



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

Siebendes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)



J.G. Schmidt sculp. Braunschweig

Summarischer Inhalt

des

Siebenden Buchs.

- §. I. Glücklicher Anfang des 1650ten Jahrs; Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schwedischen über die Trierischen *Morus*; Vorschlag, den punctum *Gravaminum* gar aus dem Recess zu lassen, und selbigen besonders zu berichtigten; Handlung darüber, mit den Schweden.
- §. II. Irrungen, wegen der, von den Evangelischen, abgelegten *Neu-Jahrs-Complimenten* nach dem alten *Stylo*.
Zweyter Theil.
- §. III. Der *Catholicorum* Erklärung über die *Formul* der *Restitutions-Fälle*; Schweden machen noch darüber *difficultäten*, sonderlich wegen der *Religion* in der *Ober-Pfalz*; Von der *Capuciners* Sache zu *Speyer*.
- §. IV. Temperament wegen der *Formul* die *Ober-Pfälzische Religions-Sache* betreffend.
- §. V. Deliberation im *Reichs-Rath* über der Schwedischen *Declaration* in puncto *Clausula Remissa*.

2

712.

- ria. N. I. Der Kayserlichen Gesandten formular der *Clausula Remissoria in puncto Restitutionis* &c.
- §. VI. Schweden acceptiren solches Formular; Difficultäten über die Insertion der Ober-Pfälzischen Religions-Sache in die Restitutions-Liste; Von den Protestationibus gegen das Instrumentum Pacis, wie ferne solche Platz finden.
- §. VII. Differentien zwischen den Kayserlichen und Schwedischen über die beiden Restitutions-Aufsätze der Stände, wegen auslassung der Liste; Dann wegen Inserirung der *Clausula Remissoria* in den Haupt-Recess &c. N. I. Relation darüber.
- §. VIII. Weitere Erklärung zwischen den Schwedischen und Kayserlichen, über die Differenzen solcher Aufsätze; Von der Ober-Pfälzischen Religions-Sache.
- §. IX. Fernere Deliberation unter den Reichs-Ständen, dann den Kayserlichen und Schwedischen über diesen Punkt.
- §. X. Des Schwedischen *Generalissimi* endliche Erklärung über solche Differenz-Puncten: und dess wegen vorgegangene Handlung. N. I. Formul des Restitutions-Puncts, wie dessen im Haupt-Recess zu erwehnen sey.
- §. XI. Der Kayserlichen Gesandten Proposition an die Reichs-Stände, wegen des Aufsatzes in puncto *Amnestia & Gravaminum*, und darüber gepflogene Deliberation.
- §. XII. Communication über solchen Punkt mit den Schweden.
- §. XIII. Chur-Sächsische Beschwerde über die fortwährende Schwedische Einquartierung und Exactiones. N. I. II. III. IV. Dieserhalb gewechselte Schreiben.
- §. XIV. Deliberation der Stände mit den Kayserlichen Gesandten, über der Schweden Aufsätze und gemachte Einwürffe. N. I. Protocollum darüber.
- §. XV. Von des Schwedischen *Generalissimi* Reise nach Anspach, und desselben Eyser gegen die Catholischen.
- §. XVI. Fortsetzung der Deliberation zwischen den Kayserlichen Gesandten und den Ständen, wie die von den Schweden gemachte Zweifel, in den Restitutions-Sachen, zu heben. N. I. Protocollum dd. 23. Jan. 1650. N. II. Der Schweden Declaration in puncto *Clausula Remissoria*. N. III. Chur-Maynzisches Votum in dieser Materie. N. IV. Württembergisches Votum in eadem Causa.
- §. XVII. Eröffnung des Reichs-Conclusi in puncto *Clausula Remissoria*, an die Schweden, desgleichen an die Kayserlichen Gesandten, und darüber gepflogene Handlung; Deliberation der Reichs-Stände über die Unterschrift der *Clausula Remissoria*.
- §. XVIII. Der Chur-Bayerischen Gesandtschaft Difficultäten wegen solcher Unterschrift.
- §. XIX. Schwürigkeit wegen der Ober-Pfälzischen Religions-Sache. Von der Franzosen *Excusation* in dem Ober-Rheinischen und Schwäbischen Crayß. N. I. II. Dieserhalb geschene Vorstellung.
- §. XX. Der Schweden Anstand weiter zu handeln, bis der Restitutions-Punct und die Ober-Pfälzische Religions-Sache gänglich erledigt sey. Von dem Kayserlichen Religions-Verbot zu Eger. N. I. Protocoll, die *Subscriptionem Clausularum* betreffend.
- §. XXI. Vorstellung an die Franzosen, wegen der, dem Chur-Fürsten zu Trier leistenden Assistenz, gegen dasiges Dohm-Capitul.
- §. XXII. Chur-Bayerische Resolution die *Subscriptionem Clausularum* betreffend.
- §. XXIII. Von des von Münster Sohns Vorenthaltung und Befreyung; Von der Gesandten *Quartiers-Freyheit*.
- §. XXIV. Vorschläge in der *Subscriptionum-Materie*, welche endlich allerseits beliebt wurden. Beschwerde wieder Chur-Trier wegen dessen Opposition gegen die Reichs-Commissiones. Vergleich zwischen Schweden und Chur-Bayern wegen der Ober-Pfalz.
- §. XXV. Wirkliche Vollziehung und Unterschrift der *Clausularum*: Disput wegen des *dati*; ingleichen wegen des Rangs des *Calenders*, und anderer Dinge: Von des Kayserers Neigung zu Beförderung der Restitutions-Sachen; Wieder-Ankunft des Schwedischen *Generalissimi* nach Nürnberg; Kayserliches Präsent an denselben. N. I. Protocollum über den *Actum Subscriptionis* dd. 30. Januar. 1650. N. II. Vergleichene *Regulae Preliminare Restitutionum*, wie selbige hernach dem Haupt-Recess einverleibt worden.

1650.
Januar.

Siebendes Buch.

1650.
Januar.

§. I.

Glücklicher
Anfang des
1650. Jahrs.

Er Schluß des abgewichenen 1649. Jahrs, schiene zwar der Friedens- *Executions*-Handlung nicht allzu vortheilhaftig zu seyn, und wolle sich die Sache fast mehr zu Erneuerung des Kriegs, als zur Vollziehung des so mühsam getroffenen Friedens anlassen; Jedoch fügte es die Weisheit der göttlichen Vorsehung, daß mit dem Eintritt des Neuen-Jahrs, auch der Geist des Friedens und der Einigkeit wieder mitten unter die entzweyeten mächtigen Theile getreten, und dieses merckwürdige Jahr das Ende und Beschluß aller Trübsal, Unruhe und Verwirrung machen sollte, worin Deutschland sich selbst um ein halbes *Seculum* hindurch, versenket hatte.

Conferenz
zwischen den
Kayserslichen
und Schweden
wegen der
Trierischen
Motuum.

Denn obgleich am ersten *Januarii*, wegen des gewöhnlichen Fests, keine öffentliche Zusammenkunft gehalten wurde; So verfügten sich jedoch die Kayserslichen Gesandten zu den Schweden, und pflogen, nach abgelegten *Curialien*, mit selbigen eine Unterredung über die Trierischen *Motus*, mit dem vermelden, daß die Frankosen auf des Chur-Fürsten von Trier Ansuchen, zu Ihnen gekommen wären und verlangt hätten, dem Chur-Fürsten gegen seine Rebelleische Unterthanen und das Dohm-Capitul zu assistiren; Hingegen habe das Capitul, um sich bey der jetzigen Reichs-Commission, durch welche die Trierischen Differenzen beygelegt werden sollten, zu retten, den Grafen von Hatzfeld ersucht, demselben gleichfalls Beystand zu leisten, welcher dann den Grafen Wolf-

A 2

dernau mit etlichen Regimentern commandirt habe, die aber allein defensive gehen, und niemanden einige Ungelegenheit zufügen sollten.

Die Schweden fuhren darauf zu denen Chur-Maynzischen, Cöllnischen und Bayerischen Gesandten, um sich mit selbigen, wegen solcher Trierischen *Motuum* zu bereden, auch über den jetzigen Zustand der Tractaten weiter zu conferiren: Da dann von denen Chur-Fürstlichen der Vorschlag geschah, „Man sollte den Aufsatz in puncto *Gravaminum* gang aus dem Haupt-Recess lassen, jedoch wäre selbiger von allen Deputirten zu unterschreiben und zu versiegeln, alsdann bey dem Chur-Maynzischen *Directorio* zu deponiren.

Der Präsident *Erskein*, nahm solchen Vorschlag ad referendum an, die Catholischen aber fuhren sogleich zu denen Kayserslichen Gesandten, und thaten davon Eröffnung, welche darauf Mittwoch den 2. Jan. frühe zwischen 7. und 8. Uhr, die Sachsen-Altenburg- und Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten aus den Evangelischen, zu sich erforderten, Ihnen den obigen Verlauf referirten und anben verlangten, Sie möchten doch solchen Vorschlag, als zu Verbesserung der Sache höchstdienlich, bey denen Schweden zum Effect zu bringen sich bemühen; Welches auch nurbenannte Evangelische Gesandte über sich nahmen, und sofort bey *Erskein* die *Visite* ablegten. Dieser war zwar nicht abgeneigt, solchen Vorschlag zu acceptiren, auch den *Generalissimum* dahin gleichfalls zu bewegen: Nur verlangte Er eine mehrere Erläuterung „ob der ganze Aufsatz miteinander völlig, oder nur die *Specificatio* „*Restituendorum* allein, aus dem *Recess* „heraus bleiben, und von denen Deputirten,

Vorschlag den
punctum
Gravaminum
aus dem Re-
cess zu lassen,
und besonders
zu reguliren.Handlung
darüber mit
den Schweden.

1650.
Januar.

„tirten, wie auch zu forderist von den
„Kayserslichen und Schwedischen Pleni-
„potentiariis subscribirt werden solle?
„Uber welchen Punct von den Catholi-
„cis erst nähere Erklärung einzuholen

„wäre. Weil nun auf 10. Uhr, ohne
hin ordentlich der Rath's-Gang angefangt
war; So geschähe sogleich deswegen
Anfrage; es verschoben aber *Catholici*,
ihre Erklärung, bis Nachmittags.

1650.
Januar.

S. II.

Evangelici
gratuliren
dem Kaysers-
lichen Gesan-
den zum Neuen-
Jahr, nach
dem alten Ca-
lender.

so der Schwedische Gene-
ralissimus
übel empfin-
det.

Inmittelft wurde sogleich resolvirt,
daß alle Reichs-Deputirte utriusque
Religionis, zu dem Kayserslichen Prin-
cipal-Gesanden, *Duca d' Amalfi*, fahren
sollten, um den Glück-Wunsch zu dem
angetretenen Neuen-Jahr abzulegen,
welches denn Kayserslicher Seits sehr
wohl aufgenommen wurde: Hingegen
erweckte dieser Actus, bey dem Schwedischen
Generalissimo große Jalousie,
und empfand es derselbe sehr ungleich, daß
die Evangelici, nach dem alten Calen-
der, zum Neuen-Jahr, dem Kayserslichen
Gesanden gratulirt hätten, nur,
damit der Vorzug derer Kayserslichen (als
denen, nach dem Rang, zu erst die
Gratulation abgestattet werden müste)
destomehr in die Augen leuchten solte: Da-
hingegen, wann die Congratulation an
den *Duca d' Amalfi* nach dem Neuen Scy-
lo, vor zehen Tagen geschehen wäre, des
Generalissimi respect unvertezt geblie-

ben seyn würde; daß Er nun jezo nicht
erst, nach dem *Duca d' Amalfi* compli-
mentirt werden dürffte. Der Präsi-
dent *Erskein* mußte solches gegen die
Evangelischen in harten Terminis, an-
sthen: Diese aber entschuldigten sich da-
mit, daß, wann Sie dem *Duca d' Amalfi*,
nach dem Neuen Calender, das Neuen-
Jahr hätten wünschen wollen, Sie den
Glück-Wunsch zweymahl, nemlich nach
dem neuen und alten Calender, hätten ab-
statten müssen, welches doch nicht schick-
lich gewesen wäre. *Erskein* nahm diese
Entschuldigung, in quantum an, erin-
nerte aber dabey, man möchte bey dem
Generalissimo, von der Gratulation
zum Neuen-Jahr, nach dem alten Scylo
ja nichts gedencken, indeme Se. Durch-
lauchtigkeit noch mehrers disgoultirt
werden, und kein Wort darauf antwor-
ten würde.

S. III.

Catholicorum
Erklärung
wegen
ausfertigung
der Formul
puncto Casu-
um Restitu-
endorum.

Selbigen Nachmittags, ließ das Chur-
Maynsische Reichs-Directorium, auf 4.
Uhr, zu Rath ansagen, da sich dann die
Deputirte zu den Kayserslichen Ge-
sanden begaben und die Erläuterung
des obgedachten Vorschlags, dahin ein-
nahmen, „daß nemlich der ganze Auf-
„satz der Deputirten aus dem Haupt-
„Recess verbleiben möchte: Damit
„aber selbiger gleichwohl zur Krafft und
„Verbindlichkeit gelange, solle er von al-
„len Deputirten unterschrieben versiegelt
„und hinter das Chur-Maynsische Reichs-
„Directorium geleet, auch per Clau-
„sulam Remissoriam im Haupt-Recess
„confirmirt werden. Auf ferners Zu-
reden, erklärten sich auch die Kayserslichen
Gesanden, wegen der Claulularum Ge-
neralium, so der Specificationi Resti-

tuendorum vor- und nachgesetzt worden;
ob, und wie selbige in dem Haupt-Recess
angemercket werden sollten? weitere Hand-
lung zu leyden. Nechst deme recom-
mendirten die Kayserslichen Gesanden,
nomine Imperatoris, eine, die *Capu-
ciner* in *St. Agidien*-Kloster zu *Speyer*,
betreffende Sache, welche von dem
Chur-Fürsten zu *Pfalz*, vor wenig Tagen,
ohngeachtet Sie schon Anno 1623. vom
Erz-Herzog *Leopold* eingekesselt gewesen,
armata manu wären ausgejaget worden;
mit Begehren, solche Sache zu decidi-
ren, und was Recht sey, wiederfahren
zu lassen.

Capuciner
Sache zu
Speyer.

Die Evangelischen Deputirten er-
huben sich darauf sogleich zu dem Präsi-
dent *Erskein*, und recommendirten

Der Schwedischen fernere
Difficultäten
puncto Casu-

Ihm

1650. Ihm die obgedachte Erläuterung auf
 Januar. beste: Es war aber derselbe gar nicht
 von Restitu- damit zufrieden, sondern bestund darauf,
 eandorum. daß die Specificatio Restituendorum
 von beederseits Sub-delegirten sowohl,
 als von den Deputatis unterschrieben,
 zuvor aber die Quæstio An? ingleichen
 die Ober-Pfälzische Sache heraus-
 genommen und im übrigen also eingerich-
 tet werden solte, wie die Schwedischen
 Monita lauteten. Die Deputati stell-
 ten zwar dagegen vor: „Es sey dieses kein
 „Remedium noch Temperament, in-
 „deme, wann es zu erhalten gewesen wä-
 „re, man auf diesen Vorschlag nicht hät-
 „te verfallen dörfen, mit inständiger Bit-
 „te, wegen der großen Noth, so alle
 „Evangelische in Deutschland hierunter
 „leyden müsten, es doch bey dem geschehe-
 „nen obigen Vorschlag zu lassen: Der
 „Herr Generalissimus würde ja auf die-
 „se Weise mit der grössten Reputation
 „herauskommen, und den scopulum
 „evitiren, daß Ihro Durchlauchtigkeit
 „die Ober-Pfälzische Sache, durch ihre
 „Subscription weder approbiren noch
 „confirmiren dörfen: So würden
 „auch, noch gar wenig Leute in der Ober-
 „Pfalz seyn, welche das Exercicio
 „Religionis Evangelicæ begehren;
 „Wäre daher wohl zu überlegen, ob um
 „dieser wenigen Leute halber, so viele
 „tausend Evangelische arme Christen ley-
 „den, und in der Betrügnuß stecken blei-
 „ben, auch mit nicht weniger Seelen-
 „Gefahr, zur Hungers-Noth und äus-
 „sersten Desperation gebracht werden
 „sollten? *Erskein* antwortete darauff:
 „Es sey leichter einen Scheffel Korn, oder
 „eine Kuhe wieder zu kriegen, als die
 „Seele; Sie, die Schweden, müsten
 „vor der Protestanten Seeligkeit sor-
 „gen, davor hätten Sie einen so schwe-
 „ren Krieg geführt, und ihr König gar
 „das Leben darüber eingebüßt: Die
 „Evangelischen Christen in der Ober-
 „Pfalz hätten es um Schweden nicht ver-
 „dient, daß man Sie deseriren und in
 „Seelen-Gefahr stecken lassen solle. Sie
 „könnten, salva conscientia, darunter
 „nicht weichen, denn es betreffe 250.
 „Kirchen. Wann man mit dem Friedens-
 „Schluß nur noch 4. Wochen gewartet
 „hätte, wollten sie wegen der Religion,
 „nicht allein in der Ober-Pfalz sondern

Insonderheit
 wegen der
 Ober-Pfalz.

„auch in den Kayserlichen Landen ande-
 „re Conditiones erhalten haben: Die
 Evangelischen Deputirten stellten
 Ihm aber dagegen fernerweit vor; „Es
 „wären etwa 10. oder 12. von Adel in
 „der Ober-Pfalz, welche der Augspur-
 „gischen Confession zugethan wären,
 „vor deren jeden ein ganzes Fürsten-
 „thum zu Grund gehen müste; Diese
 „Leute selbst würden es nicht einmahl be-
 „gehren, daß um ihrent willen halb
 „Deutschland ruinirt werden solle; Da-
 „hero die Schweden auch in ihrem Ge-
 „wissen frey wären: Selbige könn-
 „ten sich ehender anderwärts hinbegeben, und
 „sey ja unter Chur-Bayern eben so gar
 „gut nicht wohnen, wie der Augens-
 „chein im Land ausweise, so, daß es man-
 „cher wohl vor ein Beneficium erkennen
 „und aufnehmen sollte, wann Er nur
 „von selbigem harten Regiment entwi-
 „schen könnte.

Erskein: Sie könten den Leuten die
 „Religion nicht vergeben.

„Evangelisch: Ein anders sey die Re-
 „ligion vergeben, ein anders aber nicht
 „erhalten können. Was man we-
 „gen anderer Obrigkeit Unterthanen
 „nicht könne erhalten, müsse man Gott
 „befehlen, der in seinem Wort nicht vor-
 „geschrieben, daß die Religion durch die
 „Waffen fortzupflanzen; Gott könne
 „und werde zu seiner Zeit wohl wissen die
 „Herzen zu lencken. Wann es die Evans-
 „gelischen in der Ober-Pfalz mit ih-
 „rem Gott treulich meyneten, würden
 „Sie das Zeitliche nicht ansehen, sondern
 „lieber davon gehen, und ihre Nah-
 „rung und Segen von Gott anders-
 „wo suchen.

„*Erskein*: Sie würden allenfalls sich
 „mit Protestation im Nahmen Ihrer
 „Königlichen Majestät verwahren, sähen
 „auch, daß der Stände Schluß, wie
 „derselbe in der Deputirten Aufsatze ge-
 „bracht, auch wegen der Unter-Pfalz, gar
 „zu weit gehe:.

Endlich begunte *Erskein* noch enferige
 gegen die Catholischen zu werden, mit
 vermeiden, man müste sie anders, als
 bishero geschehen sey, zu chor treiben:
 Wann

1650.
 Januar.

1650.
Januar.

Wann man sich auch nur recht anschickete, könnte man noch bessere Conditiones von Ihnen erhalten. Die Deputirten hingegen erwiederten: „Die Evangelischen „im Reich, hätten nie den Krieg verlangt, „und da einmahl der Friede geschlossen „sey, wollten Sie solchen gerne halten, „auch aus demselben gar nicht schreiten: Die Verfassung würde blut-schlecht „seyn, da Herr und Knecht, durch die

„langjährigen unerträglichen Pressüren „völlig herunter gebracht wären, und „nicht einst mehr ihren Unterhalt, ge- „schweige erst die Kräfte zu einer neu- „en Verfassung, hätten. Welche Reprä- „sentationes alle aber vergeblich waren, und die Deputirte endlich mit betrüb- ten Gemüthern sich wieder von ihm er- huben.

1650.
Januar.

§. IV.

Finden sich
aber hernach
etwas gelin-
der.

Jedoch des folgenden Donnerstags, den 3. Januar. da der Präsident Erskein sich, nebst dem Chur-Brandenburgischen und Sachsen-Altenburgischen Gesandten, beyammen befanden, um wegen Evacuation der Stifter Halberstadt und Minden zu tractiren, und dabey beliebt wurde, daß die Garnison in Halberstadt nebst dem Platz, ingleichen Hornburg und das Amt Egeln, an Chur-Brandenburg abgetreten, Osterwick aber, bis zur Evacuation besetzt bleiben solle; bezugte sich derselbe viel freundlicher, indeme Er nicht nur

den, des vorigen Tags Ihm proponirten Vorschlag beliebte, sondern auch, als die größte Difficultät in puncto Restitutionis, auf der Ober-Pfälzischen Religions-Sache annoch beruhete, diesen Vorschlag vor practicabel erachtete, daß nemlich, des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht sich über solchen Punct, mit einer Schriftlichen Protestation, gegen der Reichs-Stände Aufsatß verwarren, und Dero Gewissen damit beruhigen, auch, respectu Ihrer, solche Sache, bis zu einem künftigen Reichs-Tag, auf recht erhalten könnten.

Temperament wegen der Formul, die Religion in der Ober-Pfalz betreffend.

§. V.

Der Schweden Resoluzioni puncto Formulæ, wird im Reichs Rath referirt,

Freytags den 4. Januar. wurden die sämtlichen Reichs-Deputati convocirt, und proponirte Chur-Maynz: Man sey deshalb beyammen, zu vernehmen, was die Augspurgischen Confessions-Verwandten, des vorigen Tags, bey dem Präsident Erskein in den jezigen Tractaten ausgerichtet hätten; Welche darauf von dem obbemeldten Verlauff umständlich referirten, und dabey meldeten, daß Erskein noch gestrigen Abend einen schriftlichen Aufsatß des gehanen Vorschlags begehrt habe. Weil Sie aber dessen Bedenkens gehabt hätten, wäre die Abrede unter ihnen genommen worden, daß man sich über die Clausulam Remissoriam vergleichen, selbige zu Papier bringen, und denen Schweden communiciren, dann, aus dem Haupt-Recess die Designationem Restitutorum heraus lassen, die übrigen Clausulas Generales aber in solchem Haupt-Recess behalten solle: Diese 3. Puncten

nun hätten die Evangelischen, in Collegio zu referiren, übernommen, welches Sie dann hiemit thun wollten, und hätte man sich ferner darüber zu bereden. Bey der darauf gehaltenen Umfrag, was des Chur-Bayerischen Gesandten Meynung, weil dieser Vorschlag von den Kayserlichen Gesandten herrühre, wurde gar dienlich zu seyn erachtet, mit Ihnen darauß zu conferiren, und in deren Präsenz die Sache zu schlichten: Welches dann von denen Deputirten sämtlich placirt und sogleich zu Werk gerichtet wurde. Massen sich dieselbe zu dem Legat Vollmann erhuben, und Ihm vortrug: „Es beruhe jezo auf 3. Puncten: (1) daß „die Schwedischen nunmehr verwilliget „hätten, es solle die Lista Restitutorum aus dem Haupt-Recess verbleiben. „(2) Hingegen begehren Sie, daß dem- „selben dennoch die Clausula Generales einzurücken, und sich darüber noch- „mahln zu vergleichen wäre: auch ver- „langten

auch denen Kayserlichen hinterbracht.

1650
Januar.

„Janaten selbige (3) die Clausulam Remissoriam, so in dem Haupt-Recess kommen sollte, zu sehen. Von Seiten der Deputirten hielte man dafür, Sie, die Kayserlichen, möchten sich mit denen Schwedischen zusammen setzen, die Deputirten mit zuziehen, und vorbemelte Clausulas vergleichen. Von der Clausula Remissoria aber könne man wohl jetzt alsobald reden. ic.

Der Kayserlichen Inclination dazu.

„Vollmar antwortet hierauf: Sie hätten Seiner Fürstlichen Durchlaucht des Herrn Generalissimi Resolution über dasjenige, so vorgestern vorgegangen wäre, vernommen: Wann es die Meynung habe, daß der Deputirten gangener Aufsatz, darin auch die Clausula Generales enthalten, unterschrieben werden sollte (wie Sie, die Kayserlichen, mit den Catholischen dafür hielten) so werde nicht nöthig seyn, daß man die Clausulam Remissoriam weitläufig setze, sondern wäre genug, sich nur auf der Deputirten Aufsatz allein zu beziehen. Er hätte allbereit eine aufgesetzt (welche Er sofort ablas, wie die Anlage sub N. I. ausweist. (Darneben erinnerte Vollmar in specie, was die Königlich Schwedische wegen des Erz-Amtes vor Chur-Pfalz, geklagt hätten, das könnte also decisive nicht stehen, sondern Sie, die Kayserliche Gesandten, wolten dieselbigen Worte behalten, welche Ihre Kayserliche Majestät in einem Cammer-Schreiben an Chur-Pfalz jüngst abgangen, gebraucht hätten. ic.

N. I.

Darauf durchgieng man der Königlich Schwedischen Aufsatz, und annotirte, welches die Clausulae wären, so Schwedischer Seits dem Haupt-Recess einzurücken begehret würden. Von Seiten der Deputirten erinnerte man, daß derjenige Paragraphus, dessen die Deputirte sich verglichen hatten, auch mit einzubringen wäre. „Es sollte nemlich die Exauferation und Evacuation wegen des Restitutions-Puncts nicht aufgehoben werden; als an welchen sämtlichen Ständen überaus viel gelegen sey. Vollmar sagte hierauf: „Er müsse selbst gesehen, daß das Contrarium in dem Präliminar-Recess enthalten wäre, weil darin klärllich stehe, es solle, die Execution in puncto Amnestiae & Gravaminum in den gesetzten Terminen dergestalt ergehen, daß die Abdankung und Absetzung der Vöcker, wie auch Abtretung der Plätze des folgenden Termins, nicht gehindert würde: Daher man Ursach hätte, auf diesem Reservato zu bestehen; Was aber den Modum Tractandi anbelange, so wäre ihnen denen Kayserlichen, nicht zu wieder, wann man in Beyseyn der Deputirten, mit ihnen die Clausulas Generales vergleichen wolte. ic. Die Evangelischen übernahmen dieses, wie auch die abgefäste Clausulam Remissoriam (dabey man von Seiten der Deputirten nichts erinnerte) an die Schweden, zu überbringen. ic.

1650.
Januar.

N. I.

Der Kayserlichen Gesandten Project einer Clausulae Remissoriae in puncto Restitutionis ex capite Amnestiae & Gravaminum.

Nemlich und erstlich die Restitution ex capite Amnestiae & Gravaminum, unter Chur-Fürsten und Stände des Reichs, auch derselben und des Reichs angehörigen betreffend; So haben die zu diesem puncto Restitutionis deputirte Stände ex utraque Religione, an statt deren hierob Lit. A. bemerkten Lista, einen gewissen Aufsatz, was für Casus in jedwedern hernach bestimmten Termino zu erdtern, und nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi, ob-ein-verseibten Präliminar-Recess, und diesem Haupt-Recess gemäß, zu exequiren verglichen, aufgerichtet, geschlossen und allersits besiegelt und unterschrieben; Und sollen demnach solche darin begriffene und bereits decidirte, auch künftig von den Deputatis intra tres Menses erledigende Casus, auf die bestimmte Zeit ordentlich exequiret werden, allergestalt und maas,

als

1650. als wenn die mit ausgedruckten Worten hierin begriffen wären. Doch sollen hie- 1650.
Januar. bey auch nachfolgende Punkten beobachtet werden. 10. Januar.

§. VI.

Communica-
tion darüber
mit den
Schweden.

Diesem zufolge, erhuben sich desselben Nachmittags, die Evangelischen zu den Schwedischen Gesandten, und referirten Ihnen, welchergestalt der Vorschlag von den Kayserlichen Gesandten secundiret worden sey, indem man (1) alsobald sich einer Remissori-Clausul verglichen, davon das Concept sofort den Schweden communicirt wurde. (2) Hätten Caesareani in die Clausulas Generales gewilligt, und nur der Formalien halber, sich mit den Catholicis darüber zu unterreden, vorbehalten: (3) Verlangten Sie, gleich des folgenden Tags eine Gesamt-Zusammenkunft, umb das Werck vollends zu berichtigen, dahero Sie, die Schweden, nunmehr ihren oftmal contestirten Eyser, zur Endigung des Wercks, verspüren lassen, und die Deputirten mit erfreulicher Resolution versehen möchten.

Der Genera-
lissimus ac-
ceptirt die
Formulam
des Aufsatzes.

Erskein verfügte sich hierauf zu dem Generalissimo, um aus der Sache zu referiren, und nach einer halben Stund hinterbrachte Er dessen Resolution in folgenden Punkten; (1) wegen der Remissori-Clausul, wollten Seine Durchlaucht bey dem communicirten Aufsatze beharren, ob Sie gleich ein und anders dabey zu erinnern hätten, weil es denen Evangelicis also gefallen, und diese selbst vermeynte, dabey sicher zu stehen; (2) die Formalia der Clausularum wollten Sie den Evangelicis völlig anheim geben, solche, wann es nur Worte, und keine Realia betreffe, aufs beste, als Sie meynten, zu adjunctiren; (3) bey solcher adjunctur zu seyn, siele Ihm, Erskein, bedenklich, indeme es leicht geschehen könnte, daß um ein oder andern Dings willen, Sie in ein Gezänck zusammen kommen, und das ganze Werck dadurch ins stecken gebracht würde; wäre auch am besten, die Evangelischen machten es, so gut sie könnten.

Die Deputirten waren damit zu frieden, declarirten aber anbey, daß Seine

Durchlaucht der Generalissimus mit dem, was Sie nunmehr ausrichten würden, zufrieden seyn werde; Welches Ihnen Erskein versicherte, dabey aber nochmahl auf die Ober-Pfälzische Sache kam, mit vermelden, daß Seine Durchlaucht selbige unmöglich in den Catalogum Restituendorum einrücken lassen, und also remissive confirmiren könnten; offerirte dabey eine andere Formul, wie dieser Punkt zu fassen sey, nemlich: „Ober-Pfalz und Grafschafft Cham verbleibt *ratione libertatis conscientie & Religionis* bey dem Frieden-Schluss und wird deshalb in keinen Terminum gesetzt. Die Deputirte aber zeigten Ihm sofort, daß solche Formul nimmermehr von Chur-Bayern angenommen werden würde: Und als Erskein hierauf einen Vorschlag zu thun begehrt; Erwiederten die Deputirte, daß Sie keinen andern wüsten als den, welchen Er selbst des vorigen Tags approbirt habe, nemlich die *Protestation*; Allein Erskein replicirte: „Die *Protestationes* wären ja im *Instrumento Pacis*, ausdrücklich verworffen, gieng also dieses *Remedium* nicht an; Die Deputirte antworteten: die gegenwärtige *Protestation* werde nicht contra *Instrumentum Pacis* ipsum gerichtet, welches freylich nicht statt habe, sondern es gieng nur selbige *contra quandam Declarationem specialem Deputatorum*, in welchen Fällen das *Instrumentum Pacis* keine *Protestationes* annullirt habe; Sie, Deputati, hielten demnach davor, daß von Ihro Durchlaucht eine *Reservatio Interventionis* dabey zugleich mit annectirt werden könnte, und wäre es, *circa modum*, etwa solcher gestalt damit zu halten, daß, wann der Haupt-Recess unterschrieben wäre, Seine Durchlaucht eine Copey der, von den Deputirten unterschriebenen *Designationis Restituendorum* fordern möchten: Wann Ihnen nun solche überreicht würde, und Ihro Durchlaucht

Weitere Diffi-
cultäten we-
gen der Ober-
Pfälzischen
Sache,

Welche nach
die *Protesta-
tion*es in *In-
strumento
Pacis* verbor-
ten sind?

1650.
Januar.

„Durchlaucht findeten darinnen die Ober-
„Pfälzische Sache mit bemercket; So
„hätten Sie Gelegenheit, solchem zu con-
„tradirciren, und per interpositionem
„Reservationis, Ihren dissentium dis-
„falls zu contestiren, dabey sich die In-
„tervention vor die Evangelischen in der
„Ober-Pfalz bey künftigen Reichs-Tag,
„zu reserviren, immassen eben dergleichen
„Intervention wegen der Evangelischen
„in den gesammten Kayserlichen Erb-Lan-

den, bey dem Friedens-Congress re-
„servirt auch in das Instrumentum Pa-
„cis mit eingerucket worden sey.

1650.
Januar.

Allein, *Erskein* sagte: hoc reme-
dium mihi haud sufficere videtur:
Die *Deputirte* aber antworteten: istud
quidem sufficere, hac vice, puta-
mus, nec aliud in nostra potestate
situm est: Womit Sie von einander
schieden.

§. VII.

Disputen
über die Un-
terschrift des
Aufsatzes
puncto Ca-
suum Resti-
tuendorum.

Sonnabends, den 7. Jan. erschienen
sämmtliche Deputirte, auf erfordern, bey
den Kayserlichen Gesandten, denen
der Legat *Vollmar* vortrug, „daß,
„weil die Schweden nunmehr die Clau-
„sulam Remissoriam beliebt, dabey
„aber verlangt hätten, daß Sie, die
„Kayserlichen, sich mit den Ständen we-
„gen der übrigen Claulen bereden, und
„solche alsdann an Sie, die Schwedischen,
„bringen möchten; Und aber das Colle-
„gium Deputatorum sich verglichen ha-
„be, bey seinem gefertigten Aufsatz in
„puncto Restitutionis, welcher so wohl
„an Sie, die Kayserlichen, als Königlich-
„Schwedischen ausgehändiget worden sey,
„ein vor alle mahl zu beharren, auch da-
„rin nichts zu ändern, sondern selbigen bey
„ihren Deliberationibus zu beobachten,
„ohnangesehen man in eßlichen Dingen
„mit denen Schwedischen, etwa eine Aende-
„rung würde eingehen müssen: Als wol-
„ten Sie, die Kayserlichen, vernehmen,
„ob bemeldter Aufsatz also vollzogen
„sey.

Gleichwie aber die Kayserlichen Gesand-
ten wohl wußten, daß solches noch nicht ge-
schehen war, und Sie dieses erst den Abend
vorhero mit denen Catholischen Depu-
tirten, welche Sie bey sich gehabt, nur
also beredet hatten, auch nachmahls selb-
sten erwehnten, der Chur-Maynzische ließe
noch daran schreiben; Also kam den
Evangelischen solcher Vortrag unvermu-
thet vor; replicirten daher, die Kay-
serlichen Gesandten möchten doch damit
zurück halten, und denen Königlich-
Schwedischen nicht anlaß zur Weitläuf-
tigkeit geben, welche dardurch nur ir-
ritiret, und auf die Gedancken gebracht
Zweyter Theil.

werden dürfften, ob hätte man etwas an-
ders wieder Sie vor; Unterdeß blieben
„Evangelici gleichwol bey dem Aufsatz,
„und könnte derselbe künftig doch wohl un-
„terschrieben werden.

Die Kayserlichen Gesandten traten
hierauf mit den Catholischen Ständen zum
andern mahl zusammen, und kam darauf
Vollmar zu den Evangelischen, mit dem
Andeuten, die Catholischen beharrten
darauf, und könne solche Subscriptio
doch wohl in geheim gehalten werden. Die
Evangelischen wendeten hinwieder ein,
daß ja nichts verschwiegen bliebe, und es
durch die ganze Stadt noch selbigen Tag
kund seyn würde, solte es auch durch die
Scribenten, so jetzt den Aufsatz abschrie-
ben, geschehen.

Der Legat *Vollmar* redete darauf
anderweit mit den Catholischen, kam zum
zten mahl wieder, und sagte, die Catholi-
schen wollten nicht weichen. Die Evan-
gelischen aber wiederholten voriges, und
bathen, man möchte sich damit nicht auf-
halten. Letzlich fragte *Vollmar*, ob man
es dann bey der Deputirten Aufsatz lassen,
und hiernächst subscribiren wolte, es möch-
te gleich der Schwedische Generalissimus
sagen was Er wolte? welches Evangeli-
ci mit ja beantworteten.

Darauf meldete *Vollmar*, man solle
dieses ad Protocollum nehmen, und wol-
ten es die Catholischen jeso darhin stellen;
Jedoch darbey folgendes bedingen, und
zwar 1.) daß der Deputirten Aufsatz jeso
dennoch versiegelt, 2.) keine Executions-
Commission eher ausgefertigt werden
solle, bis oftgedachter der Deputirten
Aufsatz vollzogen worden sey.

Die Evangelischen erwiederten dage-
gen

B

1650.
Januar.

gen quoad primum, daß man sich aus vorangeführten Ursachen eben so wenig zur Obsignation, als zur Subscription verstehen könne. Das 2te Begehren aber lauffe ausdrücklich wieder der Deputirten Conclufum per Majora, so durch ordentliche Umfrage gemacht worden sey, es solten nehmlich die beschlossenen Commissiones ohne Verzug ausgefertigt werden: davon die Evangelici eben so wenig weichen könnten. 1c.

Es hatte aber Vollmar mit den Catholicischen ein Project schon vorhero aufgesetzt, wie Sie vermeynten, daß es denen Schwedischen zu überreichen sey. Solches hielt man gegen das Schwedische Project, und setzte sich mit einander an eine Taffel, und wurde folgendes gehandelt und geschlossen:

Differentien
zwischen dem
Kaiserlichen
und Schwedi-
schen Project.

I.) „Ließ man es bey der Clausula „Remissoria, darbey allein der Chur- „Brandenburgische noch erinnerte: Es „hätte Erkslein ihm heute sagen lassen, es „müßten die Worte: an statt, ausbleiben. „Man konnte aber nicht sehen, was damit „gemeynet wurde, dieweil sonst kein Sen- „sus heraus kam.

II.) „Dem §. So verbleibet es 1c. hat- „ten Catholici eine Clausul von neuen ein- „gerückt, dahin gehend, daß denen Resti- „tutionibus vorbehalten seyn sollte, bey „der Römischen Kaiserlichen Ma- „jestät sich *super excessibus Executionis* „zu beklagen. Die Evangelischen kon- „ten aber darin nicht willig, weil Sie ver- „meynten, es siecke dieses darunter, daß „alle Executions über den hauffen ge- „worfen werden könnten. Demnach er- „innerten Sie solches, und daß die Kö- „nigliche Schwedischen gewiß einen Ge- „gen-Aussatz machen, und man also in ein „neu Disputat gerathen würde. Also „blieb solche Clausul hinweg.

III.) „Die Unter-Pfälzische Resti- „tutions-Sache war etwas anders, als „von den Schwedischen geschehen, mit ei- „ner angehängten Clausula Reservatori- „ria, wann sich der Friede, ganz zer- „schlagen sollte, eingerichtet. Wurde „also solcher Punct, auf die Conferenz „zwischen denen Schwedischen und Chur- „Bayrischen gestellt.

IV.) „In §. Zur richtigen Abhelf- „sung 1c. waren die Worte: ohne Ver-

zug, ausgelassen, und sagte der Chur- „Maynsische: Er werde doch wohl die „einkommende Memorialia communi- „ciren, oder solcher gestalt sonst einer „Nachlässigkeit beschuldiget. 2. Waren „die Worte: nach befundenen Din- „gen, welche die Schwedischen ausgelaf- „sen, eingerucket.

V.) „Ward die Clausula *de non diffe- „renda exauctoratione & evacuatione* „propter punctum Amnestie & Grava- „minum eingerucket. Dabey erinnerten „Evangelici, daß Erkslein gemeldet habe, „der Generalissimus wäre derselben nicht „zuwieder, man solte sie aber nur so ein- „richten, damit die Executions nicht „Gefahr litten.

„Vollmar replicirte: um Gottes „Willen, solle man die Schwedischen hie- „rin stringiren, dann wann ex incidenti „inevitabili die Executio etwan in einer „Sach so geschwinde nicht geschehen könne, „solten es andere entgelten, und unter der „Last liegen bleiben?

VI.) „In §. Damit aber auch 2c. be- „hielt sich der Costnigische (der jeso loco „Regensburg dabey war) die Substitu- „tionem bevor, der Chur-Bayerische sagte „auch, daß solches nöthig sey, dann in I. „Termino wären viele Sachen, so seinen „gnädigsten Herrn betreffen, dabey Er „als Judex nicht sitzen könne. Diesem „nach wurden die Worte: mit *adju- „tion Lindau*, ausgeblisset, und ad „protocollum genommen, daß keinem „zur Depuration verordnetem Stand „oder auch desselben Gesandten einen an- „dern zu substituiren, benommen seyn „soll.

VII.) „Der §. So viel dann 1c. war „mit der Schwedischen Project einstim- „mig. Wie auch

VIII.) „Der §. Zu welcher 1c. Jedoch „mit auslassung der Worte; *Reserva- „tiones und Protestationes*, dann in In- „strumento Pacis zwar enthalten, daß „dieselben solten cassirt seyn, aber nicht, „daß diejenigen, so protestirten und refer- „virten, bestrafft werden solten.

IX.) „Musste der Eingang desjeniget „Paragraphi, so nach der Lista Restitu- „endorum gesetzt war, etwas geändert „werden. Welchen Catholici also ein- „gerichtet hatten: Was dann die übrigen „Sachen, so in den vorbehalte- „nen

1650.
Januar.

1650.
Januar.

„nen drey Monathen durch die *Deputirten* erlediget werden sollen, anbelanget, so gehören dahin in obgedachtem von den *Deputirten* verfaßten und unterschriebenen Aufsatze.
„ic. Sequuntur verba textus. 2.) Begeherten Sie, die *Catholischen*, daß diese Worte auszulassen: Und Uns zu gestelleten.

X.) „In §. So ist auch, add. und *Resituenti*.

XI.) „§. Und gleichwie ic. Begeherten *Catholici*, daß dasjenige, was wegen der *Titulatur* gesetzt worden, auszulassen, es solle nemlich keinem der *Titul* wegen der *Geistlichen Güter*, so durch diesen *Frieden-Schluss* an andere kommen, verstatet werden ic. Darin *Schwedischer Seite* auf *Verden* gesehen worden, weil der gewesene *Bischoff Franz Wilhelm*, sich noch davon schrieb. Die *Kayserlichen* und *Catholischen* vermeyneten, der *Bischoff* könne dem *Stift*, als ein geweihter *Bischoff*, nicht renunciiren. Der *Kayser* hätte wohl die *Reichs-Lehn* weg geben, aber dem *Bischoff* seine *Geistlichkeit* nicht benehmen können, welches allein der *Papst* zu thun vermöge.

„*Evangelici*: Die *Schwedischen* begehreten, derselbe solle das *Stift* in manus *Capituli* resigniren, welches wohl seyn könne.

„*Illi*: Propter legitimam causam. „*Evangelici*: Legitima causa wäre *Instrumentum Pacis*.

„*Illi*: Der *Papst* würde Sie alle in *Bann* thun, wann Sie es setzten.

„*Evangelici*: Sie sollten es nur machen und achten, wie die *Evangelischen*, die sich daran nichts kehreten. Es sehe in dem *Schwedischen Aufsatze* auch nicht, daß Er solle renunciiren, sondern allein man solle Ihm solchen *Titul* nicht verstaten, das ist, geben, und wann derselbe geführt würde, solches ohne *Præjudiz* seyn solle. Die *Schwedischen* sageten, es müste der *Bischoff* was anders darunter suchen, dann Er nicht allein den *Titul* noch führe, sondern auch wieder den *Friedens-Schluss* protestiret, und die *Ösnabrückische Capitulation* nicht zu unterschreiben verlange.

„*Illi*: Wäre Er doch noch nicht restituirt: wann aber solches geschehen sey, und Er führete alsdann noch den *Titul* *Zweyter Theil*.

„wegen *Verden*, alsdann hätte die *Cron* *Schweden* sich zu beschweren.

XII.) „War in der *Königlichen Schwedischen Project*, die *Extension* *Amnestie* enthalten. *Vollmar* aber sagte, es wäre doch darum zu thun, daß die bißherige *Contributiones* künfftiger Zeit nicht solten wieder gefordert werden. Man könnte deshalb wohl ein Mittel finden, daß solches nicht in dem *Haupt-Recess* komme. ic.

Der endliche *Verlass*, war zuletzt, es wolt *Vollmar* den *Aufsatz* jetziger *Abrede* nach, einrichten, und den *Evangelischen* um 3. *Uhr* zuschicken, welche darauf mit denen *Schwedischen* aus der *Sache* reden solten.

Als Sie nun um 5. *Uhr*, solches versprochene *Project* erlangten, führen die *Evangelischen Deputirte*, nebens dem *Chur-Brandenburgischen*, *Fürstlich-Braunschweigischen* und *Leindauischen*, zu dem *Præsident* *Ersklein* und *Baron Orenstern*. Überreichten ihnen den *Aufsatz* und ward derselbe gegen ihren *vorigen* gehalten und *collationirt*. Wie Sie dann auch die *Differentien* durch den *Secretarium* anmercken und aufzeichnen ließen. Derer vornemlich fünf waren, ic.) „In der *Clausula* *Remissoria* begehreten die *Schwedischen*, daß an statt des *Worts*: *Aufsatz*, zu sehen: *Designation*, und hatte der *Chur-Brandenburgische* sich durch den *Secretarium* unrecht berichten lassen, daß es

um die *Worte*: an statt, zu thun sey. 2.) wegen der *Unter-Pfälzischen Resolutions-Sache*: Dabey sagten Sie, daß Sie die von dem *Bayerischen Gesandten* annectirte *Gegen Reservation* oder vielmehr *Erläuterung* des *Chur-Pfälzischen Reservati*, (im Fall nemlich das ganze *Friedens-Werck* sich zerbrechen sollte) kein *Theil* daran gebunden seyn solle, daß solches auf *Particulares Contraventiones* nicht zu ziehen) hier nicht könnten setzen lassen, als dahin es nicht gehdrig. Ohne wäre nicht, daß *Chur-Pfalz* ein *Reservatum* annectirt, dennoch aber in keinem andern *Verstand*, als von der *gänglichen* *ruptur*, und hätte Er, *Ersklein*, sicherbothen, weil *Chur-Pfalz* und *Chur-Bayern* wegen des *Tituls* noch zur Zeit

B 2

1650.
Januar.

Der Schwedischen Erinnerung gegen das Kayserliche Project.

1650. „nicht schreiben könne, so wolte Er an
Januar. „Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht zu
„Bayern selbst schreiben und es dahin er-
„klären. ic. Nachdem aber die Chur-
„Bayerischen in Jhro, der Königl.
„schen Schwedischen Beyseyn, dem
„Chur-Mayntischen eine schriftli-
„che Protestation überreicht hätten,
„Sie Schwedischen theils es dahin ge-
„stellt seyn liesen. ic.

III.) „Die Clausul, daß die Exaucto-
„ration und Evacuation wegen des
„puncti Restitutionis ex capite Annstie
„& Gracaminum nicht aufzuhalten,
„darin machten Sie, die Schweden, grosse
„Difficultäten und sagten, solcher gestalt
„würde ihnen die Exauctoration, wie mit
„der Decision allbereit geschehen sey, aus
„den Händen genommen, und der Präli-
„minar-Recess cassirt, darin doch ent-
„halten wäre, daß die Schwedische Sol-
„dateſque dem Restituendo assistiren
„solle.

„Deputati: Es stehe, auf des Restitu-
„endi Begehren, dabey es auch noch sein
„bewenden, und keine andere Mey-
„nung habe. Es hätten gleichwohl Seine
„Fürstliche Durchlaucht den Evangeli-
„schen die Parole gegeben, daß Sie deßhal-
„ber das Exauctorations- und Evacuati-
„ons-Werck nicht aufzuhalten begehren.

„Sueci: Seine Fürstliche Durchlaucht
„hätten es von dem primo & secundo
„Termino verstanden, aber nicht von dem
„festen Termin, dann sonst möchte wohl
„aus der Execution nichts werden.
„Wann man ja diese Clausul wolte behal-
„ten, könnte hinzu gesetzt werden: ver-
„möge des Preliminar-Recessus.

„Deputati: Weil bishero gestritten
„worden sey, ob der Preliminar-Re-
„cess auch diesen Verstand habe, so könne
„man es jezo wohl deutlicher setzen.

1650. „Sueci: Seine Fürstliche Durchlaucht
Januar. „würden denen Evangelischen Linderung
„geben, und die Völker in den Catholi-
„schen Landen, so etwas zu restituiren
„hätten, liegen lassen. Was man aber
„wegen Franckreich gesetzt, damit hätten
„Sie nichts zu thun.

IV. „Wegen der Differenz die Titu-
„latur betreffend, sagten die Schweden,
„es werde sich nicht schicken, daß sich die
„Königin, Fürstin zu Verden, und
„auch der Bischoff zu Osnabrück, sich
„Bischoff zu Verden schreiben wolte.
„Schwedischer Seits würde man ihm das
„Stift Osnabrück nicht eher einräumen,
„bis Er das Stift Verden, in manus
„Capituli resigniret habe.

V. „Begehren Sie, daß zu sehen, man
„wolle ihnen die Designationem Restitu-
„endorum, die ad tres Menses gesetzt,
„auch aushändigen.

„Deputati: Von Seiten der Kayserli-
„chen und der Stände halte man dafür,
„daß nicht nöthig sey, dessen zu gedenken,
„dann man werde ihnen solche Lista doch
„communiciren.

„Illi: Man müste hinzusetzen; ihnen
„ausgehändigte Designation, denn Sie
„könnten sich von der Execution nicht
„ausschließen lassen.

VI. „Befand sich, daß die Kayserlichen
„zu dem Wort: Executiones, jezo gese-
„het hätten, Legitimas, welches aber
„nur Disputat künftig erwecken würde,
„ob wäre diese und jene Execution nicht
„legitime ergangen. ic.

Endlich war der Verlaß, Sie wolten
aus allen diesen Differentien mit dem
Generalissimo reden, und Dero Mey-
nung vernehmen. Zu mehrerer Erläute-
rung dienet die sub N. I. hier anliegende
ausführliche Relation.

N. I.

RELATION

Was über denen beeden Restitutions-Aussagen der Stände, und der Herren
Schwedischen, von 24 und 27. Dec. 1649. bevorab wegen auslassung der Lista,
und Inſerirung der Clausula Remissoriae in dem Haupt Recces, sodann we-
gen der Ober-Pfälzischen Sach, und geheimer Subscription der
Stände Gutachtens, damals passiret.

Demnach Deputati utriusque Religionis, verschiehen Mittwoch,
nehmlich den 2. Januar. 1650. dem Herrn Duca d'Amalfi, beyweisend
Herrn

1650. Herrn Bollmars und Crane, zu dem neu eingetretenen Jahr congratulirt und die-
 se Tractaten zu schleunigem Schluß recommendirt, hat man solche Curialia, 1650.
 Januar. eodem die auch bey des Herrn Generalissimi Hoch-Fürstlicher Durchlaucht gleicher
 gestalt verrichten wollen, es ist aber über antretung *seniorum negotiorum*, aus
 Ursachen wie hernach sich finden wird, unterlassen worden.

Demnach dann a parte Catholicorum (auff das von den Herren Kayser-
 lichen ihnen beschenes Zusprechen) zu Aufhebung derer über den *monitis Sueco-*
rum entstandener Irrung auf die Bahn gebracht worden, daß der ganze Auffatz
 in puncto *Gravaminum*, wie Er den Herren Kayserlichen und Schwedischen in ver-
 wichenen Dec. von den *Deputatis utriusque Religionis* übergeben, aus dem Haupt-
Recess gänzlich heraus gelassen, und allein von Ihnen, *Deputatis*, unterschrieben und
 gefertigt, hingegen aber in den Haupt-*Recess* eine *clausula remissoria*, darin man
 sich auf diesen Auffatz beziehen könnte, eingebracht werden solte, so haben *Deputati*
Evangelici diesen Vorschlag Mittwoch den 2. dieses dem Herrn Erstein und *Oxen-*
stien vorgebracht, und bestermassen recommendirt, auch zu placiren ganz in-
 ständig gebethen; die haben es zwar ad *referendum* sua *Serenitati* angenommen,
 darbey aber *Discurs*-weiß angeführet, daß Sie wohl etwan zugeben könnten die *Litteram*
Restituendorum aus dem Haupt-*Recess* aus, und der Herren *Deputirten* *Sub-*
scription allein zu überlassen, ja, wann die Ober-Pfälzische Religions Sach (welche
 Sie Ehren und Gewissens halber also nicht deferiren könnten) ausgelassen, oder an-
 derst eingerichtet würde, dann die vorgeschlagene *Clausula Remissoria* würde eine
 völlige *adprobation* dieses Auffazes, nach sich ziehen, was aber die vor den *Casibus*
Restituendorum prämittirte *Clausulas generales* betrifft, müsten dieselbige, als
 das Haupt-Werck, warum der Krieg geführt worden, concernirend, nothwendig in
 den Haupt-*Recess* gebracht und verglichen werden. Und obwohln von *Altenburg*
 und *Braunschweig* (dann der Herr *Württembergische*, als mit dem *Podagra* behafft,
 kundte nicht dabey seyn, Herr *Delshafen*, und der *Lindauische* *Gesandte* kundten
 nicht darzu reden, weil Ihnen die untergebene Handlung dieser Sach in *Westphalen*
 unbekannt) allerley zu beliebung dieses Vorschlags ins Mittel kommen, als daß nem-
 lich sie, *Sueci*, *ratione Cause Palatinæ* ihr Gewissen gnugsam salviren, wann
 Sie a *subscriptione* des Auffazes abstiniren. Item, *Galli* hätten quoad punctum
Gravaminum gleiche *Clausulam Remissoriam*, in Ihr *Instrumentum Pacis*
 gesetzt, und wann man endlich den grossen Schaden, und unersetzliche Ruin, so dem
 gangen *Römischen Reich*, über Verzdgerung dieser Tractaten zuwachs, gegen dem
 Nutzen, den Sie von dieser Ober-Pfälzischen Religions-Sach hätten, in *compera-*
tion stelle, werde sich befinden, daß er so grossen Schadens nicht werth seye. Ja es
 seye unchristlich, mit so grossen Nachtheil so vieler tausend Seelen im *Römischen Reich*,
 diese oder andere Religions-Sach zu suchen, sodann könnte diese *Causa* der *Ursas-*
chen nicht aus dem Auffatz bleiben, dieweil *Chur-Bayern* sich, ausser dessen bey
 der Ober-Pfalz nicht gnugsam versichert halte, und derowegen *Ihro* *Kayserlichen*
Majestät diese *Documenta* und *Obligaciones* wegen der 13. *Millionen* nicht her-
 aus geben werde: So haben sich doch die Herren *Sueci* nicht weiters *disponiren*
 lassen wollen, und allegirt, daß sie grosse *Ursach* hätten, die *Religion* in der O-
 ber-Pfalz nicht aus der Acht zu lassen. Es seye um 270. *Kirchen* zu thun: War-
 um die *Evangelici* dieser Sach in *Westphalen* nicht besser *prospiciert* hätten? Sie,
Sueci, würden zwar deswegen die *Exauktion* nicht verzdgern, aber doch we-
 nigt *Weyden* darfür in behalten, und was dergleichen mehrers *pro & contra*,
 jedoch *irrito successu* vorkommen; dabey man auch *obiter* vermerckt, daß man
 so spath, und erst nach der bey den Herren *Kayserlichen* verrichteten *Congratulaci-*
on, würde kommen, *Ihro* *Durchlauchten* Glück zum *Neuen Jahr* zu wünschen, es
 Dero nicht angenehm seyn, und vermuthlich keine Antwort darauf folgen dörffte, de-
 rowegen dann solche *Curialia* bey *Ihro* *Durchlauchten* unterlassen worden.

Freytags den 4. diß vormittags, haben *Deputati Evangelici* den *Catho-*
 B 3 licis

1650.
Januar.

licis referirt, daß sie sich bey den Herren Suecis zwar alles Fleißes bemühet hätten, sie zu völliger Auslassung des Aufßages zu disponiren, aber mehrers nicht erhalten können, als daß allein die Lista Restituendorum omittirt, und an statt derselben eine clausula remissoria, neben den Clausulis præliminaribus hinein gerückt werden möge, allein werde benebens von ihnen, Suecis, residerirt, daß man ihnen forderst ein Project der Clausulæ Remissoriæ zustellen solte; Werde das Werk nunmehr darauf beruhen, daß man jezo in Collegio Deputatorum von den Clausulis Præliminaribus, wie man sich hierüber mit den Schwedischen möchte vergleichen können, sich unterreden, und die Clausulam demissoriam projiciren thue. Es haben Catholici Bedenckens getragen, von bedeuten Clausulis etwas zu reden, dafür haltende, daß besser wäre, selbige zwischen den Herren Kayserlichen und Schwedischen, beywesend etlicher ex Deputatis abzuhandlen; Entgegen haben sie mit allem Eyster urgirt, daß, was auch gleich wegen dieser Clausularum præliminarium mit den Schweden gehandelt und verglichen werden möchte, es dennoch einen und den andern weg, unter den Ständen bey demjenigen, was die Deputati utriusque Religionis in dem Aufßag, quoad prædictas Clausulas, decidirt und geschlossen hätten, unveränderlich verbleiben solte, hierzu speciose allegirend, daß man vor allen sorgfältig dahin zu sehen habe, damit die Stände unter sich selbst von einander nicht separirt werden. Das haben nun Altenburg und Braunschweig ohnschwerlich eingewilliget, und seynd darauf gesamte Deputati zu den Herren Kayserlichen gefahren, um mit ihnen so wohl von einigem Project der Clausulæ Remissoriæ, als auch von mehr angeregten Clausulis præliminaribus zu conferiren. Da dann Herr Bollmar eine Clausulam remissorialem, beygelegter Abschrift gemäß, alsbalten verfertiget, welche auch von allen Deputatis verwilliget worden. Fürters haben Cæsarei & Deputati die differentias, so sich circa Clausulas præliminares enthalten, percurrirret, und als man wahrgenommen, daß in dem Aufßag, wie selbigen Sueci den 21. Decembr. rectificirt, Herr Bollmar bey Ablebung des J. Damit auch ic. bey den Worten Nürnberg *cum adjunctione* Lindau, still gehalten, und darob vermuthet, daß er ihn bey der Deputation nicht gerne werde sehen wollen, hat er pro vitanta sinistra suspicione ihme Bericht gegeben, daß diese vorgeschlagene Adjunctio nicht von den Suecis, sondern von den Statibus herrühre, und würde ihm sonders lieb seyn, da er damit verschont werden könnte, er aber dieses also vorbey lassen, und ausser recensirung der Differentien nichts weiters tractirt. Gegen Abend aber, haben die Evangelici Deputati obangeregtes Project Clausulæ remissoriæ, den Herren Suecis überbracht, die haben darbey quoad formam kein sonder Bedencken gehabt, aber ratione causæ Palatinæ (welche, wie sie in der Deputatorum Aufßag decidirt ist, durch diese Remission a Suecis adprobrirt werden müste) ist es am allermeisten angestanden, und weil Evangelici Suecis von den Catholischen die Vertröstung gegeben, daß sie, Catholici, es wegen der Monitorum circa Clausulas præliminares näher geben würden, wann man ihnen bey der Ober-Pfälzischen Sache weichen würde, (sintemahl man verspühret habe, daß sie eben propter causam Palatinam von dem Aufßag nicht abweichen, oder von Suecorum Monitis hören wollen) haben Sueci zwey Mittel wegen mehr gedachter Ober-Pfälzischen Religions-Sach vorgeschlagen, nemlich dieselbige entweder gar aus dem Aufßag zu lassen, oder si minus hoc placeat, hinein zu rücken, daß es ratione causæ Palatinæ bey dem, was das Instrumentum Pacis vermöge, solle verbleiben. Es haben aber Altenburg und Braunschweig berichtet, daß sie so viel Nachricht hätten, wie daß a parte Cæsareanorum & Bavaricorum man die totalem omissionem nicht einwilligen werde; Hingegen hat man den zweyten Vorschlag auch nicht für rathsam halten können, dieweil durch denselben die Controversia nicht decidirt oder aufgehört, sondern die Sache in dubio erhalten, und jeder Theil in seiner Meynung verharren würde, Sueci zwar in Kraft der General-Regul, daß die Religion nach dem statu Anni 1624. in der Ober-Pfals einzurichten, Bavarici aber, und mit ihnen alle Catholici, daß die Reli-

1650.
Januar.

1650.
Januar.

gion, (ausweis der Worte des Instrumenti Pacis: *Sicut haecenus, ita & impo-
sterum &c.*) in jetzigem Zustande verbleiben solle, und demnach dißfalls hierinn
nicht definiert worden: So hat Herr Präſident Erſkein die anweſende Evan-
gelicos graphice erinnert, dieſe Ober-Pfälziſche Religions-Sach nicht in ſo
ſchlechter Conſideration zu halten, ſondern ſich dieſelbige eifriger angelegen ſeyn
zu laſſen, und auf dienliche Expedientia zu gedencen, deßgleichen auch wegen der
monitorum Suecicorum ad Clauſulas Præliminaries mit den Catholiſchen zu
handlen: darzu hat man ſich nun Evangelischen theils erboten, und den Herren Sue-
cis benebenſt vorgeschlagen, ob ſie nicht ſelbſt hierin mit den Herren Cæſareis, præ-
ſentibus Deputatis, in Conferenz treten wolten, deſſen hat ſich aber Herr Prä-
ſident Erſkein geweigert.

1650.
Januar.

Deßwegen haben ſich Deputati utriusque Religionis den 5ten diß
Vormittags wiederum zu den Herren Kayſerlichen verſügt, mit ihnen über
obbeſagten Clauſulis præliminaribus in Conferenz zu treten. Es haben a-
ber die Herren Deputati Catholici vorderſt an die Evangelicos begehrt, weils ſie
neben Ihnen bey dem letzten Aufſatz, wie er Cæſareis & Suecis im December über-
geben worden, einen als den andern weg, quicquid etiam conveniatur cum
Suecis, zu verharren ſich erkläret hätten, daß man derowegen dieſen Aufſatz ante
omnia ſubſcribiren ſolle: hierzu waren zwar Altenburg und Braunſchweig-Wolf-
fenbüttel gegen den Catholicis alsobalde, bereitwillig, aber die übrigen (darunter
auch Braunſchweig-Zell,) hielten es für allzufrühzeitig, und wolten ſich darzu noch
der Zeit nicht verſehen, derowegen dann ſie, Catholici, abſonderlich zuſammen ge-
treten, und Herr Bollmar zwiſchen Ihnen und Uns Evangelicis tractirt, und
pro ſubſcriptione ſtarck zugeſprochen, hoc uſus dilemmate: Entweder be-
gehrt wir zu ſubſcribiren oder nicht? Si illud? ſey kein erheblich Bedenken,
warum manns nicht alsbald ins Werk ſetzen wolte, ſi hoc, ſo ſolte mans lieber
alsbald ſagen, Item, es ſolte die Subſcription in geheim gehalten, und der ſub-
ſcribirte Aufſatz bey ihnen, Cæſareanis, deponirt werden. Es haben aber die
Evangelici ihnen hingegen remonſtrirt, daß mit ſo unzeitiger Subſcription des
Aufſatzes nichts ausgerichtet, und die Sache nur verderbt, ſintemahln die Herren
Schwedische dadurch irritirt und ſtufig gemacht werden, es ſey ein præpoſte-
ratio Actus, zumahln da man ihnen vorigen Tags, als man von ihnen abgeſchie-
den, ratione cauſæ Palatinæ auf Temperamenta zu gedencen verſprochen,
wenn aber die Clauſulæ præliminaries mit den Schweden werden verglichen ſeyn,
alsdenn ſeye es noch Zeit genug die Subſcription zu verrichten, und können ſie,
Catholici, deſo ſo viel gewiſſer ſeyn, dieweil ja die von Herrn Bollmar verfaſſte
Clauſula remiſſoria die Evangelicos darzu adſtringirte. Dabey haben es
nun zwar die Catholici geſaſſen, jedoch aber lieſſen ſie uns vorher durch Herrn
Bollmar nochmals fragen, ob wirs ohngeändert bey dem Aufſatz wolten bewen-
den laſſen, worauf die Antwort affirmativè ausgefallen, und man folgendes wie-
derum zu den Clauſulis præliminaribus nach der Schweden rectificirten Auf-
ſatz und monitis geſchritten, und von denſelben diſcurſive gehandelt, da dann
1.) bey dem §. Nemlich 10. die Herren Catholici erinnert, daß den Reſtituenti-
bus vorbehalten werden müſte, ſich ſuper exceſſu, ſo etwa bey Reſtitutions-
Commiſſionen vorgehet, zu beklagen, 2.) kam die cauſa Palatina auf die Bahn,
da dann die remiſſio ad diſpoſita in Instrumento Pacis nicht beliebet werden wol-
te. 3.) bey dem a Suecis ausgeſaſſenen §. Wobey dann u. die Clauſulam eva-
cuatoriam (das iſt, im Fall bey einem oder andern Termino einige Execu-
tiones in ſtecken gerathen ſolten, alsdann darum mit der Exauctor- und Evacua-
tion nicht einzuhalten ſeye) betreffend, welche jezo die clauſula ſalvatoria ge-
nannt ward, demonſtrirte Herr Bollmar, daß dieſe Clauſula von höchſter Bil-
lichkeit ſeye, ſintemahlt dergleichen Hinderniß gar leichtlich vi & caſu majore ſich
ereignen könte. Dabey dann von Abdanckung erinnert ward, daß die cautel nicht
allein auf vim majorem, ſondern auch auf culpam Commiſſariorum ſelbſt zu-
verſehen

1650.
Januar.

verstehen seye. 4.) bey dem §. Damit aber auch: c. erinnerte Herr Bollmar, ad verba Nürnberg, *cum adjunctione* Lindau: c. nachdem der Landawische Abgesandte gebeten, ihm dieser Deputation zu überheben, ob nicht diese Wort der Ursach auszulassen, dieweil sich nicht schicken wolte, daß 2. von Evangelischen Städten, und hingegen keine von den Catholischen in Collegio Deputatorum seyn solle. Hierbey hat gedachter Herr Gesandte sein voriges Begehren wiederholet, die andere Evangelici aber nicht darzu verstehen wollen, weil er bisshero absente Dn. Norimbergensi das Votum geführet hätte. Derwegen Herr Bollmar vorgeschlagen, loco dieser Wort, die Verba: *Cum potestate substituendi*: zu setzen. Das hat aber bey etlichen auch Bedenkens gehabt, und dafür gehalten werden wollen, daß jegige Subjecta ohnverändert bey einander bleiben sollen. Endlich aber ist es dahin gestellt worden, daß zwar diese adjunctio möge ausgelassen, jedoch sollte sie im Protocoll ad notam genommen, und der Lindawische Herr Gesandte nicht entlassen werden. 5.) beym §. So viel dann: c. ist die zu den Worten: Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandten, ad instantiam des Herrn Chur-Brandenburgischen hiebevot einkommene Adjection (oder Reformirten) auf Ehren-gedachten Herrn Chur-Brandenburgischen selbst begehren, wiederum heraus gelassen worden. 6.) In dem §. Zu welches desto: c. difficultirten Catholici die Worte: desgleichen alle Reservaciones und Protestationes, so wohl wider den Friedensschluß, als auch die Executiones, vorwendende, daß die Protestationes hiebevot aufgehoben, dabey habe es nun sein verbleiben, daß sie aber auch einer Straff, ausweis dieses §. Zu welches: c. unterworfen seyn solten, daß wäre zu viel, sintemahl jeglichen zu protestiren und zu betteln zugelassen seyn müste, und wäre den restituendis in deme gnugsam cavirt, daß die Protestationes keinen Effect haben sollen. 7.) bey der Rubrica: *Ad tres Menses*, ließen es Catholici bey dem §. wie er von den Schweden gefasset, verbleiben. 8.) wieder die in eadem Rubrica angezogene Specification, derer ad tres Menses remittirten Casuum, ward a parte Catholicorum nichts difficultirt, auch 9.) nicht, daß selbige den Herren Suecis zugestellt werden sollte. 10.) Ad §. Und soll gleichwohl: c. verwilligten sie die a parte Suecorum gefegte Wort; ad cognitionem facti Possessionis: Hingegen 11.) begeherten sie, daß ad verba: ob solten die bey einem oder andern Restituendo, sollte hinzu gesetzt werden; & restituente: 12.) Im §. Und gleichwie deren: c. wolten sie nicht admittiren, daß der Restituirten Elbster, Länder und Güther Tituli niemand andern, als den Restitucis verstattet werden sollte, hierzu anführend, daß dieses Monitum auf eine renuntiationem auslauffe, die seye nicht in potestate Cæsaris, sondern Pontificis, und sey wegen der abgetretenen Prelaten in Württemberg kein Präjudiz zu befahren, dieweil sie wenig Jahr mehr zu leben hätten. Es ward zwar a parte Catholicorum regerirt, daß Sueci schwerlich von diesem monito abweichen würden, und wohl passirt werden könte, weil es keine Renuntiation importirt, auch dem Friedens-Schluß vielmehr gemäß, als zuwider wäre, und wohl geschehen könte, daß zu diesem oder jenem abgetretenen Bischoff, (e. g. Minden oder Wehrden) a Pontifice ein Bischoff ex officio elegirt werden möchte: Aber die Herren Catholici bestunden auf ihrer Meinung. Sonsten ist auch hierbey referirt worden, daß die Herren Sueci in dem Projecto clausulæ Remissoriae, ad verba: an statt; zu addiren, begehren diese Wort: Und in Krafft, c. das haben aber beedes Evangelische und Catholische Deputati für eine ungeräumte Erinnerung gehalten. Und demnach Herrn D. Delhasen, und Herrn D. Haider, daß Werck ziemlich schwer, sonderlich wegen der Ober-Pfalz, da die Subscriptio des Aufsatzes a parte Catholicorum wiederum urgirt werden sollte, vorkommen wolten, so hat er, Ehrengedachter Herr D. Delhasen, als Städtischer Director, die übrige Städtische Abgesandten zusammen erfordert, und ihnen von dem, was eine Zeithero passirt, Relation erstattet, mit dem Anhang, er befinde der Catholicorum Intention dahin gerichtet, 1. die Schwedischen gänglich vom puncto Gravaminum zu excludiren, 2. die Evangelischen zu vinculiren, daß sie forthin be-

1650.
Januar.

ständig

1650.
Januar.

ständig mit und neben ihnen, Catholicis, stehen solten, und 3. in specie, daß Chur-Bayern ratione Religionis die freye Disposition in der Ober-Pfalz behalten solle. Nun seye dieses eine wichtige Gewissens-Sach, von deren vorgegebener Abhandlung in Westphalen uns nichts bewust, und etwan Verlesung des Gewissens, auch schwere blasmé davon zu besorgen stehen möchte, begehrte derowegen, einen Schluß zu fassen, wie sich ex parte Deputationis Civitatenis hierbey zu verhalten. Denn würde man sich der Subscription verweigern, so stünde zu besorgen, daß man, wofern einige ruptur, so Gott verhüte, erfolgen sollte, die Schuld den Städtischen beymessen würde, ja sie wohl etwan gar excludirt werden, und andere mehr Ungelegenheiten sich darob ereignen dörfften, zumahlen es so beschaffen, daß theils Evangelici gleichsam der Catholicorum ihre Procuratores seyn, und man fast kein liberum votum führen dörffte; da hingegen, wann Evangelische bißher a parte Suecorum gestanden wären, dörffte wohl die Sach längst zu Endschafft gebracht worden seyn. Hierauf hat man concludirt, daß sich in eventum von der Subscription nicht abzusondern, jedoch dabey die Erklärung zu thun seye, daß man Städtischen theils ratione causæ Palatinæ priora vota repetire, des vertrösteten Extractus Protocollis erwarte, und auf das Præsuppositum hin (daß die Sach vorgegebener massen in Westphalen also ver-glichen worden seye) subscribere. &c.

1650.
Januar.

§. VIII.

Des Generalis-
simi Re-
klärung über
die Differen-
tim.

Weil nun des folgenden Sonntags, der Chur-Brandenburgische Gesandte, dem Gottesdienst bey dem Schwedischen Generalissimo bewohnte; so nahm dieser die Gelegenheit, sich wegen derer, Tags vorhero, obgemeldeter massen, vorgekommenen Differentien, gegen ihn, mündlich dahin zu erklären: (1.) daß an statt des Worts *Aussatz*, zu setzen sey: *Designation*: Dann ein *Aussatz* wäre nichts anders als ein Project, so unverbündlich und unerglichen wäre. Im (2.) wegen der *Unter-Pfälzischen Restitution*, wäre die annectirte *Reservation* hinweg zu lassen. Bey dem (3.) die *clausulam salutarem* betreffend, erinnere er sich seiner Parole, und sey dabey zu lassen, wäre auch erbietig, wenn man diese *Clausul* ausliesse, so wolle er hingegen, was wegen der *Titularur* hiermiten gesetzt, fallen lassen, oder aber solte man hinzu rücken: Dem *Preliminar-Recess* gemäß. Sonst aber (4.) würde er noch wegen der *Titularur*, wie gesetzt, beharren. So wären ingleichen (5.) die Worte zu behalten: *Uns ausgehändigte Designation*. (6.) das Wort: *legitimas*, wäre ver-fänglich gesetzt, und auszuschiden.

Dieses hinterbrachte der Chur-
Zweyter Theil.

Brandenburgische Gesandte sofort des
nen Altenburgischen, welche zusammen
sich ohngesäumt zu dem Legat Volmar
begaben, und ihm solches eröffneten, wor-
auf des folgenden Tags, um 4. Uhr, die
Deputirten zu den Kayserlichen Gesand-
ten erfordert, und ihnen proponirt wur-
de: „Sie hätten des Herrn Generalis-
„simi Erklärung, so etliche der Augspur-
„gischen Confession Verwandte, an sie
„die Kayserliche, gebracht, mit der Ca-
„tholischen Stände Gesandten commu-
„nicirt, und befunden, es wären die an-
„gegebene Differentien in puncto resti-
„tutionis also bewandt, daß sie nicht ver-
„bales sondern essentiales, und daher
„sie Catholischen theils, wie sie mit ein-
„ander sich beredet und geschlossen hätten,
„nicht weichen könten, dann 1.) wäre
„bedenklich, daß an statt des Worts:
„Aussatz, zu setzen: *designation*, und
„müsse man gesichert seyn, daß der Herr
„Generalissimus es bey der Stände De-
„signation, darinn die Ober-Pfälzische
„Religions-Sache enthalten wäre, be-
„wenden liesse. So wäre 2.) die *Un-
„ter-Pfälzische Clausul* nöthig, die
„weil Chur-Pfalz künftig wohl propter
„particulares contraventiones alicu-
„jus tertii, nicht würde in der Pfälzi-
„schen Sache an das Instrumentum pa-
„cis gebunden seyn wollen. 3.) Die *Clau-
„sul*

Der Kayserli-
chen und Ca-
tholischen Er-
innerung dar-
auff.

1650.
Januar.

„sul, daß die Exauktion und Evacuation wegen des puncti annestie & gravaminum nicht aufgehalten werden solle, wäre ein Haupt-Werck, darein man nicht eediren könnte. Stel- leten Seiner Fürstlichen Durchlauchten mündliche Parole dahin, gleichwohl hätte Erkein gestern gesagt, sie könnten sich die Execution nicht aus den Händen nehmen lassen. Wenn man auch gleich wolte hinzu setzen: nach Inhalt des Preliminar-Recess, so wäre es eine Contradiction, und würde wieder zurück genommen, was gegeben, sintemahl in dem Preliminar-Recess dieses nicht enthalten sey. Wegen der Titulatur 4.) sahen sie, daß man Schwedischer Seits ein Contracambio machen wolte, und dieses gegen die 3te jetzt angeführte Differenz setzen: Allein in diesem Punct könnten sie eben so wenig weichen, denn dieses Begehren extra ja vielmehr contra Instrumentum Pacis sey; dieweil die Cassatio Titulorum in Instrumento pacis nicht enthalten wäre. Welches sie auch gestriges Tages dem Herrn Erkein gesagt, der darauf nicht bestanden, denn noch erwehnet, es würde der Bischoff zu Osnabrück hernach auf künftigem Reichs-Tage wegen Werden auch wollen ein Votum führen. Welches sie aber beantwortet, daß solches wieder das Instrumentum pacis, und weder Kayserliche Majestät noch die Stände zulassen oder gestatten würden ic. Wenn diesemnach des Herrn Pfalz-Grafen Generalissimi Fürstliche Durchlauchten in diesen Stücken nicht nachgäben, sahe man, daß sie nicht aus dem Handel wolten, und daß eine andere Resolution von Seiten des Reichs zu fassen sey. Die Augspurgische Confessions-Berwandte Deputirten hätten sich jüngst erklärt, es nicht allein bey dem Aufsatze, so in Collegio Deputatorum geschlossen wäre, zu lassen sondern denselben auch zu unterschreiben. Wann nun solches geschehen, und die Herren Schwedischen sahen, daß die Stände unter sich und mit ihnen, denen Kayserlichen, einig, und einander traueten, würden sie wohl weichen. Ihre Kayserliche Majestät, Dero die Execution des Friedens zugewiesen, werde es an ihrem Amt nicht ermangeln lassen. Was sie, die

„Kayserlichen, sonst noch mit denen Herren Schwedischen zu tractiren, darzu wolten sie alle Stunden schreiten, wenn sich Schwedischer Seits darzu verstanden würde.

„Die Evangelischen erläuterten hierauf des Schwedischen Generalissimi Erklärung in einem und andern Stück, und baten, man möchte sich doch ohne Ursach nicht also aufhalten, dann man ja alsbald mit denen Schwedischen heraus kommen könne, wenn man nur die Sache recht angreiffe, und sich in Worten nicht aufhalte. Es wären gleichwohl diese Differentien nicht der Wichtigkeit, daß man darum die Traktaten zu abrumpiren, und der Cron Schweden einen neuen Krieg anzukündigen. Denn die erste Differenz bestehe in einem bloßen Worte. Wegen der andern vernähmen sie von dem Chur-Bayerischen Gesandten, daß er zufrieden sey, es möchte die angehengte Reservation ausbleiben, wenn sich Erkein durch ein Brieflein gegen ihn erkläre, daß die Chur-Pfälzische Reservation sich auf die gängliche Ruptur des Friedens (so Gott in Gnaden verhüten wolle) verstehe. Bey der dritten Differenz wäre es denen Schwedischen, so viel man vernehme, meist darum zu thun, daß vermöge des Preliminar-Schlusses die Restitution, di noch vor Ausgang des letzten Termini Exauktionis und Evacuationis, in Entstehung ihrer Restitution, Erlaubniß haben solten, sich der an der Hand habenden Königlich Schwedischen Waffen darzu zu gebrauchen. Vermeynten also, durch diese Clausul werde solches zurück genommen. Was vierdtens wegen nicht Verstattung der Titel gesehet sey, daraus werde man wohl kommen, und Seine Fürstliche Durchlauchten bewegen können, damit es ausbleibe. So begehrtens fünfens Seine Fürstliche Durchlauchten, daß man zu setzen: Es solle Ihr die Lista Restituendorum, so von den Deputirten zu unterschreiben, zugestellt werden. Weil man sich nun allbereit darzu erboten, werde es desto weniger Bedencken haben, wenn dessen gleich in dem Recess gedacht würde. Die Evangelischen

1650.
Januar.Der Evan-
gelischen
Gegen-Re-
monstration.

1650. Januar. „schen baten demnach, man möchte nur
„sich selbst daraus helfen wie man wohl
„könne, und von Punct zu Punct eines
„gewissen entschließen.

Von der O-
ber-Pfälz-
schen Religi-
ons-Sache.

Allein, es kam zu keinem Schluß, und
verspürten endlich die Evangelischen, daß
es einig und allein um die Ober-Pfälz-
ische Religions-Sache zu thun, des-
wegen man denn über eine Stunde dispu-
tirte, und sagte der Chur-Bayerische
Gesandte mit großer Heftigkeit, Sei-
ne Churfürstliche Durchlauchten müssen
in dieser Sache, wegen der Cron Schwe-
den eine Sicherheit haben, und würden
nicht allein die Ober-Pfalz, sondern auch
ihre übrigen Lande, ja Leib und Leben
dabey aufsetzen.

Die Evangelischen remonstrirten,
daß Seine Churfürstliche Durchlauchten
ja gnugsam gesichert wären, denn sie das
Instrumentum Pacis, die General-
Guarantie, und der Stände des Reichs,
absonderlich der Deputirten, Conclusa
vor sich hätten, und wäre ja verglichen,
daß die Deputirten die Listam Restitu-
endorum darein auch die Ober-Pfälzische
Sache gebracht sey, absonderlich unter-
schreiben, auch sich per Clausulam Re-
missoriam in dem Haupt-Recess auf diese
Specificationem Restituendorum be-
zogen werden sollte; man wäre über die-
ses erbietig, an Ihro Königl. Maje-
stät in Schweden, solche Declaration
im Rahmen des Reichs zuzuschicken, und
zu erinnern, daß Ihro Majestät es bey
dem Bewenden lassen möchte, was hierin
mit ihren Plenipotentiar. bey den Frie-
dens-Tractaten in Westphalen gehan-
delt und geschlossen worden sey. Daß

sichs auch nicht anders verhielte, attestir-
ten so wohl die Kayserlichen, als König-
lich-Französischen Plenipotentiar. und
würde gewiß die Cron Schweden deshal-
ber keinen neuen Krieg anfangen. Man
wolle auch nicht verhoffen, daß Seine
Churfürstliche Durchlauchten begehren
würden, daß, da sie doch gnugsam gesi-
chert, dennoch die Execution des Frie-
dens sich darum zerschlagen solle, andern
Chur-Fürsten und Ständen werde es auch
beschwerlich vorkommen.

Wie dem allen aber, so konte man nicht
überein kommen, und sagten die Kayser-
lichen Gesandten, daß Erstkein gedacht
habe, wenn man Seine Fürstliche Durch-
lauchten die Designationem Restituen-
dorum überliefern, und darein die O-
ber-Pfälzische Religions-Sache ge-
bracht haben würde, so konte Sie nicht um-
hin, eine Protestation einzugeben. Sol-
te nun dieses geschehen, so konte solche
nicht angenommen werden, es dürfte auch
wohl Seine Fürstliche Durchlauchten,
der Herr Generalissimus, bey der Sub-
scription des Haupt-Recess diese Sa-
che reserviren wollen. Welchesfalls der
Herr General Lieutenant Duca d' A-
malfi mit der Subscription zurück hat-
ten werde.

Die Evangelischen baten, man möch-
te solche Dinge doch nicht selbst auf die
Bahn bringen, daran Schwedischer Sei-
te wohl nicht gedacht worden, aber wohl
hernach auf solche Anleitung geschehen
konte. Dessen aber allen ungeacht, war
kein Gehör, und gieng man also unver-
richteter Dinge und ohne Schluß von ein-
ander.

§. IX.

Directorial-
Proposition
an die Stän-
de, den Auf-
satz in puncto
Caluum Re-
stituendo-
rum betref-
fend.

Endlich wurde nach langen Aufzug,
am 12. Jan. eine Zusammenkunft der
sämtlichen Deputirten veranlassen,
wobey das Chur-Maximilianeische Reichs-Di-
rectorium weitläufig vorstellere. „Wie
„man sich bisher mit vieler Handlung
„aufgehalten habe, und noch verschiede-
„ne Puncten zu reguliren übrig wä-
„ren; Jedoch sey darneben bekandt, daß
„dergleichen Concinnatio infinita Tra-
Zweyter Theil.

„atum, nur zu der Stände ruin
„gereiche, und die Last der Einquartie-
„rung nur dadurch erlängert werde; Das
„hero ihnen mit weitem Tractiren gar
„nicht geholfen sey, sondern stünde zu
„bedenken, wie man, doch unbeschadet
„des von dem Collegio Deputatorum
„vergebenen Auftrages, ohne einigen fer-
„nem Verzug, wirklich aus der Sache
„gelangen möchte: Sie, Catholick,
C 2 hielten

1650.
Januar.

„hielten vor das beste Mittel, daß, wo
„es möglic, der Herr Generalissimus
„dahin zu disponiren sey, die ganze
„Materiam Restituendorum bey den
„Deputatis gang allein zu lassen; Sie
„woltten dahero die Augspurgischen Con-
„fessions-Verwandten Mit-Stände er-
„sucht haben, zu Erlangung dieses Mit-
„tels, als wodurch man sich von dem Un-
„tergang annoch retten könne, das ihri-
„ge beyzutragen; Und ob wohl von ei-
„nigen in Vorschlag gebracht worden
„wäre, daß, weil die Ober-Pfälzische
„Sache der schwerste Obex sey, so in
„den Tractaten mit den Schweden die
„größte Hindernis machte, man bestre-
„gen, von Seiten des Convents an
„Chur-Beyern schreiben, und durch Vor-
„stellung der bereits anderwertig erlangten
„Securität, versuchen sollte, daß Ihre
„Churfürstliche Durchlauchten solche Sa-
„che aus der Designation, welche dem
„Herrn Generalissimo extradirt wer-
„den solle, heraus zu lassen verstaten
„möchten; So hielten jedoch sowohl die
„Chur-Beyerischen, als die Kayserlichen
„Gesandten diesen Vorschlag vor sehr be-
„dencklich, und würden sich dazu nicht
„verstehen, wäre also der obgemeldte Vor-
„schlag der beste.

Die Catholischen Stände confor-
mirten sich damit alsofort sämtlich; der
Chur-Beyerische Gesandte aber ent-
schuldigte sich, dieser Deliberation bey-
zuwohnen, weil der von den Evangeli-
cis herrührende Vorschlag seiner Instru-
ction zuwider lauffe, nahm dahero ei-
nen Abtritt, jedoch mit dem Erbieten,
dem Publico nichts zu schaden, noch et-
was in den Weg zu legen.

Der Evange-
lischen Erklä-
rung darauf.

Die Evangelischen hingegen waren
in etwas differenter Meynung, „und
„hielten zwar wohl davor, daß der von
„den Catholischen geschene Vorschlag
„gang gut sey, aber nicht zu erhalten ste-
„he: Die Sache beruhe auf diesen bey-
„den Punkten: (1.) auf Adimpli-
„rung dessen, was annoch an demjen-
„gen in puncto Gravaminum restire, so
„davon in dem Haupt-Recess kommen
„solle; (2.) auf der, dem Schwedi-
„schen Generalissimo annoch auszustel-
„len seyenden Designation der Restitu-
„endorum: Bey dem Ersten Punct

„sey noch eine geringe Arbeit übrig, wä-
„ren auch die Differentien von solcher
„Importanz nicht, daß man nicht in ei-
„ner halben Stunde damit durchkommen
„solte, wenn man es nur antreten wolte:
„Baten dahero, Catholici möchten sich
„doch dazu bequemen, und die Arbeit
„noch selbigen Tag mit absolviren. Den
„Andern Punct, oder die Designatio-
„nem Restituendorum, betreffend, müste
„selbige noch ein Tag oder etliche in sus-
„pensio bleiben, bis man wegen der O-
„ber-Pfälz ein Expediens finden könn-
„te, denn, wenn solche Designation je-
„zo alsobald sollte ausgehändig werden,
„müste die Ober-Pfälzische Sache ent-
„weder mit eingerucket werden oder nicht;
„Si prius, würde man von Seiten des
„Generalissimi ohnfehlbar eine Con-
„tradiction und Protestation zu befah-
„ren haben; Sin posterius, wäre man
„gleichfalls versichert, daß Seine Durch-
„lauchten nichts moviren sondern ac-
„quiesciren würden: Weil nun der
„Chur-Beyerische Gesandte zu diesem
„Vorschlag der Auslassung, sich nicht
„verstehen wolte, müste man seinem Gnä-
„digsten Herrn selbst darunter zuschreiben,
„und Seine Churfürstliche Durchlauch-
„ten der Sachen Nothdurfft und Dero
„habende gnugsame Alsecuracion, der
„Gebühr remonstriren, nicht zweiffelnd,
„Dieselbe es dabey bewenden lassen, und
„das Werk nicht länger aufhalten wür-
„den; Es wäre dieser Vorschlag so gar
„ungewöhnlich nicht, und müste man sich
„mit der General-Amnestie allerseits
„begnügen lassen, obgleich Chur-Eölin
„das Instrumentum Pacis nicht habe
„unterschreiben wollen, ja, der von Gief-
„sen, wegen des Erb-Herzoggs, gar pro-
„testirt habe; Ingleichen müste das
„Fürstliche Haus Braunschweig ein Ex-
„pediens admittiren, weil der Bischoff
„von Osnabrück, die Capitulation
„selbst zu unterschreiben, sich weigere.

Ob es nun wohl an Contradictionen
nicht fehlte; So wurde es doch endlich
so weit gebracht, daß man zu Adjusti-
rung der Restitution-Fälle, wie solche
in den Haupt-Recess zu bringen seyn,
auf den Nachmittag zusammen kommen
wolte; welches auch geschahen, und
führten sämtliche Deputirte zu den
Kayserlichen Gesandten, denen das
Chur-

1650.
Januar.

1650.
Januar.

Vortrag von an die
Kaiserlichen
Gesandten.

Chur-Maximische Directorium folgenden Vortrag that:

„Nachdem man Vormittage beyammen
gewesen, und sie, die Catholischen Deputir-
ten, ihren Herren Collegen den Augspur-
gischen Confessions-Berwandten zu
verstehen gegeben, daß jüngst abgeredeter
massen es an dem sey, nachdem des König-
lich-Schwedischen Herrn Generalissimi
Pfalz-Gräfflich-Fürstliche Durchlaucht
sich an der Deputirten Auffsaß nicht con-
tentiren lassen wolten, sondern annoch in
Disputat ziehen, ob bey demjenigen zu be-
stehen sey, was von Seiten des Collegii
Deputatorum geschlossen, zu Papier ge-
bracht, und sowohl denen Herren Kaiser-
lichen als Königlich-Schwedischen extra-
dirt worden: Und sie die Augspurgische
Confessions-Berwandte gebeten, sich
bey dem Herrn Generalissimo kräftig-
lich zu interponiren, damit dieser pun-
ctus Amnestiae & Gravaminum in
der Deputirten Händen gelassen wür-
de; So hätten die Herren Augspur-
gische Confessions-Berwandte De-
putirten sich vernehmen lassen, daß ih-
res dafür haltens bald aus der Sache
zu gelangen sey, wenn man den leßtern
im Beyseyn der Herren Kaiserlichen vo-
riger Tage begriffenen Auffsaß revidire-
te, nicht zweifelnde, Seine Fürstliche
Durchlauchten der Herr Pfalz-Gräf-
Generalissimus werde sich weisen las-
sen, dessen sie bereits Nachricht hätten.
Was aber belange, daß Seine Fürstli-
che Durchlauchten sich dieses Punkts
ganz abthun möchte, hätte man mehr
als zu viel gesucht, aber nicht erhalten.
So viel die Ober-Pfälzische Religi-
ons-Sache betreffe, hielten die Aug-
spurgischen Confessions-Berwandte
Deputirten dafür, es wäre an Sei-
ne Churfürstliche Durchlauchten zu
Beyern zu schreiben, damit sie in die
Auslassung dieser Sache verwilligte, und
könnte man auch an Ihro Königl.liche
Majestät zu Schweden schreiben, daß
es in dieser Sache, wie einmahl geschlos-
sen worden, zu lassen sey. Und dieweil
zu vernehmen gewesen, es hätte der
Herr Bollmar die Clausulam saluta-
rem de non differenda Exauctoratio-
ne & Evacuatione propter punctum
restitutionis ex capite Amnestiae
& Gravaminum, etwas anders und

„dergestalt eingerichtet, daß man Schwe-
discher Seits damit zu frieden seyn kön-
ne, so wäre um Communication zu
bitten. Also hätten die Deputirten
beyder Religion sich keines Conclufi
verglichen können. Wenn man nur als-
bald könnte den Auffsaß zur Richtigkeit
bringen, wäre es gut, und hätte man
sich bey ihnen, den Herren Kaiserlichen,
also anfinden, und um Communicati-
on obbemeldten Projects bitten wollen,
damit man sehen könne, wie etwan her-
aus zu kommen sey; Jedoch wäre es
auf keine neue Tractatus gemeynet.
Wegen des Schreibens an Churfürstli-
che Durchlauchten zu Beyern, wären
sie, die Catholischen, nicht instruir, hielten
solches auch Seiner Churfürstlichen
Durchlauchten präjudicirlich, als die
in Possessione, daß Instrumentum
Pacis, und die Conclufa vor sich hät-
ten, dahingegen durch dergleichen Schrei-
ben die Sache zweifelhaftig gemacht
würde. Dabey wäre von den Herren Aug-
spurgischen Confessions-Berwandten
bedeutet worden, wenn dieser Passus su-
spendirt würde, möchte Seine Fürstliche
Durchlauchten der Herr Generalissi-
mus, wohl in puncto Evacuationis mit
den Herren Kaiserlichen progrediren.

Die Kaiserlichen Gesandten re-
plicirten: „Sie hätten vernommen,
was man abermahl wegen dessen, so dies-
se Tage in puncto Amnestiae & Gra-
vaminum vorgangen wäre, anbracht
hätte, und erinnerten sich, daß die Catho-
lischen dafür gehalten, es wäre kein bes-
ser Mittel heraus zu kommen, als wenn
die Deputirten ihren Auffsaß subscri-
birten, und Seine Fürstliche Durch-
lauchten den Herrn Generalissimum
ersuchten, es darbey zu lassen, und mit
dem Evacuations-Punct fortzuschrei-
ten. Nachdem aber anderweit gefällig
gewesen sey, was die übrigen Diffe-
rentien betrifft, dieselben weg zu räu-
men, wäre es wegen der Ober-Pfalz
bey demjenigen geblieben, wie die De-
putirten geschlossen hätten, und sey da-
mals kein anders veranlassen worden.
Sie sähen, daß man die Differentien
recapituliren wolle, und der Impor-
tanz nicht hielte, insonderheit 1.) daß
man begehrete, Er, Bollmar, möchte

1650.
Januar.

1650.
Januar.

„den Auffatz, wie er die *Clausulam de non differenda executione* eingerichtet habe, communiciren. 2.) wegen des Chur- Pfälzischen *Reservati*, daß der Chur- Beyerische mit dem Præsident Ercklein reden solle. 3.) wegen der Ober- Pfalz, daß die Augspurgische Confessions- Verwandte ein nützlich Werk hielten, deßhalb an Seine Churfürstliche Durchlauchten zu Beyern zu schreiben, die Catholischen aber sich dessen entschuldigten, und es præjudicirlich befunden, dann leglich 4.) daß die Tractaten mit dem Herrn Generalissimo in puncto Evacuationis fortgesetzt werden könnten. Was nun die *Clausulam salutarem* betrifft, wären sie Kayserlicher Seits der Meynung, solche könnte wohl stehen bleiben, wie sie abgefaßt gewesen. Nachdem man aber gesehen, daß Seine Fürstliche Durchlauchten der Herr Generalissimus sich dessen aus dem Præliminar- Recess nicht begeben wolle, daß die Restituendi, pro re nata, deficientibus aliis remediis, in tertio evacuationis Termino sich der Schwedischen Waffen bedienen möchten, und solches vorgekommen sey; So hätte Er, Bollmar, solches bey seinem Exemplar in margine beygezeichnet, nicht aber, daß es solle communicirt werden. In secundo hofften Sie, der Herr Generalissimus würde vergnütiget seyn, denn die Chur- Beyerische Gegen- Reservation oder Declaration nöthig, dieweil sonst der Herr Churfürst Pfalz- Graf wohl wegen ein und ander Contravention eines tertii, nicht möchte ferner an diese Sache gebunden seyn wollen. Zu dem Schreiben 3.) an Seine Churfürstliche Durchlauchten zu Beyern könnten sie nicht rathen noch helfen, denn durch Omisionem dieser Sache bliebe denen Schwedischen die Hand offen, und hätten Sie, Kayserliche Gesandte, hierinn den Kayserlichen Befehl in acht zu nehmen. Diese Sache wäre zu Dgnabrück nicht hinter der Thür mit denen Königlich- Schwedischen gehandelt, sondern testato, wie ex Actis in continenti darzuthun, und wären die Chur- Brandenburgischen damahls darbey gewesen, wie auch der Graff von Witgenstein als da-

„mals gewesener Chur- Brandenburgischer Gesandte, wenn an ihn geschrieben würde, testiren könne; wolten sich nicht versehen, daß Königlich- Majestät zu Schweden begehre, wider den von Ihr ratificirten Friedens- Schluß zu handeln, und die Sache in einen andern Stand zu setzen, als sie tempore conclusæ Pacis gewesen, und daß Seine Fürstliche Durchlauchten als Minister und Generalissimus in Deutschland, ein anders vornehmen wolle. Wenn ein und ander an Seine Churfürstliche Durchlauchten zu Beyern schreiben wolte, könnten Sie es nicht wehren, aber nicht That noch Rath darein geben. Zweifelten nicht, wenn die Augspurgische Confessions- Verwandte vor sich oder mit den Catholischen zugleich, dem Herrn Generalissimo die Nothdurfft remonstriren würden, er möchte sich bequemen, Sie Kayserlicher Seits, wolten es auch nicht unterlassen. So hielten sie auch dafür, daß der Herr Generalissimus es bey der Deputirten Lista Restitutorum zu lassen, solche die Deputirten zu unterschreiben, und Seiner Fürstlichen Durchlauchten auszuhandeln hätten. Was dann betreffe die besorgende Protestation, so Seine Fürstliche Durchlauchten der Herr Generalissimus wegen der Ober- Pfälzischen Religions- Sache einwenden möchten, so geschehe solche entweder *in actu* oder *post actum Subscriptionis*. Solten Seine Fürstliche Durchlauchten bey der Subscription selbst, damit herfür kommen, könnte Kayserlicher Seits solches nicht verstatet werden, noch der Herr General- Lieutenant Duca d' Amalfi unterschreiben. Solte solches aber *post actum Subscriptionis*, und zwar *clam* erfolgen, würde es heißen: *ignoti nulla cupido*, und wenn es ankäme, man thun, was sich gebühre. Wofern aber solche Protestation nach der Subscription palam würde interponirt, wäre es vor eine Contravention zu halten. Sie könnten nicht zugeben, daß diese Sache aus der Lista gelassen würde, sondern die Deputirten hätten den gangen Auffatz, den sie fertiget, zu unterschreiben. Ob Seine Fürstliche Durchlauchten dieses Werk in *suspensio* lassen und nichts desto-

1650.
Januar.

1650.
Januar.

„weniger zu Abhandlung des puncti E-
„vacuationis schreiten wollte, wüsten
„sie nicht, bißhero hätte derselbe es nicht
„thun wollen. Was vorbezeichnete Clau-
„sulam salutarem betrifft, daß die Ex-
„auctoration und Evacuation wegen
„des puncti Restitutionis nicht zu re-
„tardiren sey; so hätte Er, Vollmar,
„aus dem Preliminar-Recess diese
„Worte genommen, und post verba:
„werden sollen, addit: Doch solle
„denen Restituendis, laut obstehendem
„Preliminar-Recess, unbenommen
„seyn, im Fall sie im 2ten Termino
„noch ihre Restitutionem nicht erlan-
„get hätten, im Mangel anderer
„Mittel, von der Schwedischen Sol-
„datesque, so weit es seine sonderbah-
„re Nothdurfft erfordert, zu gebüh-
„render Restitution, Hülffe zu begeh-
„ren &c.

Hierauf traten die Deputirten mit
den Kayserlichen Gesandten zusammen,
und beliebten diese Clausul. Die Ev-
angelischen begehren, ob es wohl allbe-
reit 6. Uhr sey, möchten doch etliche Ca-
tholische mit zu dem Präsident Ersklein
und Baron Oxenshiern fahren, und al-
so diesen Aufsatz zur Wichtigkeit bringen
helffen, weil sie aber dabey Bedencken
funten, und daher den Evangelischen
Vollmacht auftrugen; So verfügten sich
hernach diese allein, zu denselben. Bey
dem Abschied aber erwähnte Vollmar:

„Er müste noch etwas andeuten, daß
„der Chur-Sächsische Gesandte, Sie,
„die Kayserlichen, berichtet habe, daß
„sein gnädigster Herr nicht allein an der
„Chur-Fürsten und Stände Gesandten,
„sein Schreiben habe lassen abgehen, so
„diese Lage per dictaturam commu-
„niciret worden, sondern ihm auch an
„des Herren Pfalz-Grafen Generalissi-
„mi Fürstliche Durchlauchten selbst ein
„Schreiben überschickt, dahin gehend,
„daß Seiner Churfürstlichen Durchlauch-
„ten dasjenige möchte gehalten werden,
„was Ihro des Herrn Generalissimi
„Fürstliche Durchlauchten versprochen.
„Solches Schreiben hätte Deroselben, Er
„heute insinuiret, wären aber mit Wor-
„ten ziemlich hart an einander kommen.
„Also eruchte der Chur-Sächsische, der
„übrigen Chur-Fürsten und Stände Ge-
„sandten, Sie wolten Seiner Churfürst-

„lichen Durchlauchten darein zu statten
„kommen, und durch eine Deputation
„den Herrn Generalissimum anerku-
„nern.

Von daraus fuhren die Evangelischen
Deputirten in des Erskleins
Quartier, und proponirten ihm und
dem Baron Oxenshiern: „Daß man
„sich mit denen Herren Kayserlichen und
„Catholischen über die Erinnerung, so Sei-
„ne Fürstliche Durchlaucht der Herr
„Pfalz-Graff und Generalissimus bey
„dem Aufsatz in puncto Restitutionis
„ex capite Amnestia & Gravaminum
„gethan, noch maln vernommen. Wor-
„auf die Differentien nun besindten, und
„Sie sich erkläret, man auch Evangelischen
„theils so weit mit ihnen einig, wote man
„referiren. Und zwar 1. hielte man da-
„für, das Wort: Designation könne an-
„statt des Wortes: Aufsatz, wol bleiben.
„Wegen der Reservation 2. so der
„Chur-Bayerische Gesandte gesehet, daß
„Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht zu
„Bapern auf die gängliche Ruptur des
„Friedens es verstünde, was Chur-
„Pfalz reservirt; So wäre der Chur-
„Bayerische zufrieden, es möchte dieses
„Dinges ganz nicht gedacht werden, wann
„nur der Herr Präsident per schedu-
„lam sich gegen ihn erklärete, daß das
„Chur-Pfälzische Reservatum wie be-
„deutet, von der Ruptur des gänzen
„Frieden-Schlusses (so der grundgütige
„Gott in gnaden verhüten wolle) zu ver-
„stehen sey. Die 3. Differenz bestehet
„wegen der Stände Bedingniß, daß die
„Abdancung und Abführung der Völkler,
„wie auch Abtretung der Plätze nicht solle
„wegen der Restitution ex capite Amne-
„stia & Gravaminum verweilet werden.
„Und wäre man darin der gänglichen Zu-
„bersicht, man werde solche Clausulam von
„Seiner Fürstlichen Durchlaucht zum
„neuen Jahr behalten, wie man damals
„gebeten, und das Fürstliche Wort erlan-
„get habe. Damit Dieselbe auch sähe,
„daß man einen Respekt auf den Präli-
„minar-Recess trage; So hätte man
„mit denen Herren Kayserlichen und Ca-
„tholischen sich so weit verglichen, daß sich
„darauf obbemeldter massen möchte bezo-
„gen werden. (Inmassen man ihnen die
„Verba formalia eröffnere) 4. Halte
man

1650.
Januar.

Der Evange-
lischen Wort-
stellung an die
Schweden ü-
ber die noch ü-
brigen Diffe-
rentien.

1650.
Januar.

„man dafür, daß an statt des Wortes: *Legitimas* scilicet Executiones, so die Catholischen begehrten bezurucken, zu setzen: Dem *Instrumento Pacis*, Kayserlichen *Edictis*, *arctiori modo exequendi*, wie auch obgesetztem *Preliminar-* und diesem Haupt-Recess gemäß sey. 5. Hoffe man Seine Fürstliche Durchlaucht würden geschehen lassen, wie die Catholischen begehret, daß die Worte: Uns zugestellten, scil. *Specificatio*, ausblieben. Denn die Evangelischen wolten dennoch dafür gut seyn, daß Seiner Fürstlichen Durchlaucht solche *Specificatio Restituendorum* zugestellet werden solle. 6. Könnte man den Catholischen wohl nachgeben, daß das Wort: *omnem*, scil. *moram* auslassen bliebe: Wie auch 7. das Wort: *Restituenti* beyruckten. So versee man sich 8. daß der 8. Und gleichwie *usque ad verba*: schließlichen *re. wegen* der *Titulatur* von den Geistlichen *Stifftern*, so die Catholischen restituiren müssen, aussen bliebe. Und leglich hätte man, Seine Fürstliche Durchlaucht möchten die *Extradition* der *Designation Restituendorum*, (welches dann intuitu der Ober-Pfälzischen Religion-Sache geschah, so in der Deputirten *Specification* der *Restituendorum* mit eingerückt, und zwar *decisive* vor Chur-Bayern, deshalb der *Generalissimus* annoch *Disputat* machte) und zwar nur auf wenige Zeit, suspendirt lassen.

Der Schweden
den Gegen-
Erklärung.

„Die Schweden erklärten sich und zwar ad 1. man sollte setzen: *Auffatz* und *Designation*, wie vorhin die Catholischen begehret, wegen des 2. wolle Er, Er klein, erwarten, daß der Chur-Bayerische Gesandte an ihn schreibe, und demselben alsdann obbemeldter massen und dahin mit *Declaration* versehen. In 3. wolten Seine Fürstliche Durchlaucht dafür halten, man könne mit ihrer Erklärung wol zu frieden seyn, und wolten Dero sie dieses jegige *Project* communiciren. Wegen des 4. 5. 6. und 7. werde es wohl gehen. Es würden auch bey der 8. *Differenz* Seine Fürstliche Durchlaucht die *Auslassung* geschehen lassen, der *Bischoff* zu *Ohnabrück* aber müsse vorherd das *Stift* *Verden* dem *Dohn-Capitul* resigniren, ehe ihm Schwedi-

1650.
Januar.
scher Seits das *Stift Ohnabrück* restituirt würde. Stirbe derselbe aber untermes, so gelange das Fürstliche Haus Braunschweig darzu. Leglich wüsten Sie wohl, daß der Chur-Bayerische Gesandte von Seinem Chur-Fürsten morgen in der Ober-Pfälzischen *Sach* *Resolution* erwarte. Welches dann auch gewiß die *Ursach* sey, daß Er, der Chur-Bayerische, den *Congress* mit ihnen den Schwedischen, bis dato verschoben. Der es also zu halten pflege, daß Er erstlich höre, was andere ausrichten könnten.

Diese Erklärung an den *Generalissimum* zu bringen, gieng *Baron Drenstern* zu ihm, in das nahe angelegene *Quartier*, und brachte zurück: Seine Fürstliche Durchlaucht ließen es bey dem, was sie, die Schwedischen, sich jeso in 1. 4. 5. 6. 7. 8. und weiters erklärten, und wären gewärtig, daß es des andern *Puncts* halber gehalten werde wie jeso vorkommen, die *Clausul* aber, so tertio loco gesetzt sey, besinde Er sehr präjudicirlich eingerichtet, und daß man wohl könne zu frieden seyn, wenn man derselben, wie sie vorhin eingerichtet gewesen, nur beyruckte: vermöge des *Preliminar-Recesses*. So erinnere Er sich auch der *Parole*, so Er den *Evangelischen* *Deputirten*, verwisshen, dieser *Clausul* halber, gegeben habe, verhoffe, man werde demselben trauen, wie Er sich dann nochmals dahin erbietig mache.

Die weil es nun also bloß und allein an dieser *Clausul* sich stiesse, so sagten die *Deputirte* ingesamt, daß Seiner Fürstlichen Durchlaucht sie zwar billig traueten und Ihr Fürstlich Wort hoch hielten, gleichwohl aber auch hofen, es werde Demselben nicht zu wieder seyn, wenn man solches ausdrücklich in den *Haupt-Recess* bringe, und dasselbe recht klärlich setze. Ersuchten sie demnach, Seiner Fürstlichen Durchlaucht fernerweit deshalb zuzusprechen, und daß Seine Fürstliche Durchlaucht, wo nicht den *Catholischen*, dennoch denen *Evangelischen* darin willfahren wolle, als daran denen *Evangelischen* eben so wohl wo nicht mehr, weil sie am meisten darunter leiden müßten, als den *Catholischen* gelegen wäre.

Der *Präsident* *Ersklein* gieng nochmahlen zu dem *Generalissimo*, bey dem sich

Des Generalissimi
Resolution.

1650.
Januar.

sch auch der Feldmarschall Wrangel be-
fand) und überbrachte zur Antwort:
„Seine Fürstliche Durchlaucht stünde we-
gen dieser Clausul billig noch an, und in
„Besorgniß, wenn Sie dieselbe setzen
„liesse, würde aus denen rückständigen
„Executionibus in puncto Amnestiæ
„& Gravaminum nichts werden, man
„solte doch Dero Parole trauen. Die
Anwesende redeten ihnen beiderseits be-
weglich zu, was insonderheit denen Evan-
gelischen daran gelegen, und daß ja die
Catholischen dadurch zur Restitution des
jenigen was sie schuldig wären, nicht
würden gebracht, wenn man denen Evan-
gelischen ihre Plätze und Bestungen vor-
enthalte, und sie mit Einquartierungen
und Contributionibus von allen Kräf-
ten bringe. Die Catholischen hätten ja
auch einen ganzen Catalogum, was ih-

nen zu restituiren sey, und wäre vergli-
chen, man wolte in Collegio Deputa-
torum alternatim gehen, einen Tag ei-
nes Evangelischen, des andern Tages ei-
nes Catholischen Sache, und sofort vor-
nehmen. Wolten die Catholischen nun
ihre Sachen befördert wissen, müßten
sie denen Evangelischen auch zu ihren
Rechten helfen. Wann Seine Fürstli-
che Durchlaucht aber diese Clausulam
salutarem nicht admittiren wolten, sä-
hen die Evangelischen nicht, wie in der
Sache fortzukommen sey; Müßten auch
Anstand nehmen, an die Catholischen wei-
ter etwas zu bringen. Worauf die beiden
Schwedischen Gesandten versicherten,
dem Generalissimo nochmalige Re-
präsentation darunter zu thun, und das
Resultat folgenden Tags zu eröffnen.

1650.
Januar.

§. X.

Des Genera-
lissimi endli-
che Resoluti-
on über die
Differenz.
Puncten.

Um nun solche des Schwedischen Ge-
neralissimi Resolution zu vernehmen,
verfügten sich des folgenden Tags, die
Chur-Brandenburgische und Sach-
sen-Altenburgische Gesandten zu dem
Präsidenten Erscheinen, und nahmen solche
dahin ein: „Wie Seine Fürstliche Durch-
laucht der Herr Generalissimus, sich
„Dero, wegen der Clausul de non diffe-
„renda Exactione & Evacuati-
„one, gegebenen Parole nochmaln wohl
„erinnert, auch es darbey bewenden lasse,
„der Zuversicht, man werde Dero Fürst-
lich Wort darinnen Glauben beymessen,
„und nicht begehren, diese Clausul aus-
„drücklich zu setzen, sintemahl Sie des an-
„dern falls, in besorgniß stünden, es möch-
„te und werde hiedurch die Execution
„verhindert werden. Damit man aber,
„dennoch aus dem Werck gelange, so
„hielten Sie dafür, man solle diese Clau-
„sulam so weit jeso ruhen, und in
„suspensio lassen, so wolte Sie mit den
„Ständen alsbald den punctum Satis-
„factionis, mit den Herren Kayserlichen
„den punctum extensionis Amnestiæ
„und Evacuationis vornehmen, und al-
„so alles auf einmahl zur Richtigkeit
„bringen.

Post curialia war der Evangeli-
Zweyter Theil.

„schen Antwort: „Daß sie sehr ungern
„vernähmen, welchergestalt Seine Fürstli-
„che Durchlaucht in die Einverleibung der
„Clausul von Abdankung der Böcker,
„und Abtretung der Plätze, daß solche
„nehmlich nicht solle des puncti Restitu-
„tionis halber verzögert werden, annoch
„nicht verwilliget hätten; Sie setzten in
„Seiner Fürstlichen Durchlaucht Parole
„gang keine Ungewißheit, sähen aber daß
„sie solchergestalt mit denen Herren
„Kayserlichen und Catholischen zu keiner
„Richtigkeit gelangen könnten, als welche
„solchergestalt zu nichts zu bringen wä-
„ren. Seiner Fürstlichen Durchlaucht
„könnte ja solches, was Sie Fürstlich
„und mündlich versprochen, schriftlich zu
„setzen, nicht zu wieder zu seyn, und hätte
„man von Seiten der Stände desto mehr
„Ursachen solches zu bitten, diereil solch
„Versprechniß nunmehr fast wolte egllicher
„massen restringirt werden. Zu dem
„wären Seine Fürstliche Durchlaucht
„nicht unsterblich und könnte man also die
„Sache in keine solche Ungewißheit stehen
„lassen.

Die Schweden regerirten: „Seiner
„Fürstlichen Durchlaucht Parole, so Sie
„den Deputirten Evangelischen theils ge-
„geben, wäre nicht gewesen, daß Sie sich
„ganz

1650.
Januar.

„gang von solcher Execution wolte abziehen lassen, sondern daß der erste und andere Exauktionen- und Evacuations-Termin zwar möchte fortgestellt, bey dem dritten und letztern aber gesehen werden, ob mit der Execution in diesen Sachen verfahren würde. Weil aber nunmehr abzunehmen, daß die meisten rückständige Restitutions-Sachen, in tertium Terminum kommen würden, gehe Ihro zu Gemüth, daß Sie alsdenn die meisten Böcker abgedanckt, und nicht genug Böcker auf den Weinen hätten; die Executiones verrichten zu lassen, und müste Sie sich also desto besser verwahren. Man hätte Seiner Fürstlichen Durchsicht allbereit die Decision aus Händen genommen, nunmehr versuche man es auch mit der Execution. So wären die Verba ermeldter Clausul auch gang imperative gesetzt.

Illi: „Sie wüßten nicht in welchen Worten.

Sueci: „Wann Seine Fürstliche Durchsicht diese Clausul zuliesse, würden gewiß alle Executiones zurück bleiben.

Illi: „Dieses wolte man nicht hoffen, und hätten von den Catholischen andere Versprechniß, auch andere Mittel darzu zu gelangen. Von Seiner Fürstlichen Durchsicht wäre ja allbereit diese Clausul derwilliget, und allein, daß diese Worte: vermöge des Präliminar-Recesss, einzurucken, begehret worden.

Sueci: „Darbey solte man es lassen.

Illi: „Weil in diesem Pactu der Präliminar-Recesss hithero disputirt worden, und ob er den Verstand hätte, so wäre es deutlicher zu setzen. Seine Fürstliche Durchsicht möchten hierin nicht auf die Catholischen, sondern auf die Evangelischen, welche die Last an meisten fühlten, sehen, und welche darunter mehr litten als gewöhnlich.

Sueci: „Einem wäre seine Ruhe so lieb, als dem andern sein Schloß.

Illi: „Die höchste Unbilligkeit aber wäre, daß ein unschuldiger sein Schloß hingeben solte, damit der andere seine Ruh erhielt.

Sueci: „Diejenigen Evangelischen, so noch nicht restituirte waren, schrieben in Schweden an Ihro Königlich Ma-

1650.
Januar.
„jestät und beklagten sich auch allhier, daß man sie bedrohe, wann sie auf ihrer Restitution beharreten.

Illi: „Es müßten nicht redliche Leute seyn, dann sie ja ein anders publice votirten, auch an 14. Decemb. verworren ingesamt zu Seiner Fürstlichen Durchsicht gingen, und gebeten, Sie möchte sich wegen des Restitutions-Puncts mit der Exauktion und Evacuation nicht aufhalten. Sie würden auch nicht Christlich thun, daß Sie mit eßlicher tausend Evangelischen Schaden, das Ihrige suchen wolten, so ihnen doch nicht abgeschnitten noch versaget sey.

Sueci: „Daran wäre nicht gelegen, Schwedischer Seits werde man schon Mittel finden und in Händen behalten, zu exequiren.

Illi: Dergestalt solten die Evangelischen im Reich einem perpetuum exercitum halten, und die Catholischen dadurch zur Execution bringen. Die Evangelischen selbst hätten dafür, man wolte sie mit dergleichen Beneficia oder vielmehr Beschwerden verschonen.

Sueci: „So würden Seine Fürstliche Durchsicht sich endlich des puncti Restitutionis nicht annehmen.

Illi: „Wann es die Meynung habe, daß die Stände die Sachen in Händen behielten, und die Exauktion und Evacuation dennoch ergehen solte, so wäre man einig.

Sueci: „Also verstünden Sie es nicht, Er, Drenstern, hätte gestern, aus der Evangelischen geführten Discours unter des, daer, der Präsident, zu Seiner Fürstlichen Durchsicht gehen wäre, soviel verstanden, daß die Kayserlichen wohl Bedencken haben möchten, das Project der Clausularum Generalium zu unterschreiben: Werde derohalben am besten seyn, daß man das Haupt Werck vollend richtig mache, und also alles zugleich gehe.

Illi: „Solcher Gestalt würde nichts perfectionirt und springe man von einem Punct zum andern.

Sueci: „Seine Fürstliche Durchsicht wären erbietig, mit dem General Lieutenant Duc d'Amalfi alsbald den punctum Evacuationis vor, und in Abhandlung zu nehmen, und deshalb die

1650. die Reise nach Dnolzbach einzustellen.
 Januar. Sie, nemlich der Præfident und Baron
 Orenstern, wolten jeso gleich zu dem
 Kaiserlichen Abgesandten Lindenspuhr,
 und ihm valediciren, weil Er heute
 wegreise, also auch mit ihm davon re-
 den, darzu es auch Gelegenheit gebe,
 weil der Kaiserliche Gesandte Cran
 Nachmittage zu ihnen kommen wolle.
 Es werde endlich an der Clausula sal-
 vatoria nicht haften, wann nur alles
 sonst richtig.

Die Altenburgischen Gesandten
 fuhren darauf sogleich zu dem Legat
 Bollmar, und hinterbrachten Ihm
 vorhersehende Erklärung: Welcher es
 zu weiterer Überlegung nahm. Des
 Nachmittags aber that der Chur-Bran-
 denburgische Gesandte zu wissen, daß im
 mittelt Er seyn sich gegen Ihn und den
 Chur-Pfälzischen Gesandten, erklärt ha-
 be, man möchte die Clausulam saluta-
 rem zwar in den Recess einrücken,
 es sollte aber ad marginem die Con-
 ditio mit beygesetzt werden: woferne
 man sich in den übrigen Punkten
 vergleichen würde; Ob nun wohl
 diese Declaration, nicht viel besser, als
 die vorige, gewesen sey, so hätten sie

solches dennoch dem Legato Bollmar
 überbracht, bey dem sie auch den Graf-
 fen von Fürstenberg angetroffen, und
 beyden referirt hätten, daß auf nechst-
 kommenden Montag der Schwedische
 Herr Generalissimus, mit dem Kaiser-
 lichen Herrn General-Lieutenant Duca
 d'Amals den punctum Evacuationis
 & Extensionis Amnestia, der Präsi-
 dent Erkein aber mit den Ständen
 den punctum Satisfactionis Milita-
 ris, und wie solcher in den Haupt-Re-
 cess einzurücken sey, zugleich vornehmen
 wolten: Worauf Bollmar sich er-
 boten habe, bey dem Directorio An-
 regung zu thun, daß die Deputati so-
 gleich folgenden Morgen zusammen
 kommen sollten.

Auf was Art aber der punctus Resti-
 tutionum, abgefasst worden, daß sol-
 cher in den Haupt-Recess eingerückt
 werden solle, giebt die Anlage sub N. I.
 zu erkennen, in welcher die bisher strei-
 tig gewesene Clausula reservatoria
 de non differenda Evacuatione ob mor-
 ram unius vel alterius Executionis,
 non culpofam nec dolofam &c. an-
 noch enthalten ist, worüber denn folgendes
 ferner tractirt würde.

1650.
 Januar.

Formula, wie
 der punctus
 Restitutio-
 num abgefas-
 set worden,
 biß auf die
 Clausulam
 reservatori-
 am.

N. I.

Beu den Herren Kayserlichen entworfen, den 4. Jan. 1650.

Adjustiret bey den Königlichen Herren Schwedischen den 10. Jan. 1650. biß
 auf die Clausulam Salutarem.

Auffatz über den Punctum Restitutionis ex capite Amnestia & Gravaminum
 mit einverleibter Clausula Reservatoria in puncto Executionis.

Nemlich und erstlich die Restitution ex capite Amnestia & Gravaminum un-
 ter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs auch derselben und des Reichs Angehörige
 betreffend: So haben die zu diesem Puncto Restitutionis deputirte Stände ex
 Utraque Religione, an statt der hierob Lit. A. bemerkten Lista, einen gewissen Auf-
 satz und Designation, was für Casus in jedwedern hernach bestimmten Terminio zu
 erdtern, und nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequen-
 di, oheinverleibtem Präliminar-Recess und diesem Haupt-Recess gemäß, zu exe-
 quiren verglichen, aufgerichtet, geschlossen, und allerseits besiegelt und unterschrieben.
 Und sollen demnach solche darinnen begriffene und bereits decidirte auch künsttig
 von denen Deputatis intra tres menses erledigende Casus auf die bestimmte Zeit
 ordentlich exequiret werden, aller gestalt und maas, als wann die mit ausge-
 druckten Worten hiertinnen begriffen wären; doch sollen hierbey auch nachfolgende
 Punkten beobachtet werden.

Zwenter Theil.

D 2

Und

1650.
Januar.

Und forderist, so verbleibet es wegen dessen, was allbereit hiebedor, oder in erstgedachten Terminen, oder in denen nechst darauf folgenden dreyen Monaten von denen Deputatis oder durch die Ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarios, in Krafft des Instrumenti Pacis, actioris modi exequendi, auch Præliminar- und gegenwärtigem Haupt-Recels und denenselben gemäß, decidiret, exequiret oder verglichen wird, das soll also fest und ohnverbrüchlich gehalten, und darwieder keiner andern Orthe, am Kayserlichen Hoffe, oder Cammer, oder andern Gerichten, wie die Mahmen haben mögen, auf einerley Weise oder Wege nicht abgenommen, sondern simpliciter abgewiesen; insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentaten dagegen nicht vorgenommen werden; gestalt es dann auch mit der Chur-Pfälzischen Restitution sein Verbleiben hat, wie es in Instrumento Pacis abgehandelt, und hiernächst allhier vermittelst unsrer Interposition zwischen dem Chur-Pfälzischen Abgesandten, so viel an den Unter-Pfälzischen Landen des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen Evacuierung der an Seiten Ihrer Königlich Majestät zu Schweden in der Oberr-Pfals innen gehabte Plätze, sodann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens und bey Chur-Mayns Liebden gegen einer von demselben ausgehändigten Recognition, deponirter Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande, an Seiten des Herrn Chur-Fürsten Pfals-Graffen Liebden die Commissio Restitutoria zu Handen gelleffert, und Schloß und Stadt Heydelberg, so nebst andern von Hochgedacht des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden bisshero innehabten Aemtern in der Unterr-Pfals würdlich restituiret worden, sodann daß mehr Hochbesagt des Herrn Chur-Fürsten Pfals-Graffen Liebden immittelst und bisz Ihre Kayserliche Majestät Deroselben ein ander neues der Chur-Fürstlichen Würde gemässes Erz-Amt, Titel und Wappen, auch was dem anhängig, werden conferiret haben, vermöge des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaration, sich des Erz-Truchsessens Tituls und Wappen, auf die darinn begriffene Maas und Bedingnussen gebrauchen mögen, alles nach Inhalt angezogener respectiver Notification, Renunciacion, Recognition, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiemit per expressum nochmahls allerseits ratificiret und confirmiret; zu richtiger Abheffung aber der im Römischen Reiche noch nicht beschenehen Restitution ist zu forderist vor gut angesehen worden, 1) daß alle und jede ex capite Amnestia & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen und im Frieden-Schluß zulässige, auch sich auf den Punctum Amnestia & Gravaminum qualificirende Gravamina und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorkommen seynd, oder noch ante primum exauctorationis & evacuationis Terminum, bey dem Chur-Maynschen Reichs-Directorio, welches, was einkommt, denen Deputatis communiciren wird, eingebracht werden möchten, von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundenen Dingen zu gehdriger Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung und zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in der bestimmten, die übrige aber in Zeit nechst darauf folgenden drey Monaten, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis und darauf fundirten Kayserlichen Edicten, actioris modi exequendi, und bey denen in dem Præliminar-Recels einverleibten Straffen, ohnfehlbar vollzogen werden. „Wobey jedoch zum 2) expresse reserviret, und allerseits beliebt worden, dafern wieder Verhoffen ein oder anderer Casus über allen angewandten Fleiß vielleicht in suo termino nicht solte exequiret werden, daß dennoch deshalben die zwischen denen Hohen Kayserlichen und Königlich-Schwedischen bedingte Exauctoratio und Evacuatio keines weges über den bestimmten Termin verzögert werden solle; doch soll denen Restituendis, laut obbesagten Præliminar-Recels ohnbenommen seyn, im 3) Fall sie in tertio termino noch ihre Restitution nicht erlangt hätten, im Mangel anderer Mittel, von der Königlich-Schwedischen Soldatesca, so weit es ihre besondere Nothdurfft erfordert, zu gebührender Restitution Hülffe zu begehren.

1650.
Januar.

1650.
Januar.

Damit aber auch beschweden in denen gesetzten Terminen und denen darauf folgenden bestimmten 3. Monaten nichts ermangele, und deswegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen; so bleibet es ein für allemahl dabey, daß die ad punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputirte continuirlich bey demselben Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von dero Herren Principalen keines weges avociret werden sollen: sie aber alles angelegenen Fleißes die geklagte und hier einkommende Sachen vornehmen, erörtern, und zur Execution befördern sollen, und seynd zu solcher des puncti Amnestiæ & Gravaminum gänglicher Abhandlung und Entscheidung, als Mediatores Chur-Eöln und Chur-Brandenburg, als Deputati aber an Seiten der Catholischen, Chur-Maynz und Chur-Bayern, Bamberg und Costniz; von Augspurgischen Confessions-Verwandten Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg und Nürnberg verordnet.

1650.
Januar.

So viel die andern in den 3. Terminen nicht specificirten, oder noch ante primum exauctorationis Terminum bey dem Reichs-Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft; die sollen pro exclusis keines weges gehalten werden, noch jemand die Restitution abgeschnitten, sondern männiglich expresse reserviret und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines, oder wie in Instrumento Pacis versehen, nicht angelagten Creyßes-Ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kayserlicher Majestät, gebührend vor- und anzubringen, allwo Er damit gehöret und ihm nach dem oben-geschriebenen modo executionis summarie zu schleunigster Restitution geholfen werden solle; zu welches desto kräftiger Verseh- und Festhaltung die Römische Kayserliche Majestät durchgehend im Reich Patenta publiciren werden, vermittlest deren alle Attentata, auch disputationes und Predigten, so wohl wider den Friedensschluß als auch wider die dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edictis, arctiori modo exequendi, und diesem Haupt-Receß gemäß sammt andern Contraventionen, wie die Nahmen haben mögen, bey ernstler Straffe verboten, und jedes Ortes Obrigkeit anbefohlen werden, die Contraventores nach gestalt des Delicti secundum Instrumentum Pacis verdienster massen abzustraffen.

Was dann die übrigen Sachen, so in denen vorbehaltenen drey Monaten durch die Deputirte erledigt werden sollen, anbelanget, so gehöret dahin alle andere in obgedachten von Ihnen verfaßten und unterschiedenen Aufsat und Designation nicht specificirte Casus restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio allbereit einkommen, oder noch bey demselben ante primum exauctorationis & evacuationis terminum einkommen werden, darunter diejenige zu verstehen, welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten Specification begriffen seynd. Und solle gleichwohl die Eintheilung der Casuum diesen eingeschränkten Verstand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es sülighen seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequiret werden sollte, sondern es sind die Termini allein zu Beförderung der Sachen und ad excludendam moram angesehen, zu welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis frey stehen sollte, ad cognitionem facti possessionis & executionem zu schreiten. So ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum specificatio nicht dahin gemeynet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereignete Beschwehrden gar nicht beobachtet werden.

Die noch hinterstellige Documenta restituenda betreffend, sollen dieselben vermöge Instrumenti Pacis restituiret, und zum Fall über kurz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta fürgebracht, darauf in favorem detentorum nicht erkannt, sondern dieselbe dem Restituendo ohne allen Entgeld oder Gefahr eingeeantwortet werden.

1650. Januar. Schlüsslichen sollen alle Protestationes & Reservationes, insonderheit auch wieder den Præliminar- und diesen Haupt-Recess, in Krafft dieses und zumahlen vermöge Instrumenti Pacis, hienit nochmals aufgehoben, cassiret und annulliret seyn.

1650. Januar.

§. XI.

Der Kayserlichen Proposition an die Stände wegen des Aufsatzes in puncto Amnestie & Gravaminum.

Am folgenden Tage, den 22. Januar. wurden die gesamte Deputirte zu Rath gefordert, und erhuben sich dieselbe zu den Kayserlichen Gesandten, allwo Volmar folgende Proposition that: „Es wäre gestrigen Abend der Chur-Brandenburgische und Sachsen-Altenburgische Gesandte bey ihm gewesen, und hätten referirt worauff die Handlung in puncto Amnestie & Gravaminum vermahln beruhe, nemlich (1.) daß dem Worte: Aufsat, das Wort: Designation solle beygefügt, (2.) die Chur-Bayerische Clausula Declaratoria ausgelassen, hingegen dem Chur-Bayerischen Abgesandten, von dem Schwedischen Präsident Erskkein, per formam Epistolii eine Declaration des Inhalts gegeben werden, daß der Chur-Pfälzische Vorbehalt auf eine gänzlichliche Ruptur zu verstehen, nicht aber auf eine oder andere particular Contravention zu restringiren sey. (3.) die Clausulam salutarem betreffend, bliebe der Herr Generalissimus bey seiner gegebenen Parole und dem Præliminar-Recess, zur Subscription selbiger Clausul aber wolte er sich nicht verstehen. (4.) belangend die Titulatur derjenigen Stifter und Lande, so an die Evangelische abgetreten werden müssen, wolte man den davon handelnden Paragraphum gar auslassen: Welchemnach 3. Exemplarien mündt, von ihme, Legato Volmar, dann von dem Präsident Erskkein, in gleichen von dem Reichs-Directorio, neben einem Evangelischen subscribirt, und bey gedachtem Reichs-Directorio, biß zu Errichtung des Haupt-Recessus, deponirt werden möchten: hoc facto, wolten die Schweden ad punctum Evacuationis schreiten, und denselben auch vollends abhandeln; Weil aber bey den Schweden nicht zu

„erhalten stünde, die Ober-Pfälzische Religions-Sache in die Designation mit einrücken zu lassen; So wären sie zufrieden, daß die Lista Restituendorum noch eine Weile, biß man ein Expediens finde, in suspenso gelassen werde: Hierüber möchten nun die Stände, was ferner zu thun sey, raths pflegen, und ihre Meynung eröffnen.

Die Kayserlichen Gesandten nahmen hierauf einen Abtritt, und verfügten sich die sämtlichen Catholischen allein zu ihnen, die Evangelischen aber mußten zurück bleiben: Nach Verlauff einer Stunde kam der Legat Volmar mit den Catholicis zurück, und eröffnete folgende Resolution: „Es sey ein vor allemahl zum Fundament zu setzen, daß der Deputirten Aufsat, wie er übergeben sey, ohnverändert in seinem Stand verbleiben müsse, welches man so vielmahl, auch an der Augsbürgischen Confessions-Berwandten Seite, versprochen habe, wie denn auch die pro temperamento erfundene und angenommene Remissori-Clausul solchen Aufsat, und was darein geschlossen sey, confirmire; Diesem nun zufolge könnten Catholici nicht einwilligen, daß man von solchem Aufsat die darin enthaltene Designationem Casuum Restituendorum separare, und darinn etwas ändere, oder die Ober-Pfälzische Sache heraus lasse: sondern es müßten Catholici versichert seyn, daß der Schwedische Herr Generalissimus die Ihm extradirende Designation besteben werde; das zu evitirung dieses Dubii ins Mittel gekommene Schreiben an Chur-Bayern sey nicht practisch, könnten sich auch Catholici dazu nicht verstehen, sondern es müste die Sache durch Vergleich gehoben werden: Die Clausula salutaris wäre eben-

Catholicorum Declaration hierauf.

1650.
Januar.

„ebenfalls von dem Schwedischen Herrn
„Generalissimo noch nicht beliebt, kön-
„ten dahero weder Sie, die Kayserli-
„chen Gesandten, noch die Catholischen
„zur Subscription schreiten: Wollten
„sich vielmehr zu den Augspurgischen
„Confessions-Berwandten versehen, sie
„würden, weil aller Mangel an den
„Schweden hatte, sich vielmehr mit
„ihnen conjungiren, und pro tuenda
„Deputationis auctoritate, vor ei-
„nen Mann stehen; Sie, die Kayserli-
„chen Gesandten, hätten zwar die Ad-
„mission der Clausula remissivæ ge-
„willigt, aber allein in dem Supposito
„und in der Hoffnung, daß der ganze
„Aufsatz dadurch sollte confirmirt, nicht
„aber eine Aenderung in der Ober-Pfäl-
„zischen Sache vorgenommen werden:
„Weil nun solches nicht erfolgt sey, die
„Clausula salutaris auch ihre Nichtig-
„keit nicht erlangen könne, sondern der
„Herr Generalissimus in allem freye
„Hand behalten wolle; So hätten sie
„an ihrem Ort großes Bedenken, et-
„was zu subscribiren u.

Der Chur-Brandenburgische Ge-
„sandte versetzte dargegen: „Seine Fürst-
„liche Durchlauchten der Herr Gene-
„ralissimus wolle die Ober-Pfälzische
„Sache mit der Specification der Re-
„stituendorum ausgestellet seyn lassen,
„und wäre jeso davon nicht zu res-
„den.

Hierauff giengen die Kayserlichen in
„ein Neben-Zimmer, die Catholischen
„aber traten zusammen, und gieng einer
„bald durch die hinter bald durch die vorder
„Thür zu den Kayserlichen in ihr Zimmer,
„endlich auch ingesamt, und ließen die
„Evangelischen also über eine Stunde al-
„leine stehen und gehen. Welches diesen
„etwas befremdlich und schimpflich vor-
„kam, die auch solches gegen einen und an-
„dern, wiewol vergeblich, antheten. Letztlich
„kamen die Kayserlichen Gesandten mit den
„Catholischen heraus, und proponirte
„Volsmar:

„Es hätten die Catholischen Deputir-
„te die Relation vernommen, der Sa-
„che nachgedacht, und vermercket, daß
„es dahin gelange, wie sie, die Catholi-
„schen, vor diesen einen Schluß gemacht
„hätten, es wäre nemlich bey der De-

„putirten einmahl gemachten und an sie,
„die Kayserlichen, und Königlich-Schwe-
„dischen extradirten Aufsatz, zu lassen, oh-
„ne davon abzuweichen, dergleichen Er-
„klärung sie auch von den Deputirten
„Augspurgischer Confession vernommen
„hätten. Nachdem aber das Disputat
„mit den Königlich-Schwedischen ent-
„standen sey, und Seine Fürstliche Durch-
„lauchten der Herr Pfalz-Grav und Ge-
„neralissimus dawieder noch etwas mo-
„virt, wäre eine Clausula remissoria
„auf die Bahn kommen, der Meynung,
„daß durch dieselbe vorbemelter der De-
„putirten Aufsatz nicht geändert, sondern
„confirmirt werden solle: Darbey eß-
„liche Reservata vorkommen wären, dar-
„über man sich bis dato verglichen. Es
„könnten aber die Catholischen nicht gut
„befinden, daß man den Aufsatz und dann
„die Lista restituendorum von
„einander separiren, und eines absonder-
„lich subscribiren sollte: sondern diesel-
„be hielten dafür, beide Stücke müßten
„conjunctim unterschrieben werden,
„und eine Gewisheit seyn, daß Seine
„Fürstliche Durchlauchten mit beeden zu
„frieden wären. Und weil gedacht wor-
„den, daß die Lista Restituendorum
„in suspenso zu lassen, unterdessen aber
„an Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht
„zu Bayern des Inhalts zu schreiben
„wäre, es möchte die Ober-Pfälzische
„Religions-Sache daraus bleiben, so lief-
„se dieses wieder das von den Deputir-
„ten gemachte Conclusum, dahin gehend,
„daß die Ober-Pfälzische Religions-
„Sache der specificationi restituendo-
„rum zu inferiren sey. Dabey dann
„zu beharren, wären die Catholischen Ge-
„sandten von ihren Herren Principalem
„befehliget, könten sich also zu dem Schrei-
„ben an Seine Chur-Fürstliche Durch-
„lauchten und zu des Wercks suspen-
„sion nicht verstehen, und wollten vor
„Seiner Fürstlichen Durchlauchten die
„Gewisheit haben, daß es dabey bleibe.
„So wolten Seine Fürstliche Durchlaucht-
„ten auch die Clausulam saluatoriam
„in suspenso lassen, welches eine Sache
„sey, so alles in Zweifel setze, und dar-
„in desto weniger zu willigen wäre. Hof-
„ten die Augspurgische Confessions-Ber-
„wande würden sich dahin auch vernehmen
„lassen, als die sich vorhin erkläret hätten,

„der

1650.
Januar.

1650.
Januar.

„der Deputirten Auffas, wie er vorhin ex-
 „tradirt worden, nebens denen Deputir-
 „ten Catholischer Religion, zu unterschrei-
 „ben, wann Seine Fürstl. Durchlauchten,
 „wie sichs nun erweise, sich nicht darzu
 „verstehen wolten. Welches also ins
 „Werk zu richten wäre. Im Nahmen
 „Ihro Kayserlichen Majestät müsten Sie
 „dasjenige wiederholen, was Sie jederzeit
 „gesagt, daß Sie nehmlich die Clausulam
 „remissorialem ander gestalt nicht ein-
 „gewilliget, als dasjenige pure, *active*
 „& *passive* zu exequiren, was der De-
 „putirten Auffas vermöge. Ingleichen
 „könten Sie sich wegen allerhöchst ge-
 „dacht Ihro Kayserl. Majestät der Ober-
 „Pfälzischen Sache halber nicht ander-
 „ster erklären, als daß Seine Chur-Fürst-
 „liche Durchlauchten in possessione zu
 „manuteniren und alhier zu stabi-
 „liren wäre, in den Stand darin Sie
 „bey den Friedens- Tractaten gewesen.
 „Dabey blieben Sie, könten auch nicht
 „sehen, mit was Sicherheit, mehrgedach-
 „te Clausula salutaris in suspenso blei-
 „ben könne, dieweil solchergestalt die Kö-
 „niglich-Swedischen freye Hand behielten,
 „und weder die Vöcker exautoriren
 „noch die Plätze evacuiren würden. Sā-
 „hen also mit den Catholischen, daß durch
 „diese Form das Werk nicht gehoben
 „würde, sondern Seine Fürstliche Durch-
 „lauchten hätten sich categorice zu er-
 „klären, ob Sie es bey demjenigen lassen
 „wollen, was die Deputirten geschlos-
 „sen hätten. Thäten Sie es, so ließen
 „Ihro Kayserliche Majestät es auch dar-
 „bey bewenden, wo nicht, müsse man re-
 „den, was zu thun.

„Darauf der Kayserliche Legat *Cran-*
 „die Proposition weiter fortsetzte und er-
 „wehnte: Es wäre Herr Ersklein und Er-
 „gestern in Discurs und die Anfrage ge-
 „rathen, wie aus dem Werk zu kommen
 „sey, und als Herr Ersklein geantwortet,
 „Seine Fürstliche Durchlauchten der Herr
 „Pfalz-Graff Generalissimus könne sich
 „nicht erklären, bis Sie die Listam Re-
 „stituendorum gesehen, hätte Er gesagt,
 „die Ober-Pfälzische Sache stehe auch
 „darinne. Worauf Herr Ersklein ge-
 „meldet, so würden Sie dieselbe nicht
 „passiren lassen; welches die Formalia
 „gewesen, so Herr Ersklein geführt habe.

„Dem Werk werde demnach am besten
 „geholfen, wenn des Herren Genera-
 „lissimi Resolution in contrarium kä-
 „me.

1650.
Januar.

Der Chur-Brandenburgische Ab-
 „gesandte Wesembek, nahm hier-
 „auf das Wort, und sprach: „Er wolle
 „vor sich und im Nahmen Chur-Fürst-
 „licher Durchlauchten Seines gnädigsten
 „Herren erinnern, daß die Evangelischen
 „sich nicht zu separiren begehrt, sie mü-
 „sten aber sehen, daß die Herren Catho-
 „lischen à part deliberirten, daß man
 „mit denen Herren Schweden Evange-
 „lischen Theils ad partem geredet, hät-
 „te man auf der Herren Kayserlichen
 „und Catholischen Ersuchen gethan, und
 „derselben expedientia denen Herren
 „Schwedischen vorbracht, sie auch dis-
 „poniret daß sie solche eingegangen
 „hätten. Sage es zu dem Ende, daß
 „die Evangelische nicht gemeynet, abson-
 „derlich zu deliberiren, darzu jeso An-
 „las gegeben werde. Im Nahmen Seiner
 „Chur-Fürstlichen Durchlauchten erklä-
 „re Er sich, bey der Deputirten Auf-
 „fas zu bestehen, nachdem man aber das
 „expediens wegen der Clausula re-
 „missoriae beliebet habe, so die Herren
 „Catholischen vorgeschlagen, auch die
 „Herren Schweden dahin disponirt wor-
 „den, daß sie solche eingegangen, und
 „daß die Designatio Restituendorum
 „jeso nicht berührt, sondern noch zur
 „Zeit ausgestellt werden möchte, so hät-
 „ten Seine Fürstliche Durchlauchten der
 „Herr Generalissimus gesagt, Sie köns-
 „ne in die Clausulam Salvatoriam eher
 „auch nicht willigen, sondern wolle es
 „künftig thun, dergestalt, daß die Stānz-
 „de damit zu frieden seyn könten, wolte
 „aber alsbald zu Abhandlung des Pun-
 „cti Evacuationis schreiten. Müsse das
 „für halten, Seine Fürstliche Durch-
 „lauchten würden es nicht achten, wenn
 „man gleich jeso das letztere Project nicht
 „subscribere, aber es wäre vielmehr um
 „die Sicherheit der Stānde zu thun, da-
 „mit Schwedischer seits künftig darmit
 „nichts geändert würde.

Vollmar: „Es wäre dahin zu richten,
 „daß Seine Fürstliche Durchlauchten sich
 „dem Puncto restitutionis ganz abthue.

Der

1650.
Januar.

Der Chur-Bayerische: „Er hätte
„seinem Gnädigsten Chur-Fürsten alles re-
„terirt, was bishero vorkommen, die es
„wol überleget, und mit vornehmen
„Ständen communicirt hätten, auch
„dafür hielten, daß durch Auslassung
„der Ober-Pfälzischen Sache Sie aus
„dem Frieden gesetzt werden wolle.

Von Thurnshirn: „Derjenige welcher
„Seiner Chur-Fürstlichen Durchlauchten
„berichtet, daß man dieselbe per omisso-
„nem dictæ Cause aus dem Frieden-
„Schluß zu lassen begehre, der thue den-
„selben zu viel, sondern man rathe viel-
„mehr zu Seiner Chur-Fürstlichen Durch-
„lauchten Sicherheit, und daß man den-
„noch aus der Sache komme.

Evangelici: „Die Evangelischen mü-
„sten es darhin stellen, daß die Herren
„Catholischen also absonderliche Conclu-
„sa machten, und sie Ihnen vortrügen,
„als ob Sie nur bloße Ja-Herren seyn
„sollten. Sie wolten solchergestalt damit
„nichts zu thun haben, begeherten aber
„von ihnen, den Herren Kayserlichen, al-
„lein zu wissen, ob deshalb die ganze
„Handlung ansehen solle, wenn gleich
„Seine Fürstliche Durchlauchten der
„Herr Generalissimus zu dem Puncto
„Evacuationis schreiben wollte?

Cæsarei: „Dahin hätten Sie noch keine
„Erklärung vernommen. Die Evan-
„gelischen solten Seine Fürstliche Durch-
„den Herrn Generalissimum dahin dif-
„poniren, daß Er den Punctum Re-
„stitutionis in der Deputatorum Hand-
„liesse, und ferner davon nicht spreche;
„So wären auch Seine Fürstliche Durch-
„lauchten zu fragen, ob Sie es dabey
„lassen wolle, was die Deputirten de-
„cidirten?

Evangelici: „Was das erste belan-
„get, so könten Sie wol sagen, hoc el-
„se oprandum non sperandum. Die
„zweyte Frage wäre schädlich, daß man
„des Collegii Deputatorum Auctori-
„tät selbst in Zweifel ziehen, und Sei-
„ner Fürstlichen Durchlauchten *Confirma-*
„tion suchen solle, Sie hätten, die Her-
„ren Catholischen möchten es bey demje-
„nigen, was man einmahl geschlossen und
„an die Herren Schweden gebracht habe,
„verbleiben lassen. Dann (1.) wäre ge-
„schlossen, daß die Lista Restituendo-

rum nicht in den Haupt-Receß kom-
„men, sondern (2.) absonderlich von den
„Deputirten vollzogen und (3.) die ver-
„gleichene Clausula Remissoria hingegen
„dem Haupt-Receß inserirt werden sol-
„le. Daß auch (4.) berührte Lista oder
„specificatio restituendorum hiernächst
„denen Herren Schweden zu überreichen,
„dennoch aber (5.) damit etwas zurück
„zu halten, nachdem die Evangelischen ein
„Schreiben an Ihro Chur-Fürstliche
„Durchlauchten zu Bayern vorgeichlagen,
„darin deroeselben zu remonstriren sey,
„daß die Ober-Pfälzische Sache daraus
„gelassen werden möchte. Zu welchem
„Schreiben sich gleichwol die Herren Ca-
„tholischen noch nicht verstehen, sondern
„vorhero darüber von ihren Herren Prin-
„cipalen Verhaltens-Befehligen einholen
„wolten. Dieses letztere oder fünffte
„Membrum wolte von ihnen, denen Ca-
„tholischen, fast negirt werden, da doch
„lesthin erwähnt worden war, daß die Ev-
„angelischen solches an die Schweden ge-
„braucht, und der Generalissimus darein
„gewilligt hätte. Es hatte also der Legat
„Cran mit seiner Frage bey dem Erschein,
„wegen der Ober-Pfälzischen Sache zu
„solcher Weitläufigkeit Ursach gegeben:
„worüber die Evangelischen übel zu frie-
„den waren. Weil demnach diese Sache
„der Lapis offensionis war, so wurde
„dem Chur-Bayerischen Gesandten remon-
„strirt, daß man Evangelischen Theils so
„weit einig wäre, im Fall Seine Chur-
„Fürstliche Durchlauchten die Auslassung
„dieser Ober-Pfälzischen Sache aus
„der Lista, nicht willigen wolle, dieselbe
„dennoch darin in alle wege stehen bleiben,
„und hiernächst solcher gestalt denen Schwe-
„den ausgehändiget werden solle. Es
„wäre also allein um das momentum
„temporis zu thun, wann die Extradi-
„tio geschehen solle, und könte man solche
„ja etwas in suspenso lassen, wenn nur
„der Punctus Evacuationis dennoch an-
„gegriffen und abgehandelt würde.

Der Chur-Bayerische vernahm diese
„Erläuterung sehr gerne, und bat von den
„Sachsen-Altenburgischen absonderlich,
„man möchte ihn auf 2. Tage Dilacion ge-
„ben, indem Er von seinem gnädigsten
„Herrn weitem Befehl erwarte.

1650.
Januar.

1650.
Januar.

§. XII.

1650.
Januar.

Fernere Con-
sultation mit
den Schwed-
en über Ver-
gleichung des
Aufsages.

Die Sachsen-Altenburgischen Ge-
sandten erhuben sich darauf, Sonntags
den 17. Januarii, zu dem Präsident
Erskein, um mit Ihm zu reden,
wie doch aus dem betrübten Wesen
zu gelangen seyn möchte, darin sich, was
den punctum Restitutionis betrifft,
jeho die zwey obitacula finden, 1.) die
Ober-Pfälzische Sache, und dann
2.) die *Clausula* das wegen des puncti
Restitutionis die Abdankung und Ab-
führung der Völker, wie auch Räu-
mung der Festungen nicht aufzuhal-
ten. 1c.

Des *Erskeins* Erklärung war, und
zwar wegen des ersten, daß darin zwey ex-
pedientia auf Schwedischer Seite vor-
kämen, 1) daß die Sache auf jehigem
Convent, ganz ausgelassen, oder 2.)
gesetzt würde: Wegen der Ober-
Pfalz und Graffschafft Cham ver-
bleibe es, *ratione libertatis conscientie
& Religionis*, bey dem Frieden
Schluß und wäre deshalber in keinen
Terminum gebracht. So viel aber zwey-
tens vorgedachte *Clausulam* anreiche, so
hätte man ja wohl auf Seiner Fürstlichen
Durchlaucht denen Evangelischen gegebene
Parole zu trauen, und es darbey zu
lassen. 1c. Er hätte aber auch dem Werck
ferner nachgedacht, und wäre es eine
quinte (wie Er redete) daß man post
verba: *Executionem* zu schreiten. 1c.
diese Worte beyrucken solle: Damit
die *Termini Exauclorationis & Eva-
cuationis*, vermöge der Chur-
Fürsten und Stände Herren Abge-
sante, auf Dero inständiges gebüh-
rendes Ansuchen und bewegliche
Remonstrirung der allgemeinen Noth
des armen Landsmannes gegebene
Erklärung, nicht verzögert werde.

Die Altenburgischen Gesandten
versetzten dagegen, daß quoad primum,
weder die Kayserlichen noch die Chur-
Bayerischen Gesandten dahin zu bringen
wären, daß Sie ein oder das andere vor-
geschlagene Mittel beliebten. So viel
dann aber mehr gedachte *Clausulam* sa-
lutarem de non differenda Exaucto-
ratione anbelanget, so werde keiner in

Seiner Fürstlichen Durchlaucht Fürstlich
Wort ein Mißtrauen setzen, man verhoffe
dennoch, es würde Seiner Fürstlichen
Durchlaucht nicht zuwieder seyn, solches
klarlich in den Haupt-Receß zu bringen:
Mit dieser Erklärung aber, so Er, der
Präsident *Erskein*, jeho schriftlich ab-
gelesen habe, wäre dem Werck nicht ge-
hoffen, sondern vielmehr das gerade
contrarium gesetzt, es solten nemlich
die *Executiones* in puncto *Amnestiae
& Gravaminum* in den gesetzten dreyen
Terminis also ergehen, damit die
Exaucloratio und *Evacuatio* nicht ge-
hindert würde. Daß also solche Parole
gleichsam wieder zurück genommen würde.
Selbige redeten dabey dem *Erskein* auf
das beweglichste zu, Er möchte doch be-
denken, daß den Evangelischen Ständer
durch solchen Aufenthalt mehr geschadet,
als geholfen würde; Er solle erwegen,
daß der Römische Kayser sich aller Wieder-
rede begeben, und dem Collegio Depu-
tatorum, vermittelst des Preliminar-
Recessus, die Decision und Erörterung
der *Execution* anheim gestellt habe, dar-
ein auch Schwedischer Seits verwilliget,
und ausdrücklich gesetzt worden sey, daß
weder von der Römischen Kayserlichen
Majestät noch jemand andern einiger
Einhalt geschehen solle. Dennoch aber
wollten Seine Fürstliche Durchlaucht,
was die Deputirten schlossen, nicht ge-
nehm halten, sondern gleichsam die Revi-
sion und das Arbitrium haben.

Erskein replicirte: Sie hätten
Schwedischer Seits lange gnug gebeten,
wolle es ferner woll bleiben lassen und
nunmehr eine andere Resolution fassen.
Jene führten ihm hingegen mit vielen be-
weglichen Zureden, den grossen Jammer,
darin Chur-Fürsten und Stände mit ih-
ren Unterthanen, insonderheit auch Evan-
gelischen theils, begriffen, zu Gemüthe, daß
auch eben die Evangelischen Ihrer König-
lichen Majestät so hohe Satisfaktion mit
Land und Leuten, auch grossen Sum-
men Geldes (indeme der Militiæ Satis-
faktions-Gelder zum meisten Theil die
Evangelischen betreffen) gegeben und noch
geben. Menschen-Blut würde vor Gott
hoch

1650.
Januar.

hoch geachtet, und von denjenigen schwedischen Reichenschaafft einmahl gefordert werden, die zu dessen Vergießung Ursach gäben.

Alle: Sie wolten das Blut auf sich nehmen, wüßten wohl, daß Gott ein gerechter Gott wäre, gegen dem Sie es zu ver-

antworten hätten. Sie müßten allerley Hören, achteten es aber nicht, wie Sie auch nach geschlossenem Prager-Frieden hätten thun müssen.

Und also schieden die Altenburgischen mit grosser Betrübniß von ihm.

1650.
Januar.

§ XIII.

Chur-Sächsi-
sche Bescheu-
rung über die
fortwährende
Schwedische
Einquartie-
rung.

Eben desselben Nachmittags, war von dem Schwedischen Generalissimo den sämtlichen Reichs-Deputierten, um 3. Uhr eine Audienz verwilligt, indeme Chur-Sachsen, laut derer sub N. I. & II. hier anliegenden Schreiben, hefftige Beschwörung geführt hatte, daß die Schweden annoch beständig die Einquartierung in dessen Landen continuirten, ohneachtet der Chur-Fürst seine vöhlige Ratam der Satisfactions-Gelder zu prästiren sich anerböthen habe. Ob nun wohl die Deputati alle gehdrige Vorstellung deswegen dem Generalissimo thaten, so hatte es doch wenig Effect, wie ab dem sub

N. III. anliegenden, von dem Chur-Maynngischen Directorio verfaßten Protocoll, sondern auch aus des Generalissimi an Chur-Sachsen schriftlich ertheilten Antwort, sub N. IV. in mehrern zu vernehmen stehet. Worbey als etwas besonders angemercket wurde, daß der Generalissimus, auf den Ihm geschehenen Vortrag, dießmahl mit dem Erskeinsich unterredet und einen Abtritt genommen, da sonst derselbe allemahl, auf die Ihm gethane Propositiones, in continenti seine Erklärung zu thun gewohnt gewesen.

N. I.

Diß. Norimb. d. 7.
Jan. A. 1650.
per Mogunt.

Chur-Sächsisches Schreiben an den Convent, wegen der fortwährenden Schwedischen Exactionen.

Von Gottes Gnaden Johann Jörg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ic. Chur-Fürst.

Unsern günstigen auch gnädigsten Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, auch Hochgelehrte Lieben besondere.

N. I.
Chur-Sächsi-
sches Schrei-
ben an den
Münbergi-
schen Con-
vent wegen
der Schwedi-
schen Exactio-
nen.

Die Herren und Ihr habt Euch zurück wohl zu erinnern; was unter und bey denen langwährigen Friedens-Handlungen in Westphalen voriger Jahre, wegen ehester Befreyung des ermüdeten Vater-Landes Teutscher Nation von der Last allerseits Kriegs Völder, in Berathschlagung kommen, und endlich dahin geschlossen, daß man Ihro Kayserlichen Majestät Dero Immediat-Völder in Deroselben Erb- & Königreich und Lande verwiesen, Chur-Bayerns Liebden Kriegs-Heer den Bayrischen Crayß zugetheilet, zu Abdank- und Wegbringung aber der Königlich-Schwedischen Völder eine dermassen hohe Summa Gelds, theils baar, theils auf Termine abzutragen gewilliget, dergleichen in Historien Teutschlands vielleicht nicht zu finden seyn dörfte, alles zu keinem andern Ende und keiner andern Hoffnung, denn daß man der hart drückenden Krieges-Völder auf abgeredete gehandelte Zeit und Maas ohnfehlbar loß werden, und sich daraus nach und nach um etwas würde erhohlen können; Darum auch und zu mehrer dessen Vergewisserung die Termin zu baarer Erlegung, Zweyter Theil.

E 2

oder

1650. oder auch Behandlung genannter Abdankungs-Gelder an Seiten der Reichs-Stände 1650.
 Januar. benennet, an Seiten der Cron Schweden beliebt, und hingegen deutlich versprochen, Januar.
 daß nach beschehener Vergleichung (wegen der 1200000. Rthlr. auf Termin) und
 der Satisfaction Auswechslung zugleich der 1800000. Rthlr. Auszahlung, auch der
 Soldaten Abdankung und der Dertter Erledigung alsobalden pari passu auf einmahl
 wercksiellig gemacht, und keiner andern Ursache halber aufgeschoben werden
 sollte.

Wiewohl nun in dem letzten Versicul des 16. Articuls im Frieden-Schluß zu lesen, daß denen Generalitäten über der Abdank- und der Dertter Abtretung zu bestimmter Zeit (der 8. Wochen) sich zu vergleichen anheim gegeben; so ist doch dieses einig und allein auf die Ordnung und Weise, wie die Soldatesca abjudancen, und die Dertter wieder einzuräumen seyn würden, gemässen umschrencket, und die Generalität dahit klar verbunden, sie sollten das bey der Form und Ordnung beobachten, was hauptsächlich bey dem Articul von Befriedigung der Kriegs-Völcker (davon die Wort gleich jeso angeführet) sey verglichen worden; Einig Wort können wir nicht finden, daß denen Generalen frey gelassen wäre, die gefesteten Zahlungs-Termine einzuziehen, was auf die Handlung gerichtet, in baar Geld zu wandeln, neue und andere Versicherungen durchzudringen, die Amnesti zu erweitern, auch andere bereits unter denen Ständen abgehandelte Punkten in neue Tractaten zu bringen, unter deren selbstem Vorwand die angemaste Einquartierung und Contributionen so lange Zeit zu behaupten, die zu Osnabrück und Münster angezeihete Reichs-Beruhigung je länger je mehr hinaus zu werffen, und dadurch eines oder anderen Standes Verderb endlich zu erregen.

Wir haben zu keinem andern Ende als gedachte beede militairische Punkten in Nichtigkeit bringen zu helfen, einen aus unserer Militia nacher Nürnberg abgeschicket, wissen auch anders nicht, dann daß die Kaiserliche Gesandten gleichfalls zu keines andern, als zu mehr besagter Punkten Vergleich, nach Nürnberg bevollmächtigt erschienen seyn, gestalt uns über dieses wissend gemacht worden, daß der Fürsten und Städte Gesandten, da Sie zu denen Rathschlägen neben der Herren Churfürsten Abgesandten gelassen zu werden angefocht, weiter nicht, dann eben auf solche beede Punkten bevollmächtigt zu seyn, im Monath Majo sich erklärig gemacht; Da nun folgendes zu vernehmen gewesen, daß an Seiten der Schwedischen Generalität man anfangs die Verwandlung der 1200000. Rthlr. in baarer Abrichtung begehret, und daß sonst Sie ihre Völcker nach Erheischung des Frieden-Schlusses nicht abzuführen vermöchten, angegeben, deswegen auch die Herren und Ihr bewogen worden seyn mögen, daß Sie in geschöpfter gewissen Hoffnung das Vater-Land der schweren obliegenden Krieges-Last eben durch solch Mittel schleunig zu befreien, in bemeldter assignirten Gelder Umwechslung zu bewilligen: haben wir unser Orts (weil wir zumahl unter den assignirten Ständen uns nicht gefunden) dieselbe Verwilligung zu hindern nicht begehret, doch benebens gewünschet, daß, wie der Verwilligung nach alles würde eingebracht werden müssen, also auch die beschehene Gegen-Vertröstung würcklich erfolgen, und das Vaterland seine hoch beddrfftige Ruhe unsehlbar erlangen möchte. Indeme aber bald darauf eine andere Forderung ins Mittel kommen, und daß auch die vierdte Million baar entrichtet, überdiß von denen vermöglich geachteten Ständen ihr Antheil der fünfften Million gut gethan werden sollte: So haben Wir Uns zwar berichten lassen, daß in allen drey Rätzen den 2. Augusti ein einhelliger Schluß gemacht, daß man zu der 4. und 5. Million (außerhalb wie es im Friedens-Schluß klar verordnet) sich nicht verstehen könnte und wollte; nichts minder einent jeden Stande frey stehen sollte, mit der Königlich-Schwedischen Generalität in particulari deswegen sich zu vergleichen, welches auch hernach dem also genannten Preliminar-Recess einverleibet worden: Darauf dann die Erfahrung mitbracht, daß nicht nur ein oder anderer Stand, sondern ganze Craysse zu Abrichtung ihrer Portion an den letzten zwey Millionen sich anerbotten, ob deren vertrösteter Effect der gänglichen

1650. chen Quittirung sich würcklich eingefunden, oder vielmehr seithero ein postulatum dem 1650.
Januar, andern gleichsam die Hand gebothen, das achten wir anhero zu wiederholten ohn-
nötzig. Januar.

Ohne ist es nicht, daß man an Seiten Schwedischer Generalität anfangs durch den Chur-Brandenburgischen, hernach durch die Kayserlichen Gesandten bereits im Junio und Julio sich vernehmen lassen; so bald wir unser Contingent der 2. letztern Millionen erlegen und man sich des etwa hinterbliebenen Restes an den Stillstands-Gelder würde verglichen haben, wollte man uns (auch ohnerwartet der 3. Terminen, darüber man mit der Kayserlichen Generalität in Handlung stünde) unsere Pläs und Lande dergestalt räumen und quittiren, daß nicht ein Mann geworbener Schwedischer Völsker darinnen verbleiben sollte: Weil wir aber zweiffeln müssen, ob bey unseren Unterthanen (welche von Anfang jeso zu End lauffenden Jahrs Monatlich etliche 50000. Rthlr. den Schwedischen Völskern zu entrichten gezwungen worden) dergleichen Geld-Summe in so geschwinder Eyl möglichen fallen dörfte; wir auch uns erinnert, daß keinem getreuen Stande des Reichs gebühren und wohl anstehen wolte, zu wieder denen heilsamen Reichs-Verfassungen, bloß auf seineneigenen Nutzen zu sehen, und von andern Mit-Ständen abzusehen, so haben wir eher nichts geschlossen und endlich uns hieüber erklärt, biß von denen Herren und Euch oberzehler massen ein anderer Schluß ergriffen, da wir dann folgendts bewogen worden der Schwedischen Generalität Anerbieten theils durch offne Ausschreiben, theils durch Gesandtschaften Unseren getreuen Landständen und Unterthanen zu eröffnen, auch sie eyffrig anzunehmen, weil solcher Gestalt ihnen die Last endlich entnommen und sie in gängliche Ruhe gebracht würden, sollten sie das äußerste hervor suchen, und deme sonst für Augen stehenden Bluts Verderben (nechst Gott) auf einmahl sich entledigen, welches sie auch nicht ohne höchste Beschwerde und Ohnstaten ins Werk gerichtet, und bemeldtes Contingent im Monath Octobri zusammen gebracht, davon wir an des Herrn Pfalz-Graffen Generalissimi Liebden alsbald im Anfang des Novembris schriftliche Nachricht eingeschicket und zu baarer Auszahlung der Gelder, gegen anerbottener Quittirung unserer Pläs und Länder, wie auch zu billigmäßigen Vergleich der Stillstands-Gelder uns freundlich anerkläret. Weil aber seine Liebden weder Uns mit einiger Antwort noch auch unsern Gesandten zu Nürnberg (welcher deswegen auf unsern Befehl bey seiner Liebden mit einem schriftlichen Memorial einkommen) mit verhoffter mehrmals gesuchter Resolution versehen, unterdessen gleichwohl die schweren Contributionen für den General-Stab, Leipzigerische und im Lande noch in stärker Anzahl verharrenden Reuterey mit voriger strengen und üblichen militariischen Executionen abgends thiget werden wollen, da doch an der Auszahlung unsers antheils kein Mangel:

Als erfolget nunmehr, daß unsere ausgepreßte arme Unterthanen aus gangen Nemtern und Städten fast täglich bey Uns einkommen, Unserer beschehenen Ausschreiben und versicherten Chur-Fürstlichen Worts (daß alsobald nach eingebrachten letztern Contingent sie der Schwedischen Völsker würcklich entfreyet werden sollen) Uns beweglich erinnern, und solches nunmehr in endliche Würcklichkeit zu bringen inständig und flehentlich ersuchen: sich beneben deutlich und hochbetheuerlich verlauten lassen, weil sie bis anhero für ermeldte Völsker den letzten Pfening herbey gebracht, hingegen und sich alles Vermögens entblößet, wollten sie lieber von Haus und Hoff gehen, den Bettelstab ergreifen, frommer Christen Beysteuer und Almosen suchen, als der angeführten militariischen Execution über deme, so ihnen lauter ohnmöglich wäre, ferner gewarten.

Wir seynd daher verurrsachet worden, solches des Herrn Generalissimi Liebden freundlich zu erkennen zu geben, und um würckliche der mehrmals anerbottenen gänglichen Quittir- und Abführung anzusehen, auch beneben feyerlich anzugeben, daß in weiteren des Wercks Verzug Wir (nach bereits würcklich und baar ausgezahlten ersten Termin an den 180000. Rthlr.) die legt eingebrachten Gelder den armen Leuten

1650. ten zurück zu geben, sie von Desperation und anderen Extremitäten ab- und dadurch 1650.
 Januar. im Lande zu behalten, alsdann, was solcher gestalt auf die Sustentation verwendet Januar.
 würde, an bemeldten Unserm Contingent abzukürzen gemüßiget bleiben würden.

Und weil gleichwohl in unserm Vaterland Teutscher Nation nicht gehdret worden, daß nach geschlossenem Frieden und gegen einander versprochener wahren aufrichtigen Freundschaft, einem Krieges-Volck nachgelassen seyn sollte, eigenmächtige Quartier zu ergreifen, daraus die Contributiones seines gefallens zu erheben, und dieselbe eine Woche, einen Monath, ja wohl ein Jahr nach dem andern durchzubringen und dergestalt zu depopulation ganzer Länder anlaß zu geben; so hoffen Wir durch unser Angeben dieses gethan zu haben, was zu gutem Glimpff gegen denen auswärtigen gereicht, und einer Christlichen Obrigkeit nach Anleitung göttlichen Befehls gegen ihre Nothleidende Unterthanen zu thun und größser Unglück zu verhüten, wohl anständig ist.

Haben es denen Herren und Euch zu dem Ende andeuten wollen, damit Uns hierunter nicht etwas ungleiches begemessen werden möchte; gütig- und gnädigst gesinnende, Sie wollten nicht nur um ungesaumte Vollstreckung dessen, was gegen baarer Auszahlung des Contingentis an den letztern zwey Millionen, so unterschied- und beharrlich anerbotten und wiederholet, bey des Generalissimi Liebden beweglich ansuchen helfen, sondern auch das ganze Vaterland Teutscher Nation von der ohnerträglichen Kriegs Last und endlichen Verderb, ohne fernere Durchtreibung und ohndthigen Einstreuens zu retten, Ihnen alles Fleißes angelegen halten.

Dessen Wir Uns gänglich versehen, und Ihnen mit Chur-Fürstlichen Willen und Gnaden stets begethan verbleiben. Datum Dresden, am 14. Dec. 1649.

Der Herren

wohl affectionirter

Johann Jörg, Chur-Fürst.

An des Heiligen Römischen Reichs
 Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafft.

N. II.

Chur-Sächsisches Schreiben, an den Schwedischen Generalissimum,
 die Abführung der Schwedischen Völcker betreffend.

Unsre Freundliche Dienst und was wir liebes und gutes vermögen zuvor.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst, Freundlicher lieber Vetter.

N. II.
 Chur-Sächsisches Schreiben an den Schwedischen Generalissimum wegen Abführung der Völcker.

Wir zweiffeln nicht Eure Liebden werden sich zurück guter massen erinnern, wie wir uns nicht allein zu derer von Ihr begehrten Einbringung Unsers Antheils an den letztern 2 Millionen Rthl. für diesem anbiethen lassen, und solches nochmahls durch unsere Schreiben vom 5ten Octobr. wiederholet, sondern auch hernach, daß wir solchen Antheil durch Göttliche Verleihung behändig und in baarem Vorrath hätten, vom 4ten Nov. Uns erklärig gemacht, und Eure Liebden freundlich ersuchet, Sie wollen Ihrem durch die Kayserliche, Chur-Brandenburgische, Fürstliche Beymarische und Württembergischen Gesandten unterschiedlich und zum öfftern gethanen Anerbiethen, daß Sie Unsere Plätze und ganzes Land ohne Hinterslassung

1650. laßung einigen Mannes zu quittiren gedächten, nunmehr gegen Empfang solcher 1650.
Januar. Gelder und Vergleich der Armittitien-Reste, willfährig nachkommen, und dadurch Januar.
unserem zu Grundt ermüdetem Lande, seine höchstnützhige Beruhigung erfreulich be-
fordern.

Wie wir Uns nun dessen bis anhero sehnlich getrübet, und von Tag zu Tag Eurer Liebden Anordnung zu solcher Ausführung der Wölcker mit sonderm Verlangen erwartet, zumahl Wir Uns auch bewegen lassen, das übrige Contingent an den ersten dreyen Millionen über unsere Schuldigkeit und des Friedenschlusses klaren Ausfuß, baar und ohne Abgang zu liefern: Also da weder Unsere besagte Deputer enträumet, noch auch die schwerdrückende in unsern Landen quartirende Neuteerey und Leipziger Besatzung abgeföhret wird, und wir gleichwohl, daß dieses alles Eurer Liebden gegebenen Versprechen nach, alsobald, auch unerwartet der dreyen Termine, so etwan zwischen den Generalitäten in Handlung stünden, gegen Empfang solchen Geldes an den letztern beyden Millionen, unfehlbar geschehen solle, unsere Land-Stände und Unterthanen zum Theil durch offene Ausschreiben, zum Theil durch Gesandtschaft vestiglich versichert, und dadurch sie angereizet, daß sie unsern Worten getrauet, und den letzten Pfenning gleichsam untern Herzen herfür gesucht, in gänzlichlicher Hoffnung der bisherigen Last sodann ungesäumt entlediget zu werden: Haben Eure Liebden nicht allein bey sich selbst zu ermessen, was durch Ausßenbleibung des wirklichen Erfolgs, für befremdbliche Gedancken, Neden, Kummer und Betrübniß unter den Leuten entstehen: Sondern wir versichern auch Eure Liebden, daß nunmehr unterschiedliche Städte, ja ganze Aemter Unsers Chur-Fürstenthums sich ungeschueet angeben, weil Sie ihr unterstes und letztes zu den zweyen Millionen hergeschossen, dadurch allen Vorraths und Vermögens sich entblößen, ihnen daher lauter unmdglich wäre, für die fremden Wölcker etwas zu liefern, dieselbe aber ohne einiges Erbarmen, sobald des halben Monaths Termins herbebrückte, mit der militairischen Execution zu verfahren pflegten, wollen Sie lieber von Haus und Hoff uns bittere Elend sich begeben, und das Christliche Ansehen, obgleich nicht ohne ihre Beschimpfung und dabey fürgehende Beschwerde, sparsamlich suchen, als sich der Gestalt unchristlich und ohne Barmherzigkeit handeln und auf ein solches, das in ihren Vermögen doch nicht mehr zu finden wäre, treiben und zwingen lassen. Wir können uns gleichwohl nicht versehen, daß Eure Liebden vermassen Entweichung unserer Unterthanen und Depopulation der Lande uns gönnen, oder hierzu durch fernere Beharrung der ergriffenen Quartier einigen Anlaß geben werden. Müsten dafür achten, daß dergleichen Verjagung armer Leute unter dem Nahmen des Friedens und guter Freundschaft im Admirschen Reich Teutscher Nation nicht bald erhdret worden, und daß daraus endlich allerhand Ungemach zu besorgen seyn möchte. Lassen nichts minder zu Eurer Liebden selbst eigenen Nachdencken gestellet bleiben, ob Uns, als einer Christlichen Obrigkeit nach Erheischung Gdtlichen Gebots, und bey allen Wölckern üblichen Herkommen, nicht gebühren wolle, ehe wir die Sache zu einer Desperation gerathen, und unsere Lande in eine solche Verwüstung kommen lassen, ehe alle Mittel die zu erdencken, herfür zu suchen, und vermassen Unheil von Uns und den Unsrigen abzuwenden, da denn kein füglichers jehiger Zeit sich eräugnet, als daß wir den armen aufm Sprung, Flucht oder Desperation stehenden Leuten, die zu den letztern zweyen Millionen eingebrachte Gelder zurück zu geben, und sie durch solche Mittel in unsere Lande zu behalten, Uns unumgänglich resolviren müssen. Haben eine Nothdurfft ersachtet Eurer Liebden hievon Nachricht zu geben, ob Ihr (warum wir Sie nochmahls freund- und beweglich ersuchen) gefallen möchte, Ihrem vielfältigen Erbieten, wegen gänzlichlicher Quittirung Unserer Plätze und Lande, ohne fernern Verzug nachzukommen, und die Gelder hingegen baar empfangen zu lassen, oder aber Uns entschuldiget zu halten, daß Wir mit Austheilung der Gelder angegebener massen verfahren, was davon ausgegeben wird, an dem mehr besagten Contingent der zweyen Millionen abrechnen, und größser Unglück dadurch zu verhüten, Uns bemühen müssen. Dessen Wir

Wir

1650. Wir Uns nochmals gegen Eure Liebden zum besten vermahret wissen wollen, seynd 1650.
Januar. Derselben zu freund-vetterlicher Dienst-bezeugung nochmals willig. Datum Dresd- Januar.
den am 14. Decembr. Anno 1649.

Eurer Liebden dienstwilliger Vetter,

Dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen
Fürsten, Unsern freundlich lieben Vetter-
tern, Herrn Carl Gustaven, Pfalz-
Graffen bey Rhein, Herzogen in Bay-
ern, Grafen zu Welsch und Spanheim,
der Königlich Majestät und Cron
Schweden Generalissimo &c.

Johann Georg Chur-Fürst.

N. III.

Protocoll, über die, dem Schwedischen Generalissimo geschehene Vorstel-
lung, wegen continuirender Einquartierung in Sachsen.

N. III.
Protocollum
über die Vor-
stellung we-
gen der
Schwedischen
Einquartie-
rung in Sach-
sen.

Sonntags den 23. Januarii 1650. Nachmittage um 3. Uhr haben im Nah-
men gesammter Chur-Fürsten und Stände des Reichs, die Deputirte des Herrn
Pfalz-Graffen und Königlich Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht
ersucht, demnach Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen hiesigem Convent
schriftlich und durch Dero Gesandten mündlich hätten zu erkennen gegeben, daß Sie,
nach den zu Münster und Osnabrück geschlossenen und publicirten Frieden, und in
Krafft desselben buchstablichen Inhalts sich gänglich hätten versehen, ob solten und
würden allerseits Generalitäten den Exauctorations- und Evacuations-Punct
in den bestimmten acht wöchentlichen Terminen, oder doch bey hiesigem Nürnbergi-
schen, allein zu demselbigen und keinem andern End angefahrenen Convent, also schleunig
abgehandelt und geschlossen haben, daß darauff alle Chur-Fürsten und Stände des
Reichs der schweren Einquartierung alsobalden wären enthoben und die Völkler abge-
dankt, wie auch einem jedem Stande seine beste Plätz restituirt worden, dennoch sol-
ches bis auf gegenwärtige Stund nicht geschehen, sondern erfolgt seye, daß Seine
Chur-Fürstliche Durchlaucht mit, und beneben andern Chur-Fürsten und Ständen,
unter dem überschweren Bedruck bis auf gegenwärtige Stunde verblieben wären, und
ob wohl Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht in nechst verwichenen Monathen Junio
und Julio, an Seiten des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht die absonder-
liche Bertröstung gegeben, so bald Sie Ihr Contingent der zwo letzteren Millionen
völlig erlegen, und wegen des Rests an den Stillstands-Geldern sich vergleichen wür-
den, alsdann Ihre die beste Plätz restituirt und alle einquartierte Schwedische
Kriegs-Völkler abgeführt werden solten, Sie auch endlich mit höchsten unstaten
von dero Unterthanen solches Geld erheben lassen, und darauf im Novembri sich zu
bäarer Auszahlung gegen Seine Durchlaucht in Schrifften erklärt hätten, daß den-
noch Sie einen Weg als den andern mit den Völkern beschwert, und Ihre die beste
Plätz nicht abgetreten worden, derowegen dann inständig begeherten, Ihrer Fürstlichen
Durchlaucht wir solches alles gebührend erinnern, und im Rahmen Chur-Fürsten
und Stände um wirklichen Erfolg der beschehenen Bertröstung belangen wollten: als
sey im Rahmen gesammter Chur-Fürsten und Stände des Reichs, an Seine Fürst-
liche Durchlaucht unser inständige Bitte, Sie wollen geruhen höchstgedachter Seiner
Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, in sohanem billigen petico zu gratificiren,
die offerirte Gelder anzunehmen, und dagegen die inhabende Plätz entraumen, in-
gleichen alle in Dero Landen einquartierte Schwedische Völkler abführen zu lassen,
daran

1650.
Januar.

davon beschhe Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht ein besondere grosse Freundschaft die Sie mit und neben andern Chur-Fürsten und Ständen Unfern guädigsten und gnädigen Herrn Principalen wiederum gebührend zu verschulden unvergessen seyn würden, und erfodere solches ohne das der Armen Unterthanen höchste Nothdurfft, welchen durch so lang gewehrte Belästigung die Mittel dergestalt entrunnen, daß der Soldatesca fernere Suckentation ihnen ganz unmöglich thun fallen, und weiln es auch ebenmäßige schlechte bewandnuß mit andern Chur-Fürsten und Ständen Land und Unterthanen habe, als wolten Seine Fürstliche Durchlaucht wir zum höchsten ersucht haben, den Evacuations-Punct ohne fernern Verzug mit denn Herrn Kayserlichen richtig, und die höchst nöthige Exauktion und Evacuation werckstellig zu machen, zu solchem End auch Chur-Fürsten und Ständ die Freundschaft thun, Ihre nach Anspach vorhabende Reiß in so lang zu verziehen, bis alles völlig geschlossen seye.

1650.
Januar.

Hierauff nahmen Ihre Fürstliche Durchlaucht mit Herrn Präsident Esken und Baron Drenstern einen Abtrit, nach welchem sich ad primum dahin erklärten, daß Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen ebenmäßiges Inhalts, wie in Unferm anbringen vermeld worden, auch an Sie geschrieben, und durch Dero abgeordnete mündlich vortragen lassen, sie hätten sich darüber schrift und mündlich erklärt, wobey sie es auch müßten bewenden lassen, Sie seyn an dem Verzug und daraus entstandenem oder noch ins künftigt folgenden Schaden nicht, sondern diejenige schuldig, welche nicht restituirten, was sie in Krafft des Frieden-Schluß zuthun schuldig wären, Sie würden und wolten bey ersgedachten Frieden-Schluß und dem Præliminar-Receß bleiben, Krafft deren zu einiger Abdanckung der Böcker und der vesten Plätz entreumung nicht gehalten wären, es seyen dann zuvor die Restitutions-Sachen ganz richtig, und hätte man sich gegen die morosos und refractarios alles Schadens zuerholen.

Nos: Diweil Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen bey den Restitutions-Sachen mit interessirt und ein hochblöblicher friedliebender Chur-Fürst, auch ihr völliges Concingent gegen die beschehene verdröftung zu erlegen willig wären, also wolten nochmals um die bedeute special Gratification instantissime gebeten haben.

Alle: Sie wüßten von selbst, wie sich gegen Seine Liebden hätten zu bezeigen, die auch Vicissim gegenbezeugung zu beobachten schuldig wären, könnten nicht Abdancken, noch die Plätz abtreten, ehe und bevor alle Restitutions-Sachen richtig erdretet und exequirt wären, solte jemand Dero Quartier turbiren, würden Sie denselben zu begegnen wissen. Ihre Spazier-Reise würde nichts hindern, weil Sie dem Herrn Präsidenten und Herrn Drenstern gnugsam Gewalt und Instruction hinterlassen wolten.

Nos: in ansehung Seiner Fürstlichen Durchlaucht erscheinender Alternation hielten vor rathsam mit vergeblichen sollicitiren einzuhalten.

N. IV.

Antwort-Schreiben an Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen, von des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht abgangen, dato Nürnberg, den 12. Jan. 1650.

N. IV.
Des Schwedischen Generalissimi Antwort Schreiben

Euer Liebden am 14. passato aus Dresden an Uns abgelassenes Schreiben ist uns neulicher Tagen durch Dero Abgesandten, den von Trandorff, wohl einge-
reicht, und sowohl daraus, als auch durch jetzt gedachte Dero Abgesandten mit meh-
Zweyter Theil. F rerem

1650.
Januar.
ben an Chur-
Sachsen.

rerem vorgetragen worden: Welcher Gestalt Euer Liebden sich gar hoch beschweren, daß ohngeachtet sie mit dem Contingent, so Sie an den beeden letzten Millionen der militärischen Satisfactions-Gelder zu erlegen haben, vorlängst parat gewesen, und und Uns dergleichen mehrmahlen, sonderlich aber im nechst verwichenen Monath Octobr. und Novemb. freund vetterlich notificiret, sich auch zu dessen Auszahlung erbotten, und hingegen um die gängliche Abführung aller in Euer Liebden Chur-Fürstenthum und Landen logirenden Königlich-schwedischen Vblecker und vollkommentliche Enträumung der Guarnisonen inständig angehalten, Wir dannoch dem Erbieten zuwieder, so durch die Herren Kayserliche, Chur-Brandenburgische, Fürstlich Weymarische und Württembergische geschhehen seyn solte, weder die besetzten Dertter evacuiret, noch die in Euer Liebden Landen logirende Cavallerie gar abgeführt; sondern vielmehr Ursach gegeben hätten, daß unterschiedliche Euer Liebden Städte und ganze Aemter ad Desperationem getrieben, und ins Elend zu gehen genöthiget; Euer Liebden bey solcher Bewandniß aber, und um die Unterthanen bey Handen zu behalten, und von dem gänglichen Untergang und Verderben zu retten, verlast würden, die zu denen beeden Millionen eingebrachte Gelder anzugreifen, und solche denen Unterthanen wiederum zuruck zu geben; wobey Euer Liebden nochmals zu unsern Belieben stellen, ob wir Deroselben Chur-Fürstenthum und Lande ohne fernern Verzug gänglich quittiren und hingegen das Contingent der beeden letzten Millionen empfangen lassen, oder aber gewärtig seyn wollten, daß Sie die Gelder vorherührter Gestalt employren, und hernach, was solcher massen ausgezahlt worden an den Satisfactions-Contingent decourtiren möchten.

1650.
Januar.

Nun haben Wir zwar gegen mehr-berührte Euer Liebden Abgesandten Uns hintwiederum dergestalt mündlich erkläret, als es vorerzehelter Sachen Bewandniß erfordert hat, zweiffeln auch nicht, Euer Liebden es solches vollständiger massen und gehorsamst zu hinterbringen seine obliegenheit seyn lassen werde; Nichts desto weniger aber ist von Uns vor nöthig erachtet worden, bey Euer Liebden auch mit schriftlicher Antwort auf Eingangs-berührtes Dero Schreiben freundlich einzukommen.

Welchem nach dann Uns soviel für das unterm 8. Novembr. nechst vergangen Jahres von Euer Liebden eingelangten Schreiben und darinn gegen Abtretung Dero an Seiten Ihrer Königlich Majestät annoch innhabenden Plätze und Abführung der in Euer Liebden Landen subsistirenden Troupen sowohl wegen Abtragung der gesamten Satisfactions-Gelder, als Vergleichung der Armilitations-Neute halber enthaltene Offerte betrifft, so hätten Wir Uns zwar ehe darüber in freundlicher Antwort erklären wollen, da Wir nit von einer Zeit zur andern in Hoffnung gestanden, es würden die hiesigen Orts angestellte Executions-Traktaten dormalteinst zum Schluß gelangen, und Wir also dardurch Gelegenheit bekommen, Euer Liebden nicht mit Complimenten sondern der Würcklichkeit zu begegnen können.

Gleichwie Wir aber eines theils nicht zweiffeln, es werden Eure Liebden durch Dero hier in loco befindlichen Abgesandten die bey hiesigen Werck nach und nach sich angegebende Difficultäten gebührend hinterbracht seyn, und Wir daher für überflüssig halten, dergleichen allhier anzuführen, oder zu wiederholen: Also verhoffen Wir auch ander Seits, es werden vor wohl berührte Herren Kayserliche, Chur- und Fürstliche Abgesandten (worauf Euer Liebden sich beziehen) unser gegen Sie wegen Euer Liebden Landes gethanes Erbieten, nichts anders eingenommen, noch anderer Gestalt hinterbracht haben, als daß so balden hiesige Executions-Traktaten zur Endschafft gedhen seyn würden, Wir Uns gegen Euer Liebden dergestalt, wie es nicht allein dem allgemeinen Friedens- und hiesigem Schluß gemäß seyn; sondern auch zu Versicherung der Euer Liebden nachtragenden freund-vetterlichen Affektion gereichen könnte; Und weilten Wir solche Erklärung auf den Friedens-Schluß und Billigkeit gegründet zu seyn befinden, Uns auch die zu Restitution einiger Plätze ehe und

1650. und bevor die Execution des Friedens ihre Richtigkeit erlanget, und Ihre Königliche 1650.
Januar. Majestät zu Schweden hierunter die Nothdurfft nach versichert, mit Zug nicht ange-
muthet werden kan; Januar.

Als Leben Wir der guten Zuversicht, gestalt Wir auch Euer Liebden disfalls dienstlich ersuchen, Dieselbe solches alles bey sich hoch vernünftig dijudiciren, auch Uns hierunter und da Wir bey solcher Erklärung annoch zu beharren veranlasset werden, Dero beywohnenden Discretion nach für entschuldiget halten, insonderheit aber die wegen langweiligen Lauffs hiesiger Tractaten Euer Liebden und Dero Landen zugestandene Ohngelegenheit nicht Ihrer Königliche Majestät oder Uns, sondern vielmehr denenjenigen, so daran Ursach seynd, beymessen, inzwischen auch gleich andern Dero Mit-Chur-Fürsten und Ständen Dero Unterthanen zu annoch einer geringen Geduld unter der obhabenden Verpflegungs-Laist und zu friedfertigen Comportement gegen Ihre Königliche Majestät Soldatesca anweisen werden, damit sie nicht an statt verdienter Remedirung auf ein oder andere Weise sich selbst einige Gefahr und mehr Ohngelegenheit über den Hals ziehen mögen. Denn gleichwie auf den vermerckten wiederigen Fall Wir nicht verdacht werden können zu Beobachtung höchst ermeldter Ihrer Königlichen Majestät Sicherheit hierunter behörige Gegen-Anstalt machen zu lassen: Also wollen Wir auch solcher Gestalt wegen daraus entstehenden Inconvenientien bey jedermänniglich für entschuldiget gehalten seyn, und Uns dieserwegen hiemit verwahrt haben.

Was sonsten die Satisfactions-Gelder betrifft, und daß Euer Liebden ihr Contingent zu den 3. ersten Millionen zwar erleget, auch ihr Antheil zu den beeden letzten bereits besammen hätten, wegen nicht erfolgter Erleichterung aber dieser letz ihren Unterthanen wieder zuruck zu geben veranlasset würden; So ist zu forderist nicht weniger Euer Liebden als Dero Unterthanen und sonst männiglich bewußt, daß gegen Abtragung des Contingents der 3. ersten Millionen Euer Liebden Landen ein gut Antheil Wölcker abgeführt, und Ihnen dadurch ziemliche Erleichterung gemacht worden; Aus was Ursachen aber die übrigen nicht so fort für der Hand delogiret oder abgeführt werden können, ist vorher berührt, und können Wir zwar dahin gestellet seyn lassen, wie und welcher Gestalt Euer Liebden mit denen besammen habenden Geldern der beeden letzten Millionen zu disponiren gefallen wird; Allein daß nur solch Contingent, wann nach Anleitung des nunmehr erster Taget nechst göttlicher Verlesung verhoffenden hiesigen Schlusses die Abführung der Wölcker und Quittirung Euer Liebden Lande vor sich gehen wird, wieder besammet seyn; Und nicht auf dem wiederigen Fall weder die Evacuation noch Exauctoracion dadurch nicht gehemmet, oder Euer Liebden Dero Unterthanen disfalls beschwert und Ohngelegenheit zugezogen werden möge.

So Wir Euer Lieben, Dero Wir zu Erweisung freund-Betterlicher Dienste gestiffen und willig verbleiben, in freundlicher Antwort nicht bergen können ꝛc. Datum Nürnberg, den 12. Januarii, Anno 1650.

§. XIV.

Consultation
der Stände
mit den Kay-
serlichen über
der Schwed-
den Aufzüge
und Einwürf-
se.

Die von den Schweden geäußerte Aufzüge veranlasseten nun die Reichs-Deputirten, daß sie sich sämtlich Montags, den 14. Jan. zu den Kayserlichen Gesandten, in des Legati Volmars Quartier begaben, um sich darüber Rath zu erholen, wie das sub N. I. hier anliegende Protocoll, zu erkennen giebt, und proponirte der Chur-Mayntz-Zweyter Theil.

sche Gesandte: „Was Seine Chur-
fürstliche Durchlaucht zu Sachsen an
„der Churfürsten und Stände Gesandte,
„durch Schreiben vorgemeldter massen
„gebracht, auch wessen man sich darauf
„von Seiten der Deputirten entschlossen,
„folgend gestrigen Tages des Herrn
„Pfalz-Grafen Generalissimi Fürstli-
„che Durchlauchten vorgetragen, und
„von

1650.
Januar.

„vondem zur Resolution erhabten ha-
 „be. Diesemnach annectirend, die-
 „weil die Deputirte sehen, daß die Sa-
 „chen in dem jetzigen betrübtten Stande
 „gelassen, und zur Exauctoration und
 „Evacuation Königlich-Schwedischen
 „theils nicht geschritten werden wollte, es
 „wäre denn circa punctum Amnestiae
 „& Gravaminum auch in minutissi-
 „mis die Executio erfolget, ohnange-
 „sehn zu Münster und Osnabrück von
 „den Ständen das Contrarium belie-
 „bet, verglichen und geschlossen, auch da-
 „mahls an die Königlich-Schwedische
 „Plenipotentiarien per Deputatos ge-
 „bracht, und darauf an des Herrn Pfalz-
 „Grafen und Generalissimi Fürstliche
 „Durchlauchten selbst überschrieben wor-
 „den wäre; so stehe man dieses Orts in
 „Sorgen und wüste nicht, wie den Werck
 „zuhelffen. Man hätte a parte Col-
 „legii Deputatorum sich heute zusam-
 „men gethan, und den Statum so schwer
 „befunden, daß sich Gesandte darüber
 „denselben an Ihre Herrn Principalen
 „zubringen, und Instruction einzuholen,
 „ndthig findeten. Dabey von Seiten
 „Chur-Mayns angeführet wurde, daß
 „Seine Churfürstliche Gnaden ver-
 „meinten, es wäre am besten, wenn
 „man dem Präliminar-Recess inhäri-
 „rete, und denen Königlich-Herrn Mi-
 „nistris mit gebührenden Respect derge-
 „stalt zuspreche, damit sie die Zusammen-
 „hung Churfürsten und Stände verspu-
 „reten, und man den Effectum Pacis
 „erlangete. Und wäre bey heutiger De-
 „liberation unanimiter vor gut ange-
 „sehen worden, daß mit ihnen, denen
 „Herren Kayserlichen man hieraus zu
 „communiciren, Seine Churfürstli-
 „che Durchlauchten zu Sachsen gehö-
 „rige Antwort durch Schreiben zu er-
 „statten, inmittelst aber auch dahin zu
 „sehen hätte, damit die Königlich-Schwe-
 „dischen Herren Ministri, gleichwie sie,
 „die Herren Kayserlichen geneiget wären,
 „alsbald den punctum Evacuationis
 „vornehmen, abhandeln, und zur Rich-
 „tigkeit bringen. Bey ermeldter Deli-
 „beration wären auch andere Mittel in
 „Vorschlag kommen, davon aber noch
 „zu consultiren sey. Die Herren Aug-
 „spurgischen Confessions-Berwandten

hätten in das Mittel gebracht, daß 1) 1650.
 „die Clausula remissoria cum anne- Januar.
 „xis generalibus Clausulis, alsbald
 „zu subscribiren. 2) Die extraditio
 „Listæ Restituendorum noch zur Zeit
 „in suspenso zulassen, und an Seine
 „Churfürstlichen Durchlauchten zu Bay-
 „ern wegen der Ober-Pfälzischen Reli-
 „gions-Sache zuschreiben wäre, daß Ihre
 „nicht præjudicirlich sey, wann gleich
 „diese Sache aus der Specification ge-
 „lassen würde. Item 3.) daß die Ex-
 „ecutions Commissionen einen als den
 „andern Weg zu expediren: auch 4.)
 „Ihro Fürstliche Durchlauchten des
 „Herrn Pfalz-Grafen Generalissimi
 „Fürstliche Parole an statt der Clau-
 „sula salutaris, de non differenda,
 „Exauctoratione & Evacuatione, zu
 „acceptiren, und sich darauf zu verlas-
 „sen wäre. Deswegen dann auch
 „ein Entwurff, wie solches zu sehen, von
 „denen Herren Schwedischen in das Mit-
 „tel gebracht worden. Und 5.) Daß
 „wegen Ober-Pfalz Seiner Fürstlichen
 „Durchlauchten sich erkläret hätten,
 „Seiner Churfürstlichen Durchlauchten
 „zu Bayern in Possessione zu lassen. Al-
 „lein von diesen Punkten hätte man in
 „Collegio Deputatorum, wie gemel-
 „det, nicht geredet, und solle annoch ge-
 „sehen, hätte es treulich wollen refe-
 „riren ic.

Der Kayserlichen Gesandten Ant-
 wort hierauf, mit Wiederholung der
 Proposition, war diese: „Daß sie
 „sich der beschehenen Communication
 „dienlich zu bedanken, aber ihm leyd zu
 „vernehmen sey, wie Seine Fürstliche
 „Durchlauchten weder wegen Seiner
 „Churfürstlichen Durchlauchten zu Sach-
 „sen, noch der andern Stände des Reichs
 „Beschwerden, sich gewirig erkläret, son-
 „dern allein auf die Execution des pun-
 „cti Amnestiae & Gravaminum gan-
 „gen, daraus dieses abzunehmen, daß
 „solchergestalt keine Hoffnung sich zu ma-
 „chen, es werde demmaleins zur Ex-
 „auctoration und Evacuation kom-
 „men. Es wüsten sich der Stände Ge-
 „sandte, so zu Münster gewesen, des da-
 „selbst gemachten Conclusi, so an Herrn
 „Graf Drenstern gebracht, und des
 „Herrn Generalissimi, Fürstliche Durch-

1650. „Durchlauchten zugeschrieben worden,
 Januar. „zu erinnern, und hätte man der Hoff-
 „nung gelebet, Seine Fürstliche Durch-
 „lauchten würden einmahl zu frieden seyn,
 „und nicht weiter in die Stände setzen.
 „Dann einmahl die Executio der Höl-
 „mischen Kayserlichen Majestät in dem
 „Instrumento Pacis anheim gestellet,
 „und nicht zu zweifeln sey, wann diesel-
 „be in ihren Händen blieben, und durch
 „den Präliminar-Recess keine Hinde-
 „rung eingefallen wäre, es würde, wie
 „zu Augspurg, Regenspurg, und wegen
 „Pfalz Sulzbach geschehen müssen, auch
 „das übrige zur Execucion bereits ge-
 „bracht worden seyn. Daß die Stände
 „Ihren conclusis inhärierten, sänden
 „sie nothwendig, und daß die Sachen
 „bey dem Collegio Deputatorum blie-
 „ben, auch der übrigen Stände anwesen-
 „den Gesandten parte zu geben, damit
 „Sie von Ihren Herren Principalen,
 „wessen Sie sich bey solchem Zustand zu
 „verhalten, Instruction begehren möch-
 „ten. Was die übrigen Expedientia
 „betrefte, weil Sie vernehmen, daß dar-
 „inn keine Deliberation vorgangen sey,
 „hätten sie dazu nicht zu reden, gebeten,
 „allein zu erwegen, daß auf Seine Fürst-
 „liche Durchlauchten Parole, doch kei-
 „ne solche Sicherheit zu setzen sey, als
 „wenn Sie sich schriftlich erkläret, und
 „verbunden, wie so wohl Kayserlicher,
 „als der Churfürsten und Stände Seite
 „geschehen müste. Wann von Ihnen,
 „denen Kayserlichen es geschehe, und
 „von mündliche Parole gesagt worden
 „wäre, würden Seine Fürstliche Durch-
 „lauchten nicht damit zu frieden seyn wol-
 „len. Also könten sie dieses Remedi-
 „um nicht practicirlich befinden. Wie
 „Sie auch mehrmahlen gesaget, daß sie
 „in die Auslassung der Ober-Pfalzi-
 „schen Sache aus der Lista, nicht ver-
 „willigen könten, also müsten sie dieses
 „annoch wiederholen, sintemal des Herrn
 „Pfalz-Grafen Generalissimi Fürstli-
 „che Durchlauchten die Sache mit solchem
 „Calor getrieben, daß daraus keine an-
 „dere Gedancken zu machen, als daß sie
 „was anders darunter sucheten. Hät-
 „ten es zur Verwahrung andeuten wol-
 „len, damit man bey der vorhabenden
 „Deliberation den Sachen besser nach-
 „dencke. Seine Fürstliche Durchlauch-

ten wären heute weggereiset, hätten den
 „Feld-Marschall mitgenommen, und
 „werde gezeifelt, ob sie würden wieder
 „kommen. Solte es nicht geschehen,
 „würde der Herr General Lieutenant
 „Duc d'Amalfi auch nicht bleiben, weil
 „er keine gleiche Person habe, mit der
 „er zu tractiren; Herr Erskain hätte
 „auch vor Instruction was er wolle,
 „werde es doch referiren und Berzge-
 „rung abgeben. Derhalben hielten sie
 „dafür, man hätte die Beschaffenheit
 „denen Herren Principalen zu erkennen
 „zugeben. Was die Ausfertigung der
 „Commissionen betrefte, werden, wie
 „oben angeführet, Ihre Kayserliche
 „Majestät, wenn es bey Dero gestanden,
 „von einem Casu zum andern mit der
 „Execucion fortgangen seyn, welche
 „Meynung auch noch, daß dasjenige,
 „was das Instrumentum Pacis erfor-
 „dere, zu exequiren: Es müste aber
 „auch eine Sicherheit seyn, daß es da-
 „bey bliebe, was dergestalt erörtert,
 „entschieden und exequiret würde, und
 „hernach die Königlich-Schwedischen
 „nicht sageten, es müste so und so, und
 „anders seyn, und exequiret werden.
 „Wann man gegen einander versichert,
 „und daß keine Widerrede nicht zu ach-
 „ten, wäre billich, darin fortzugehen.
 „Solches stehe den Deputirten zu beden-
 „cken, sie hätten es nur erinnern wol-
 „len.

Der Fürstliche Braunschweigische
 Gesandte Otto, nahm hierauff das
 Wort, und sagte: „Als der Chur-
 „Brandenburgische, Er, und der Nürn-
 „bergische, heute bey Seiner Fürstlichen
 „Durchlauchten gewesen, wäre Dero fleiß
 „lig und mit allen Circumstantien zu
 „Gemüth geführet worden, warum
 „höchstgedacht Seine Fürstliche Durch-
 „lauchten sich begehrtmassen schrift-
 „lich zu obligiren, und daß sonst einige
 „Diffidentz erwecket und bleiben wess-
 „de: aber dieselbe wäre nicht zu bewe-
 „gen gewesen, hätte sich dennoch endlich
 „erkläret, daß sie denen Evangelischen
 „allbereit Parole gegeben, und wolten
 „sie demselben nachkommen, was die
 „Clausula salutaris begreiffe, nicht
 „zweifelend, man werde mit den Exe-
 „cutionibus verfahren, wie sichs ge-
 „bühre;

1650.
Januar.

„bühre; Wäre auch erbietig gegen die
 „Herren Kayserlichen und Catholischen
 „dieser Parole zugebencken, was Fürst-
 „lich versprochen Fürstlich zu halten, auch
 „bis zu dem andern oder dritten Evacua-
 „tions- und Exauctorations-Termin
 „zu bleiben, damit sie zugegen, wenn
 „Difficultäten entständen, wünsche,
 „daß nichts verhindert werde. .c. So
 „viel die Ober-Pfälzische Religions-
 „Sache betrifft, so hätte Er, Otto,
 „fast Bedencken, deshalb jeso etwas zu
 „berühren, hoffe dennoch der Chur-Baye-
 „rische werde ihn nicht verdencken, wenn
 „er referire, was deshalb bey Seiner
 „Fürstlichen Durchlauchten heute vorge-
 „fallen sey: Nehmlich: Als dieselbe
 „inständig ersuchet worden, sie möchten
 „es hierinn bey dem Aufsatß lassen, hät-
 „ten Seine Fürstliche Durchlauchten sich
 „dazu nicht verstehen wollen, aber end-
 „lich gefaget, sie wäre zu frieden, daß
 „dieser Punkt ganz ausgelassen, oder ad
 „proxima Comicia verschoben würde.
 „Solte Seiner Churfürstlichen Durch-
 „lauchten zu Bayern die Dispositio re-
 „ligionis exercitii anheim gegeben wer-
 „den, werde sie des Herrn Generalissi-
 „mi Durchlauchten nicht dawieder seyn,
 „auch Chur-Bayern in quieta posse-
 „ssione lassen, bis man sehe wie es
 „diesfalls auf nechsten Reichstage abgehe.
 „Zu mehrerm könne sie sich nicht verste-
 „hen. Gott möchte auch verhengen
 „was er wolle. Hoffe bey Auswärti-
 „gen und männiglichen entschuldiget zu
 „seyn.

Vollmar: „Es wäre nicht eine ma-
 „teria, so ad proxima Comitia aus-
 „zusetzen, könten auch im Nahmen der
 „Königlichen Kayserlichen Majestät dar-
 „ein nicht willigen, und daß die Sache in
 „Disputat komme. Die Stände wären
 „jeso in *forma Universalis Diete* alle
 „hie beyammen, warum wolten denn
 „nun Seine Fürstliche Durchlauchten es
 „nicht dabey lassen, was dieselbe geschlos-
 „sen?

Otto: „Es wären viel Stände, so den
 „Frieden-Schluß nicht subscribiren wol-
 „ten, noch dennoch desselben fähig blieben,
 „warum wolten denn nun (protestire
 „daß er dieses absque præjudicio erin-
 „nere) Seiner Fürstliche Durchlauchten

solches nicht verstattet werden: bleibe 1650.
 „es doch bey dem Deciso. Januar,

Der Chur-Bayerische: „Des
 „Herrn Generalissimi Fürstliche Durch-
 „lauchten wären Principalis pars tra-
 „ctans, daß es also eine andere Gelegen-
 „heit als mit andern Ständen des Reichs
 „habe.

Die Kayserlichen: „Sie ließen es
 „dabey, daß die Sache im Recess blei-
 „ben solle, implicite, vermittelst der Re-
 „missorial-Clausul, oder explicite,
 „daß man sie ausdrücklich in den Haupt-
 „Recess lege. Wie könten sie sonst ver-
 „sichert seyn?

Otto: „Wann der punctus Eva-
 „cuationis verglichen, und in primo
 „& secundo termino abgedancket und
 „evacuirt, erlange man dadurch Si-
 „cherheit, und werde sich alsdann wohl
 „geben, wann die Cronen dolose, (wels-
 „ches von solchen Potentaten nicht zu
 „präsumiren,) etwas vornehmen sol-
 „ten. Es wäre zu bedencken, ob man
 „sich in einen Krieg impliciren wolle,
 „da man doch sonst heraus kommen kön-
 „ne.

Chur-Maynz: „Seine Fürstliche
 „Durchlauchten hätten gestern gefaget.
 „Sie wolle nicht abdancken, noch die
 „Plätze evacuiren, bis alles exequi-
 „ret sey.

Evangelici: „Sie verstehe solches
 „vom tertio oder ultimo Termino,
 „dann Seine Fürstliche Durchlauch-
 „ten sich auf den Præliminar-Recess
 „bezogen.

Die Kayserlichen: „Es wäre nd-
 „thig, daß die Deputirten nunmehr ih-
 „ren verglichenen Aufsatß, so denen Kö-
 „niglich-Schwedischen vor eßlichen Wo-
 „then schon extradiret, unterschrieben,
 „damit man securitatem erlange.

Evangelici: „Warum dieses noch
 „zur Zeit bedenklich sey, wäre jüngst
 „remonstriret worden. Ueber solch sub-
 „tilisiren giengen die Stände zu Boden:
 „man hätte bey dem Friedens-Tracta-
 „ten ganze Lande weggeben, und darit-
 „ber nicht solche Weitläufigkeit gemas-
 „chet.

Der Verlaß blieb hierauf unter den
 „Deputirten, man wolle morgendes Ta-
 „ges zusammen kommen.

N.L.

1650.
Januar.

N. I.

1650.
Januar.

Protocollum Norimbergense. 7^{ten} Jan. 1650. in Consilio
Deputatorum.

Chur-Maynz: Erinnert daß man doch zu rechter Zeit kommen wolle, wenn angefaget würde, damit die übrigen nicht alle auf einen warten und die Zeit versäumen müßten.

Referirt daß der Graff zu Bettingen zu erkennen gegeben, daß etliche Creditores Commissiones an Königl. Hoff ausgebracht, auf 4000. Gulden Capital, er aber nicht zu mitteln gerathen können; auch die Execution nicht leiden können, bittet vor ihn zu schreiben, an den Kayserlichen Hoff. Majoribus placet affirmativa, und soll ein Schreiben abgehen. NB. Dieser Casus ist nicht proponirt, als ad Deputatos ad punctum Gravaminum, sondern als an gesamte 3. Collegia.

Referirt porro gestrige Verrichtung, bey des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten vor Chur-Sachsen, da man dem Chur-Sächsischen Schreiben gemäß proponiret und gebeten, Seine Churfürstliche Durchlauchten die Erleichterung der Parol gemäß zu gönnen, aber das Contrarium sey erhalten, auch von Herrn Generalissimus angedeutet worden, daß weder die Cron Schweden noch Seine Durchlauchten daran nicht, sondern diejenigen Ursach wären, so die Tractaten mit dem Restitutions-Punct also verzögert, und hätte man sich gegen die Morosos des Schadens zu erholen, gestalt dann die Cron Schweden in dieser Restitutions-Sache simpliciter und buchstäblich bey dem Instrumentum Pacis und Preliminar-Recess verbleiben würde, hierauf sey gestern die Veranlassung geschehen, daß man diesen Tag zusammen kommen wolle, wäre demnach zu vernehmen, was die anwesenden Gesandten davon hielten, wie aus dem Werck zu gelangen. *Additio repetitionem.* Daß zu Münster bey der Commutation vorgelauffen, nemlich, daß der punctus Gravaminum den punctum Exauctorationis & Evacuationis nicht aufhalten solle, dessen dann alle Stände sich mit einander verglichen, auch solches ohne Scheu den Königlich-Schwedischen angedeutet, jeho aber werde diesem alles zuwider practiciret, *L. opus esse eodem conjunctione statuum ad aliter disponendum Suecos ne omnes pereamus.* Etiam innocentes quod diutius deducit, mit Erzählung, was Seine Churfürstliche Gnaden zu Maynz vor sich selbst an gutwillig restituirte und annectirten erbieten alles zum Effect zu bringen, was für dieses Judicium gehöret, und davor gebracht werde, dessen er special und gemessenen Befehl hätte.

Chur-Cölln: Hätte vernommen die abgelegte Relation und dabey verstanden, daß Sueci die Executions-Sache noch voran stellen, der Sachen thiger Zustand sey der Wichtigkeit, daß man das Werck fleißig überlege, Klage mit Chur-Maynz, daß dieser Restitutions-Sachen halber das ganze Römische Reich leiden müsse, und darunter viele unschuldige Stände, sein Herr habe was liquidum restituirte, was illiquidum Commissariorum & Deputatorum decisioni subjicirt, vera causa sey ab altera parte. Sie hätte das Geld zur Satisfaction hingegenommen, die Exauctoratio bliebe nach, die Quartier so auf 2. Monath angesehen, dauern nun in die 15. Monath, dazu kommen Contributiones, Magazin, darwider helffe nichts, werde auch nichts attendiret, als was zu unser Unterdrückung dienete; die Executions-Sache gehöret nicht vor die Cronen, sondern vor Chur-Fürsten und Ständen, zu deren Behuff, diese Deputation geordnet, die hätte sich unter andern verglichen, den Schluß extrahirt, und gebeten, es dabey zu lassen, man habe es aber zu Disputiren angefangen, in Hoffnung die Tractatus nur zu continuiren in infinitum. Halte dafür es sey nöthig, daß ein

1650.
Januar.

ein jeder referire, neue Instruction einzuholen, sey auch immittelst mit den Herrn Kaiserlichen zu reden, und denn von dem Verlauff Relation zu thun, auch ihre Gedanken zu vernehmen, in Casum da die Rückkunft des Generalissimi sich verweilte, Seiner Durchlauchten in Schriften den Zustand zu repräsentiren, wie vor dem auch geschehen, worbey man denn auch verbleiben müste.

1650.
Januar.

Chur-Bayern: Weil bereits der gestrige Verlauff referiret, wolle er damit einhalten, bedaure daß so harte Resolution und Discursus davon gefallen, auch von der Haupt-Erleichterung des Reichs einige Hoffnung gemacht worden, bey solchem Zustande bedaure sein Herr zum höchsten, daß es mit des heiligen Reichs Libertät und Confidentz dahin ausgefallen, daß alles aus dem Consilio verrathen werden wolle, niemand bezüchtigend. Es sey aber kund und omnibus bekannt, wie unterschiedliche Churfürsten und Stände Befandten wegen ihrer teutschen aufrichtigen Votorum übel angelassen, ja bey den Schwedischen ihre Vota schriftlich vorgeleget, und darauf allerhand Imputationes gemacht worden, daher dann man billig zaghafft würde, treulich und wie es die Nothdurfft erforderte, heraus zugehen, jedoch in reipfa i. halte er davor, daß vonnöthen Chur-Sachsen auf Dero Schreiben zu antworten, ne inciviles videamur, und daß dabey wie die Resolutio gefallen, jedoch auß glimpflichste zu referiren. 2. Auf die Frage was bey der Sachen zu thun, da der Generalissimus den Punct Executionis Gravaminum der Evacuation und Exauctoration vorziehen will, hält er davor quaestionem esse difficilem & remittendam ad Principales. Die Combinatio dieser beyden Puncten sey gefährlich auch allezeit widersprochen worden, Generalissimus habe von sich die Culpam auf die morosos restituentes werffen wollen, er wüßte keinen, der sich gewelgert hätte, was in Instrumento Pacis liquidum enthalten, zu restituiren. Er selbst erkläre sich nomine Serenissimi Electoris dem allen active und passive zu leben, was das Instrumentum Pacis disponire, wie Seine Churfürstliche Durchlauchten bereits in Restitution der Unter-Pfalz noch mehrs als in Instrumento Pacis enthalten (wegen des Tituls Gebrauch bis zum neuen Titul und Wapen) dem Herzog von Württemberg die Herrschafft Heidenheim, Regensburg und ertlichen Particularn erwiesen, auch ihm Legato anbefohlen, ferner bey allem sich dem Instrumento Pacis gemäß zu bezeigen, recht zu geben, und zu nehmen, begehren aber hingegen Dero zu lassen, was Ihr aus dem Instrument gebühret, und wollen nicht hoffen, daß ihr einige Verzögerung beygemessen werden können, hätten vielmehr über andere sich zu beschwehren; Instrumentum Pacis sey secundum Acta & Acticata auch Wissenschaft der Anwesenden, nicht aber secundum arma & armatorum voluntatem zu expliciren. Wolte daß man dem Preliminar-Recess etwas besser inhärirte, selber wolle, daß dem Collegio Deputatorum niemand, auch die Römische Kayserliche Majestät nicht Eintracht thun solle, weilr aber die Herrn Schwedischen ein anders intendirten, wäre bey solchem Zustande vonnöthen, daß man das Werck wohl überlege, und eine solche Resolution fasse, die man vor Gott, dem Heiligen Reich und ehrbahren Welt verantworten könne, daher er mit Chur-Cölln enig, es zu referiren, und vorhero mit den Herren Kayserlichen es zu communiciren, sodann werde es sich ergeben, was an dem Herrn Generalissimo ferner zu schreiben. Solte man es nun dahin bringen können, daß die Evacuation immittelst adjustirt werde, zur Gewinnung der Zeit, wäre gut.

Chur-Brandenburg: Protestirt, daß Er als Mediator sonst kein Votum in Materialibus abzulegen gewehret, jedoch weil er aus dem vorigen Votis ersehen, daß in Materialibus nichts vordracht, will er seine Meinung nicht zurück lassen, habe vernommen, was gestern vorgangen, repetirt, was bisher in puncto restitutionis wegen der Clausulæ remissoriae gehandelt worden, wie derselbe beliebet und ausgestellt, auch der Herr Generalissimus solche angenommen, aber

1650. aber dagegen die Salvatoriam gegen seine Parol refusiret, sich auch dabey erbo- 1650.
 Januar. heren heutigen Tages die Handlung wegen der Evacuation anzutreten, wann vor-
 hero 3. Exemplaria mundiret, und von Herrn Bollmarn, Herrn Esin, und
 dem Directorio neben einem Evangelischen unterschrieben worden, wie auch dars
 auf durch Herrn Erans veranlasset, wegen der Ober-Pfälzischen Sache neues
 Disputat erregt worden, darauf der neue Aufsatz gänglich annulliret und variir-
 ter werden wollen (Avio contradicit Chur-Bayern, mit Assertion daß man
 sich verglichen, wenn man mit den Herrn Schwedischen nicht einig werden könnte,
 man also bey dem ersten der Deputirten Aufsatz verbleiben sollte) dahero ein neues
 Incident entstanden, und bey demselben er mehrers nicht thun könnte, als selbst
 ad referendum zu nehmen. Weil auch sein Herr mit der Restitution-Sachen
 nichts zu thun, aber leiden müste, reservirete er seinem Herrn bis zu eingelangter
 Resolution alle zustehende Nothdurfft.

Referirte darauf extra votum, was diesen Morgen bey dem Herrn Gene-
 ralissimo vorgangen, als er seine Durchlaucht ersucht zu bleiben, oder bald wie-
 der zurück zu kommen, Seine Durchlaucht hatten versprochen, wenn die ges-
 samte Stände sich würden anfinden und versprechen, die Restitution ohnfehlbar
 zu verrichten, wolte er hinwieder die Parol geben, an statt der Clausulæ salvato-
 riæ, daß dennoch die Gebühr dagegen solle verfügt werden, wie wir dann Seiner
 Durchlaucht eine Clausula übergeben, welche in dem Haupt-Recess sollte einge-
 rückt werden, und also laute, sub finem paragraphi. Und solle gleichwohl ꝛ.
 Damit die termini Exauctorationis & Evacuationis vermöge unser der Chur-
 Fürsten und Stände Herren Abgesandte auf Dero inständiges gebührendes Ansu-
 chen und bewegliche Remonstrirung der allgemeinen Noth des armen Landmannes,
 gegebener Erklärung nicht verzögert werden.

Bamberg: 1. Chur-Sachsen zu beantworten, 2. zu referiren an seinen
 Herrn special Befehl einzuholen. 3. den Kayserlichen zu communiciren und
 Dero Meynung zu vernehmen.

Sachsen-Altenburg: Möchte wünschen, daß vorgestern bey dieser Sa-
 che die Verhinderung nicht eingefallen, weil alles richtig, bis auf die Clausulam
 salutarem verglichen gewesen, welches man nicht hätte ausschlagen sollen, son-
 dern die Handlung continuiren, weil man doch nun ohne das die Sache in sus-
 penso halten müsse. Consentit cum præcedentibus, zu referiren, 2. zu
 communiciren mit den Herren Kayserlichen immittelst aber zu arbeiten, daß der
 Articulus Evacuationis abgehandelt werde, hoffe, es werden die Herren Schwe-
 dischen ihnen hierunter zusprechen lassen, wenn man sich zur Subscription der
 Clausulæ Generali und deswegen abgehandelten Aufsatz verstehen, auch zu
 Bezeugung unsers Fleißes die Commissiones ausfertigen, und realiter verfahr-
 ren würde, notat, daß Neuburg die geschene Execution in dubium vocire,
 durch solche und dergleichen Dinge, die Herren Schwedischen zu wiederigen Gedan-
 cken bewegt würden.

Das ganze Werk stosse sich an der Clausula salutari und der Ober-Pfälz-
 schen Sache, prius habe er noch nicht mit dem Aufsatz conferiret, halte aber das
 vor, es sey besser, sich mit der Parole Seiner Durchlaucht zu contentiren,
 und neben dem Vor-Recess dabey zu ruhen, als sich länger aufzuhalten, die Ober-
 Pfälzische Sache betreffend, bleibe man dem, so abgehandelt, sey aber nicht nö-
 thig in die Designation zu setzen, weil Chur-Bayern doch gnugsam versichert.
 Rathet nochmahls zu schreiben an Chur-Bayern, so habe Generalissimus sich
 noch heute erkläret, Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern sollte in posses-
 sione des Juris reformandi in der Ober-Pfalz verbleiben bis auf dem Reichstag.
 Was alsdann in der Sachen erkannt würde, dabey möchte es seinthalben ver-
 zweyter Theil. G bleiben

1650. bleiben (huic contradicit der Chur-Bayrische cum hac explicatione, daß
Januar. zwar an der Stände Meynung kein Zweifel, nur aber an der Schwedischen und
Generalissimi Seiten.)

1650.
Januar.

Regensburg: sey nicht mehr in Deputatione, habe kein Votum mehr, auch mit Costnig sich nicht unterredet, mangle ohne daß bey den Evangelischen, das Württembergische Votum, als wolle er auch abweichen, ut paritas consistat.

Braunschweig Lüneburg: Wir vorsigende 1. Chur-Sachsen zu antworten, 2. zu referiren. 3. mit den Herren Kayserlichen zu communiciren, 4. mit Sachsen-Altenburg immittelt zu expediren die Commissiones und andere Negotia, 5. Absonderlich es mit den übrigen Legatis auch per relationem ad tria Collegia zu communiciren.

Nürnberg: Wir vorsigende zu referiren, immittelt das Werck anzugreifen, wie Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg ad tria Collegia diese Sache ihrer Wichtigkeit nach zu bringen.

Chur-Maynz: Sey unnöthig zu recapituliren, was des Chur-Maynischen Directorii wegen sich gebühret, daß man jedes maßl was des Reichs Nothdurfft erfordert, ohne Scheu ad deliberandum vortrage, dieses sey auch heute citra tamen laesionem cujuscunque geschehen. Es haben auch die Legati selbstn gestern Abend diese Sache von der Wichtigkeit erachtet, daß sie dieselbe bis heute zu deliberiren differiret. Weil nun dieses Werck altioris indaginis, und man es vor nöthig erachtet, an die Principalen zu referiren, confirmiret man sich an Seiten Chur-Maynz, hätte aber verhoffet, sintemahl der Punctus Restitutionis, ehe der Vor-Recess aufgerichtet, anhero nicht gehdrig gewesen, nunmehr aber pure & impliciter ad judicium Deputatorum gehdrig, & sine Caesareanorum & Suecorum consensu nicht kan resolviret oder ad tria Collegia gezogen werden, man würde in terminis conventis verblieben seyn, und durch das einlge medium guarandiarum statuum der Principal Scopus hujus conventus, so in Evacuatione & Exauctoratione bestehet, auch sine armis erhalten werden können, daß auch Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen glimpflich zu beantworten, und mit dem Herren Kayserlichen, vortrefflichen Herren Gesandten hieraus zu communiciren, immittelt aber und in alle Wege dahin zu sehen, daß der Punctus Exauctorationis & Evacuationis zwischen den hohen Herrn Principalen richtig gemachet werde, kan man sich an Chur-Maynz seiten, auch mit den vorstimmenden vergleichen, was aber in Chur-Bayern, Sachsen-Altenburg und andern Votis wegen der clausula salutari, und deswegen vorgeschlagenen Fürstlichen Parol, so dann Außfertigung der Commissionen, Omissionen der Ober-Pfälzischen Sache, und deswegen vorgeschlagenen Schreibens in Vorschlag kommen, will er der vorstimmenden Meynung, so noch nicht gehdret, vernehmen, und sich sodann heraus lassen.

Nachmittag zu 4. Uhr sind die Deputirte wieder zusammen kommen, um obigen Verlaß nach den Herren Kayserlichen von all solchen Verlauff Relation zu thun, wie auch circa 5. geschehen, in allermaßen oben notiret ist, wie denn was in einer oder andern Circumstantia vom Directorio nicht gnugsam angeführet, von andern es mit mehrn expliciret worden, die Herren Kayserlichen haben nach genommenen Abtritt, und unter sich gehalten Unterredung, sich vor die Relation bedancket, und indem sich mit uns conformiret, daß man billig bey dem Zustande an die Principales referiren müsse; Es würden aber die Resolutiones dahin gerichtet, wie man sich nemlich auf dem Fall zu comportiren, wann nun keine Hoffnung mehr übrig, daß die Herren Schwedischen per Raison und durch wei-

1650.
Januar.

tere Real-Bezeugungen zur würclichen Execution der Restituendorum zur Beförderung der Evacuation und Exauetoration sich bequemen würden oder wolten, und man an allen Orten befinden solte, daß die Protestationes aus bloßem Vorsatz das Reich gänzlich zu enerviren angesehen, immittelst und biß zur Einlangung solcher Resolution wären die Herren Kayserlichen nicht allein damit einig, daß man alles euserste daran wenden solte, wie man die Evacuation und Exauetoration zum Schluß befördern, sondern auch, daß die Deputirte zusammen traten, den unter sich gemachten Aussatz mit Händen und Siegeln confirmiren, und darauf die Expeditiones eines Casus nach dem andern würclich antreten möchten, so könnte man mit bessern Nachdruck den Herren Schwedischen ihren bißherigen Prætextum benehmen, und der gangen ehrbaren Welt das Contrarium im Werk erweisen. Ingleichen hielten sie vor rathsam, die im Braunschweig-Lüneburgischen Voto erinnerte Communication ad tria Collegia zu befördern, von welchen Puncten die Deputati morgen mit mehren deliberiret werden.

1650.
Januar.

§. XV.

Der Generalissimus reiset nach Anspach.

Ehe aber der Schwedische Generalissimus seine Reise nach Anspach, am 14. Jan. antrat; ließ er mit dem allerfrühesten, den Chur-Brandenburgischen, denn Braunschweig-Lüneburgischen, und Stadt-Nürnbergischen Gesandten zu sich kommen, denen er mit glimpflichen Worten eröffnete, wie er auf etliche Tage, nacher Anspach verreise, dem Präsidenten Erskein und Baron Oxenstiern aber gnugsame Vollmacht hinterlassen wolte, mit den Deputirten die Sache vollends abzuthun; Im Fall jedoch ihnen solches nicht anstünde, und sonderlich die Catholici auf ihre Meinung bestehen würden, so muste und wolte er, ohne längern Anstand, seine Völcker zusammen ziehen, und in die Catholischen Lande einquartieren, gestalt nicht nur etliche Kayserliche Regimenter am Wester-Wald so jeho beysammen stünden, sondern er auch selbigen Morgen um 4. Uhr, jemanden vertrautes bey sich gehabt habe, der ihm alles, was die Catholische vor Anstalt gemacht, und sonst noch im Sinne hätte, gar ausführlich eröffnet habe; Er wolte ihnen aber schon vorbeugen und durch den Sinn fahren: Massen er schon würclich dem General-Feld-Marschall, Lieutenant von Königsmark die expresse Ordre zugeschickt habe, auf die Lothringischen Troupen loß zu gehen, und wo er selbige auf des Reichs Boden, oder in ihren, der Schweden Quartieren antref-

fe, sie ohne weiteres Bedencken zu attainquiren.

Die 3. antwesende Gesandten thaten dagegen bewegliche Vorstellung, mit Bitte, zu solchen Extracurritäten, deren es ja nicht bedurffte, nicht fortzuschreiten, sondern sich wegen der noch rückständigen Puncten, mißder zu resolviren. Darauff sich der Generalissimus erklärte, er wolte damit zu frieden seyn, wann die Ober-Pfälzische Religion-Sache biß auf nechst künftigen Reichs-Tag ausgestellt, und alda determinirt würde: Die Clausulam xv. aber zu unterschreiben und einzugehen, wäre ihm schlechterdings unmdglich, wolte ehender seine Hand verlihren, als selbige subscribiren. Womit sich die 3. Gesandten gebührend beurlaubten.

Nach desselben Abreise hingegen verfügten sich die Sachsen-Altenburgischen Gesandten zu dem Präsidenten Erskein, welcher ihnen vermeldete, „wegen Seiner Fürstlichen Durchlaucht Reise habe es diese Beschaffenheit, daß sie von Dnolsbach nacher Wipßheim, und alda des Herrn Marggrafen zu Baden Fürstliche Gnaden Beslager mit einem Fräulein von Hohenlohe, beywohnen, vielleicht auch Gelegenheit nehmen würden, mit Chur-Maynz zu Rixingen sich von hiesigen erzdgelichen Handlungen zu besprechen, und dann

G 2

inner

Desselben Epifer gegen die Catholischen.

1650.
Januar.

„innerhalb wenig Tagen wieder allhier
„seyn. Er vernehme, es gehe in der
„Stadt die Rede, ob würden Seine
„Fürstliche Durchlaucht nicht wieder
„kommen, wie dann auch die Leute, so
„auf Monathen vor der Hoffstadt her-
„schössen, gelauffen kämen, aber man
„hätte sich dessen nicht zubefürchten, Sei-
„ne Fürstliche Durchlauchten würden den
„Duc d' Amalfi nicht also allhie sitzen
„lassen, sondern Kayserliche Majestät
„Respect hierunter in acht nehmen: den
„sie es dann auch vor ihrer Abreise gesa-
„get hätten, und werde der General-
„Major Linde eben zu dem Ende diesen
„Vormittag zu demselben Schwur, so
„wahr Er lebe, sie wolten Schwedi-
„scher Seite nicht auf Frankreich sehen,
„sondern gerne heraus und zum Schluß
„allhie schreiten. Die Kayserlichen und
„Catholischen droheten, und ohne alle
„Ursach, er wisse gewiß, daß der Kay-
„ser nicht über 10000. Mann, hingegen sie
„Schwedischen theils, noch 10000. Pfer-
„de allein, auf den Beinen hätten. Zu
„Wien wäre das größte Verlangen nach
„dem Friede, und solle der Kayser, wenn
„Seine Majestät von hier Schreiben be-
„komme, sagen, ob darin nichts von
„Friede? wann von hieraus Hoffnung
„komme, werde etwas abgedancket. Sie
„wüßten alles, wie es Kayserlicher Sei-
„te bewandt sey, würden es auch wann
„es so gienge, dem General - Lieute-
„nant Duc d' Amalfi recht heraus sa-
„gen, und remonstriren, daß sie nicht
„Grund hätten, also zu sprechen. Wann
„es nicht anders seyn wolle, werde es
„die Cron Schweden machen wie die
„Holländer, daß sie die inhabende Vo-
„sten starck besetze, sich an den Ober-
„strom halte, alle Jahr eine Excursion

„mache, und eine Bestung wegnehme.
„Sie hätte auch nunmehr Pohlen von
„beyden Seiten wohl gefast.

„Er gedachte darneben, daß dieser
„Tage der Kayserliche Gesandte Erahn
„bey ihm gewesen, und durch vorgezeig-
„te Kayserliche Vollmacht seine Person
„legitimiren wollen: Dem er aber ge-
„saget, er bedürffe es nicht, er wäre doch
„durch seine vornehme Charge am Kay-
„serlichen Hofe gnugsam creditirt, und
„wäre gnug daß der General - Lieute-
„nant Duc d' Amalfi Vollmacht habe.
„Er, Erstkain bekomme alle Jahr von
„Ihro Königl. Majestät neue Voll-
„macht cum libera. Graf Orenstern
„und der Feld-Marschall Wrangel hätte
„Commission den Eltar in Pommern
„zu formiren, General Königsmarck
„und er aber in das Erz Stiff Bremen:
„Wiewohl er nunmehr zweymahlen Or-
„dre hätte, daß er mit Seiner Fürstli-
„chen Durchlaucht nacher Schweden
„gehen, und seine Relation ablegen sol-
„te. Diesen letzteren werde er nachgehen
„und bey der Königin erhalten, das sie
„ihn nunmehr seine Dienste erlasse, und
„Ruhe vergönne.

„Unter andern erwehnet er, daß er noch-
„malen an Salvium nacher Hamburg ge-
„schrieben, und zu wissen begehrt habe,
„wie sich mit der Ober-Pfälzischen
„Religions - Sache erhalte, und wie
„weit es bey denen Friedens - Tracta-
„ten darin kommen, wobey es auch ge-
„blieben sey: aber derselbe hätte ihm zwar
„jeho geantwortet, diesen Punct aber
„mit keinem Wort berührt, sondern
„allein des Postwesens gedacht. Der-
„selbe werde nunmehr auch bald nach
„Schweden reisen.

1650.
Januar.

§. XVI.

Fortsetzung
der Delibera-
tion zwischen
den Kayserli-
chen und
Reichs-
Ständen, wie
die Schwedi-
scher seits ge-
machte Zweif-
fel puncto
Restitucionis
zu heben.

Die folgenden beeden Tage, wurden
mit Fortstellung der Reichs- Delibera-
tionen zugebracht, nach ausweis des Pro-
tocoll sub N. I. Und begab man sich
darauf, Mittwoch, den 2. Januar.
Zu den Kayserlichen Gesandten Voll-
marn und Erant, in jenes Quartier,
und that der Chur-Maynzischen die Pro-
position dahin: „Sie hätten vorgestern

„vernommen was vorkommen sey, und
„wären die Deputirte gestern und heute
„Vormittage beysammen gewesen: Da
„sich dann differente Meynungen gefun-
„den hätten, indem die Deputati Augspur-
„gischer Confession dafür gehalten, daß
„dem Werck sehr beförderlich sey, wann
„man die Clausulam Remissorialem
„cum reliquis annexis generalibus
clausulis

1650. „clausulis, (ausser derjenigen, daß die
Januar. „Exauktoratio und Evacuatio wegen
„des Puncti Restitutionis keinesweges
„zu differiren; dazu man mit denen Kd-
„niglich-Schwedischen noch nicht einig
„werden können) nunmehr subscribire,
„und des Herrn Pfalz-Grafen Fürstliche
„Durchlaucht zu antretung des Puncti
„Evacuacionis disponire. Von Seiten
„der Catholischen hätte man der Ursachen
„sich dazu nicht verstanden, weil man noch
„um Zeit in illis clausulis nicht einig, nach-
„dem jetzt bemeldte Clausula Salutaris
„die vornehmste, darin Salus Imperii
„verfüre und hange. Darneben anfüh-
„rend, daß zu Münster noch, zwischen
„den Ständen resolvirt, auch an die Kd-
„nigliche Plenipotentiarios damals ge-
„bracht, und von daraus an Seine Fürst-
„liche Durchlaucht geschrieben worden sey,
„daß Chur-Fürsten und Stände einander
„traueten, und nicht begehrten die
„Exauktoratio und Evacuatio des
„Puncti Restitutionis ex capite
„Amnestiæ & Gravaminum halber,
„aufzuhalten. Dieweil auch dieses was
„über die in Instrumento Pacis enthal-
„tene Modos Executionis, noch das
„Judicium Deputarorum beliebt und
„solches mit sothane Jurisdiction verse-
„hen worden sey, daß auch Ihre Kayser-
„liche Majestät Mandata, Rescripta
„&c. nicht sollten attendiret werden,
„darin dann ein gewisser Aufsatz in hoc
„puncto verglichen und an die Herren
„Kayserlichen und Königlich-Schwedi-
„sche, mit der erklärang gebracht, weil
„nicht mehr übrig als der Punctus Eva-
„cuacionis, so noch zu vergleichen, daß
„Sie dazu ohne Verzug schreiten wollen;
„Als hielten die Catholischen dafür, daß
„solchen Principiis zu inhäriren, und
„weil die Augspurgischen Confessions-
„Verwandten einig, daß angezogener
„Aufsatz der Deputirten pro norma seyn
„solle, man denselben zu subscribiren,
„darauf de casu ad casum zugehn, solche
„zu erdrtern, und zu exquirere. Weil
„nun also differente Meynungen wären,
„man gleichwohl in scopo einig sey, daß
„alles Fleißes zu allaboriren, damit
„man heraus komme, so hätte man mit
„Ihnen daraus communiciren, und
„bitten wollen, daß Sie Ihre Wohlmen-
„nung entdecken möchten. Es wären

„Sachen so zu diesem Convent nicht ge-
„hörig gewesen, und denen Herrn Prin-
„cipalen nachtheilig. So hätte man auch
„heute von denen Herren Schwedischen ei-
„ne schriftliche Declarationem bekom-
„men, so Ihre Excellenz allbereit em-
„pfangen.

„Vollmar antwortete: Sie verneh-
„men, daß man sich nicht können vor
„Seiten der Deputirten vergleichen.
„Man erinnere sich wohl, was vorgestern
„vor Relation gethan worden, und daß
„vergleichen Sachen vorkommen. Wdch-
„ten wünschen, daß Deputati sich einer-
„ley Meynung verglichen. Vorgestern
„hätten Sie, sich erklärt, was in puncto
„Amnestiæ & Gravaminum zurück
„sey, das müste exquirere werden, und
„daß solches Ihre Kayserliche Majestät
„Meynung wäre, die zu dem Ende ihre
„Edicta in das Reich publiciret, auf
„Ansuchen Commissarien den Para-
„theyen verordnet, und ferner nichts wür-
„den unterlassen haben, wann Sie das
„Werck in Händen behalten hätten.
„Weil aber nochmals das Collegium
„Deputatorum beliebt worden sey,
„ließen es Ihre Kayserliche Majestät da-
„bey, hielten gleichwohl dafür, wann
„gleich hiesige Tractaten anstünden, daß
„dennoch mit der Execution fort zufah-
„ren, jedoch Königlich-Schwedischen
„theils sich der Revision und Retracta-
„tion zu enthalten wäre, weil sonst ein
„Verzug aus dem andern kommen, und
„Ihrer Seite nicht abgedancket noch die
„Bestungen enttraumt werden dürfften, zu
„solchem Ende wüßten Sie kein besser
„Mittel, als daß die Deputirten denje-
„nigen Aufsatz, so in selbigen Collegio
„beschlossen sey, subscribiren, und wann
„es geschehen, die Commissiones fort-
„gehen ließen. Wann nun die Königli-
„che Schwedische solches sähen, wüßten
„Sie die Kayserlichen nicht, warum die-
„selben sich aufhalten solten, es könnte
„Ihnen auch alsdann mit mehrern Nach-
„druck zugesprochen werden. Was die
„Subscriptionem anbelange der Remif-
„sori Clausul, und was der anhängige
„hätten Sie verwichenen Sambstages
„remonstriret warum es nicht rathsam,
„und daß Sie, die Kayserlichen sich da-
„zu nicht könnten verstehen, weil das Re-
„latum

1650.
Januar,

1550.
Januar.

„latum nicht richtig wäre, nemlich die
 „Specification der Restituendorum,
 „welche man demonstrative den Kö-
 „niglichen Schwedischen weisen und sagen
 „müßte, dieses wäre das Relatum. So
 „wäre auch die Unter-Pfälzische Restitu-
 „tions-Sache nicht richtig, stelleten da-
 „hin, wohin der Chur-Bayerische instrui-
 „ret sey. Warum Seine Chur-Fürst-
 „liche Durchlaucht Ursach hätten, bey der
 „Declaration zubleiben, hätten Sie vor-
 „mals angeführet. Ebener massen hät-
 „te die Clausula salutaris keine richtig-
 „keit, weil die Herrn Schwedischen solche
 „mit den Worten, auch die aus dem
 „Präliminar-Recess genommen, nicht
 „zulassen wollten. Sie, die Kayserli-
 „chen sageten noch, wann Seine Fürstli-
 „che Durchlaucht die Parole geben woll-
 „te, daß solcher Clausul solle nachgelebet
 „und die Exauctoratio und Evacuatio
 „wegen des puncti Amnestiæ und
 „Gravaminum nicht aufgehalten wer-
 „den, solten Sie billig kein Bedencken
 „haben, auch durch den Recces sich dazu
 „zu obligiren: gleichwie die Schwedi-
 „schen von Ihnen denen Kayserlichen in
 „andern Punkten begehreten, daß Sie
 „sich schriftlich obligiren müßten. Da-
 „zu komme der Herrn Schwedischen heute
 „ausgestellte schriftliche Declaration,
 „(welche allhier sub N. II. zu Lesen, wie
 „solche in simili an die Reichs-Stände
 „ergangen,) darin stehe, es solle eine Pa-
 „role seyn, jedoch nicht obligiren, daß
 „sey soviel, ich gebe ein Wort, will
 „es aber nicht halten. Also müßte eine
 „Securität seyn. Es wäre erinnerlich was
 „zu Münster disfalls geschlossen, und an
 „des Herrn Pfalz Grafen Generalissi-
 „mi Fürstliche Durchlaucht gebracht, es
 „wäre auch ohn entfallen, was der Prä-
 „liminar-Recess vermöge, aber die
 „Herrn Schwedischen könnten nicht bey-
 „bringen, daß Sie des puncti Restitu-
 „tionis halber mit einer Armada im
 „Reich stehen sollten. Man werde hoc
 „modo der Deputirten Auffas, wenn
 „die Specificatio separiret werde in
 „Zweifel bringen. Vernehmen, daß die
 „Catholischen auch der Meynung wären,
 „es solle der Deputirten Auffas das Rela-
 „tum seyn, so von Ihnen den Deputir-
 „ten züvergleichen. In angezogener der
 „Schwedischen Schrift werde der Ober-

„Pfälzische Religions-Sache gedacht,
 „und sich auf den Frieden-Schluß bezo-
 „gen: allein derselbe Frieden-Schluß wä-
 „re von den Königlichen Schwedischen
 „hierin in Disputat kommen, und vor-
 „gebracht worden, daß die Sache auf
 „künftigen Reichs-Tag zu decidiren:
 „Dahin Sie die Kayserlichen, es nicht
 „kommen lassen könnten. Daß also das
 „beste Mittel sey, wann die Deputirten
 „ihren Auffas unterschrieben, und die
 „Executiones ergehen ließen, so hätten
 „die Königlichen Schwedischen keine Ur-
 „sach, zu widersprechen. Der rückstän-
 „digen Restituendorum wären wenig,
 „und insonderheit etwa das Marggräfli-
 „chen Haus Brandenburg, und also sol-
 „che Sachen nicht werth, daß darum ein
 „Regiment im Reiche bleiben solle, wie
 „Sie mehrmals denen Königlichen
 „Schwedischen gesagt hätten.

„Der von Thurnshirn: der sammt-
 „lichen Reichs-Stände scopus wäre, die
 „Königlichen Schwedischen zu dem pun-
 „cto Evacuacionis zubringen und sey
 „ins Mittel kommen, wann die Clausu-
 „la generales subscribirt wären, solte
 „die Extraditio Specificationis Resti-
 „tuendorum jeso ausgeföhret bleiben.
 „Dahin Seine Fürstliche Durchlaucht
 „der Herr Generalissimus sich erkläret
 „und darbey zu subsistiren versichert ha-
 „be. Weil nun eßliche Difficultäten da-
 „zwischen kommen wären, müße man se-
 „hen, daß die Sachen wiederum auf sol-
 „chen Fuß gebracht werde. Die Evan-
 „gelischen hielten dasfür, daß man die
 „Clausulam reservatoriam cum an-
 „nexis Clausulis subscribiren, oder
 „deponiren solle, wie man sich dessen ver-
 „gleichen könne, mehr behalte Clausu-
 „lam salutarem aber solle man ad
 „punctum Evacuacionis ausföhren,
 „wegen der Listæ Restituendorum aber
 „nichts moviren, sondern es in suspen-
 „so lassen. Und wolte man unterdeß
 „Fleiß anwenden, ob Seine Fürstliche
 „Durchlaucht zu disponiren seyn möchte,
 „daß Sie solche Listam in Ihr Hände zu-
 „liefern, nicht begehre. Wolte Sie aber
 „ja ein anders und dieselbe haben, hätte
 „man Ihr diejenige, so die Deputirten
 „vergleichen, hinzugeben. Also blieben
 „das Relatum und die Conclusa rich-
 „tig

1650.
Januar.

1650.
Januar.

„tig, und wäre die Differenz allein hie-
 „rin, daß die Specificatio denen Herren
 „Schwedischen nicht alsbald ausgehändi-
 „get würde. So viel aber die Clausu-
 „lam salutare betrifft, müsse man mit
 „Seiner Fürstliche Durchlaucht welche je-
 „so nicht allhier wären, reden, und ge-
 „höre dieselbe ohne dis ad punctum
 „Evacuationis. Daß die Deputirte
 „aber derselben Aufsatz alsbald subscri-
 „biren solten, werde nur weitläufigkeit
 „geben, und wären die Catholischen von
 „den Evangelischen gnugsam versichert,
 „daß es bey solchem Project bleiben solle.
 „Könte man dergestalt nicht sehen, wa-
 „rum Sie also auf die Subscription der
 „Deputirten tringeten: Wäre es ihnen
 „um die Execution ihrer Sachen zuthun,
 „so hätten Sie ja Ihre Kayserliche Ma-
 „jestät, und eben die Mittel, so die Evan-
 „gelischen vor sich hätten. Diese Corro-
 „boratio obligire auch allein die Stän-
 „de aber nicht die Cron Schweden, we-
 „gen der Clausula salutaris, so in
 „solchen Aufsatz mit enthalten sey, alldie-
 „weil die Königlich Schwedischen die
 „besten Plätze in Händen hätten, und
 „mit ihnen zu tractiren wäre. Wann
 „die Herren Catholischen befürchteten,
 „man möchte Evangelischer Seits zu den
 „Schwedischen gehen und sagen Sie sol-
 „ten nicht exauktoriren, so wäre man er-
 „bietig, Sie, die Catholischen zu ver-
 „stehen, wie Sie nur begehrten, und wol-
 „te man nochmaln wohl zu den Herren
 „Schwedischen gehen und sagen, daß
 „man dafür bitte.
 „Vollmar: erwiederte: was die Clau-
 „sulam salutarem beträff, so wäre es
 „an dem, daß die Königlich Schwedi-
 „schen Pars tractans mit sey: Al-
 „lein es wäre keine Mora bey Ihre Kay-
 „serlichen Majestät, auch nicht bey Chur-
 „Fürsten und Ständen, und wann die
 „Subscriptio der Deputatorum ge-
 „schehen sey; Könten alsdann Sie, die
 „Kayserlichen und der Stände Gesan-
 „den zusammen gehen und sagen, man
 „könne nicht länger also stehen. Sonst
 „würden die Königlich Schwedischen
 „jederzeit den Prætext gebrauchen, und
 „wäre keine Sicherheit. So vernähmen
 „Sie auch, daß der Fürstliche Würtem-
 „bergische der Deputirten Aufsatz nicht
 „unterschreiben wolle.

„Der Fürstliche Württembergische
 „Seiner Fürstlichen Gnaden seinem
 „Herrn hätte Er dasselbe berichtet, und er-
 „wartete Resolution, denn Er auf das
 „nicht instruir, was nur nach den Krie-
 „ge schmecke, und hätte Er des Schwäbi-
 „schen Crayßes Instruktion in Händen,
 „welche dahin gerichtet sey, daß zuse-
 „hen, wie die Exauktoratio und Eva-
 „cuatio zusefordern, und der schweren
 „Last abzukommen. Es lägen noch 20.
 „Schwedische Regimente im selbigen
 „Crayß, die Hungers-Notz nehme über-
 „hand, die Franzosen hätten noch so viel
 „Plätze in Händen, und gieng selbiger
 „Crayß also, wann Sie andere Consilia
 „führen solten, verlohren. In der Ober-
 „Pfälzischen Sach hätte Er dergestalt vo-
 „cirt, und sich vernehmen lassen, daß
 „Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht zu
 „Bayern ihm hätten andeuten lassen, Sie
 „wären damit zu frieden.

„Vollmar: wenn man in Collegio
 „Deputatorum nicht wollte die Majora
 „gelten lassen, wäre kein auskommen.

„Evangelici: davon sage man nicht, es
 „wäre deshalb kein Streit.

Hierauf traten die Kayserlichen und Ca-
 tholischen zusammen, und declarirte Voll-
 mar, nachdem Sie sich unterredet hätten:
 „dieses wäre beschwerlich, daß Seine
 „Fürstliche Durchlaucht Schwedischer
 „Seits weder eventualiter, noch haupt-
 „sächlich den punctum Evacuationis
 „abhandeln wollten, und wisse man also
 „nicht was Sie noch moviren würden,
 „sondern müsse besorgen, Sie würden
 „retentiones in den Crayßen präteni-
 „ren, so nicht leidlich wäre. Aber wie
 „dem allen, weil man wegen der Sub-
 „scription differenz sey, so könnten
 „Sie, die Kayserlichen, die Clausulam
 „remissoriam cum annexis absonder-
 „lich nicht subscribiren, wären aber zu
 „frieden, wenn man die Königlich
 „Schwedischen dahin disponiren würde,
 „daß Sie zu dem puncto Evacuationis
 „schritten, damit zugleich die Commis-
 „siones ausgefertiget werden könnten.

„Evangelici: man könne die Ausfertis-
 „gung der Commissionum nicht als eine
 „Conditionem setzen lassen, noch also
 „solche Execution mit der Evacuation
 „und Exauktoratio combiniren, wel-
 „che man allezeit als ein Fundamentum,
 wie

1650.
Januar.

N. I.
 Protocolle
 in Consilio
 Deputato-
 rum

1650.
Januar.

„wie billich gefeset habe. Sonst dürfte
„Schwedischer Seite auch gesaget werden,
„Sie wären damit zu frieden, wolten aber
„hingegen ehender nicht exauctoriren
„noch evacuiren, bis man auch die Sa-
„chen exequirt habe. Wenn man auch
„zu denen Herren Schwedischen käme,
„würden Sie alsbald fragen, ob es bey
„den verglichenen Clausulis generali-
„bus bleiben solle ic.

„Die Kayserlichen Gesandren traten
„nebst den Catholischen abermahl ab, und
„trug hernach Bollmar, hinwieder vor:
„Sie wären zu frieden daß man gegen die
„Königlichen Schwedischen der Listæ re-
„servatorum nicht gedencke, und wä-
„re zu sehen, damit Sie dieselbe nicht be-
„gehrten, so sie aber hiernechst doch dar-
„auf bestünden, sey ihnen keine andere zu
„extradiren, als welche die Deputirten
„unter sich verglichen hätten: Man solte
„auch ihnen, denen Königlich Schwed-
„ischen, anzeigen, wie man mit der Clau-
„sula reservatoria und anderen Clau-
„lis annexis zu frieden sey, und daß es
„dabey verbleiben, wie Sie mit ihnen den
„Schwedischen, verglichen worden. Und
„solte die Clausula salutaris de non
„differenda Exauctoratione & Eva-
„cuatione weil die Königlich Schwed-

„sichen sich darzu noch nicht allerdings
„verstünden, bey Abhandlung solches
„Puncts dennoch beobachtet werden.
„Man wolte auch nunmehr die Commis-
„siones ausfertigen, die übrigen Sachen
„erdrtern und zur Execution befördern.
„Sie demnach ersuchen, daß nunmehr
„der punctus Evacuacionis möchte vor-
„genommen werden.

1650.
Januar.

Als nun Evangelici mit mehrern erin-
nerten, die Herrn Schwedischen würden
begehren, daß Sie, die Kayserlichen obbe-
rte Clausulam remissorialem nebens-
denen andern Clausulis generalibus
möchten subscribiren, so wolten jene doch
nicht daran, und bließ der Verlaß, die Chur-
Maynßischen und Chur-Bayerischen, wie
auch die Altenburgischen nebens den
Braunschweig-Wolffenbüttelschen, sol-
ten des folgenden Tage zu denen Schwe-
dischen sich verfügen, und ihnen solche
Meynung entdecken ic.

Zu mehrern Erläuterung werden die
beeden von Chur-Maynß und Wür-
tenberg eingeschickte schriftliche Vota,
sub N. III. & IV. beygefügt. N. I. II. III.
IV.

N. I.

Protocollum Norimbergense über die noch unerledigten Puncten $\frac{1}{2}$ Jan. Anno
1650. n. 11. antem; in Consilio Deputatorum.

N. I.
Protocollum
in Consilio
Deputato-
rum.

Chur-Maynß: Erinnert was gestrigen Tages hiesiges Ortes vor Rath
schläge ins Mittel kommen, weil nun der Fürstliche Württembergische nicht da gewesen,
werde eine Nothdurfft seyn, dem auch part zu geben, quod facit:

1. Die Clausula remissiva & annexæ Clausulæ generalis, im Haupt-Receß
zu subscribiren.
2. Die Designatio suspendiret.
3. Die Ober-Pfälzische Sache aus der Designation gelassen.
4. Anstatt der Clausulæ Salutaris des Herrn Generalissimi Parole statt haben.
5. Die Commissiones ausgefertigt werden sollen;

Ferner.

1. Chur-Sachsen beantworten.
2. Ad Principales referiren & quomodo.
3. Den Herrn Schweden wegen den Evacuacions Handel zu zusprechen.

Herr Generalissimus habe der minutissimorum nicht gedacht, aber doch
unter dem Wort: alles zu verstehen seyn, habe das Protocollum abgefasset, und
wenn es begehret wird, wolle er es ablesen, auch communiciren, prælegit.

Chur-Cölln: Ante omnia die Tractaten zu continuiren, so viel die
Evacuatio betreffe, so viel die Restitutio betrifft, sey sein Herr mit der Deputirten
Aussag

1650.
Januar.

Aufsatz einig, sey auch in dem andern keine difference, als wegen der Clausulæ salutaris, da man die Parole substituiren wolle, welche gegen einen privatum, zwar gnugsam, in publico aber beschwerlich gnug seyn wird, dahero hiervon zu referiren, reliqua so ins Mittel kommen, wisse Er nicht, ob darüber voriret werden solle, halte er davor, absolute bey den Aufsatz zu bleiben, ut evitetur infinitudo tractatum & impedimentorum, hält dazu dienlich, den Aufsatz zu subscribiren, und darauf den Herrn Schwedischen und Kayserlichen zu zusprechen, daß der Haupt-Recess seine Richtigkeit bekomme, so denn könne man an die Expeditiones treten.

1650.
Januar.

Ehur-Bayern: So viel die Extraditionem Designationis anlanget, halte er solche vor unnöthig, weil die Herrn Schwedischen solche bereits haben.

2. Die Ober-Pfälzische Sachen auslassen, fällt von selbst, wenn die Designatio zurücke bleibt, im übrigen sey er gehdret.

3. Ob die Parola des Generalissimi sufficient sey die Römische Kayserliche Majestät dabey interessiret, weil nun die Herrn Kayserlichen anderst davor hielten, könne er nicht präjudiciren.

4. Subscription Clausulæ Generalis betreffend, so von den Evangelischen Vertröstung gesehen, daß Sie nicht allein selbe, sondern auch den Aufsatz subscribiren wollen. 5. Wenn das geschehen, werde es an der Ausfertigung der Commission nicht ermangeln.

So viel die 3. Haupt-Punkte betrifft, als 1. Antwort an Ehur-Sachsen, 2. Relatio ad Principales, 3. Antretung der Evacuations-Tractaten, so gestern resolviret, halte noch dafür, über vorgedachtes, daß eine gemeine Formul der Relation abgehe, darinnen die ganze Sache von voran repetirt werden, wie er selbe etwas unvorgreiflich entworfen. Anfänglich sey gewiß, daß den Deputatis in den Præliminar-Recess die Cognitio der Restitution-Sache applicative & private übergeben worden, darauf habe man der Königlich Schwedischen Begehren nach eine Eintheilung gemacht, und sowohl den Herrn Königlich Schwedischen, als Herrn Kayserlichen extradiret, jene wären nicht einig damit gewesen, eine andere Eintheilung übergeben, und darüber Handlung haben wollen ad obscura declaranda, darauf die Deputirten von Ehur-Bayern, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel Commission aufgetragen, solches zu übernehmen, weil aber den Herrn Schwedischen besser gefallen, mit Sachsen-Altenburg und Braunschweig allein zu handeln, sie auch diesen beliebt worden, diese hätten Communication den andern gethan, darauf man sich zusammen gesetzt, es eingerichtet, dem Collegio vorgetragen, und von denen vor das Uleimum beliebt worden, in Hoffnung es werde dabei verbleiben, sed Succis aliter placuisse & nova tradidisse monita, sub ista ratione, weil Seine Durchlaucht denen Deputatis nicht private, sondern cumulative potestatem decidendi geben, ungeachtet der Præliminar-Recess das Contrarium behaupte, so hätte Oxenstiern angezeigt, man hätte den Aufsatz vorher noch einsten mit ihnen communiciren sollen, resp. a. esse, es wäre nie begehret worden, noch eins mit ihnen zu communiciren, sondern nur urgirt daß man maturiren sollte.

Die 2. Evangelische hätten etliche Monita communiciret, welche die 2. Catholische allein nicht hätten resolviren können, aber vertröstet worden, man würde noch weiters abhandeln, wiewohl hernach deren mehr würden, darauf man die Evangelische ersucht weitem Fleiß anzuwenden, ob es besser zu erhalten, darauff ein andrer Aufsatz entworfen, communiciret und darinnen sich noch mehr auf 26. belaußende Monita gefunden, als nun hierauf die Catholische gar nicht daran gewolt, sondern bey dem ersten Aufsatz bleiben wollen, sey ein neues Disputat entstanden, welches durch die Kayserlichen damit componiret, daß man sich darüber vernommen, es sey aber das Principaliste die Ober-Pfalz gewesen, deswegen man sich nicht vergleichen könne, und die Clausulam remissoriam erfunden, auch etliche Clausulas generales in den Haupt-Recess einzurücken beliebt, zwar also, daß es

Zweyter Theil.

H

alle

1650. alle die gewesen, so in unserm Auffsat, ausser der Quæktion An, und clausulæ sa- 1650.
 Januar. lutaris. Am ⁵ Jan. sey reiriviret, wenn nicht alles, sonderlich die Clausula Januar.
 salutaris, erhalten und verglichen würde, solte alles nichts seyn, und in den Stand
 unserß Auffsatß die Sache gesehet werden; Es habe sich aber über der Ober-Pfalz
 Sache, und ob sie in die Designation gebracht würde, gestossen, wie auch noch
 dieses sey der Verlauff, darauß den Catholischen nichts bezumessen, daß Sie va-
 riiret, sondern sich wohl verhalten, siehe auch igo darauf, weil man sich nicht verglei-
 chen könne, daß man die Subscription des Auffsatß vornehme, es scheinert das als
 les in der Ober-Pfalz stecke, und daher Chur-Bayern schuldig, Er gebe aber zu er-
 kennen, ob er mehrers thun könne, es seyn zwar Vorschläge geschehen, quæ recen-
 set, sed ego assequi non potui. Als daß man von etlichen anf 1. Schule und 1.
 Kirche komme, leglich daß es auf eine perpetuam autonomiam, so dann 7. auf ei-
 ne sonderbahre Asseruation gegen herauslassung. 8. 9. remittiren causam
 ad tres menses, 10. ad comitia salva possessione 11. zwey listas, eine restituto-
 rum, andere restituendorum, 12. Ein Schreiben an Chur-Bayern, sed non
 sufficere, bittet die Suecos zu anderer Meynung zu disponiren.

Chur-Brandenburg: Hätte Ursach, weil alles was vorgangen, refe-
 rirt werden sollen, mit dem voto sich einzuhalten, biß ihme special Befehl zu kom-
 men, weil aber vorsigende sich herausgelassen, will er mit vorbehalt, sich ad interim
 heraus lassen 1. sey ein Schluß Vorschlag gemacht, bey den Herrn Kaiserlichen daß
 man die Designation aufsetzen solle, und erwarten von den Herrn Generalissimo
 die Resoluzion, von der Clausula salutari sey igo nicht die Quæstio, von der
 Ober-Pfalz Sache, sondern hätte noch zu erwarten, was Chur-Fürstliche Durch-
 laucht zu Bayern auf das vorgeschlagene Schreiben sich erklären mögten, 3) habe er
 die Resoluzion von Seiner Durchlaucht öftters gehdret, halte also, daß Seiner
 Durchlaucht zutruen, allermassen Sie dero Parole gehalten, mit Eger, würden
 es auch ferner thun, man hätte es ad ratificandum anzunehmen, damit man zum
 puncto Evacuationis kommen könnte, biß die Resoluzion einlangete. 4) Sub-
 scriptio der Clausularum im Haupt-Recessu sey von Seiner Durchlaucht gewilli-
 get, daß Herr Esken es unterschreiben sollte, Wann Herr Vollmar und 2. Depu-
 tirt untergeschrieben, und darauf zur Evacuation zu schreiten, könnte sodann von
 Subscription der Deputirten Auffsat auch geredet werden, und zugleich geschehen,
 hält auch dafür das Schreiben an Chur-Bayern zu befördern.

Bamberg: Ober-Pfälzische Sachen in der Designation zu lassen, Sub-
 scriptio der General Clausul gefährlich, hergegen der Deputirten Auffsat zu sub-
 scribiren, und die Schwedische ad Evacuation: Tractatus urgiren, hält da-
 für Generalissimus werde halten, sey aber nicht styli, wenn das Gegentheil
 schriftlich obligiret. Commissiones zu expediren post subscript:

Sachsen-Altenburg: Betrübts ihn daß er sehe, es wolle alles zur Weit-
 läufftigkeit, welches Gott abwenden wolle. Gestern sey alles auf Relation ge-
 stellet, an unsere Herrn, jedoch daß es alles uniformiter geschעה, und Sie per di-
 versa nicht irre gemacht werden, dahero werde vonnöthn seyn, daß man mit den
 Herrn Schweden noch einsten redete, und vernehme was ihre Meynung, wenn sie
 zur Evacuation schreiten wolten, oder nicht, ad explicandam mentem Gene-
 ralissimi commotam, und weiln Seine Durchlaucht gestern besser expliciret, da-
 her wir gewiß seyn müsten, quæ ultima fuerit sententia Generalissimi. Man
 werde auch mit ihnen darauß zu reden haben, wie Sie denen Tractaten der Eva-
 cuation beywohnen solten, wenn man dieses anbringen wird, werden Sie darauf
 fragen, ob man die Clausulas generales subscribiren wolle oder nicht, & vere-
 riße, ut sine subscriptione progredi velint, denen Evangelischen sey aufgetragen,
 es beydem Herrn Generalissimo zu befördern, daß die Lista, eine zeitlang in su-
 spenso gelassen werde, wäre am ersten zur Subscription kommen, wann nicht von
 Herrn Eran, die Ober-Pfälzische Sache wäre moviret worden, darauß von Herrn
 Esken

1650.
Januar.

Esken eine contradictoria entstanden, man könne die clausulas generales wohl subscribiren, clausula salutaris werde von den Schwedischen also expliciret, wenn es im Præliminar-Recess begriffen, sufficere, si non, non cogi posse ad subscriptionem clausulæ novæ, & hic sufficere verbum principale. Ausfertigung der Commissionen wolle beruhen auf die Subscription des Aufsatzes, dazu sey er geneigt, Expeditio wäre längst per clausulam decretiret, hoffe aber die Herrn Catholischen würden die clausulas generales auch subscribiren, Er sähe auch noch nicht, wie wir die clausulam salutarem in unserm Aufsatz subscribendo confirmiren können. Ober-Pfälzische Sache betreffend repetit peritum des Schreibens an Chur-Bayern. Contradicit Chur-Bayern, daß wir nomine Suecorum gehandelt hätten, sondern scientibus, volentibus, petentibus Catholicis.

Continuatio Protocolli Mittewochs 18. Jan. 1650.

Regensburg: Graff von Fürstenberg bleibet, schlechter Dinge bey der Deputirten Aufsatz und will von nichts anders hören.

Braunschweig Lüneburg: Betrübet man sich nicht wenig, daß bey diesen zur Execution, des mit so grosser Mühe und Unkosten erhaltenen Frieden angesehen Tractaten, je näher man dem portui zu kommen, je schwerer die Anlangung gemacht werde, und solches guten Theils mehr von uns selbst, indem wir ein ander nicht verstehen können noch wollen, auch uns öfters um gar geringe Dinge unndthiger Weise aufhalten. In dem sind wir alle einig, daß in puncto Restitutionum, der von denen Gesandten Deputirten beyden Religionen gefertigten und ausgelieferten Aufsatz die rechte norm und Richtschnur seyn müsse, nach welcher alle causæ restitutionum ihre Erledigung haben sollen, man hat sich auch an Evangelischer Seiten toties quoties dazu verstanden, und so wohl in Collegio Deputatorum als bey den Herrn Kayserlichen die Parole geben, daß man kein Bedencken habe, neben den Herrn Catholischen solchen Aufsatz quovis momento zu unterschreiben, wenn man nur versichert, daß solche Subscriptio bey bekannten der Sachen Umständen keine neue turbas machen möchte, daß also die Herrn Catholische von Evangelischer Seiten so gnugsam versichert, als ob die Subscriptio bereits geschehen wäre, und so man sich deswegen im geringsten weiter aufzuhalten gang nicht von nöthen hat. Auf die vorgetragene Puncta hält man künlich davor, daß die Subscriptio Clausulæ remissoriæ & annexarum generalium regularum, wie man sich solche in dem Haupt-Recess zu bringen verglichen, gar wohl geschehen könne, auch zu Beforderung der Sachen, nothwendig geschehen müsse, allermeist dahero, weila parte Suecorum die weitere Handlung der Evacuations-Puncten darauf will conditioniret werden, wir können solche auch ohn einiges Bedencken thun, zu mahl über allen so darin begriffen locis einig, und ist keine Differanz mehr übrig, als was die clausulam salutarem anlangt, davon hernach die Meynung soll angedeutet werden, nun ist dem gangen Reich an der Evacuation allermeist gelegen, darzu zu gelangen von nöthen ist, die obstacula aus dem Weg zu räumen, daran dann diese subsignation das einige noch übrig ist. 2. Ob die Designationis extraditio suspendiret werden solle, hält man Braunschweigischer Lüneburgischer Seiten dafür, daß diese Quæstio An, vor iho supervacanea sey, indem die Evangelische auf der Herren Catholischen Gutachten die Herrn Schweden bereits dazu disponiret, und zugleich verhoffentlich die erste Staffel gelegt, der Extradition sich gar mit der Zeit zu entbrechen, welches als ein heilsames Remedium, vieler noch wiedrigen Dinge, der vortrefliche Chur-Bayerische Abgesandte in seinem hochvernünftigen Voto mit angehengter guten Ration bald anfangs angeführet, und man sich Braunschweigischen Lüneburgischen Theils darmit gar wohl conformiren kan, wie auch 3. darmit, daß wann solche extraditio gar zurück bleibet, die Frage ganz unndthig, ob die Ober-Pfälzische Sache die Religion betreffend in die Designation bleiben, oder heraus gelassen werden solle, solte aber die Extradition geschehen müssen, wird inmittelst man sich weiter zu vergleichen haben, & quando casus evenerit, punc respondehimus. 4. Ob die Parole des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht sufficient sey, die clausulam salutarem

Zweyter Theil.

§ 2

tarem

1650.
Januar.

1650.
Januar.1650.
Januar.

tarem zu suppliren, ist an Braunschweigischer Lüneburgischer Seiten zwar kein Zweifel gegen Seine Durchlaucht und daß Sie deren Parole Fürstlich halten werden, man erachtet aber es sey bey dieser Subscription deswegen nichts aufzuhalten, zumahln die clausula remissiva der Stände Aufsatz und darinnen auch begriffen, clausulam salutare confirmiret, der Præliminar-Recess gleiches vor uns deutlich disponiret, daß die Execuciones so durch die Königlich Schwedischen Militia geschehen sollen, vor Ablauf des dritten Termins zu adhibiren erlaubt seyn sollen, und zwar auf weitere oppositionem oder tergiversationem der Restituenten, nicht aber wenn über allen angewandten Fleiß einiger Verzug a vi quadam extrinseca entstehen mögte, zu dem gehöret dieser punct principaliter articulum Evacuationis, da man sich dann erinnert, daß die Herrn Kayserlichen sich erbothen, da es allhier wegen dieser Clausul etwas zu Bedencken haben solte, Sie den Mangel bey demselben Articul zu ersetzen, eingedenck seyn wollten. 5. Die Expeditio der Commissionen und mehrerer Verfahrung in puncto Restitucionum, so viel die Materialia anlangt, ist nöthig zu Abwendung der nicht so gar üblichen imputationen, so von den Herrn Schweden uns wiederfahren, wir sagen zwar allezeit, wir wollen das thun, wir wollen alles expediren, wollen gegen einander halten als ehrliche Leute, es ist kein Zweifel bey uns, sed nihil tamen agimus, quod in oculos incurrat, wir sind es auch zu thun schuldig wegen des vorlängst unter uns gemachten Schlusses, die Herrn Kayserlichen biligen es selbst, und haben dabey so stattlich im Nahmen der Römischen Kayserlichen Majestät erklärt, daß auch dieselbe ungeachtet der igiten Circumstancien dennoch gesinnet, wer sich nur anmelden würde, denselben in den seinen zu verhelffen, und komme die Sache wie sie nach Gottes Verhängniß wolle, so müssen doch die Stände bey dem Frieden-Schluß bleiben, und denselben unter sich zur Execution bringen, der Subscription des Aufsatzes ist oben erwühnet, dabey man es bewenden lässet, jedoch mit dem Erbieren, wann das obstaculum besorgender neuer troublen aus dem Wege geräumet, wan Braunschweigischer Lüneburgischer Seiten kein Bedencken hat neben den übrigen Evangelischen Deputirten zu unterschreiben.

Noch ist übrig, daß igiten Zustand ad tria Collegia hinterbracht werde, damit auch die übrige Abgesandten Ihren Herrn Relation thun können, zumahln diese Sache zu wichtig, auch unsere gnädige Fürsten und Herrn nicht als Deputati, sondern als Status S. R. I. sich resolviren werden, könnte man auch sich einer gemeinen Relation vergleichen, ist es uns nicht zu wieder, es werde aber dadurch keinem können benommen werden, darneben seine Particular-Wissenschaft auch zu berichten. Vor allen Dingen hält man schließlich vor höchst nöthig, mit den Herrn Schweden sich zu unterreden, so woll von der letzten Erklärung des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht endlicher Meynung als auch ob die Zurückgelassene den punctum Evacuationis vorzunehmen Vollmacht haben, damit man was gewisses zu berichten hätte.

Welches man Braunschweigischen Lüneburgischen theils loco Voti vor dießmahl zu erinnern, eine Nothdurfft seyn erachtet, im übrigen und da noch etwas vergessen, ulteriora reservirend.

Württemberg: Beklaget anfänglich den elenden Zustand, bedinget libertatem Voti, sey allein ad pacem instruiret, nicht ad bellum, oder ichtwas, so ad bellum ziele, gleiche Intention hätten die gesammte Schwäbische Crayß Fürsten und Stände, weil Sie ganz besesselt mit fremden Guarnisonen, 10. Regimenten einquartiret, Hunger, Pest, gestrigen Proposition seyn etliche Conclufa, etliche concludenda, conclusa placent. 1. Des Schreibens an Chur-Sachsen 2. Relation müsse nicht eben uniformis, aber wohl gründlich seyn, und man Gewisheit haben, was des Herrn Generalissimi eigentlicher Wille und Meynung, nicht eben diejenige, so am O ex conditione geschehen, concludenda 1. & 2. sey bereits etlicher Meynung nach geschlossen, beliebe Er. 3. Die Ober-Pfalz betreffend habe Er sich erklärt öfters, mit welcher Erklärung Sein Herr und Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Frieden, dabey er es bewenden lasse, 4. Möcht wünschen Herr Generalissimus liesse sich disponiren

1650.
Januar.

niren, die clausulam in dem Haupt-Recess wolte kommen lassen, conformiret sich mit Chur-Brandenburg und Braunschweig Lüneburg. 5. Sey Er allzeit der Meinung gewesen, daß man damit fortfahren, aus angezogenen Ursachen, wie vorstehende auch angeführet, 6. Subscriptio der Stände Auffas zu differiren, wie Braunschweig Lüneburg, Er muß auch vorher Special Befehl haben.

Mürnberg: Weil bisheriges Bitten und Flehen bey dem Herrn Generalissimo nichts erhalten, zweifele Er, es werde bey Herrn Esken nichts gerichtet werden, in allen nachzugeben und die Tractaten zu befördern, 1. habe seine Richtigkeit modo subscribatur, nicht aber der Deputirten Auffas. 2. Bleibe in suspensio, 3. Wie Württemberg. 4. Wie Braunschweig Lüneburg ad evacuationem gehdrig. 5. Wie Braunschweig Lüneburg und Württemberg, auch ad tria Collegia zu bringen, gemeine Relation wie Württemberg.

Chur-Maynz: Es hätten Herr Esken und Baron Oxenstiern eine Schrift eingeschicket, welche verlesen worden, ist eine Declaration im Nahmen des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht über der clausula salutari und Ober-Pfälzischen Religion-Sache, pergit, was von etlichen reserviret worden, daß man allein des Friedens halber beylammen, und instruiret sey, solches wolle Sie aus Befehl auch per expressum reserviret haben, und allen Consilis so auf Gefährlichkeiten zielen möchten, contradiciret, sintemahl Seine Chur-Fürstliche Gnaden nichts anders wünschen noch suchen, als daß man ohn Verzug den scopum dieses Convents erhalte, es ist aber das Werk bishero also geführet, und der nicht anhero gehdrige punctus Restitutionis von so langer Zeit hero debattiret, daß nicht zu zweiffeln, wenn man bey dem Instrumento Pacis verblieben wäre, alles seine würcklichkeit erhalten hätte, hingegen allhier durch Disputiren die Sachen unerdrtert und unexquiret blieben, wie bey den Tractaten gewesen, erinnerten sich, was dieses puncti wegen vor dem Schluß, und hernacher bey der Commutation vorgangen, solches habe man nomine totius Imperii an Herrn Generalissimum in Schriften gelangen lassen, solch es Conclufum auch hier mehrmahln repetiret, was es aber geholfen, und welcher Gestalt man Königlich Schwedischer Seiten sich noch in demselben puncto auf und dardurch Chur-Fürsten und Stände unter der Einquartierungs Last stecken lassen, auch was man ins künfftig zu thun gemeinet, solche habe der Augenschein, wie auch das Schreiben an Chur Maynz, und vergangen abgegebene Resoluzion und iso abaelesen Schreiben geben, bey welcher Bewandniß und so lange diese interpretatio Instrumenti Pacis stehen wird, Chur-Maynz der Sachen kein Ende sehen, es sey dann daß mit hindansetzung alles hochschädlichen tractirens und disputirens man dasjenige præctire und exquire, was dem Instrumento Pacis gemäß ist, von beyden Religionen pari numero ein iudicium Deputatorum von Kayserlicher Majestät auch im nahmen Königlich Majestät in Schweden und Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht so den Chur-Fürsten und Ständen collegialiter beliebet, tractiret und geschlossen worden, und zwar mit solcher Autorität und Gewalt, daß auch die Könische Kayserliche Majestät selbst, vielweniger jemand anders, was von demselben Collegio geschlossen worden, in einige censur oder correctur nicht zustellen, vermeynet man dennoch an Seiten Chur-Maynz daß bey solcher Bewandniß kein beständigers oder auch schleunigers Mittel aus diesem puncto Restitutionis zu kommen, als daß man in gedachten Terminis verbleibe, consequenter den 2. und 3. bedächten, beschlossener an Herrn Kayserlichen und Königlich Schwedischen mit der Declaration gebrachten Auffas, weil numehr nichts übrig wäre, Sie dem puncto Evacuationis vor die Hand nehmen wollten, fest bestehen, wie man sich dessen nach und nach weiter erkläret, damit aber auch alle diejenigen, welche nach beschehener Exauctoration und Evacuation ad tres menses verschoben seyn, ihre Execution auch versichert seyn, als die in dreyen terminen eingetheilet seyn, wolte man der Meynung seyn, daß zu solchem Ende dieser Auffas von den Deputirten samt und sonders zu unterschreiben, alsdann von punct zu puncten fort zu schreiten, die Commissiones auszusprechen. Man hat gesehen was von einem Monath her anderwärts vorgeschlagene Mittel und Conferentien

1650.
Januar.

geschadet, und wie die Zeit dadurch vergeblich verstrichen, man könne auch noch nicht sehen, wie bey so gestalten Sachen die von etlichen vorstimmenden ins Mittel gebrachten subscription der clausulæ remissoriae dienlich sey, weil noch nicht allerdings verglichen, wie auch die Herrn Kayserlichen negantes darzu nicht disponiren könnten.

Diemeil er denn verspüre, daß man nach wie vor in dieser Sachen differenter Meynung, und kein förmlich Conclufum machen könnte, meinete Er nochmahls mit den Herrn Kayserlichen sey zu communiciren, und zu suchen, wie den Sachen ein Ende zu machen sey, durch gesammte Zusammenlegung.

Diät. Norimb.

16. Jan. 1650.

p. Mogunt.

1650.
Januar.

N. II.

Der Schwedischen Gesandten Declaration gegen die Reichs-Stände
puncto Clausulae Remissoriae.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände vortreffliche Herren
Gesandte,

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- Wohlgebohrne, Hoch-Edel, Gestrenge,
Wohl Edle, Best und Hochgelehrte, insonders Hochgeehrte Herren.

Schwedische
Declaration
na die Reichs-
Stände in
puncto clau-
remissoriae.

Es ist denenselben ohne weitläufige remonstracion mehr als zu wissend, welcher gestalt der punctus Restitutionis nach bisherig langwühriger über und wider des Herrn Pfalz Graffen und Generalissimi Hoch-Fürstliche Durchlaucht zu schleunigster vollständiger Beruhigung des Heiligen Römischen Reiches und derselben beständiger Sicherheit zielender Intention, protrahirter Handlung im Ende so weit gebracht, daß auf hochgedachter Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht, so viel immer, ohne unverantwortliche transgression des Instrumenti Pacis thun und möglich gewesen, beschene Nachgebung in vielen so wohl real-als verbal differentien, placitirte Auslassung der Specificationis Restitutorum aus dem vorhabenden Haupt-Recess, wie nicht weniger genehm-gehaltene absonderliche Verfassung der Listæ Restituendorum, so wohl in denen angelegten tribus Terminis, (wiewohl derer ausdrückliche Insertion in dem Haupt-Recess die sämtliche Herren Deputirte hiebevorn selbst, und zwar annoch in ihrem letzten Project, vor gut befunden) als denen nechst darauf folgenden tribus mensibus, und was noch mehr zu Facilitirung des Wercks beandter massen nachgelassen oder eingewilliget worden, die vollkommene Endschaft dieses hochwichtigen Restitutions-Articuls, einig und allein auf denen noch übrigen zwey unerledigten Puncten, nemlich der Clausulae de non differenda exauctoracione & evacuatione &c, und dann der Restitution der Oberr Pfalz und Graffschafft Cham ratione perpetuae libertatis conscientiae & exercitii Religionis bestehet.

Nun ist wegen erst bedeuter Clausula Unseren Hochgeehrten Herren Gesandten erinnerlich; welcher gestalt Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht toties quoties repetiret, und durch uns wiederholen lassen, wie dieselbe sich expressis verbis so eng und fest wieder den einmahls communi omnium interessatorum consensu & subscriptione aufgerichteten und corroborirten Praliminar-Recess nicht vinculiren lassen könnten, Krafft welches ohnlimitirter Disposition 1) alle und jede in der Designation specificirte Casus Restitutionum noch vor dem ersten, andern und dritten Termino Exauctoracionis & Evacuacionis erdirt und exequiret; in entstehung dessen aber 2) denen Restituendis noch vor Ausgang des letzten Termini Exauctoracionis & Evacuacionis erlaubet seyn solle, alles daselbst enthaltenen Falls, sich manu militari zu restituiren und einzusetzen. Welche so klare und ohnlimitirte Disposition durch obbedeutete neue Reservations-Clausul gang und gar enerviret, nicht allein die Executio Casuum in suis Terminis, durch

die

1650.
Januar.

die dadurch veranlaßte moras & tergiverfationes Restituentium verzögert, sondern auch per indirectum Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht die alles falls competirende executio militaris aus Händen genommen würde; zumahlen ja denen Restituendis in tertio Termino von der Königlich-Schwedischen Miliez keine Hülfß geschehen könnte, weilten selbige alsdann mehrentheils abgedancket seyn würde.

Diesem nach die Herren Deputirte, an statt so beharrlich dem einmahl beliebten modo executionis zu contraveniren, und Hochgedachte Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht dazzu durch ausgedruckte specialem Clausulam gleichmäßig zu obligiren, sich vielmehr mit dero Fürstlichen Parole contentiren möchten, daß nemlich Diefelbe ausser Obligation sich in diesem passu, nach denen dabey lauffenden Umständen aller Moderation gebrauchen, und dergestalt sich comportiren und bezeigen wolten und würden, damit der bedruckte Land-Mann sich der Sublevation zu erfreuen haben, und allerseits das desiderirte Vergnügen darbey zu verspühren seyn möchte. Wie dann auch fürs andere Hochgedachte Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht ratione des andern Obstaculi, die, gegen der Herren Deputirten Auffasß der Ober-Pfälzischen Restitution geführte rationes und Einwendungen dismahlen unberührt lassen, gleichwohl aber verhofft haben, es würden Diefelbe in Dero Fried und Ruhe suchenden Vorschlag, daß mehr bedeutete Ober-Pfälzische Restitution entweder ausgelassen, und selbiger Decision ad proxima Comitia remittiret, oder auf folgende Art: „Ober-Pfalz und Graffschafft Cham verbleibt ratione libertatis conscientiae & exercitii Religionis, bey dem Frieden-Schluß, und wird deshalb in keinen Terminum gesetzt, eingereicht werden solte, zu condescendiren, um so viel weniger difficultiren, angesehen auf den ersten Fall Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht in Bayern interim in quieta possessione verblieben wären.

Ob nun wohl Hochgedacht Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht vorgemelter massen in der gewissen Hoffnung gestanden, es würden Deroselben gethane Declarationes angenommen oder deferiret worden seyn; So haben Wir jedoch ein anders erfahren, und daher aus Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Uns hinterlassenen gnädigsten Befehl, nechst Contestirung Dero an diesen beeden restitirenden remoris habenden Mißfallen, Unsere Hochgeehrte Herren Gesandte nochmahlen inständigst zu ersuchen, Sie selbige aus dem Weg zu raumen, Dero wohlmeyntlich gethane Vorschlag wegen der Ober-Pfälzischen Restitution, zu adplacitiren, und mit rühmlichen Epffer zu dem so hoch von männiglich desiderirten Schluß des puncti restitutionis zu eilen, Ihnen best angelegen seyn lassen wolten, damit mehr Hochgedacht Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht nach dero höchst begierigen Verlangen zu schleunigster Erledigung der übrigen Punkten schreiten, und also zu Trost, Freud und Befreyung des Heiligen Römischen Reichs der geschlossene Fried mit so lang gehofft- und gewünschter Wirklichkeit vollzogen werden möge.

Welches Wir also obliegender gnädigster Commission verrichten, zu Unserer Hochgeehrten Herren Gesandten ohnbeschwert- und ohnpassionirter ponderation bester massen recommendiren, und Uns zu kräftigster cooperation dermahleinst aus denen so lang gewährten Tractaten, dem Instrumento Pacis gemäß, zu kommen, nochmahlen erbietig machen. Als die Wir zu allen anderen Annehmlichkeiten verbleiben.

Unserer Hochgeehrten Herren Gesandten

Nürnberg, den
13. Jan. 1650.

Dienstwillige
Alexander Erskein,
Benedict Drenstern.

An des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten und Stände Gesandtschaften.

N. III.

1650.
Januar.

N. III.

1650.
Januar.Chur-Maynzisches *Votum* abgelegt in Collegio Deputatorum den 22^{ten} Januar, Anno 1650.Chur-Maynzisches *Votum*.

Chur-Maynz præmittirt, gleich etlich vorstimmenden, daß man freylich ad effectum Pacis instruiert und beysamen, von Chur-Maynz wegen wäre Er auch deswegen allein da (a) allen Consiliis welche über kurz oder lang auf Gefährlichkeiten ausschlagen solten, contradicirend, sintemahl Mainz nichts anders, als ohne fernern Vorzug den Scopum suche, wozu dieser Convent angesehen; Es sey aber, Gott erbarmt, das Werk bishero so geführt, und der anhero nicht gehörige *Punctus Restitutionis* (b) debattirt worden, daß nicht zu zweifeln, wann man in *terminis Instrumenti Pacis* (c) verblieben, alle seine Nichtigkeit erlangt, da hingegen durch unnütziges Disputiren, (d) viel ohnerdert, und ohnexequirt (e) verblieben.

Die Gesandten, so bey den Friedens-Traktaten gewesen, wissen sich zu erinnern, daß vor (f) und nach getroffenen Frieden (g) geschlossen worden, Exautorationem & Evacuationem per punctum Restitutionis nicht zu hindern, an Herrn Pfalz-Grafen sey deswegen geschrieben, (h) hier ein solches repetirt worden. (i) Es habe aber alles nichts geholffen, sondern an Königlich-Schwedischer Seiten halte man sich noch darinn auf, (k) und lasse darzu Chur-Fürsten und Stände unter der schweren Einquartirungs-Last stecken, daß man auch künftig darinn noch zu thun gemeint seye, bezeige die *Experienz*, und das Schreiben an Chur-Mainz abgangen, welches sich ausdrücklich auf den *§. Restitutione ex Capite Amnestie facta, referire*, die verschiedenen Sonntags ausgefallene *Resolution*, und jetzt abgelesenes Schreiben, (l) bey welcher Bewandniß, und so lang diese Interpretatio des Instrumenti Pacis stehen werde, könne man an Seiten Chur-Mainz der Sachen kein End sehen, es sey dann, daß mit Hindansetzung alles hochschädlichen *Tractirens* und *Disputirens*,

Notæ.

a. Die hinc inde führende Discurs von mediis tam internis, quam externis, so den Ständen noch übrig seyn sollen, daß man so wohl proprium, als alienum Militem alimentiren könne, allein an einer Resolution, und daffern General. deren es nicht werde ermanglen, liege, und andere propositiones consilia und actiones bezeigen viel ein anders.

b. Hätte man solchen in Instrumento Pacis, ordine exequendi, und bey extradition der Ratificationen, stipulata manu versprochenen massen exequirt, so wäre hier nichts mehr davon zu sprechen.

c. Kan wohl seyn, fragt sich aber, welcher theil daraus geschritten.

d. Als da seyn die Disputationes super actibus meræ voluntatis super Civitat. mixtis super quæst. An? und dergleichen.

e. Bevorab, weißt man auch daß erdterte nicht hat wollen nur ausschreiben, noch bis auf heutigen Tag nicht.

f. Daß dergleichen etwas vor dem Frieden geschlossen sey, davon wissen wir nichts, daß Instrumento Pacis §. Restitutione ex capite Amnestie facta &c. der verglichene ordo exequendi, die bey extradirter ratification, stipulata manu beschehene promissio bes zeigen ein anders, so viel finden wir wohl ex actis, daß unterschiedliche von den Gesandten, es bey der Schwedischen Herrn Plenipotentiarien gesucht, aber nicht, daß diß darin gewilliget, sondern vielmehr daß Contrarium, mit angehängter kation, daß dieses, nemlich punctus Amnestie & Gravaminum causa belli gewesen, und dannhero auch vor allen Dingen zu heben.

g. Daß mag vielleicht bey etlich hinterbliebenen Abgesandten gesehen seyn, aber incisiis, invitis, & contradicentibus Suecicis Dominis Plenipotentiariis ohne deren, als Principal tractirender Parthey mit einwilligen, erst post conclusam, subscriptam, & ratificatam pacem demselben, und was darbey inter partes tractantes verglichen, und stipulata manu versprochen zu wieder etwas zu schließen, ist ein pur launere nullität, manifesta contraventio Pacis, und dieses eben die Haupt-Ursach, und diejenige, welche solchen Schluß gemacht, die Verursacher alles diesen verzugs, und dannhero so wohl dem Reich, als der Cron Schweden und Militien zugezogenen unwiederbringlichen Schadens, bey denen man sich billig wieder zu erholen.

h. Der es aber allzeit, noch zu Menden mündlich, und von hieraus schriftlich contradicirt, und genug widerlegt, und eo ipso mit der Evacuation zu ruck zu halten genötigt worden.

i. Von den Ständen gesucht, von uns nie simpliciter gewilligt worden.

k. Iure merito, weil man das Instrumentum Pacis für sich, ingleichem den ordinem exequendi und promissionem, stipulata manu factam hingegen nicht sehe, daß den Catholicis einiger Ernst zu restituiren, daß Sie auch die Commissiones nicht wollen ausschreiben, unangesehen Wir durch Abdankung reduction, Preliminar-Evacuation so merckliche erleichterung

1650.
Januar.

man *realiter prestive*, und *exequire* was dem *Instrumento Pacis*, *ar.iori modo*, und *Preliminar-Recess* gemäß, (m) in Kraft des letztern seye ein *Judicium Deputatorum* in pari numero utriusque Religionis von Kayserlicher Majestät und der Cron Schweden, und den Ständen hiesiges Convents collegialiter beliebt worden, mit solcher *Autorität* und *Gewalt*, (n) daß auch *Cæsar Ipse*, multo minus die *Herrn Schwedischen*, oder ein anderer, was von solchem Collegio geschlossen, (o) in einige *Censur* nicht zu stellen, halte man also an *Seiten Chur-Mainz* daß kein beständiger noch schleimiger *Mittel*, aus diesen *Punct* zu kommen, obhanden seye, also daß man in solchem *Terminis* verbleibe, consequenter auf den zum andern, oder wohl dritten mahl reiflich bedachten, und beschlossenen folgendts an *Kayserlich- und Königlich-Schwedische*, mit der *Declaration*, daß nichts übrig, als daß sie *punctum Evacuationis* an Hand nehmen sollen, gebrachten *Auffatz*, verständig bestehet, (p) wie man sich hernach verschieden weiter erklärt.

Damit aber auch alle *ad tres Menses* *Berwiesene* ihrer *Restitution* eben so wohl gesichert, so wolte er vermeinen zu solchen *Ende* wäre solcher *Auffatz* von den *Deputatis* samt und sonderst zu unterschreiben, (q) so dann von *Puncten* zu *Puncten* fortzuschreiten, die *Commissiones* auszuschreiben, und alles zur *Wircklichkeit* zu bringen. Was von einem *Monath* her andere vorgeschlagene *Mittel* und *Conferentien* geschadet, und die *Zeit* vergeblich dadurch verstrichen, (r) habe man gesehen, und könne man an *Seiten Chur-Mainz* noch nicht sehen, wie bey so gestalten *Sachen*, die von etlich vorstimmenden, ins *Mittel* gebrachte *Subscription* der *Clausularum Generalium*, & *remissoriae*, werckstellig zu machen, weilen es noch nicht alles verglichen, (s) und man die *Kayserlichen*, welche darzu nicht verstehen wollen, nicht könne *necessitiren*. (t) Weil man denn noch *indifferenter* *Meynung*, und kein formliches *Conclusum*, also wäre noch mahl mit den *Kayserlichen* vertraulich zu *communiciren*, und zu sehen, wie et-

Zweyter Theil.

geschafft, und zu noch mehrern, alles dem Reich zum besten, Uns anerbotten.

l. Alles aus angezogenen *Fundamentis*.

m. Das suchen, begehren, und wünschen Wir, da dieses geschehen, und die *Executiones* solchem allem zu wieder nicht fürsächlich auf und mit *Ausschreibung* der *Commissionen* wäre ingehalten worden, hat es mit der *Evacuation* seine *richtigkeit*.

n. Gar nicht *privative*, sondern wie in *fine Preliminaris-Recessus* zu sehen, auf vorbergehende *Bergleichung* der *Designation* Lit. A.

o. So ferne es anders auch dem *Instrumento Pacis* gemäß, und nicht demselben, wie die *Ober-Pfälzische* *Sach* in *litera*, & *sensu*, & *veritate facti live possessionis historia* zu wider-

p. Wann Er nemlich zuvor mit Uns, dem *Preliminar-Recess*, und anderwärts genommener *Abred* und *Verprechen* gemäß, richtig verglichen, die *Wir* in *Nahmen* *Ihro Majestät* zu *Schweden*, als *Principal* *Parthey* auch, eigener *Securität* haben, billig zusprechen.

q. Also ein *foedus* wieder Uns, und die *Cron Schweden*, aufzurichten, an statt der *Universal-Garantie*, neude dem *Instrumento Pacis* zu wieder *laufende* *Conclusa* zu *Defendiren*, sich unter einander *ad manutentionem* solcher *Sachen*, Uns aber *ad Evacuationem* und *Clausulam de ea non suspendenda* *inverso ordine* zu *obligiren*, und solches alles, *nobis* *invisis*, wie dem *Prager* *Frieden* *aufzubringen*, folglich, wie es *manutentionem* nach sich führen muß, Uns dazu mit den *Waffen* zu *zwingen*.

r. Aus denjenigen *verschulden*, welche, was Sie per *Tractaten* beliebt, in *fine* auf einmahl wieder *umgestossen*.

s. Vielweniger kan der *Deputatorum* *Auffatz* unterschrieben werden, weilen man darüber *sonderlich* *ratione* der *Obern-Pfalz*, und *Clausula de non suspendenda Evacuatione*, mit Uns nicht verglichen, noch auch der *Execution* *gesichert*.

t. Ergo muß man Uns, weil wir zu *gedachten* *Auffatz* nicht verstehen können, dazu *necessitiren*.

1650.
Januar.

3

u,

1550.
Januar.wa mit gesambter Hand (u) aus
der Sach zu kommen.u. Zu gesambter Hand gehören im Nahmen Ihre
Majestät zu Schweden, auch Wir, und ha-
ben Wir Uns dem Römischen Reich, dessen1650.
Januar.

schuldigen Unterthanen zum besten in der Ober-Pfälzischen Sach, und super clausula, de non suspendenda Evacuatione bereit mehrers erklärt, als man Uns mit Fug anmuthen können, seind darob geneigt, ad Evacuationem zu schreiten, wer es weiter hintert, auf dem beruhe die Verantwortung, Wir aber können, was nobis inficiis, invitis, & contradicentibus, andere mögen schließen, Unterschreiben, obligiren in Sachen, was noch vom Frieden, und desselben vollständiger Execution dependirt, für kein rechtmäßigen Schluß mit gesambter Hand erkennen, noch Uns zuvergleichen, versetzen.

N. IV.

Fürstlich Württembergisches den 22. Januarii auf Tages zuvor in Collegio
Deputatorum, durch Chur-Mainz gethane Proposition
abgelegtes Votum.

N. IV.
Fürstlich-
Württembergisches Vo-
tum.

Was in meinem, durch zugestandene Leibes-Unpäßlichkeit verursachten Abwesen in einem und andern fůrgangen, und in was Terminis für dismahlen die Tractaten beruhen, habe ich gestrigs Tages, theils aus des löblichen Chur-Mainzischen Reichs-Directorii aufgesetzter und abgelassener Relation, theils hernachmals aus abgelegten Votis und darbey weiter erstatteten Bericht zur Nothdurfft, und zwar mit grosser Bestůrgung und Betrůbnis fast dahin eingenommen, daß das ganze Hauptwerck immer nur schwerer wird, und mit lauter Difficultäten, Gefahren, und Extremitäten umgeben ist. Der Allerhöchste zeige Mittel und Wege in der Güte heraus zu eluctiren, bey solch beschaffenen Sachen aber wird um so viel nöthig seyn, daß ein jeder zu Rettung des Vaterlandes, seine Meinung liberè eröffnen, wie er vermeint, daß dem Vaterland am besten gerathen, und zugleich seines Herrn Principalen Instruction ein Genigen beschehe. Solchemnach muß im Nahmen ꝛ. Meines gnädigen Fürsten und Herrn ꝛ. Ich nothwendig præmittiren, und ausdrůcklich bedingen, daß ich allein auf Frieden, und dessen wůrcklichen Effect und Execution, und zwar durch gültliche Weg und Tractaten zugelangen instruir, und consequenter zu allen demjenigen, was zur Reassumption des Krieges, entweder directè, oder per obliquum & consequentiam quocunque modo Ursach geben, oder die Stände darinn, Sive per modum voti sive subscriptionis sive cujuscunque cooperationis aut obligationis involviren mag, mich in keinen Weg kömme verstehen, noch darzu Rath und That geben, als in einer Sach, welche keinen Diener, sondern den Principalen selbst zu resolviren gebühret. Wie ich nun der gangen ungezweifelten Hoffnung lebe, es werde dieses und unser aller, und eines jeden Meynung seyn, also kan ich ein gleichmäßiges von den sämtlichen Fürsten und Ständen des Schwäbischen Crayses, Krafft von ihnen nun zweymahl empfangener, und allein auf Beförderung des Friedens und dessen wůrcklichen Effect, durch Erleichterung, Abfůhr- und Abdanckung der Völsker, und vollständiger Evacuation gerichteter Instruction versichern.

Mit welchem Crayß es auch die Bewandniß, daß dessen Fürsten und Stände nicht wohl können resolviren, bey ermanglenden allen Mitteln des Geldes, der Mannschafft und des Brods, in Krieg zutreten, als welche nicht ein geworbenen Mann auf den Beinen, deren Zeughäuser und Bestungen, ob sie schon theils resticirt, doch an aller Munition, Stůcken, und nothwendiger Defension entbisset, hingegen mit 10. Regimentern zu Pferd, Schwedischen Volckes beleget, mit vielen Französischen Guarnisonen, in- und an den Grängen des Crayses gleichsam captivirt, und da sie sich zu einiger Defension oder Verfassung anschicken wolten, mit ihnen zeitlich, und ehe sie daran den rechten Anfang machten, könte der garaus gemacht werden. Des bereits erscheinenden Hungers und Theurung, dannhero befahrender Seuchen, und Sterbens, ja gar allgemeiner Desperation, Sedition und Aufruhr anjesho zugeschwigen.

So

1650. So viel dann nun die gestrige Proposicion betrifft, beruhet solche theils in etli- 1650.
 Januar. chen bereits vorgestern, annoch in meiner Abwesenheit gemachten Conclulis in etli-
 chen Fürschlügen, darüber man sich vernehmen lassen. Januar.

Was die bereits gemachte Conclula betrifft, begehre ich dieselbe nicht zu dispu-
 tiren, kan mich auch mit demjenigen, was an Ihre Fürstliche Durchlaucht zu
 Sachsen zu antworten, für gut befunden worden, wohl confirmiren.

Und bin insonderheit auch mit dem eing, daß in allweg der Punctus Exaucto-
 rationis & Evacuacionis zu urgiren, und eo ipso fürsichtiglich alles dahjenige
 zu evitiren, und zu decliniren, was demselben aufzuhalten, quovis modo, ver-
 ursachen, oder scheinbare Prætextus suppeditiren mag. Was aber die Relati-
 on an unsere Herrn Principalen betrifft, und daß dieselbe nach dem Aufsatz des
 löblichen Chur-Mainzischen Reichs-Directorii soll uniformis seyn, muß ich et-
 was anstehen, und wohlmeinend, doch ohnmaßgeblich erinnern, daß damit insge-
 mein sehr behutsam zuverfahren, vor allen Dingen, wie gestern in etlichen Votis
 auch wohl erinnert worden, der Herrn Königlich-Schwedischen Intention recht zu
 vernehmen, welche ich so wohl aus abgelassener von dem löblichen Chur-Mainz-
 ischen Reichs-Directorio aufgesetzter Relation, als seithero gepflogener Nachfra-
 ge, dahin verstehe, daß Ihre Fürstliche Durchlaucht ad Evacuacionem nicht
 schreiten wollen, es seye denn der Punctus Restitutionis nicht eben exequirt,
 sondern allein die Designatio Restituendorum verglichen, und im übrigen Sei-
 ner Fürstlichen Durchlaucht Meynung diese, daß sie sich zwar zuvor zu einiger
 Abdankung und Evacuacion nicht schuldig erachten, nicht aber darum, darzu in
 keinen Weg verstehen wolten, so wurde auch meines Erachtens nicht nur die ver-
 schienen Sonntag ausgefallene Resolution, sondern auch die Antecedentia &
 Consequentia, worinn die Differentia bestanden, und noch bestehen, qua Oc-
 casione Ihre Fürstliche Durchlaucht zu solcher Resolution kommen, und wie
 sie sich hingegen folgenden Tages wieder explicirt zu referiren, und allweg ei-
 nen jeden Abgesandten frey gestellet seyn und bleiben, was er selbst gesehen und ge-
 hört, nicht allein seinen Herrn Principalen zu referiren, sondern auch darüber
 sein Gutachten zu ertheilen, dann besorglich eine solche bloße Relation in das ganze
 Reich zu schicken, allein von demjenigen, was etwa, wie ich verstehe, in commo-
 tione animi möchte ausgefallen seyn, und bey denen, welche nicht alle circum-
 stantias wissen, ein hartes ansehen gewinnen könne, wird nicht allein bey unsrer
 Principalen schwere Perplexität und Bestürzung, bey den Unterthanen Despe-
 ration, und daraus befahrendes mehrers Unheil, sondern auch bey den Cronen
 großes Nachdereken erwecken und verursachen, was bis dato noch mit grosser Mü-
 he und Sorgfalt verhütet worden, hernach aber, re non amplius integra,
 nicht würde zu ändern seyn.

Die ad deliberationem gegebene Fürschläge betreffend, und zwar ad 1. & 2.
 ob die beliebte Clausula remissiva, und andere Clausulæ generales zu sub-
 scribiren, und hingegen Lista Restituendorum zu suspendiren, habe ich
 aus etlichen abgelegten Votis vernommen, daß es in eventum eine bereits ver-
 glichene Sach, und man hierauff ad punctum Evacuacionis & Exaucto-
 rationis habe schreiten wollen, weil man nun hierdurch den Principal Sco-
 pum kan erlangen, also thue ich mich mit solchen beeden Vorschlägen gern con-
 formiren. Ad 3. die Ober-Pfalz belangend, habe ich mich oft in diesem hoch-
 löblichen Collegio, wie auch im Fürsten-Rath declarirt, welche Declaration
 auch der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, von meinen gnädigsten Fürsten
 und Herrn überschicket worden Ihre Churfürstliche Durchlaucht seynd darmit gnädigst
 zu frieden gewesen, und habe ich darauf beföhlich empfangen, selbigen Terminis zu
 inhærirren, dabey muß ich meines theils, so lange mit kein anderwärtiger Befehl
 zu kommt, verbleiben. Ad 4. Die Clausulam de non suspendenda Evacu-
 atione, und Ihrer Fürstlichen Durchlaucht bereits gegebene Parole betreffend, möch-
 te Ich von Herzen wünschen, Ihre Fürstliche Durchlaucht ließen sich bewegen,
 solche Clausulam specialiter, und mit nahmen dem Haupt-Recess zu inseriren,
 Zweyter Theil. J 2 ich

1650.
Januar.

ich gedencke aber noch gar wohl, daß von mir und andern, in diesem hochlöblichen Collegio erinnert worden, es werde von des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht nicht wohl zu erhalten, und den Restituentibus, zu weiterer Renitenz eine Ursach seyn, kan mich aber doch in eventum mit dem von den fürtrefflichen Chur-Brandenburgischen Herrn Abgesandten gestern fürgeschlagenen Expediente wohl conformiren, und muß insonderheit mit Braunschweig der Meinung seyn, daß dieser punctus proprie hieher nicht, sondern ad punctum Evacuacionis gehdre, daselbst sich mit Gottes Hülff noch wohl ein Expediens wird finden, dieselbe solchergestalt einzurucken, daß man dabey zu allen Theilen wird können content, und der Evacuacion gesichert seyn, zumahlen wie Ich vernehme, auch die Herren Kayserlichen hiervon nicht abgeneigt seyn sollen. Ad 5. ob die Commissiones ad interim auszuschreiben, bin ich allezeit der Meinung gewesen, wie noch, quod sic, und daß in allweg mit der Execution in puncto Restitutionis fürzugehen, und damit wir neben denen bereits von Braunschweig insonderheit und von andern vorsigenden angezogenen erheblichen motiven, erstlich den Herrn Schwedischen realiter antworten, und mit solchen disputiren, und länger nicht dürfen auffhalten, 2^{do} nicht selbst hierdurch punctum Evacuacionis, mit dem puncto Restitutionis ex Capite Amnestia & Gravaminum mit einander combiniren welches doch zu verhüten man bisshero sorgfältig getrachtet, 3. Ist es gleichwohl an dem, daß der Frieden, wann schon die Cronen, wieder all verhoffen, nicht wolten, dannoch im Reich, unter Chur-Fürsten und Ständen gehalten, und exequit werden solle, und wie man im übrigen, weder activè noch passivè bey diesem puncto, ex parte Württemberg, weiter interessirt sey, also kan man sich regressum ad illos, que sunt in mora, so wohl als andere fürbehalten. Es ist zwar 6. auch etwas von Subscription der Stände leß extradirten Aufsat, oder Concluso wiewohl nicht in propositione, sondern allein in etlichen Votis gedacht worden, allein hierzu, ehe und bevor man auch mit denen Herren Schwedischen darüber per Tractatus verglichen, und einig, sonderlich in Sachen, die nicht in unsern Mächten stehen, bevorab noch jeko hoc rerum statu, und wie von Braunschweig wohl erinnert worden, wegen dadurch befahrender Turbarum, zu schreiten, könnte ohne special-Befehl, in Anerinnerung, daß man durch dergleichen bereits hiebevord gebrauchten modum, aus der Sachen nicht kommen, Ich dadurch nicht verstehen, sondern müste es ad referendum, welches aber durchaus für keine dependenz von der Cron Schweden, wie etliche wolten darvon reden, sondern dahin allein auszudeuten, daß wir noch in terminis Tractatus verfahren, und mit der Cron Schweden, als den einen Principal tractirenden Theil ja nothwendig reden, und über dasjenige, was dieselbe mit, und neben Kayserlicher Majestät auch Chur-Fürsten und Ständen subscribiren, manutiren, und exequiren soll, uns vergleichen müssen, zumahlen es noch nicht an dem, daß wir derselben Leges prescribiren, noch auch von Ihnen Leges nehmen sollen. Welches man für dismahl an Seiten Württemberg anders nicht als getreuer, bester Wohlmeinung erinnern wollen, mit vorbehalt aller weitem Nothdurfft.

1650.
Januar.

§. XVII.

Den Schweden wird das Conclusum in puncto Clausulae remissoriae &c. eröffnet.

Diesem genommenen Verlaß zu folge, wolten die vordenannde *sub Deputati*, gleichfolgenden Tags, Donnerstags den 17. Januar. ft. Ver. sich ingesamt zu den Schweden verfügen, befunden aber besser, daß die Altenburgischen und Wolfenbüttelischen alleine vorher noch mit denen Schweden sich besprechen

müchten, welches auch geschah; diesem nach eröffneten Ihnen selbige den geschenehnen Vorschlag, „Es wären nemlich so „wohl die Kayserlichen, als Catholische „mit den Evangelischen einig, daß es bey „der Clausula remissoriali und bey den „andern, regulis generalibus so mit ihnen denen Königlich Schwedischen „verf

1650.
Januar.

verglichen worden, unveränderlich bleiben, und ihnen den Schwedischen die Parole darüber hiermit gegeben seyn solle. Weil aber, in dem Aufsat die clausula salutaris mit enthalten wäre, solle in puncto Evacuacionis davon geredet, und solche bis dahin versparet werden. Man wollte auch alsbald nunmehr in Collegio Deputatorum die Executions-Commissiones ausfertigen und die rückständigen Sachen erörtern. Sie bäten aber, die Herrn Schweden möchten der Specification der Restituendorum nicht gedenken, dann man verhoffe, es würden sich noch expedientia finden diesen Punct zu heben.

Die Schweden aber besunden hart darauff, es sollte so wohl von dem Kayserlichen Legat Bollmann, als den Deputirten nebens ihnen denen Schwedischen, der Aufsat clausularum generalium unterschrieben werden. Über diesem Discours kam Chur-Maynzischer Befande auch darzu, und berichtete, der Chur-Bayerische hätte sich entschuldigen lassen, weil Er sich nicht wohl aufbefünde. Diefennach eröffnete Er den Schweden mit mehrrn, was der Kayserlichen und Deputirten Meynung, so ihnen, allbereit vorhero fürzlich eröffnet worden war, in Summa dahin gerichtet sey, 1. Daß es bey den clausulis generalibus so wol von den Kayserlichen als den Ständen unveränderlich bleiben, so dann 2. von der clausula salutaris in puncto Evacuacionis geredet 3. auch, die Commissiones in Collegio Deputatorum respective ausgefertiget, und eysfertig fortgetrieben werden sollte: Dabenebens aber 4. gehoffet werde, Sie, die Herren Schwedischen würden nunmehr mit denen Herren Kayserlichen den punctum Evacuacionis nicht allein vornehmen sondern auch auf das schleunigste perfectioniren, zum Schluß bringen, und also dem Werk eine glückliche Endschaft geben u.

Der Schweden Antwort.

Die Schweden bedankten sich der apertur und sagten, daß Sie es dabey so weit bewenden ließen, wenn nur auch vorbemeldter clausula subscriptirt würde, und wollten Sie endlich zufrieden seyn, wenn ein Catho-

lischer und Evangelischer solches Project unterschriebe.

Der Chur-Maynzische erwiederte bey ihm wäre es ein, Parole geben oder unterschreiben. Die gegenwärtige Deputati aber hätten, von den Kayserlichen und übrigen Deputirten darzu keine Commission, bäten also, Sie, die Schweden möchten es, bey der Parole bewenden lassen. Aber weil Sie davon nicht abzubringen waren, nahmen es die Delegati ad referendum.

Ersklein fragte, wie es mit der Lista Restituendorum stünde, die Deputati aber ließen sich darüber nicht ein, sondern antworteten, es wäre davon iso nicht die Zeit zuspochen, man sollte es nur ruhen lassen.

Ersklein erbott sich so bald Er Resolution darüber erlange, wolle Er seinen Secretarium zu den Generalissimum nacher Winheim schicken, und selbigen ersuchen, seine zurück Reise destomehr zu beschleunigen, daran es nicht mangeln würde, dann Ihre Durchlaucht daselbst des Herrn Marggrafens zu Baden Deplager beywohnen wolle, welches zwar nun nichtmehr in Winheim, sondern auf dem Gräflichen Hohenlohschen Hause, weil der Braut Frau Mutter nicht anders gewolt habe, solle gehalten werden. Seine Fürstliche Durchlaucht würden etwa nur mit 30. Pferden dahin, und hatten an den General Goltstein anhero nach Nürnberg geschrieben, Er solle bey dem Duc d'Amalfi so weit Entschuldigung einlegen, daß Sie die Spazier-Reise vorgenommen hätten, wie wohl Sie es demselben selbst gesagt, ehe Sie abgereiset wären. Weil nun der General Goltstein etwas unpässlich sey, werde der General Major Linde diesen vormittag zu ihn, den Duc d'Amalfi, gehen, damit auch die Zeit gewonnen werde, wolten Sie, wann heut die Subscriptio geschehen, morgendes Tages den punctum Satisfactionis mit den Ständen vollend richtig machen.

Es erwähnte Ersklein dabey ferner, wann die Kayserlichen so droheten, als die Stände, hätten Seine Fürstliche Durchlaucht der Herr Generalissimus, die Soldatesque längst lassen drauf schlagen. Er, der Chur-Maynzische sollte auch unter denjenigen mit seyn, welche hart redeten

1650.
Januar.

1650.
Januar.

beten, Er solle aber gedanken, und nicht anders wissen, als daß sein Herr der Chur-Fürst, wann es ja nicht anders seyn wolle, der erste seyn werde, welcher einen rendezvous im Stifft-Würzburg und dann im Reingau wie vor diesem geben müsse. Sie wolten jedoch Schwedischer seits, gerne heraus, wann es nur seyn könnte ic.

Der Chur-Maynzische Abgesandte Meel, entschuldigt sich hierauf daß ihm etwa von andern ungleiche Aufträge geschehen seyn müßten: Es desiderirten Seine Chur-Fürstliche Gnaden mehr nicht, als den Frieden und dessen Execution, wolle auch ihres Orts, was dahin collimire, nichts unterlassen. Er, als der im Nahmen Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden das Reichs-Directorium führe, könne nicht allezeit die Worte auf die Goldwage legen, noch reden was einem oder dem andern gefällig, sondern müsse auf das commune und publicum sehen.

Wegen des Unter-Pfälzischen Reservati so der Chur-Bayerische geleset, meldete Er, es bliebe bey der Abrede, und wolle Er, wenn der Chur-Bayerische einen Zettel an ihn schreibe, in Antwort gegen demselben, schriftlich sich hinwieder um vernehmen lassen, daß das Chur-Pfälzische Reservatum anders nicht zu verstehen sey, als von dem gangen Friedenbruch, nicht aber wenn ein und ander part etwa contravenirte.

Hierauf führen sämtliche Deputati mit einander, um 9. Uhr, zu dem Chur-Bayerischen referirten ihm nicht allein, daß es nunmehr auf Subscription der clausularum generalium bestehe, sondern auch was sich nochmals der Präsident Erskein wegen des Unter-Pfälzischen Reservati erklärt habe, und werde also gut seyn, wann Er, der Chur-Bayerische wo möglich noch selbigentags mit dem Erskein solchen Punkt richtig machte.

Der Chur-Bayerische bedachte sich der Apertur, und sagte, Er dürffte in den Pfälzischen Wesen ohne Communication mit den Kayserlichen Gesandten nichts vornehmen, wolle noch Vormittage zu denselben und mit ihnen reden. Derselbe, wie auch der Chur-Maynzische

waren dabey zufrieden, daß 2. der Deputirten wie die Schwedischen begehrten, den Auffatz der clausularum unterschreiben möchten, daraus man aber mit denen Kayserlichen Gesandten reden sollte: Wiederholen sonst das gestrige Conclusum, daß die Extraditio der Listæ Restituendorum an die Königlichen Schwedischen in suspenso zulassen, und zusehen, wie man die Schwedischen disponire, damit Sie solche Listam nicht begehrten, die Sie, doch schon empfangen hätten, würden Sie aber dennoch darauf beharren, daß man ihnen solche nochmal aushändigen solle, so müste es diejenige seyn, so bey der Deputation verglichen worden, und welche die Obers Pfälzische Religions-Sache decisive mit begreiffe.

Desselben Nachmittags um 2. Uhr selleten sich die Deputirten bey dem Legat Bollmarn und Eron ein, bey welchen der Chur-Maynzische vor und anbrachte; „Sie wüßten sich zu erinnern, was gestern Abends vorgangen, und daß die Abrede gewesen, daß die Subscriptio der Deputirten Auffatz in puncto amnestiæ & gravaminum in suspenso zulassen, dennoch aber bey den deliberationibus pro norma zuhalten. Was 2. die Clausulam remissorialem und annectirte betreffe, solle denen Königlichen Schwedischen die Parole gegeben werden, man wolle dabey bleiben und es lassen, wie dieselben zwischen Ihnen, den Kayserlichen und Deputirten, auch mit den Schwedischen verglichen worden: Jedoch pro 3. was die clausulam salutarem anlangt, solle solche hiernächst in puncto Evacuationis zwischen beeden hohen Partheyen adioutirt werden. 4. Daß nunmehr der punctus Evacuationis mit ihnen, den Herrn Kayserlichen von den Schwedischen anzutreten, und a parte Deputatorum ohne Verzug die beliebte Commissionen auszufertigen, und in übrigen allen, wie sichs gebühre, zuverfahren. Das erste beruhe auf Sie; aber das andre Membrum hätte Er neben den Altenburgischen und den Braunschweig-Wolffenbüttelschen heute an den Präsident Erskein und Baron Osenstern gebracht, daß es nemlich bey den clausularum

1650.
Januar.

Die Stühle
eröffnen den
Kayserlichen
Gesandten der
Schweden
Erklärung.

bedacht
als zu
redeten

was
wäre

1650. „lis wie Sie verglichen worden, zu lassen, „die clausula salutaris ad punctum „Evacuationis auszustellen, und die „Commissiones alsbald auszufertigen „wären. Die Herren Schwedischen hät- „ten sich hauptsächlich erklärt, daß Sie das „andere membrum lieffen dahin gestellet „sein, hielten dennoch nöthig, daß durch 2. „Deputirten einen Catholischen und einen „Augsburgischen Confessions Verwand- „ten bekannter Auffatz der clausularum „generalium zu subscribiren. Welchem „nach Sie erbiethig, den punctum sa- „tisfactionis militiae allhier alsbald vor- „zunehmen auch den Secretarium zu Sei- „ner Fürstlichen Durchlaucht abzufertig- „en damit Ihr beliebe anhero ehester Tage „zu kommen und den punctum Evacu- „ationis zu vergleichen. Ersklein hätte „auch gedacht, daß Sie die Listam resti- „tuendorum haben müsten, aber die „Augsburgische Confessions-Verwand- „ten und Er hätten gebeten, Sie möchten „davon nicht reden: welcher gleichwohl „bestanden, Sie müsten Sie haben. Nun „wisse man, daß gestern unter den Evan- „gelischen verglichen worden sey, entweder „die Extraditio solcher Designation zu „suspendiren, oder sothane ganze Spe- „cificatio mit insertion der Ober Psäl- „mischen-Sache auszustellen, darzu sie sich „aber gegen die Schwedischen nicht erklärt „hätten. Und wäre dieses also, was sie „ad referendum genommen hätten.

Der Kayserli-
chen Gesand-
ten Antwort.

Der Kayserliche Gesandte Voll-
mar antwortete hierauf: „Sie hätten „ex relatione vernommen, was die Herrn „Schwedischen sich resolvirt, bedanckten „sich der beschehenen Communication, „erinnerten sich auch wohl, was gestern „abgehandelt worden. Was aber nun „die Subscriptionem dieser clausula-
rum betreffe, so möchten Sie wünschen, „daß es bey den Königlich Schwedischen „dabey geblieben, und Sie, auf die Sub-
scription der clausularum nicht gefal-
len wären. Dann Sie befänden, daß „auf solche Weise die Rationes so wieder „solche Subscription lieffen, nicht sol-
viret würden, weil es nemlich 1. nur ein „Stück Werck so Sie bey Kayserlicher „Majestät zu beantworten hätten. „2. Daß die clausula salutaris refer-
viret, und sich 3. auf eine Sache bezogen

„würde, die noch streitig sey, dan Sie ver- „nehmen, daß Herr Ersklein die Listam „Restituendorum begehret, und dabey „beharret. Sie mercketen, man würde „solcher Gestalt nicht heraus kommen, und „könnten Sie also darein auch nicht will- „gen, iudeme Sie wüsten, was der Chur- „Bayerische vor befehlich habe; Sie sähen „auch, daß durch solche Subscription „Seine Chur. Fürstlichen Durchlaucht die „Ober-Pfälzische Sache gefährlicher ge- „macht würde, so Sie nicht zu verant- „worten wüsten. Solten die Stände des „Herrn Generalissimi Fürstlichen Durch- „laucht Parole trauen, die doch ohne Ob- „ligation seyn solle, wie in heutiger christ- „lichen Declaration stehe, so hätten viel- „mehr die Schweden Ursach, ihnen denen „Kayserlichen, und den Ständen zutrau- „en, die hierunter obligatorie giengen. „Und obichon die clausula salutaris ad „punctum Evacuationis verschoben „werde, müste Sie doch in diesem Project „der verfaßten clausularum stehen blei- „ben, und darin nichts geändert werden. „Also wollten Sie, die Kayserlichen sich „Project mundiren lassen, und stehe de- „nen Schwedischen frey, ob Sie davon „Abschrift zu nehmen verlangeten. Wolten „die Stände mit denen Schwedischen den „punctum satisfactionis tractiren. Kön- „nten Sie, die Kayserlichen es gestehen „lassen. Würde der Herr Generalissi-
mus auch Herr Ersklein gnugsame Voll-
macht geben, so könne der punctus „Evacuationis mit Ihm vorgenommen „werden, dann derselbige keine Vollmacht „niemals vorgewiesen, wie auch der Herr „Generalissimus selbst nicht gethan habe, „also würden Sie Vollmacht von denen „selben begehren, wie Sie, die Kayserli-
chen den Schwedischen weisen wollten. „Hofften sonst es werde bey dem bleiben, „was des vorigen Tags abgeredet worden „sey.

„Die Kayserlichen Gesandten traten „hierauf zum andern mal ab in das ne-
ben Zimmer, und wurde indes von den „Chur-Mayntzischen zwischen den De-
putirten eine Umfrage angestellet.

„Chur-Cölln Graf von Fürsten-
berg müste mit denen Herrn Kayserlichen „wegen subscription der clausularum „ansehen,

1650. Januar.

Consultation
der Reichs-
Stände über
die subscri-
ptionem
Clausularum.

1650
Januar.

„ansehen, und zwar 1. weil dasjenige was
„die Deputirten gemacht, noch unge-
„schlossen sey, dan ob man zwar so weit
„einig, daß man dabey bleiben wolle, so
„wäre es doch noch nicht subscribirt. 2.
„Weil die Königl. Schwedischen noch
„nicht, so in der Lista befindlich, als da
„sey die Ober Pfälzische Sache, daraus
„abzunehmen, daß man sich noch etwas
„befahren müsse. In dem Project der
„clausularum werde sich auf eine sub-
„scribirt Listam restituendorum bezo-
„gen, so doch noch nicht unterschrieben, kön-
„ne also nicht consentiren, daß zween der
„Deputirten nomine omnium zur Sub-
„scription schritten. Wäre dennoch zu
„frieden, daß solch Project deponirt
„werde. Daß die Königl. Schwed-
„ischen, den punctum Satisfactionis
„wollten vornehmen, darin thäten Sie,
„was Er ihnen selbst, mehrmals gesagt,
„Sie nehmen nemlich heraus was ihnen
„nützlich, was aber den Ständen zum
„besten gedeye, ließen Sie liegen und
„stehen.

„Chur-Bayern; die Differentien,
„beruheten hauptsächlich auf 2. Stücken,
„1. auf die Clausulam saluarem, und 2.
„auf den Ober Pfälzischen Punct. Quo-
„ad 1. begehrten die Herrn Schwedischen
„daß die Clausula salutaris in diesem
„Aufsag nicht zuberühren, es vermeinten
„aber hingegen die Herrn Kayserlichen daß
„Sie dennoch stehen solle, ob gleich in
„puncto Evacuationis erst davon zu
„reden, und daß sonst ihnen, denen
„Kayserlichen via tractandi präcludi-
„ret würde. In (2) wäre geschlossen,
„daß die Lista Restituendorum Ihr
„richtiges verbleiben haben solle, aber die
„Herrn Kayserlichen vermeinten, es wür-
„de die Subscriptio diesem präjudici-
„ren. Und wäre es gleich wohl an dem,
„daß unter den Augspurgischen Confes-
„sions-Verwandten etliche wären, welche
„in die Ober Pfälzische Sache positive
„nicht wolten consentiren, etliche aber
„welche contradicirten; stehet also die Sa-
„che in Unsicherheit. Es möchten auch die
„Herrn Schwedischen hernach sagen, Sie
„hätten die clausulam remissivam sub-
„scribiren lassen, und darunter die
„Lista verstanden, darin die Ober-
„Pfälzische Sach ausgelassen. Hätten

„also die Herrn Evangelischen von den
„Herrn Kayserlichen vernommen, daß Sie
„diese Considerationes. Bey so gestal-
„ten Sachen müsse Er sagen, daß Er
„zwar Ursach gnug etwas dawieder zu spre-
„chen, aber Seine Chur-Fürstliche Durch-
„laucht Meinung wäre jedesmahl gewe-
„sen, daß hierin ein gewisses zu machen,
„und auf Sicherheit zu gehen, da nun
„aber consensu omnium gestriges Ta-
„ges, außer dem was Württemberg und
„Nürnberg gedacht, ein Schluß ge-
„macht, wie es wegen der Specification
„zu halten, halte Er dafür daß es darbey
„zu lassen, und keine Aenderung zu ma-
„chen.

„Chur-Brandenburg; der Scopus
„wäre gewesen, dahin ihn auch Sein
„gnädigster Chur-Fürst und Herr befeh-
„lich anweise, die Exauctorationem und
„Evacuationem zu befördern, und ges-
„triger Schluß daß denen Herrn Schwe-
„den amudeuten, man lasse es bey den
„berglichenen clausulis. Er sähe auch
„nicht, was dadurch der Ober Pfälzischen
„Sach präjudicirt würde, da man ja
„darin einig, man sollte igo die Listam
„nicht berühren, die Königl. Schwed-
„ischen, daß Sie solche nicht begehrten,
„zu divertiren Fleiß anwenden, endlich
„aber, wenn Sie ja darauf bestünden, ih-
„nen keine andere zu extradiren, als da-
„rin die Ober Pfälzische Sach. So
„werde eben so wenig der clausula salu-
„tari präjudicirt, als welche ad pun-
„ctum Evacuationis verschoben. Des-
„halber könnte auch ein expediens seyn,
„daß man in margine dieser Clausul
„beysetze: Es wäre hievon in puncto
„Evacuationis zureden. Der punctus
„Satisfactionis wäre anhero nicht ge-
„hörig.

„Bamberg; wegen der begehrten
„Subscription wäre Er mit den vors-
„stimmenden Catholischen einig, daß die-
„selbe ohne präjudiz der Ober Pfälz-
„ischen Sache nicht geschehen könne. Ent-
„weder sollten die Deputirten nebens den
„Schwedischen unterschreiben, oder die
„Deputirten allein. Wan diese allein,
„wäre es ohnndthig; wofern aber auch
„zugleich die Herrn Schwedischen so par-
„tes Tractantes, würden Sie nicht an-
„ders wollen als wan es auch von den
„Herren

1650
Januar.

1650. „Herrn Kayserlichen geschehe, welche aber
Januar. „nicht wollten, noch könnten, weil das Re-
„latum mit dem referente nicht einstim-
„mig. So komme ihm 2. bedenklich vor,
„daß die Königlich Schwedischen den
„punctum Satisfactionis wolten vorge-
„nommen wissen, da man doch hithero
„allein den punctum Evacuationis ge-
„trieben. Wäre er also der Meynung,
„daß es dabey zulassen, auch die Herren
„Schwedische zu disponiren, damit Sie
„allein mit der Deposition zufrieden.

„Sachsen-Altenburg: Man hätte
„diese Tage eysrig nach gesonnen und sich
„bemühet, daß der punctus Evacuatio-
„nis vorgenommen würde, daher auch
„gestern verglichen, man solle sich gegen
„die Herrn Königlich Schwedischen er-
„klären, und ihnen die Parole geben,
„daß es bey der Clausula reservatoria
„& reliquis solle bleiben, die Clausula
„salutaris ad punctum Evacuationis
„ausgestellt, der Listæ restituendo-
„rum aber nicht gedacht, sondern Fleiß
„angewendet werden, daß Sie dieselbe nicht
„begehren, wan Sie aber davon nicht
„abzubringen, diejenige Specification
„ihnen heraus zu geben, deren man sich
„bey der Deputation verglichen, und da-
„rin die Ober Pfälzische Sache enthalten.
„Dieser Vorschlag wäre so weit gedeyen,
„daß sich allein an Subscription der
„vergleichenen Clausularum fresse, und
„hätten Herr Ersklein und Baron Oxen-
„stiern anfangs darauf getrungen, daß
„Herr Bollmar zugleich mit solle subscri-
„biren: Darauf aber begehret, daß
„nur 2. Deputirte von beeden Religionen
„solches möchten verrichten. Nun müsse
„man unsers Orts bekennen, daß man
„sich eher Himmelfalls versehen, als die-
„ser Difficultät, und besinde keine rati-
„on von importanz solches zuhindern.
„1. Werde angeführet, daß das Relat-
„um dadurch in Zweifel gezogen würde;
„aber werde es nicht durch die Parole in
„Zweifel gezogen, so wir heute im nah-
„men der Herren Kayserlichen und Stän-
„de den Herren Schwedischen gegeben,
„könne es eben so wenig dem Relato præ-
„judiz geben, wen man subscribere: es
„wäre dan daß man die Parole nicht wol-
„le halten. Es würde 2. eingewendet,
„daß es nur ein particular stück. Wo-
„Zweyter Theil. S

„rauf zu antworten, daß zu Osnabrück
„und Münster die vornehmsten Haupt-
„Puncten particulariter unterschrieben
„worden, man es allhie auch albereit also
„gehalten, und der Præliminar-Recess
„nicht allein, sondern auch der Articulus
„Exauctorationis albereit vollzogen.
„Wäre man also der Meynung, daß die-
„se Subscriptio nicht zu difficultiren.
„Es hätte Herr Ersklein diese Difficul-
„tät sich nicht können einbilden, und da-
„her Seine Fürstliche Durchlaucht ge-
„schrieben, Sie möchte deshalber ihre Rück-
„reise maturiren. Solte nun von ihm
„dieses erfahren werden, würde es bösen
„Effect bringen: Sehen auch nicht, daß
„andere ein anders expediens vorschlü-
„gen. Was die Clausulam salutarem
„betrifft, wolte eingehen was die Herren
„Chur-Brandenburgischen vorgeschlagen,
„und daß die Herren Schwedischen zu frie-
„den, liesse man es billig geschehen, wolte
„es aber nicht seyn, sehe man kein præju-
„diz daß hierunter enthalten, daß denen
„Herrn Schwedischen heute angedeutet,
„daß man diesen passum ad punctum
„Evacuationis remittirt. Was den
„punctum Satisfactionis anreicht, so
„wäre vielmehr von den Ständen zu ac-
„ceptiren, daß unterdes Seine Fürstli-
„che Durchlaucht den punctum Evacu-
„ationis abhandele, man sich mit Herrn
„Ersklein der Formul vergleiche, wie der
„punctus Satisfactionis in den Haupt-
„Recess zusehen; könnte man in einem
„Tage viel Sachen vergleichen, wäre es
„ja nicht auszuschlagen. Witten man
„wolle die Sachen selbst nicht schwer
„machen.

„Regensburg: War nicht dar.

„Braunschweig: Müsten præmitti-
„ren, daß der principal Scopus, warum
„Sie anhero geschickt, wäre dieses, daß
„die Obstacula zu removiren, welche den
„punctum Exauctorationis und Eva-
„cuationis aufhielten, und würden die
„Protocolla weisen, das Ihre Vota da-
„hin gangen, welchen Sie annoch müsten
„insistiren. Dasjenige obstaculum,
„daß iho nicht könnte der punctus Eva-
„cuationis vorgenommen werden, wäre
„die von den Herren Schwedischen begehrt-
„te Subscription der verglichenen Clau-
„sularum

1650.
Januar.

1650.
Januar.

„sularum generalium, und zwar, daß
 „solche nur durch zween der Deputirten
 „möchte werckstellig gemacht werden,
 „Warum nun solches zu difficultiren,
 „da man heute ihnen allbereit die münd-
 „liche Parole gegeben, sehen Sie nicht.
 „Es wäre so wohl von den Herren Kay-
 „serlichen als Catholischen iso vorbracht,
 „es könnte nicht geschehen und zwar 1.
 „weil es das Relatum, nemlich die Spe-
 „cification restitutorum würde
 „violiren, und 2. die Clausula saluta-
 „ris über den hauffen geworffen. Welches
 „Sie nicht befunden können, sondern
 „vielmehr das Contrarium, und wäre
 „leicht remonstriren, daß durch heutige
 „Parole solchgestalt ebener massen das
 „Relatum würde violirt, als durch die
 „Subscription. Aber dem sey wie ihm
 „wolle, wan wir die Parole wolte halten,
 „werde per subscriptionem kein meh-
 „rer effectus erfolgen, als allbereit durch
 „die Parole geschehen, und die Herren
 „Schwedischen daraus arripiren könnten;
 „hätten wir nicht gescheuet solch Wort zu
 „geben, wäre kein Ursach auch solches
 „zuschreiben. Es werde 2. eingewendet,
 „daß es ein Particular-Werck, aber das
 „wäre nichts neues sondern mehrers ob-
 „servirt, daß man ein stück nach dem an-
 „dern unterschrieben, und zwar zu dem
 „Ende, damit solche unterschriebene pun-
 „cta als richtig gehalten würden, davon
 „nicht mehr zureden. So würde auch
 „die Clausula salutaris keinesweges über
 „den Hauffen geworffen, sintemahl man
 „solche ad punctum Evacuationis re-
 „mittire: solches könnte auch wohl in
 „margine bey gezeichnet, oder bey der
 „Subscription annectirt werden. Man
 „könnte nicht verantworten, daß man eine
 „Stunde sich deshalb aufhalte, und
 „müsten Sie in eventum dem Fürstli-
 „chen Hause Braunschweig alle Noth-
 „durfft reserviren.

„Würtemberg: wan Er den Zustand
 „und die Necessität des Römischen Reich
 „considerire, auch pro salute imperii
 „reden solle, wie Er befehliget, müsse Er sich
 „mit denen conformiren, die dasagen, daß
 „die Subscriptio nicht mehr als die Parole
 „und die Parole nicht weniger als die Sub-
 „scriptio, so hätte man auch die Clausu-
 „lam salutarem ad punctum Evacua-

tionis und desselben Abhandlung remit-
 „tirt. Wolte man nun in margine oder
 „bey der Subscription solche remissio-
 „nem in acht nehmen, wäre Er nicht zu-
 „wieder.

„Nürnberg: Stelle der Herren Kayser-
 „lichen motiven mit gebührenden Respekt
 „an ihren Ort, könne jedoch kein anders
 „als mit den Augspurgischen Confessi-
 „ons-Berwandten und von ihnen hierin
 „abgelegten Votis sich conformiren.

„Chur-Maynz: Seine Chur-Fürst-
 „liche Gnaden desiderire nicht mehr als
 „des Wercks Beforderung, von Dero Er
 „in hoc novo emergenti nicht instru-
 „irt, Dero Meynung sonst, man solle
 „die Sachen zu keiner Weitläufigkeit
 „bringen, sondern es bey dem, was ge-
 „schlossen, lassen, dabey Er zu bleiben.
 „Die Herren Kayserlichen hätten ezhliche
 „motiven vorbracht, damit sich die Catho-
 „lischen conformirt, warum die Sub-
 „scriptio, so von den Herren Schwedi-
 „schen würde begehret, zu unterlassen die
 „Deputirten aber Augspurgischer Con-
 „fession wären der Meynung, daß man
 „sich damit nicht aufzuhalten, und was
 „die Parole nach sich geführet, eben die
 „Subscriptio und nicht mehr thun werde.
 „Er werde denen Herrn Kayserlichen alles
 „fideliter referiren, weil Er kein Con-
 „clusum könne machen. Wie gesagt,
 „wäre von Seinem Gnädigsten Chur-
 „Fürsten und Herrn Er hierin nicht in-
 „struirt.

Nach dieser also gepflogenen Delibera-
 ration, verfügte sich der Chur-Maynz-
 sche in das Neben-Zimmer zu den Kay-
 serlichen Gesandten referirte ihnen die
 ausgefallene Meynung, brachte aber zu-
 rück, daß die Kayserlichen nochmahln
 auf ihrer vorigen Proposition beharret-
 ten.

Der Fürstliche Würtembergische,
 erinnerte, die Schwedischen wolten da-
 rum die Subscription gerne haben, da-
 mit Sie daß Exemplar den Königlichem
 Franckßischen vorlegen, und ihnen sagen
 könnten, causa belli wäre nunmehr bey
 seit geräumet, darauf Ihre Allianz ab-
 sein gangen wäre.

Die Deputati ersuchten den Chur-
 Maynz-

1650.
Januar.

1650. Januar. Maynsischen Er möchte nochmals mit denen Kayserlichen Gesandten reden. Welches Er that, brachte aber als einen Vorschlag von denselben zurück, man solle das Project der Clausularum in Anwesenheit Ihr der Kayserlichen und Schwedischen ein collationiren und denen Herren Schwedischen ein collationirt Exemplar zu stellen.

Die Evangelischen aber erinnerten dagegen, es werde nicht gehen, und möchte man sich doch mit solchen Formalitäten nicht aufhalten.

Die Sachsen-Altenburgischen redeten auch absonderlich so wohl mit dem Chur-Bayerischen als Chur-Maynsischen. Der Chur-Bayerische ließ sich vernehmen, Er dürfte nichts sagen, dann sonst verklagten ihn die Kayserlichen bey Seinen Chur-Fürsten, und würden es wissen anzuziehen, wie hoch es der Ober-Pfälzischen Sach präjudicirt, daß Sie es erinnert hätten, aber Er der Chur-Bayerische damieder gewesen sey, dürfften auch hernach wohl sagen, daß Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht sich selbst die Ungelegenheit zuzuschreiben, und Kayserliche Majestät nunmehr außer Obligation stehet. Der Chur-Maynsische gestund dabey, Er sähe keine Raison, so diese Kayserliche vor sich darunter anführen könnten.

„Evangelici: Es scheine, daß die Ehrenbreitsteinische Sache dahinter verborgen liege, an welche die Kayserlichen nicht gerne wolten, und sähen also lieber, daß Sie sich in etwas anders aufhalten könnten.

„Ille: Er halte es selbst dafür, daß die- ses dahinter verborgen stecke.

„Endlich kamen die Kayserlichen zu den Deputirten heraus, und gaben zur Antwort, Sie sähen nicht was zu thun sey; vernehmen, daß gedacht worden, die Königlich Schwedischen tringeten darum auf die Subscription, damit Sie denen Französischen solches könnten vorzeigen: allein die Cronen hätten sich schon so verbunden, daß Sie nicht von einander setzen würden. Wer ihnen, den Kayserlichen ein anders sage, wäre eben, als wenn man schwarz weiß nenne. Die Königlich Schwedischen wolten die Stände von Ihro Kayserliche Ma-

Zweyter Theil.

„jestät durch die begehrte Subscriptio separiren.

„Evangelici: was die Evangelischen dem Römischen Reich zum besten rietzen, wäre exos, und würde verworffen, wann es gleich nützlich und gut sey, Sie wüßten nicht, was die Herrn Principalen sagen würden, wen man sich in solchen Dingen aufhielte.

Die Kayserlichen traten mit den Catholischen zusammen und redeten lange mit ihnen, sahen aber, daß der Graf von Fürstenberg ein gelächter trieb. Nachmals trat Vollmar und Ervan wieder gegen die Deputirten ingesamt, und verhofften die Evangelischen eine bessere Antwort zu erlangen: Es schwiegen aber jene ganz stille, bis die Evangelischen sagten, wie sie nun einer erspriesslichen Antwort erwarteten. „Worauff Vollmar versetzte, Sie könnten keine andere Antwort geben als zuvor. Man wisse was an der Clausula salutari de non differenda Exauctoracione & Evacuacione gelegen sey, und sehen Sie, daß man derselben präjudicire, wen man Sie auslasse.

Evangelici: Es wäre in Vorschlag kommen, in margine zusetzen, man wolle in puncto Evacuacionis davon reden.

„Ille: Sie könnten darcin nicht consentiren.

„Evangelici: Es wäre gegen Gott und ihre Herren Principalen nicht zu verantworten, daß ob man wohl materialiter einig sey, die Parole, daß es dabey bleiben solle, gegeben, und darbey nochmals zu verharren gedencke, man sich dennoch darin aufhalte, und dadurch verhindere, daß die Abhandlung des puncti Evacuacionis nicht könne vorgenommen werden. Es möchte wohl daraus colligirt werden, ob wolle man nicht, daß Seine Fürstliche Durchlaucht der Herr Generalissimus wiederum nach Nürnberg zurück kommen solle. Das Nechzen, Winseln, und die Thränen, so über solchen Verzug vergossen würden, würden diejenigen auf sich laden, welche an solchen Verzug Ursach wären, und die doch aus dem Werck können helfen. Man bitte wan Sie, die Herren Kayserlichen nicht wolten drein consentiren, möchten sie doch auch nur

K 2

1650. Januar.

1650.
Januar.

„nicht hindern, daß die Stände subscribirten.
„Vollmar: Sie könten darein nicht willigen.
„Evangelici: Man sehe aber ja keine beständige ration, welche solches kö-

„ne hindern.
„Vollmar: Sie wolten nicht.
„Evangelici: Wen das nicht wollen gnug, so sehe man nicht, was zuthun. Und also gieng man underrichteter Dinge von einander.

1650.
Januar.

Vorburgs
Vorstellung
bey der Chur-
Bayerischen
Gesandtschaft
wegen der
Subscription.

Des folgenden Tags, Frentags den 23. Jan. gieng in Publicis nichts vor; Weil aber einige der Catholischen Stände selbst, das Werk gerne besbrdert sahen, veranlasseten Sie, es möchten ein oder zween der Evangelischen dem Chur-Mayntzischen Extraordinari-anwesenden Gesandten von Vorburg zuspprechen, und Ihn dahin disponiren, daß Er sich bey den Kayserlichen und Chur-Bayerischen Gesandten der Subscription halber interponiren möchte: Welches die Sachsen-Altenburgischen übernahmen, und dem von Vorburg ausführlichen Remonstration deshalb thaten, der sich auch ohngesäumt deshalb zu der Chur-Bayerischen Gesandtschaft verfügte, und nach seiner, bey dem ganzen Friedens-Congress erwiesenen sonderbahren Moderation und Prudenz, alles diensame vorstellte. Des Nachmittags erhob sich auch der Präsident *Erskain*, zu dem Chur-Edlnischen, dem Grafen von Fürstenberg, und

Der Schweden
den neue
Drohung
wieder die
Catholicos.

§. XVIII.

und zeugte Ihn an, man möchte mit der Subscription ja eylen, oder es würde sonst Chur-Bayern neue Händel bekommen: Massen Sie, Schwedische Gesandten, Nachricht, auch Copen bekomen hätten, wasgestalt die Königlich Schwedische Plenipotentiarii zu Ofenabrück ehehin, am 21ten Dec. 1648. wegen der Ober-Pfältzischen Religions-Sache eine Protestation eingelegt, und ihren Dissensum genugsam declarirt hätten. Worauf die Catholische Gesandtschaft selbigen Tags gar stark zusammen gefahren, und noch zu Nacht um 7. Uhr, die Chur-Mayntzischen und Chur-Edlnischen zu dem Chur-Bayerischen sich erhoben, und dieser darauff noch in der späten Nacht zu den Kayserlichen sich bezgeben. Der Präsident *Erskain* ließ sich auch an verschiedenen Orten deutlich vernehmen, man müste den Krieg redintegriren, denn man wohl sehe, daß Catholici nicht zur Raifon zubringen wörenten, wann Sie nicht den Ernst spührten.

§. XIX.

Schwierigkeiten
wegen der
Ober-Pfältzischen
Religions
Sache.

Solchergestalt stund das Werk vor diesmahl in einer starcken Crisi, und war die Ober-Pfältzischen Religion-Sache, propter consequentiam, von gar großer Wichtigkeit: dann, da die Schweden so hart darauff bestunden; sprach Chur-Bayern den Kayser wegen der Garantie an, und verlangte das Ländlein ob der Enß, gegen abtretung der Ober-Pfals, wieder zurück, welches aber Ihro Kayserliche Majestät nicht anstund, daher dieselbe Dero Plenipotentiariis den Befehl erteilten, in confirmatione selbigen puncts, sich desto eyferiger zu bezeugen: inmassen der seitherige Verlauff, nach obangeführter Erzählung ausgewiesen. Man wahr also von seiten der Stände beschwegen sehr betretten, wie etwa aus diesem Articul zugelingen seyn möchte:

ohne, daß es zu neuen Motibus käme: bevorab auch die Frankosen, in den Ober-Rheinischen und Schwäbischen Cranken viel Unfug anstellten, worüber sich diese bey dem Convent, innhalts N. I. und II. beschwerten. Zu Mayntz rissen die Frankosen ein großes stück der Mauer zur neuen Fortification darmieder, und siengen auch an, die nahe in der Stadt gelegene Häuser, abzubrechen. In dem Erz-Stift Trier mischten Sie sich auch mit aller Gewalt in die zwischen selbigem Chur-Fürsten und Dom-Capitul obgeschwebte Differentien, und hinderten die dazu verordnete Reichs-Commission an allen enden: daher man sehr besorgt wahr, es möchte das Feuer an selbigem Ort am ersten wieder ausbrechen.

N. I.

1650.
Januar.

N. I.

1650.
Januar.Diſtat. Nurenb. ſub
Direct. Mogunt.
17 Jan. A. 1650.Des Ober-Rheinischen und Schwäbischen Creyſſes Beſchwehruug über
der Franckſoſen *Exceſſus*.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Hochanſehnlich vortreffliche Räte Geſandte und Botschafften

Gnädige, Hochgeehrte, und großgünstige Herren, Eure Gnaden und unsern Hochgeehrten und großgünstigen Herren ist im Nahmen Unser gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Committenten, zu mehrmahln schrift- und mündlich klagend vor- und angebracht worden, was gestalt die Röniglichen Franckſiſchen Miniſtri, Commendanten und Officierer nicht allein die unbeste Ort, Häuser, Dorffschafften und Güter demjenigen, welchem Sie von Alters und Rechtswegen zugehören, vorenthalten, und des wenigen, so etwa ein oder ander reſtituirt gehabt, unter dem Vorwand eines Röniglichen Befehls, zum theil wieder an sich gezogen, sondern auch die Herrschafften und Unterthanen so wohl das wenige was reſtituirt, als was täglich zu reſtituiren, mit hohen abforderungen grosser Contributionen, Magazin-Zehenden, Schang-Frohnen, vorgewandten restanten, und allerhand neuen und ihnen beliebigen Einquartierungen überschwemmen, mit scharffen militarischen Executionibus erzwingen, und dadurch die Mittel zur Beybringung der Röniglichen Schwedischen militia Satisfactions-Geldern allerdings benehmen, auch endlich alles zu Grund richten, und dem Heiligen Römischen Reich zu allen Ventrug krafftlos und untüchtig machen, gestalten über die hiebevorn bey Eure Gnaden und unsern hochgeehrten und großgünstigen Herren eingebrachten Klagen aus der Beylage mit mehren zuersehen.

Ob nun wohl solche hohe und dan ins Reich publicirten und von Ihro Rönigliche Majestät in Franckreich selbst ratificirten Frieden schnur stracks wiedrige Beſchwerden, dem alhier anwesenden Röniglichen Franckſiſchen Herrn Plenipotentiaris zu viel unterschiedlichen mahlen, sowohl von eſlichen der Interessenten Ständen Geſandten absonderlich, als auch durch Eure Gnaden und unserer hochgeehrte und großgünstige Herren hochanſehnliche Deputation angebracht, die Unbilligkeit und Unbefugsame dieser exactionen und pressuren, auch nicht erfolgte schuldicke reſtitution angebracht, und zu erkennen geben, und um deren abſtell- und remedierung inſtändig angehalten werden, so haben Sie zwar Anfangs etliche Briefe an die Röniglichen Franckſiſchen Commendanten und Commisſarien am Ober- und Untern Rhein Strom ertheilet, die aber ohne einigen Nachdruck oder Effect gewesen, und fast zu erkennen geben, als wenn durch dergleichen Briefe uns mehr wiederwillen verursacht würde. Hernach auf weitere Klagen und Anmahnen, sich bald auf den erfolgenden Schluß der Haupt-Handlung, bald aufrichtigkeit eines temperaments mit Franckenthal bezogen, und die Klagen damit von sich also abzulehnen vermeint.

Nun haben diese Unseren gnädigsten und gnädigen Herrn Principalen und Committenten Beſchwerde und rechtmäßige Begehren mit diesen eingewandten dilatorischen Antworten ganz nichts zu thun, sondern es ist die hochlöbliche Cron Franckreich, vermöge ob angezogenen Frieden-Schlusses, schuldig und verbunden, die unbeste Derter und Plätze abzutreten, und den vorigen rechtmäßigen Inhabern zu reſtituiren, und soviel die in den besten Plätzen nothwendige Guarnison belangt, ist an denselben ein mehrers nicht, als einen bedeutlich-gebührenden Unterhalt zu verschaffen und zu geben schuldig, wie man auch solches zu thun geneigt und erbietig ist.

Diesem allen nach so ist im Nahmen Unser gnädigsten und gnädigen Herrn Principalen und Committenten an Eure Gnaden und unser Hochgeehrte und

K 3

Groß-

1650. Großgünstige Herrn Unser gebührendes anlangend suchen und bitten, Sie wollen 1650.
 Januar. diese Ihrer Mittstände und Mitglieder hohe und zu Ihrem gänglichen Verderben
 reichende Beschwerde, und höchst unbillige Bedrängnissen zu Gemüth ziehen, solche
 den Französischen Herrn Plenipotentiaris durch eine Deputation vortragen, und
 wie gar man an Seiten der Cron-Franckreich zu solchen proceduren und vorenthal-
 tung deren ex capite Amnestia und den Frieden-Schluß gemäß der unverzogener
 restitution unterworfenen Herrschafften Häuser und Güter nicht befugt sey, zu er-
 kennen zu geben, und mit Eysser und Ernst um dieser Beschwerden und Klagen, Ab-
 stellung und remedirung anhalten, und da auch solches wieder verhoffen und Billig-
 keit ohne Frucht und Wirklichkeit abgehen solte, solches an die Königl. Majestät
 in Franckreich durch ein beweglich und eysferig Schreiben gelangen zu lassen, und
 um Königl. Befehl an Dero Ministros, Commendanten und Officierer deme
 von Ihro Majestät ratificirten Frieden-Schluß, demselben sich gemäß zuverhalten,
 und ein völliges genügen zuthun, anzuhalten.

Und demnach hiebey für nothwendig und den Ober-Rheinischen Crayß-Stän-
 den das vorständig erachtet wird, wenn selbige durch des Crayß ausschreibenden
 Fürsten zusammen gefordert, und von des Crayß Angelegenheiten, auch wasgestalt
 die zur Königl. Schwedischen Militia bestimmte Satisfactions-Gelder einzuthei-
 len und zu Hand zu bringen, deliberirer und berathschlaget würde; So ist an Eu-
 re Gnaden und Unser Hochgeehrte und großgünstige Herren Unser gebührend
 Ansuchen und Bitten die beyde hochgedachte ausschreibende Fürsten durch ein gesamt-
 tes Schreiben dahin zuerinnern, daß Sie mit ehesten eine solche Crayß Versammlung
 anstellen wollten, mit dem bedeuten im Fall einem oder andere von Ihnen der Zeit
 nicht gelegen wäre, solche Zusammenkunft auszuschreiben, oder darin durch die Ihrige
 beizuwohnen, daß Derselbe sich wolle belieben lassen, einigen andern im Crayß ge-
 sessenen Fürsten solches vor diemahl, und ohne nachtheil seiner habenden Gerechtig-
 keiten, aufzutragen. Und demnach dies alles der selbst redenden Billigkeit gemäß,
 die hohe Nothdurfft auch ein und anders erfordert, so haben Wir Uns auch von Eu-
 re Gnaden und Unsern hochgeehrten und großgünstigen Herrn der Willfahr ohn-
 zweifendlich zu getrüsten, welche Wir gehdrenden Orten gebührend zu rühmen nicht
 werden ermangeln, und wollen es um Eure Gnaden und Unsere Hochgeehrte und
 großgünstige Herren zuverdienem angelegen seyn lassen. Signatum Nürnberg den
 aten Jan. Anno 1650.

Der Rheinisch und Schwäbischen-Crayß
 und dabey interessirte Stände hier an-
 wesende Räte, Gesandte und Bot-
 schafften.

N. II.

Weitere Beschwerden und Eingriff, so Fürsten und Ständen des Rheini-
 schen und denen angränzenden im Schwäbischen Crayß von den König-
 lichen Französischen *Ministris* und Kriegs-*Officierern* zugesügt
 worden.

Erstlich so fordert der Commisarius Hbff, was in anderhalb Jahren in dem
 Schloß Dachstein, dem Bisthum Straßburg gehdrig, den Zimmerleuten, Holz-Händ-
 lern, Schmiden, Schloßern, Kupferschmieden, Gläsern, Hafenern und vor Schwe-
 fel-Brand in die Weinfasse ausgehen worden, über 1000. fl.

So hat man unterschiedliche Orten in gedachten Bisthum, ungeachtet der
 Königl. Französischen Herrn Plenipotentiarien Abmahnungs-Schreiben, den
 Magazin-Zehenden an Früchten und Wein den Unterthanen mit Gewalt abge-
 zwungen.

Ist durch eine sonderbare Specification zu erweisen, daß die Bischöfliche
 Straß-

1650.
Januar.

Strasburgische Herrschafft Obermundat im Obern-Elsas in einem Jahr zu contri-
buiren und Unterhalt Französischen Vöcker dargeben müssen über 20000. fl.

So werden jetztgedachte Fürstliche Stifft Zollstetten zu sonderbahren Nach-
theil an den Lothringischen Grängen neue Wege eröffnet, und die Waaren und Feil-
schaffien hin und her verführet.

Wil man der Stadt Gebweiler und andern Orten in dem Fürstlichen Stifft
Ihre ibraltte Berechtigkeith einen Salz-Kasten zu haben entziehen, und das Salz un-
ter der Französischen Regierung zu kauffen zwingen.

Nachdem auch der Fürstliche Stiffter Murbach und Lutters Stadthalter und
Räthe mit einem gedachten Stifft und Heyd verpflichteten Diener in Streit gerathen,
und deme ein wiederiger Bescheid worden, hat Er sich zu der Königlich Französi-
schen Regierung nach Bressach begeben, die sich auch seiner wieder die Fürstlichen
Stiffter angenommen, wordurch den hochgedachten Fürstlichen Stifftern ein sehr nach-
theiliger und weit aussehender Eingriff in die Fürstliche hohe Jurisdiction wieder-
fähret.

Ohnerachtet die Königlich Französischen Guarnison aus Colmar und
Schlettstadt allerdings abgeführt, so werden nichts destoweniger durch den Com-
missarium der sich zu Colmar aufhält, die Contributiones wie zuvor aus der Bi-
schöflichen Strasburgischen Herrschafft Obermundat und dem Amt Eggisheim ab-
gedrungen.

Gestalten dann auch der Königlich Intendant Monsieur Pauffan noch
den 4ten Decembr. abgelauffenen Jahrs eine neue Ordre geschickt, daß die Con-
tributionen, weil der Fried, wie Er schreibt, noch nicht exequiret, gleichwie
zuvor, und da von nöthen, mit militarische Execution, eingebracht werden sollen, und
insonderheit dem Bischöflichen Strasburgischen Beamten zu Ruffach, und in der
Herrschafft Ober-Mundat auf das schärfere Betrauenanbefohlen worden die Zölle,
Contribution und andern Einkommen, so die Herrschafft daselbst haben möchte,
einzubringen, und ist über das in gedachter Herrschafft, Herr Rittmeister Hahn mit
80. Reutern, so erst neu von den abgedankten Hessischen Vöckern erworben, einqua-
rirt worden Gleichmäßige Beschwerde und Excessus sonderlich mit Erpressung der
Magazin- Zehenden, und in dessen Verweigerung mit gefänglicher Wegführung der
Beamten, und Unterthanen, auch Continuation der Quartiren, Contribution und
andern Krieges-Pressuren gehen täglich auch vor gegen den Schwäbischen, bevorab an
das Elsas gränzenden Crapß-Ständen.

Daß Herrn Grafen Johann des ältern zu Nassau Saarbrücken wenig und
äusserst verderbte Unterthanen der Herrschaffen Isstein und Wisbaden, noch und
wieder den Schwedischen nicht allein den Schmidbergischen Regiment auf feindliche
Bedrohung Feuers und Schwerds 3000. fl. von ihnen so kümmerlich zusammen brach-
ten Friedens-Geldern baar erlegen müssen, sondern auch von der Französischen Besa-
zung zu Mayns, unerachtet der von denen hie anwesenden der Cron Franckreich Herren
Bevollmächtigten öftters geschehenen Abmahnung, mit höherer Contribution als zu
vor, ja ganz unnöthiges Schantz Frohn (dan die arme Leute nicht zu vorgewendeter Be-
festigung ermeldtes Orts, sondern des Herrn Gouverneurs-Hausgeschafften ge-
braucht) bishero beschweret, über das 200. Malter Haber und 150. Malter Korn
Kriegs Zehenden zu liefern gezwungen worden.

Hat der von Herr Graff Curvall zu Mayns hinterlassene Capitain Noella
die Wisbadischen mit gewalthätiger Gefängnis des Schuldheissen zu Erbenheim
und eines Bürgers von Wisbaden dahin gebracht, daß Sie ihm den bereits geliefer-
ten Heu-Zehenden noch einmahl bezahlen müssen, damit dieser Capitain gleichwohl sich
nicht begnügen, noch die Gefangene loslassen wollen, bis man ihm vor 5. Soldaten, die
seinem Vorwand nach, auf der Execution ausgerissen, noch 25. Malter Habern
geben müssen.

1650
Januar.

1650.
Januar.

Ist die Nassau Saarbrückische Graffschaft Sarwerden, bald unter dem Vorwand, daß Sie Lottringisch und also Feind, bald daß Sie Maynisch Lehn, und daher der Cron Frankreich Nothmässigkeit durch den Frieden-Schluß übergeben sey, in diesem Jahr zu unterschiedlichen mahlen von den Franckösischen Völkern geplündert, mit unerträglichlicher Einquartierung beschweret, und nun wieder auf das neue dergestalt belegt, daß die arme Einwohner aus Hungersnoth Haus und Hoff zu verlassen gezwungen worden.

1650.
Januar.

Ist Saarbrücken, unangesehen es keine Bestung, noch der Cron Frankreich Feinden daraus einiger Abbruch geschehen kan, mit Franckösischer Besatzung dergestalt beschweret, daß auch der Fürstlichen daselbst wohnenden Frau Wittwen Ihr Lebens Unterhalt dadurch gesperrt wird.

Und über dieses so hat der einganges gedachte Königlich Franckösische Commissarius Hoff von der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft im untern Elsaß, unter dem Schein einer expressen Ordre der Königlich Franckösischen Bestung zu Brysach, angeführt, 1650. fl. so man zu Unterhalt der Horenburgischen Compagnie rückständig seyn solle, Ihre quoram vermittelst militärischer Execution erpreßet und erzwungen, da doch mit Quittung zu belegen und zu beschweigen, daß neben den ordinari contributionen auch das wenige so zu Verpflegung obgedachter Compagnie der Ritterschaft und Ihren armen Unterthanen auferleget worden, bey einem Pfennig bezahlet.

Und dieses so viel die Kriegs-Beschwerden, Pressuren, Contribution, Einquartierung und andere hochbeschwerliche eingriff belangen.

So viel die dem obangezogenen Friedens-Instrumento gemäß schuldige und noch bis daher auf vielfältiges sowohl alhie als zu Brysach beschehenes nach folgen und begehren nicht erfolgte restitution der unbesten Ort, Herrschaften, Häuser und Güter belanget, so wird nicht allein die vor diesem und noch den 3ten Septembris vorigen Jahrs übergebene und per dictaturam publicirte Specification, was dem Hoch- und Teuschmeisterthum, dem hohen und Fürstlichen Stifft Straßburg, Murbach und Luders, Ihro Fürstliche Gnaden Herrn Marggraffen Wilhelm zu Baden, dem Herrn Graffen zu Nassau Saarbrücken, dem Herrn Graffen hingegen und andern disfalls interessirten zu restituiren, anhero wieder holet, und daneben des hernach benannten dem Freyherrn von Fürburg zuständigen, und in Ober-Elsaß gelegenen Güthern gebührende und schuldige restitution mit zu befördern und angelegen seyn lassen, hoch und fleißig gebethen.

Verzeichniß.

Der Frey-Herrl. Fürburgischen bey wehrenden diesen Krieges-Empfhrungen in fremder Gewalt gerathenen Güther, zwey im Rührt gelegene Obrffer, Holz und Weiters-Weyes genannt, welche die Stadt Colmar, und theils Ihre Bürgerchaft etlichen dem Herrn von Fürburg zugehörigen, in und außershalb selbiger Stadt gehalten gefallen und einkünfften, mit vorwendung beschehener Donation, bishero genossen, so hat Herr von Ermar von Anno 1641. hero den halben Theil der Fürburgischen Güther und Dorffschafften, daß Kirchspiel Rünzingen, und des Dorffs Bruhtsag gleichgestalt unter den vordand beschehener Donation genossen.

Fernerß besiget Herr Obrister Hildebrand als Donatarius einen Theil der Fürburgischen Güther, so von denen von Hatstadt herkommen, und nechst bey dem Stetlein Heiligen Creuß gelegen, darunter aber Herckheim und andre Ort insgemein daß Frey-Meyerthum genannt. Und dieweil nicht gleich alle und jede Fürburgische Obrffer und Ort in specie benennet werden können, wird Krafft allegirten Friedens-Schlusses insgemein begehrt, daß zugleich die Restitution aller anderer Dorffschafften und Güther, welche die Herren von Fürburg vor diesen Krieges Unruhen ingehabt und unter wählenden Krieg in fremde Hände kommen, verordnet werde. Nürnberg den 1ten Jan. Anno 1650.

S. XX,

1650.
Januar.

Die Schweden wollten vor Erledigung der Restitutions- und Ober-Pfälzischen Religions-Sachen nichts weiter handeln.

Sonnabends den 23. Jan. eröffnete der Chur- Maynigische Gesandte einigen Evangelicis, wie die Kayserlichen Gesandten in keine Wege die Subscription der Notul zugeben, noch sonst einig Temperament zulassen wollten, ohngeachtet Er Ihnen de novo alle ersinnliche Vorstellung disfalls gethan habe: Wobey Er auf die Gedanken verfiel, man sollte diese ganze Sache Ihnen wieder abnehmen, und vor das Collegium Deputatorum bringen, um alda per majora zu einem gewiehrigen Concluso zu gelangen: Jedoch vermeinte man vorher, nochmals einen Versuch bey den Schweden zu thun, ob Sie die Subscription der Notul nur in so lange, bis der Haupt-Recess zu stande gebracht sey, in suspenso lassen wollten. Diese Vorstellung den Schweden zu thun, übernahm Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg, welche ihnen allerhand Motiven, unter andern auch dieses vorstellten, wie die Königl. Schwed. Plenipotentiarii zu Ohnabrug zu frieden gewesen wären, daß das Instrumentum Pacis Suecicum in des Graffen Drenstiens Quartier abgelesen und mit der Parole confirmiret worden und geblieben sey, biß man endlich, nachdem es auch mit Franckreich richtig worden, zur Subscription desselben gelangen können. Sie würden ja der Churfürsten und Stände Parole und Worten so viel zutrauen, zumahl diese Clausula generales doch kein Hauptwerk wären, auch hiernächst in den Haupt-Recess gebracht, und vollzogen würden. Die ganze Deputation werde Ihnen nicht zuwider seyn lassen, zu ihnen zu kommen, und solche Parole zu wieder holen. Die Deputirten hielten auch dafür, es werde bey denen Evangelischen kein Bedencken seyn, vor die Kayserlichen und Catholischen zu fideiubiren, daß in solchen verglichenen Clausulis keine Aenderung begehret werden solle.

Aber diesem allen ungeachtet war es bey denen Schweden dahin nicht zu bringen, sondern diese sagten, es müsse ja was anders dahinten verborgen seyn, daß die Kayserlichen und Catholischen dasjenige nicht wolten lassen durch Unterschrift corroboriren,

Zweyter Theil.

§. XX.

so Sie mündlich versprechen, wie dann Seine Fürstliche Durchlaucht in dem heut angekommenen Schreiben gemeldet habe. Sie hätten billig dabey bleiben und darauf bestehen sollen, daß die Kayserlichen zugleich mit unterschrieben (wie sie dann zeigten, daß Seine Fürstliche Durchlaucht es mit eigenen Händen unter dem Brief gesetzt.) Also half kein Zureden, ob wohl die obgedachten Deputirten bis halb 1. Uhr darüber mit ihnen disputireten.

Erst ein erwühnete dabey, daß Sie mit dem puncto Evacuationis wohl in 2. Tagen zu Ende kommen wollten, denn sie hätten mit Franckenthal nichts zu thun, nachdem Sie Schwedischer Seits vor die Cron das Temperamentum hätten solten lassen, wolten auch nicht allein in diesen Punct schließen, sondern auch denselben alsbald exequiren, und darin auf Franckreich nicht sehen. Gestern wäre Er bey dem Grafen von Fürstenberg gewesen, welcher erwühnet habe, es würden diejenigen Deputirten, welche die Clausulas generales allenfalls unterschrieben, auch der Deputirten ihren Aufsatß vollziehen. Nun würden aber Sie, die Schwedischen, gegen diejenigen, so der Deputirten Aufsatß unterschrieben, gewiß alles Vertrauen fallen lassen: gab auch darneben so viel zu verstehen, daß man die Sache dadurch nicht werde leichter, sondern schwerer machen. Es würde gut seyn, daß die Clausulae generales ohne Verzug unterschrieben würden, denn sonst würde die Ober-Pfälzische Sache noch schwerer werden, weil Sie, die Schwedischen, künftigen Montag mit der Hamburger Post mehrerer Acten und Berichte gewärtig wären, was in dieser Sache zu Ohnabrug und Münster vorgegangen. Und wäre ihnen allbereit vom Herrn Salvo eine schriftliche Declaration, so die Königlich Schwedischen Gesandten den 11. Dec. An. 1648. und also nach geschlossenem Friede zu Münster eingegeben hätten, zugeschicket worden, darinnen die Ober-Pfälzische Sache unter denen mit angegeben worden sey, welche noch vor Auswechselung der Ratificationum solte exequiret werden. Er hätte solche Schrift den Franckösischen Gesandten zugestellet.

1650.
Januar.

Die

1650.
Januar.

Die Deputati konten sich, weil sie die Acta nicht bey Händen hatten, dessen nicht erinnern, aber wohl so viel, daß die Königlich-Schwedischen kurz vor Auswechslung der Ratificationum etliche Desideria Puncts weise ausgestellt, darinn aber der Ober-Pfälzischen Sache mit keinem Worte gedacht worden.

Die Schweden wurden in ihrem Mißtrauen noch mehrers durch die eben zugegen gewesene Französische Gesandten gestärket; wie dann Erstein selbst erzehlet, es hätte der Gesandte d'Avaugour gesagt, der Stände Parole würde so viel seyn, als die Unterschrift, denn man hätte von Seiten der Stände mit ihnen, denen Französischen, wegen Ehrenbreitstein auch geschlossen und subscribiret, und gleichwohl wolle nunmehr nichts draus werden. Die Deputati aber antworteten, es müsse gleichwohl der Französische Gesandte nicht also von Chur-Fürsten und Ständen reden, dann ob man wohl mit dem Französischen wegen Ehrenbreitstein geschlossen habe, so wäre es doch mit Bedingniß geschehen, wenn nemlich Kayserl. Maj. darein verwilligen würde, welches die Königl. Französische Gesandten selbst begehret, und, daß es in das Project gesetzt worden, verlangt hätten. Erstein replicirete darauf, die Franzosen flartirten sich zuweilen. Monsieur d'Avaugour hätte jeso auch erwahnet, der Churfürst zu Maynz wäre wohl zufrieden, daß ein groß Stück Mauer zu Maynz von den Franzosen niedergelegt worden, vermeine also, ein anderer glaube es alsbald.

Hierauf begaben sich obernannte Deputirte zu denen Chur-Maynzischen, und referirten ihnen und dem von Wolffsfehl, daß Sie bey denen Königlich-Schwedischen durch alles Bitten und remonstriren nicht hätten erhalten können, daß Sie mit blosser Parole wegen der Clausularum generalium zufrieden wären, Sie hßreten auch, daß sich darzu die geringste Hoffnung nicht zu machen, sondern vielmehr zu trachten sey, damit man sie, die Schweden, durch die begehrte Subscription versichere. Es wäre von Herzen betrübt, daß die Herren Kayserl. in diesem Stück sich also aufhielten, und so gar dem zuwider wären, daß auch nur zweyen der

Deputirten solch Project unterschrieben, da Sie doch mit denen Königlich-Schwedischen und den Deputirten materialiter ganz einig wären, auch sich nochmahls erkläret, Sie begehreten darinn nichts zu ändern, wenn man Ihre Einwürffe gnugsam abgelehnet habe, daß sie mit Bestande nichts dawieder sagen könnten, sondern Vollmar sich endlich bloß hätte vernehmen lassen, Sie wolten nicht. Bey solcher Verzögerung aber müßten die Stände, so am meisten darunter litten und periclitireten, darauf bedacht seyn, wie heraus zugegangen. Es wäre gleichwohl an dem, daß diese Sachen eigentlich ad Collegium Deputatorum gehörig, dieselbe Clausula mit denen Kayserlichen nicht allein communiciret, sondern auch abgeredet und verglichen worden, der Preliminar-Recess auch vermöge, daß weder Ihre Kayserliche Majestät, noch jemand anders dem Collegio Deputatorum oder denen Executionibus einreden solle, und nunmehr werde die Abhandlung des puncti Evacuationis damit aufgehalten, deshalber man doch eigentlich allhier besämen sey. Also hielten Sie, Deputati, dafür, es werde das nächste Mittel seyn, daß man im Collegio Deputato freundlichst zusammen komme, darinn wegen Vollstreckung der Subscription einen Schluß mache, und darzu schreite, denn auf solche masse thäten die Deputirten, was ihnen obliege, die Herren Kayserlichen hätten sich auch dessen mit Bestande nicht zu beschwehren, die Königlich-Schwedischen erlangten dadurch die begehrte Assurance, und würden des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. dadurch bewogen, daß Sie Ihre Zurückkunft befördere, und den punctum Evacuationis vornehme und abhandele: Welches der Chur-Maynzische Gesandte zu fernerer Überlegung nahm.

Es that aber der Chur-Brandenburgische Gesandte Welkenbecius folgenden Tags diesen Vorschlag, damit man der Subscription abföhme, darein die Kayserlichen Gesandten nicht willigen wolten, daß man nemlich das Project der Clausularum generalium bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio deponiren, und der Chur-Maynzische Abgesandte, wie auch einer von den Evangelischen

1650.
Januar.

1650. schen mit Hand und Siegel attestiren sol-
Januar. ten, daß dasselbe als eine verglichene Sa-
che zuhalten sey, welches Attestatum man
alsdenn denen Schwedischen auszuhändi-
gen hätte. Die Sachsen-Altenburgischen
liesßen sich solchen Vorschlag ebenfalls ge-
fallen, hielten aber davor, es wäre gnug,
wenn unter dem Insegel der Chur-Mayn-
zischen Cansley solch Attestatum ertheilet
würde, weil doch sonst die Chur-Maynzi-
schen darwieder seyn würden, daß auch ein
Evangelischer dergleichen Attestatum un-
terschreiben sollte. Sie proponirten auch
solches Temperament gleich hernach
dem Präsdident Erскеin, welcher es zur
Überlegung annahm.

Es ereignete sich aber zu gleicher Zeit ei-
ne Begebenheit, wordurch das Mißtrau-
en bey den Schweden noch mehr vergrößert
wurde. Denn es fand sich selbigen
Tag ein Evangelisch-Lutherischer Predi-
ger von Eger auf dem Convent zu Nürn-
berg ein, und stellte vor, daß verwichenen
Donnerstags (den 17ten Jan. St. v.) um
8. Uhr, als Sie daselbst die gewöhnlichen
Wochen-Predigten halten wollten, darzu
auch allbereit geläutet worden, und viel
Leute sich in die Kirche eingefunden gehabt,
der Rath zu Eger begehret habe, daß Sie,
die beyden Prediger, auf das Rathhaus
kommen sollten; da sie sich nun eingestellet,
sey ihnen angedeutet worden, es wäre von
Ihro Kayserlichen und auch Königlichem
Majestät dem Stadt-Rath Befehlig zu-
gekommen, welchen Sie den Lutherischen all-
da zu eröffnen; darauf wäre der Befehlig
abgelesen worden, des Inhalts: „Sie
sollten sich nunmehr so wohl des publici
„als privati Exercitii A. C. daselbst
„enthalten.“ Die Prediger hätten sol-
ches mit höchster Bestürzung vernommen,
sich dessen nicht versehen, und um Abschrift
solchen Befehligs angefordert: Darauf ih-
nen angedeutet worden sey, Sie würden
solchen Befehlig nach zu leben wissen, und
wollten Sie, die anwesenden Raths-Per-
sonen, mit den übrigen reden, ob ihnen die
begehrte Abschrift davon wiederfahren
solle: Es hätte also der Gottesdienst selb-
iges Tages, wie auch Sonntages, müssen
eingestellet bleiben, und wä. en damahls
die Catholischen in die Kirche gelauffen,
und hätten der Evangelischen sehr gespot-
tet. Selbiges Abends hätte sein Colle-
g zweyter Theil.

ga mit ihm essen wollen, es hätte aber der
Commendant Wachten ausgestellt ge-
habt, welche ihn auf der Straßte gefragt,
wo Er hin wolle? und als Ers gesaget,
habe Ihm die Wache angedeutet, daß der
Commendant befohlen, man solle Sie,
die Prediger, nicht zusammen lassen, hät-
te Er also wieder müssen zurück kehren.
Als auch nachgehends sein Collega ein
Kind getaufft, welches vom Lande hinein
gebracht worden, hätte der Rath ihm sol-
ches verweisen und sagen lassen, Sie wü-
sten, was der Kayserliche Befehlig mitbrin-
ge; möchten sich derhalben dessen enthal-
ten, damit es keiner andern Anordnung
bedürffe. Ehe auch noch solcher Befehl
ankommen sey, wäre denen Evangelischen
Inwohnern vom Rathe daselbst anbefoh-
len worden, so viel Sie wegen Kindertauf-
en, Ehetrauen und Begräbnis den Lu-
therischen Predigern gegeben, so viel sollten
sie auch den Jesuiten daselbst, welche die
Evangelische Schule innen haben, entrich-
ten. Daher auch einem Evangelischen
Bürger, der sich jüngst trauen lassen, vom
Rath anbefohlen worden sey, Er sollte den
Jesuiten einen Thaler entrichten, und als
Er denselben nicht alsbald erleget, wäre
Ihm befohlen worden, noch darzu einen
Thaler zu geben, bey Straffe des Unge-
horsams. Als der Obrist Capy abmar-
chiret sey, hätte Er zu einem Gebräue Bier
das Malz im Vorrath gehabt, und solches
ihnen, den beeden Predigern, geschencket.
Weil ihnen nun ein Evangelischer Bürger
solches verbrauchet habe, darum wolle der
Rath denselben straffen. Welcher Bür-
ger jeho mit allhier zu Nürnberg sey, und
sich nicht wieder in die Stadt Eger zu
kommen getraue. Er, der Prediger hät-
te daselbst bey einem Juden ein Pferd ge-
mietet, und auf solchem anhero nach
Nürnberg reiten wollen, aber der Rath,
als Ers erfahren, habe solches dem Juden
verbieten lassen, daher hätte er, der Predi-
ger, zu Fuß heraus gehen, und aussier der
Stadt ein Pferd dingen müssen. Was in
der Stadt Eger und auf dem Lande un-
ter den Evangelischen, deren an die 7000.
wären, vor ein Jammer sey, wäre nicht
zu sagen, und ließe gleichwohl solches wi-
der die Parole, so der Duc d'Amalfi des
Herrn Pfalz-Grafen und Königlichem
Schwedischen Generalissimi Fürstlicher
Durchlaucht gegeben habe.

1650.
Januar.

Kayserlich
Verbot gegen
das Exerciti-
um Religio-
nis zu Eger.

1650. Diese Beschwerung verursachte, daß, 1650.
 Januar, als des folgenden Tags, Dienstags, den 22. Januar. die Altenburgischen Gesandten sich bey Erßein erkundigen ließen, ob Er das obgemeldte Temperament in puncto subscriptionis genehm hielte, Er Ihnen dargegen zur Antwort wissen ließ, daß Sie, die Schweden, nunmehr nicht einmahl mit der Deputirten Subscription der Clausularum zufrieden seyn könnten, sondern es müßten auch die Kayserlichen unterschreiben, dann sichs nunmehr mit Eger erweise, daß der Kayserlichen Gesandten Parole nicht zu trauen stünde. Von dieser Resolution gedachten aber selbige hernach bey dem Rathz Gange, nichts gegen die Catholischen, auch nicht wegen des Atrektati, sondern baten neben andern Evangelischen, Sie, die Catholischen möchten nicht länger difficul-

tiren, daß von Seiten der Deputation sothane Subscription erfolge, indem zu befürchten sey, es möchten wohl nova emergentia kommen, welche die Schweden dahin verleiten, daß Sie hernach mit der Subscription der Deputirten allein nicht zufrieden seyn dürfften.

Hierüber wurde nun sehr weitläufig deliberiret und votiret, wie das anliegende Protocoll sub N. I. zeiget, man blieb aber differenter Meynung, und wollten sich die Catholischen mit den Evangelischen annoch nicht conformiren, sondern verharreten auf der Kayserlichen legtmahls erdsneten Meynung, nehmlich die Königlich-schwedischen sollten sich mit der blossen Parole vergnügen halten, und daß durch die Subscription der Ober-Pfälzischen Sache præjudiciret würde.

N. I.

N. I.

Protocollum, die Subscription der Clausularum betreffend, Nürnberg, am
 22. Januarii.
 1. Februarii Anno 1650. h. 10. in Collegio Deputatorum.

Chur-Maynz: Man erinnere sich, in was terminis bey letzter Session verabschiedet, weil nun die Verrichtung, und welchergestalt die Herren Kayserlichen sambt andern nochmahls die Subscription, ehe und bevor alle andere Puncten aggruuliret, in viele Wege nachtheilig und schädlich erachtet, und a parte Directorii solches den Sachsen-Altenburgischen und Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten ist hinterbracht worden, mit der angehefften Bitte, Sie möchten mit und neben andern Augspurgischen Confessions-Verwandten die Sache nach bester Möglichkeit befördern helfen, daß man doch hieran sich nicht länger stosse, und damit man wüßte, worauf es beruhe, und ob Svici zu einem bessern sich bedacht, Er und jetzt gedachte Legati wolten communiciren, worauf alles bewende, nach beschaffenen Dingen man weiter reden könne, Herren Kayserlichen blieben noch bey voriger Meynung, daß die Parole statt haben solle, wegen der Clausul remissoriae & annexar. in primis Clausulae salvatoriae.

Sachsen-Altenburgische referirten, wie Chur-Maynz uns ersucht, denen Herren Schwedischen zuzusprechen und, wo möglich, zu disponiren, daß Sie bey der Parole verbleiben und die Subscription unterlassen möchten, wir hätten es gethan, wiewohl nur tanquam privati, denen Suecis außs beweglichste zugesprochen, aber es habe nichts verfangen wollen, allermassen wir auch solches dem Directorio noch selben Abend referiret.

Chur-Eölln per Regensburg: habe angehört, was so wohl das Directorium, als auch Sachsen-Altenburgische, nomine der mit beygewesenen referiret, Herr Graff habe materiam nicht gewußt, Ihm doch aufgetragen, wenn wegen der Subscription etwas vorkommen möchte, zuerinnern, was der Catholischen Meynung vor diesem gewesen, daß die Subscription noch zur Zeit bedenklich, weil das Relatum Clausulae Remissoriae, auch die Clausula salutaris noch nicht richtig seyn, dabey Er es noch allerdings bewenden lassen und urgire, daß der Deputirten Aufsatß von den Deputirten vor allen Dingen unterschrieben würde, sonst können die Clausulae generales nicht unterschrieben werden, Communicandum & cum Caesareis.

Chur-

1650.
Januar.

Chur-Bayern. So viel seinen Herrn in particulari diese Sache betreffe, sey billig, daß alle Chur-Fürsten und Stände zu maintainiren schuldig, was das Instrumentum Pacis mit sich bringe, so hoffte Er, man werde Ihn nicht verdrecken, wann Er in seinem Voto seines Herrn Nothdurfft betrachtete, wie etliche andere Deputirte auch gethan, erinnert sich, was bishero vorgegangen, und aus was erheblichen Ursachen Cæsar sich geweigert, die Clausulam generalem zu subscribiren, oder zu consentiren, daß Sie nomine Statuum subscribiret werden möchte. Man hätte gehoffet, Sueci würden mit sich der Parole contentiret haben, müße aber das Contrarium vernehmen, und daß Sie auf der Subscription beharreten, und zwar aus der Maxima, daß Sie vom Herrn Generalissimo keinen andern Befehl hätten, auch angehängt, weil Cæsarei mündliche Parole gegeben, was Sie Bedenkens Subscription geschehen zu lassen, müße etwas anders dahinter stecken, es kan aber dieses argument doppelt retorquiret werden, 1. daß auch a Contrario, weil Sie so hart drauff dringen, müße auch etwas dahinter stecken, 2. Wolle der Herr Generalissimus die Clausulam salutarem auch nicht subscribiren, welches auch Bedencken verursache, zumahlen diese Parole citra obligationem seyn solle, über diß sey ein grosser Unterscheid zwisshen ein und der andern Parole. 1. Seyn die Herren Kayserlichen verbunden, wegen der Clausulae salutaris mit den Herren Schwedischen Sie vollend abzuhandlen, wenn aber die Subscription erfolget, war wie es die Herren Schwedischen haben wollten, würde Clausula salutaris gar ausgelassen und verlohren seyn: Chur-Braunschweigischer Vorschlag, daß die Clausula zwar nicht eingerücket, aber in margine dabey zusehen, daß weiter davon geredet werden solle, sey nicht fortgängig, weil es die Schweden recusiret, 2. Remissor. belangende, welche auf die Causam Palatinatus Ihr Absehen, sey bekannt, wessen wir uns verglichen und erbothen, daß der verglichene Aufsatz allerdings verbleiben solle, dadurch Cæsar bewogen worden, Ihres Orts die Clausulam remissoriam zu bewilligen: es sey aber die Subscription des Aufsatzes, wie in der Remissoria enthalten, noch nicht eingekommen, dagegen aber die Schwedische Declaration eingekommen, darinnen die Causa Palatinatus enthalten, entweder ad Comiticia oder auf eine andere Decision verschoben wird, daß also die Schweden keine andere Listen annehmen werden, als die eine dieser beyden Meynung gemäß, weil zumahl etliche Deputati die Subscription verweigerten, etliche auf Special-Befehl verschoben, bey diesem Zustand sey sein Herr nicht sicher, und müße aus sonderbarem Befehl der Subscription contradiciren, versiehe sich auch der Kayserlichen assiltenz, Sveci seyn auch zur Subscription erbdtzig, wenn die Kayserlichen wollen, es seye aber dieses noch gefährlicher, weil die Sveci Ihren sensum verstehen und nach demselben expliciren werden, wolten hoffen, Deputati würden Ihren Aufsatz maintainiren, würden Sie aber zur Subscription schreiten, wäre es eine Separation von den Kayserlichen, und Zwang, nach der Stände Willen zu thun. Sveci wendeten vor, daß die Subscription zur Sicherheit und ut evitentur variationes, gesucht werde, Protocolla aber gäben, daß die Variationes a parte Svecorum herkommen. Weil die Clausula remissoria mit der Condition verwilliget, daß es, wenn man sich nicht vergleichen könne, wieder in den vorigen Stand käme, nemlich daß der volle Aufsatz anstatt der unerglichenen Punkten in den Haupt-Recess eingerücket werde, jeso nun der Casus entstehe, als bitte Er, von der Clausul zu abstrahiren und den Aufsatz einzurücken: Conformire sich mit Chur-Eöln, daß man es mit den Herren Kayserlichen communiciren solle. Der Schweden Memorial contradicire Er, als dem Instrumento Pacis, Præliminar-Recess, Deputatorum Decisis, Seiner Durchlaucht Parole, zuwieder, der Hoffnung gelebend, die Herren Schweden werden sich einmahl an der Clausula remissoria begnügen lassen, protestiret, daß sein Herr nicht gemeynet, einige neue Motus zuerregen, oder je nicht was schwer zu machen, sondern dem Frieden zu inhariren und dabey zu bleiben, sollten andere dergleichen suchen. bedinge Er darwieder, daß er ohne alle Schuld sey, erwarte nur dasselbe sicherlich, was aus dem Instrumento Pacis Ihm gebühre.

Chur-Brandenburg: Bewahret sich ex speciali mandato, daß er allein befesliget, Evacuationem zu urgiren, und die Obstacula aus dem Wege zu räumen,

1650.
Januar.

1650. dahero Er sein Votum nicht ändern könne, und sey noch der Meynung, man solle die 1650. Subscriptio urgiren, weil aber Kayserliche nicht wollen, sondern es abschlagen, Januar. stelle er dahin, und ob die Deputati sich nicht hierunter ins Mittel legen möchten, und die Subscriptio verrichten, damit dasjenige obstaculum Evacuacionis aus dem wege geräumet werde, Caesar ipse habe das Collegium confirmiret, folglich demselben anheim gegeben, wie Sie den Punct heben könten. Die movirte Impedimenta seyen bekannt, aber der Wichtigkeit nicht, 1. Wie denn die Designation als das Relatum nicht in den Aufsatz kömmt 2. Werde es durch die Subscriptio mehr confirmiret citra periculum Bavari 3. Clausula salutaris werde ad P. Evacuacionis verschoben, und könte das Temperamentum hierinnen wohl angenommen werden, aus was Ursach Sveci subscriptionem negent, habe Er verstanden, daß Sie es den Fransosen vorzulegen begehret, welches nicht unbillig, bittet, die Subscriptio zu befördern, damit man zur Evacuacion treten könne, reserviret sich und seinem Herrn alle Competentia.

Bamberg: Ein neues Temperament zu suchen 1. wegen der Ober-Pfälzischen Sache, daß man den Aufsatz subscribere, und dadurch das Relatum a parte Chur-Fürsten und Stände confirmire 2. Wegen der Clausula salutaris, daß man das Chur-Brandenburgische Temperament adhibire, darauf den Herren Kayserlichen zuspreche, daß Sie die Subscriptionem nicht weiter difficultiren, sondern ad punctum Evacuacionis schreiten möchte.

Sachsen-Altenburg: Conformire sich mit Chur-Brandenburg, bittet in dieser Punctualitet sich nicht länger aufzuhalten, man könne es ja nicht verantworten, darüber sich länger aufzuhalten, und neue emergentia zu erwarten, dadurch das Werk noch schwerer werden möchte. Die Besorgungen, so durch die Subscriptio entstehen solten, seyen nichts, weil Sie alle aus der gegebenen Parole eben so wohl entstehen können, als aus der Subscriptio. Bambergische Temperament: Wegen Subscriptio des Aufsatzes können die bisherigen Erklärungen der Evangelischen sufficient seyn: Die Causa differendæ nostræ subscriptionis seyen vorerheblich geachtet worden, dabey man es bleiben lasse; addit, daß man doch die Commissiones ausfertigen möge, als dadurch unser Aufsatz mehr, als per Subscriptionem, befördert werden wird, auch denen Schweden könne man darmit besser begegnen, auch den restituendis Satisfaction thun, daß Sie nicht weiter lamentiren, oder auf ungleiche Dinge sich demoviren lassen dürfen.

Costnig ist nicht dar.

Braunschweigische Lüneburgische: Wie Evangelische vorsigende. 1. Subscriptio. 2. Expediantur Commissiones.

Württemberg: repetiret seyn voriges Votum, conformiret sich mit den Evangelischen ad subscriptionem ulterius non differendam 2. auch die Commissiones zu expediren.

Nürnberg: Subscribatur: expediantur Commissiones, & maturetur Evacuatio.

Chur-Maynz: Sehe, daß man nach, wie vor, unterschiedener Meynung, die Herren Catholischen subscriptionem quasi vor gefährlich und dem gemeinen Wesen hochschädlich, die Augspurgische Confessions-Verwandte aber unnachtheilich und unschädlich, und dem gemeinen Wesen vorträglich erachtet, und hinc inde allerhand rationes angeführet worden, an Seiten Chur-Maynz ist man erbietig, alles dasjenige, was den effectum Pacis maturiren kan, werckstellig helfen zu machen, und pure in terminis Instrumenti Pacis immobiliter zu bestehen, und in einige Weitläufigkeiten nicht zu gehelen, erbietet sich auch, das vorgeschlagene medium expediendarum Commissionum bester Möglichkeit ins Werk zu richten, welches auch schon längst hätte geschehen können, wenn man nicht von einem zu dem andern Vortrage und Disputat wäre involuirt worden, worüber sich freylich der Principal-Zweck hiesiger Zusammenkunft nicht wolle erhalten lassen: Man weiß sich alleseits zu erinnern, was nach geschlossenem Frieden ex capite Amnestiæ & Gravaminum zu Münster collegialiter geschlossen, ad Svecos gebracht, auch an Herrn Ge.

1650. Generalissimum überschrieben worden, daß nemlich der Punctus Restitutionis den punctum Exauctorationis nicht hindern solle, welches auch hier vorgekommen, 1650.
Januar. Januar.

und in der Deputation Auffsatz mit gutem Bedacht inseriret worden: Dessen allen ungeachtet, werde a parte Svecorum die salutaris Clausula, als woran des Heiligen Römischen Reichs Wohlfart einig gelegen, nicht allein suspendiret, sondern auch aus dem Auffsatz der Clausula remissoria cum annexis ausgelassen, und in dem Memoriale auf Seiner Durchlaucht Parole sine obligatione gesetzt. Ob nun dieses zur Erhebung des effectus Pacis könne gereichen, lasse man einen jeden bey sich selbst überlegen, man hat an Seiten der Stände vorgedachter Massen sich nicht geschueet, einem und andern höhern Theil diese Resolution und Schluß zu notificiren, es ist auch dadurch die Commutatio Ratificationum bey Svecis erhalten worden, hiesigen Orts hat es fast das Ansehen, als wolte solch haupt und hochnützlich Werk nur von einer Zeit zur andern in suspenso gelassen werden, welches aber alle diejenige, welche mit den schweren Einquartirungen und Contributions-Last beschweret seyn, ohn zweiffel sehr bedauern und beweinen, bey dieser Bewandniß, und da man billig nach äußerstem Vermögen ad Scopum zu eynen, kan man an Seiten Chur-Maynz nicht begreifen, daß die Omissio, oder auch nach Inhalt gedachten eingegebenen Memorials der Clausula suspensio, so gar bloßlich zu gegeben, und weil gleichwohl auch ratione subscriptionis die Clausula remissiva wohl zu überlegen, dieselbe aber ein referens ist, welches durch die Subscription allerdings richtig gemacht wird, hingegen das Relatum (licet aliter inter Status,) a parte Svecorum dennoch unrichtig gehalten wird, sonderlich durch besagtes Memorial expresse deme contradiciret wird, so kan man nicht sehen, wie zu Verhütung künftiger contrarieret diese Subscriptio könne oder solle vorgenommen werden. Es seyn von Bamberg solche Vorschläge geschehen, welche, da Sie beliebig seyn sollten, mit den Herren Kayserlichen ferners können überleget, und darauf eine gewisse Resolution gefasset werden. Was in dem Sachsen-Altenburgischen Voto bedeutet, daß einige bedräuliche und weit aussehende Worte (daß weil man den Evangelischen nicht alles halten werde, mit Ihnen anders verfahren werden müsse,) gefallen, denen wolte Er contradiciret, und sich nachmahlen erkläret haben, bey dem Instrumento Pacis zu verbleiben, und was denen Evangelischen daraus gebühret, ohnweigerlich werden solle. Sollten wieder Verhoffen durch Verzögerung Ungelegenheiten entstehen, wolte man sich verwahret haben, und die Verantwortung den Verursachern anheim geschoben. Chur-Maynz sey bey dem Restitutions-Werk passive nicht interessiret, was Sie active zu fordern, werde noch vorbehalten, doch wolte Er sich gerne patientiren, und an der Hülffe des Instrumenti Pacis sich halten.

Sachsen-Altenburg: Urgiret das petitum des von Münster wegen seines Sohns, der Ihm wieder Recht annoch bey dem Duca D'Amalfi vorenthalten werde.

§. XXI.

Vorstellung
an die Fran-
kosen, wegen
leidendes All-
sienz des
Chur. Für-
sten zu Trier
gegen dasiges
Dom. Capit-
tel.

Den dritten Tag hernach, Donnerstags den 24 Januarii (weil Catholici immittelst 3 Februarii einen Feiertag halten,) wurde die Deliberation fortgesetzt, und proponirte Chur-Maynz, daß höchstnützlich sey, in puncto Restituendorum, die so lang verzögerten Commissiones einmahl fortzusetzen, indeme der punctus Subscriptionis eine grosse Erleichterung dadurch überkommen würde; wornebst auch zur Proposition kam, denen Frankosen wegen der Trierischen Troublen zuzusprechen, damit sie es in die Wege richten möchten, daß der

Krieg unterbliebe, hingegen Chur-Trier sich an der Reichs-Commission begnügen liesse, und Erkenntniß erwartete. Weil nun durch den letzten Punkt die Fortsetzung der Deliberation über die erstere Materie unterbrochen worden, so geschah an die Frankosen wegen der Trierischen-Sache gebührige Werbung; Chur-Maynz that die Proposition an selbige in Lateinischer Sprache, worinnen Sie auch jedesmahls antworteten, dahin: „daß nach geschlossenem Friede man sich nichts höher habe angelegen seyn lassen,

als

1650.
Januar.

„als daß dasjenige, was darin verglichen
 „und geschlossen worden, auch zu seiner
 „Execution und Würcklichkeit gebracht
 „werden möchte. Daher auch wieder
 „Chur-Maynz, Chur-Eölln, Chur-
 „Bayern, Chur-Sachsen, und Chur-
 „Brandenburg, ingleichen wieder viel
 „andere Fürsten und Stände des Reichs,
 „verschiedene Commissiones decerniret
 „und ausgefertigt worden wären, die
 „sich dann nicht weigerten, denenselben sich
 „zu submittiren. Man müste aber der-
 „nehmen, daß Seine Chur-Fürstliche
 „Durchlaucht zu Trier allein die Reichs-
 „Commission, so wegen der Irrungen,
 „welche sich zwischen Ihro und dem Dohm-
 „Capitul daselbst entsponnen, angeord-
 „net worden, nicht also respectiren, noch
 „derselben Cognicion, ohnangesehen die
 „subdelegirte allbereit zween Monath
 „zu Trier gewesen, sich untergeben, son-
 „dern vielmehr auf der Cron-Franckreich
 „Assistenz durch eine Armada
 „beziehen wolle. Es hätten auch letztere
 „Schreiben gebracht, daß eine Parthie
 „von dem General Rosen vor der Stadt
 „Beerencastel im selbigen Stifft, etliche
 „Schiffe hätte angreifen und plündern
 „wollen, darüber aber die Guarnison
 „zur Wehre gegriffen, und die Schiffe sal-
 „viret hätten. Darauf an General Ro-
 „sen von dannen ein Tambour geschick-
 „et worden sey, der aber zur Antwort
 „bekommen habe, daß man Sie vor
 „Feinde hielte, und andere Mittel
 „ergreifen werde. Dieweil nun aber
 „dieses auf Ehätlichkeit ausschlage, und
 „ein Feuer dadurch aufgehen, auch be-
 „nachbarte Chur-Fürsten und Stände die
 „Functen ergriffen möchten, als wolle
 „man Sie, die Plenipotentiarren, ersü-
 „chet haben, daß Sie hierunter dem Ge-
 „neral Rosen zuschrieben, und, damit
 „dergleichen proceduren abgestellt wür-
 „den, erinnerten, zusehender auch Ihro
 „Königliche Majestät hierunter gebühren-
 „de Relation erstatten, und Seine Chur-
 „Fürstliche Gnaden selbst abmahneten
 „und anweisen möchten, damit Sie sich

1650.
Januar.
 „der Reichs Commission nicht entzögen,
 „sondern Ihre Nothdurfft daselbst vor-
 „brächten.

Hierauf antwortete *Monsieur de la Court*, daß Sie mit jüngster Post gang
 „keine Briefe von dannen erlanget, und
 „zweifeln müsten, ob sich also verhalte,
 „wie man berichtet worden. Ihro Kö-
 „nigliche Majestät in Franckreich wolle im
 „geringsten von dem Instrumento Pa-
 „cis nicht abgehen, könne gleichwohl auch
 „den Chur-Fürst zu Trier, als ihren Alli-
 „irten und Freund, nicht ohne Assistenz
 „lassen. Sie bäten, man wolle ihnen bis
 „künfftigen Montag Zeit lassen, so wür-
 „den Sie verhoffentlich, wann was vor-
 „gegangen sey, gründliche Nachricht be-
 „kommen.

„Der Zweyte Gesandte, Voutort,
 „continuirete, mit vermelden, die Depu-
 „tirten hätten ungleiche Information,
 „und werde sich hiernächst ein anders re-
 „monstriren lassen. Das Dohm-Capi-
 „tul zu Trier hätte de facto verfahren,
 „und die Stadt Trier nebst der angelege-
 „nen Schanze mit Ihro Königlich Maj-
 „estät Geschütz, darauf Dero Wappen
 „gestanden, beschossen und occupiret,
 „auch Seiner Chur-Fürstl. Gn. Rath und
 „Leib-Medicum, so Leute von 70. Jah-
 „ren wären, annoch in gefänglicher Haft.
 „Seine Chur-Fürstliche Gnaden wären
 „billig vor allen Dingen in pristinum sta-
 „tum zu restituiren.

„*Deputati*: Dergleichen Exceptiones
 „und Anführungen gehdreten vor die
 „Reichs-Commission, welche eben da-
 „hin angesehen sey, daß Seine Chur-Fürst-
 „liche Gnaden mit Ihrer Nothdurfft ge-
 „höret und vernommen, auch zu demje-
 „nigen, worzu Sie befugt, restituiret
 „werden solle. *Monsieur de la Court*
 „hätte gegen den Chur-Maynsischen ge-
 „dacht, Sie wollten Französischer Seits
 „die Brücken-Schanze zu Trier wieder-
 „rum mit Gewalt recuperiren.

§. XXII.

Die Subscriptions-Materie beruhete
 guten Theils mit auf des Chur-Für-

sten zu Bayern Resolution welche
 endlich in zuverlässigen Terminis an
 dessen

1650.
Januar.

Chur-Bayerische Resolution in der Subscription-Materie.

dessen Gesandtschaft einlangte. Diese eröffnete solche sofort denen Con-Deputatis, den Sachsen-Altenburgischen und Wolfenbüttelischen Gesandten, am 28ten Jan. dahin; „Daß Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht schmerzlich verkomme, daß man sich hiesiges Orts wegen der Subscription der Clausularum generalium also aufhalte. Und wie Ihm anfangs zu gnädigstem Gefallen gereiche, daß die Sachsen-Altenburgischen und Braunschweigischen deren Befugnis allhie so wohl hätten secundiren helfen, also solle Er Ihnen Dero gnädigsten Gruß und Dank vermelden, und dabey andeuten, daß Seine Chur-Fürstliche Gnaden um Dero gnädigste Fürstliche Herrschaft hinweg wiederum aller Gelegenheit es mit Freundschaft und freunden-betterlichen Diensten erwidern werde, mit Bitte, darin ferner zu continuiren. Wenn nun die Evangelischen bey ihrem Erbietzen blieben, daß der Deputirten Aufsat, wie er im Collegio abgeredet und geschlossen worden sey, bleiben, und subscribiret, auch 2. bey Seiner Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Generalissimo Fleis angewendet werden solle, damit Sie die Listam restituendorum nicht begehre, oder wenn es nicht anders seyn könne, dem Generalissimo dennoch keine andere Lista Restituendorum extradiret werden wolle, als welche in der Deputirten Aufsat enthalten sey; So könnten Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht mit der Subscription der Clausularum generalium wohl zu Frieden seyn, halte auch dafür, daß ein Beständiges u. Ganzes zu machen, und daher solche Subscription der Clausula remissorialis cum annexis nicht allein durch zweyen der Deputirten, wie letztlich die Königlich-Schwedischen begehret hätten, sondern auch sowohl von denen Herren Kayserlichen, als Schwedischen, darzu die Schwedischen geneiget wären, geschehen solle. Was die beeden movirte obstacula anbelange, nemlich (1) die in der Lista enthaltene Ober-Pfälzische Religions-Sache, und (2) die Clausulam remissorialem de non differenda Executione, so lasse es Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht, was das erste betrifft, bey dem hierin gemachten obbe-

Zweyter Theil.

deutem Concluso bewenden, und befinde der Sachen nöthig und verständig, daß, wie die Evangelischen vorgeschlagen hätten, an Ihre Königl. Majestät zu Schweden, wie auch, an Herrn Salvium zu schreiben sey. Damit könne man aber auch wohl etwas zurück halten. Was aber (2) ermeldte Verwahrung anreicht, daß wegen der Execution in puncto Amnestiæ & Gravaminum die Abdankung und Abführung der Vöcker, wie auch die Enträumung der Bestungen nicht aufgehalten werden solle, so hätte man bey Abhandlung des puncti Evacuationis, wie auch allhie gut befunden, davon zu reden, und könnte auch wohl der dieses Orts vor kommende Vorschlag practiciret werden, daß man ad marginem solches bey note, unterdeß aber Seiner Fürstlichen Durchlaucht des Herrn Generalissimi Parole acceptire. Diesem nach hätten Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht ihm anbefohlen, nicht allein mit den Evangelischen daraus zu reden, sondern auch denen Catholischen zu zusprechen, und diese dahin zu disponiren, daß Sie damit einig seyn, und denen Herren Kayserlichen einreden helfen sollten, Er solle auch denen Herren Kayserlichen wichtige Ursachen vorstellen, dieselben dadurch zu bewegen. Mit dem Chur-Mayntzischen Abgesandten hätte Er allbereit gestern Abend communiciret, welcher ihm vor 8. zu ihm gekommen, und mit ihm zu dem Bambergischen fahren wolle, Denselben auf Ihre Seite zu bringen. Und weil Herr Graf von Fürstenberg vorgestern verreiset sey, hielten Sie nicht nöthig, daß Sie mit dem Dnabrückischen-Official, der das Chur-Eölnische Votum unterdeß führen solle, solches überlegten. Darauf wolle gedachter Chur-Mayntzischer Abgesandte und Er noch diesen Vormittag zu Herrn Bollmarn und Herrn Eran fahren, und ihnen die Bewandniß vorstellen. Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht hielten dafür, weil die Kayserlichen den Verzug auf die Königlich-Schwedischen, die Königl. Schwedischen hingegen auf die Kayserlichen legten, so wäre das beste Mittel, daß die Stände, wie bey den Friedens-Tractaten geschehen, aus einem Munde redeten, und an das Sonnen-Licht brächten, wer daran Ursach

M

1650
Januar.

sey;

1650. „sey, und welcher aus dem Berck nicht „wolle. 1650. Januar.

„Die Altenburgischen und Wolfen-
büttelischen Gesandten verfesten da-
gegen, daß über Seiner Chur-Fürstlichen
Durchlaucht friedfertige und löblichste
Resolution Sie sich höchlich erfreueten.
„Bedanckten sich der zu entbothenen
Chur-Fürstliche Gnade, und würden Sei-
ner Chur-Fürstlichen Durchlaucht freund-
„betterliche Affection ihrer gnädigen
Fürstlichen Herrschafft Sie unterthänig
referiren. Die Sache an sich selbst be-
langend, wären Sie damit ganz wohl ei-
nig, und befinden auch die beste Sicher-
heit, wenn Kayserlicher und Schwedi-
scher Seite, die Clausula zugleich neben
den Deputirten vollzogen würden. Wa-
rum aber mit Subscription der Depu-
tirten Aufsatz noch zur Zeit zurück zu hal-
ten sey, hätten Sie mehrmahls remon-
striret, müßten auch nochmals der Mey-
nung seyn, und daß es sonst etwa bey
denen Herren Schwedischen eine Appre-
hension und Aufenthalt gebähren
müßte.

§. XXIII.

Von des
Münsteri-
schen Sohns
Borenthäl-
tung und des-
sen Befrey-
ung.

Auch der Ge-
sandten Quar-
tirs-Freyheit.

Desselben Nachmittags schickte der
Kayserliche Principal-Gesandte *Duc
d'Analsi*, an den Sachsen-Altenbur-
gischen Gesandten als Directorem
Evangelicorum, und ließ ihn durch
die beeden Obristen, Kanfft und Keller,
nebst Vermeldung seines gnädigen Grus-
ses, aus gutem Vertrauen wissen, daß
ihm vorgekommen sey, welcher Gestalt
auf dem Rath-Hause allhier, im Consi-
torio (wie der Obriste Kanfft rede-
te) der Deputirten, sollte geredet worden
seyn, man wolte den jungen Münster
mit Gewalt aus Seiner Fürstlichen Gna-
den Quartier nehmen. Nun wisse man
aber, daß sich zu Zeiten in der Fürsten
und Ihrer Gesandten Quartier wohl
Schelmen und Diebe retirireten, darin
Sie sicher wären, und niemand Sie
heraus langen dürffte: und hätte man
Exempel, daß voriger Jahre zu Prag in
des Herzogs von Braunschweig-Lüne-
burg Herzog Julii Henrichs Quartier
ein Capuciner sich begeben, und darin
enthalten worden. Sollten nun 3. 4. 20.
oder mehr sich unternehmen, in Seiner
Fürstlichen Gnaden Quartier einzudrin-
gen, sollten Sie gewiß 100000 Stiche
bekommen, daß Sie sich niedersetzten.
Den Knaben hätten Seine Fürstliche
Gnaden niemals begehret, sondern er
wäre von selbst gekommen, sich in ihren
Schuß begeben und gesagt, Er wäre Ca-
tholisch. Wolte derselbe nun wieder
davon gehen, würden es Seine Fürst-
liche Gnaden geschehen lassen, könne ihn
aber nicht heraus stossen, dann Sie kein

Scherge, und es wider ihr Gewissen
lauffen würde.

Die Altenburgischen bedanckten sich
des zu entbietenen gnädigsten Grusses,
mit Bitte, Seiner Fürstlichen Gnaden ihre
unterthänige Dienste zu recommendi-
ren. So viel aber die vor erwähnte Sa-
che anbetrefte, so wäre es an dem, daß,
als das Collegium Deputatorum auf
dem Rath-Hause dieser Tage beyammen
gewesen, dieses vorgekommen, daß man
Seiner Fürstlichen Gnaden zu zusprechen,
(*Ille*: Zusprechen, das wäre ein an-
ders:) und Sie zu ersuchen hätten, Sie
möchten dem von Münster seinen Sohn ab-
folgen lassen. Daß man aber denselben so-
te mit Gewalt aus dem Hause nehmen, da-
von hätten Sie nichts gehöret, man wer-
de auch Ihre Kayserlichen Majestät Kay-
serlichen Respekt und auch Seiner Fürstli-
chen Gnaden, wissen in acht zunehmen, so
darunter ein anders erfordere. Der von
Münster hätte an der Chur-Fürsten und
Stände Gesandte ein Memorial überge-
ben, und suche, Seiner Fürstliche Gna-
den hierunter zu zureden. Denn es gleich-
wohl an dem, daß der Religions-Friede
verbieth, eines andern Unterthanen in
Schuß und Schirm zu nehmen, vielweni-
ger werde sich mit eines Vatern leiblichem
Kinde thun lassen. Man wäre aniso all-
hie beyammen, jeden zu hören, und ihm
zur Restitacion zu verhelffen, wenn er
auch nur einen Bauer oder alte Capell zu
suchen habe. Adüte man also diesem Freyen
Reichs von Adel in seinem Suchen, so sich
auf

1650. auf den Religion- und diesen Friedens-
Januar. Schluß begründe, nicht aus Händen ge-
hen. Was es dem Vater vor Betrübniß
müsse causiren, wäre leicht zu erachten,
der denn auch in willens gehabt, in den
Kirchen für die Sache bitten zu lassen. Er
wäre aber noch erinnert worden, daß
Seine Fürstliche Gnaden solche Weitläuf-
tigkeit nicht gerne sehen, und lieber die Ge-
bühr anfügen würden. Sie hätten, es woll-
ten die beeden Herren Obristen Seiner
Fürstl. Gnaden die Sache zum besten re-
commendiren, damit dem von Münster
sein ungehorfamer Sohn abgefolget werde.
Illi: Der Herzog von Amalfi wäre

so ein vernünftiger Fürst, daß Er selbst
wohl wisse, was zu thun.
1650. Altenburgici: Es stehe zu ihrem Ges-
Januar. fallen, ob Sie gegen Seine Fürstliche Gna-
den es gedencken wollten, denn Sie allein
darum ersuchet würden. Sie fragten da-
bey, ob Seine Fürstliche Gnaden wohl
geschehen lassen würden, wenn der von
Münster selbst in dero Quartier käme, und
von dem Sohn begehre, Er möchte mitge-
hen, oder ihn bey dem Arm nehme und her-
aus führete? Ihre Antwort hingegen
war, daß dieses eine Gewalt-That seyn
würde.

§. XXIV.

Vorschlag des
Chur-Branden-
burgischen
in der Sub-
scriptions-
Materie.

Montags, den 28. Jan. versammlete
7. Febr. sich das ganze Collegium Deputatorum,
weil aber der Chur-Bayerische sich ent-
schuldigen ließ, verfügte sich der Chur-
Maynische zu Ihm, um mit Ihm, we-
gen der bevorstehenden Subscription,
eine zuverlässige Abrede zu nehmen. Un-
terdessen that der Chur-Brandenburgi-
sche Abgesandte, Weisenbeck, diesen Vor-
schlag, weil von denen Käyserlichen und
Catholischen, wie verlautet, (denn, was
vorgestern und gestern zwischen denen
Kaysrl. und dem Chur-Maynischen wie
auch Chur-Bayrischen vorgegangen sey er
keine gründliche Nachricht habe) begehret
werden wolle, daß die Deputirten die Li-
stam Restituendorum, wie Sie im Col-
legio verglichen und geschlossen sey, und
war dieses, wegen der Ober-Pfälzischen
Sache, so darin decisiv begriffen, nun-
mehr auch zugleich unter denen Clausulis
generalibus zu subscribiren, darzu aber
ist nicht zugelangen wäre, theils wegen der
Königl. Schwedischen, welche wegen der
Ober-Pfalz wohl conc radiciren düßten,
und also die Sache wiederum auf vorige
Weitläufigkeit gerathen möchte: Theils
wegen des Fürstl. Württembergischen und
Nürnbergischen, welche zur Subscripti-
on dieser Specification der Restituen-
dorum, und zwar eben auch wegen der
Ober-Pfalz, sich nicht verstehen wollten;
So könnte dieses ein Weg seyn, daß man
sich im Vertrauen gegen die Käyserlichen
und Catholischen dahin vernehmen ließe,
Zweyter Theil.

„man wolte von Vollziehung der Deputir-
ten Aufsat igo allein so weit reden, daß
dieselbe hiernächst erfolgen solle, von der
Zeit aber igo nichts sagen. Und weil, wie
bemeldt, der Fürstl. Württembergische und
Nürnbergische nur gedachte Listam nicht
vollziehen wollten, so könnte dieses ein
Expediens seyn, daß man vorschläge,
es sollten nomine omnium Statuum
zween Catholische und zween Augsbur-
gische Confessions Verwandte subscri-
biren, also von Seiten der Catholischen
Chur-Mayn und Chur-Bayern,
Evangelischen Theils aber Sachsen-Al-
tenburg und Braunschweig-Wolf-
senbüttel. Solcher gestalt käme Würt-
temberg und Nürnberg der Subscription
ab, und könnte alsdann in guter Geheim
dennoch die Subscription ergehen.

Der Sachsen Altenburgische von
Thumshirn redete hierauf mit dem
Württembergischen zwar nur so weit, daß
man sich gegen die Käyserlichen und Ca-
tholischen etwa, wie albereit geschlossen,
und ihnen vorhin bedeutet worden sey,
nochmals erklären könne, wie man nehmt-
lich erbietig sey, es nicht allein bey der De-
putirten Aufsat, geschlossener massen be-
wenden zu lassen, sondern denselben auch
hiernächst zu subscribiren, von der Zeit
aber, wenn es geschehen solle, wäre nichts
zu saagen. Dieweil aber Er, der Fürstli-
che Württembergische, sich entschuldige, daß
Er vor seine Person der Deputirten Auf-
sat nicht unterschreiben könne, so wäre ein
Mittel, daß solche Subscription von 2.
M 2 Catho-

1650.
Januar.

Catholischen und 2. Evangelischen geschehe: dadurch Er also, seines Orts mit der Subscription verschonet würde. Seine Erklärung hierauf war, daß Ermessenen Befehl nochmaln dieses Inhalts erlanget habe, Seine Fürstlichen Gnaden begehreten sich demjenigen, was das Collegium Deputatorum schlüsse, nicht widerzusetzen, hätte aber Bedencken wegen der Ober-Pfälzischen Sache, die Listam Restituendorum unterschreiben zulassen. Wenn Er nun damit verschonet würde, könne Er es im übrigen wohl geschehen lassen.

Die Altenbürgischen begaben sich darauf zu dem Chur-Bayerischen, bey dem auch noch der Chur-Maynzische sich befand, und disponireten selbige beiderseits zur Acception sothanen Vorschlags, auch, daß Sie die Kayserlichen Gesandten dazu ebenfals bewegen wollten: Mit dem Verlaß, des Nachmittags wieder zusammen zu kommen.

Wird von
sämmlichen
Ständen ap-
probirt.

Nachdem nun immittelst der Chur-Maynzische Chur-Bayerische, wie auch der Bischöfliche Osnabrückische Official (so demahl in Abwesenheit des Grafen von Fürstenberg das Chur-Ebllnische Vorum führete) bey den Kayserlichen Gesandten gewesen; so erinnerten einige bey dem Chur-Maynzischen es werde nun viel an dem modo proponendi gelegen seyn, und möchte Er als ein Conclufum setzen: man wolle die Listam Restituendorum, wie Sie die Deputirten begriffen hätten, unterschreiben, aber ratione temporis, wenn es geschehen solle, möchte Er igo in seiner Proposition abstrahiren, und allein in Umfrage stellen, durch wen solche Subscription geschehen solle, und daß Er dafür halte, es werde gnug seyn, wenn dieselbe 2. Catholische und 2. Evangelische verrichteten.

Dieses ließ Er sich zwar also gefallen, wollte doch etliche mahl, als Er proponirete und votirete wider die Abrede weiter gehen. Und also wurde dieses per Majora geschlossen, weil Württemberg und Nürnberg ihre vorige Vota wiederholten, sich jedoch erklärten, Sie wollten denen Majoribus nicht zu wider seyn.

Von dar verfügte man sich (ausser dem

Fürstl. Württembergischen und Nürnbergischen welche sich absencierten) um 6. Uhr in des Legati Vollmars Quartier, und proponirete denen beeden Kayserlichen Gesandten der Chur-Maynzische: „Es hätten die Deputirten erfreulich verstanden, daß es endlich so weit kommen, es sollte die Subscriptio Clausularum Generalium demahlens erfolgen. Man hätte sich auch a parte Deputationis darüber vernommen, und das Conclufum gemacht, daß nemlich die Clausulae generales, wie man dieselbe verglichen, und Sie, die Herren Kayserlichen sich erkläret hätten, eines Theils von ihnen, und den Herren Schwedischen, von Seiten der Stände aber durch einen Catholischen und einen Evangelischen, weil Schwedischer Seits nicht mehr begehret worden, unterschrieben werden möchten. So viel die darin enthaltenene Clausulam salutarem, es solle nemlich die Abdankung und Abführung der Völker, wie auch Ent-räumung der Plätze, wegen des puncti Restitutionis nicht aufgehalteten werden, betrifft, lasse man es von Seiten der Stände bey dem, was darin geschlossen sey, möchten auch nicht mehr wünschen, als daß solche clausulae alhier inseriret werden könnten. Dieweil aber die Herren Schwedischen sich auf des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht Parole darin bezogen, und in der Declaration, so Sie vorige Tage ausgestellt, solches enthalten, man auch die darin befindliche Worte, daß die Parole citra obligationem geschehen, bislig civiliter zu verstehen, daß ob wohl Seine Fürstliche Durchlaucht sich nicht obligiret gehalten, Sie es dennoch thun wolle; So lasse man es dahin gestellt seyn, acceptire die Parole, und wäre solcher passus in puncto Evacuacionis zu perfectioniren. Was die Clausulam reservatoriam wegen der Unter-Pfalz belanget, wolle der Herr Chur-Bayerische morgen zum Herrn Ershen, daß deshalber darin kein ferner Bedencken. So halte man auch dafür, es könnte das Prooemium, wie es zwischen ihnen, u. den Königlich Schwedischen vermittelst des Grafen von Fürstenberg worden sey, diesen Clausulis wohl prämit-

1650.
Januar.

Auch den
Kayserlichen
Gesandten
vorgetragen.

1650. „tirt, und also zugleich mit subscribiret
Januar. „werden. Diesemnach ersuche man Ihre
„Excellenz, Sie wollten Ihres Orts
„im Nahmen der Römischen Kayser-
„lichen Majestät je eher je besser zu mehr ge-
„dachter Subscription schreiten, und
„also befördern, daß der punctus Eva-
„cuationis, wie die Königl. Schwe-
„dische sich erkläret, angegriffen werde.
„II. Wäre wegen des decisiv. Auftrages,
„so die Deputirten gemacht, und an Sie,
„die Herrn Kayserlichen und Königl. Schwedi-
„schen gebracht hätten, noch-
„mals concludiret, daß derselbe pro Nor-
„ma & Forma seyn werde, und daß man
„denelben Deputirter Seits subscribi-
„ren, und zwar durch 2. Catholische und
„2. Evangelische, damit dieselbe desto mehr
„confirmiret werde. Darbey wäre
„III. geschlossen, wie hievor, man solle
„denen Herren Schwedischen eigener Be-
„wegniß die *Listam Restituendorum*
„nicht zustellen, wenn Sie aber darbey
„verharreten, und Sie begehreten, den-
„noch keine andere extradirten, als die
„in der Deputirten Aufsatz enthalten sey.
„So wäre IV. auch verglichen, daß an
„Ihro Königl. Majestät zu Schweden
„wegen dieser *Liste* ein *Notificati-*
„on-Schreiben abzufertigen. Wäichs
„man also Ihrer Excellenz zur Nach-
„richt habe andeuten wollen.

Die Kayserli-
chen Gesand-
ten nehmen
solchen gleich-
falls an.

Der Legat Vollmar, wiederholet
das Anbringen, und antwortet ferner:
„an Ihrem Ort erinnerten Sie sich guter
„massen, was bishero vorgelauffen, und
„daß Sie wegen der vorhabenden Sub-
„scription Ihre Reflexion auf diejenigen
„gehabt, so dabey mercklich interessiret
„wären, weil nun der Stände Gesandten
„unter sich hierin verglichen, und mit dem
„bedeuteterem Mittel zu Frieden wären, daß
„man auch an die Königin zu Schweden
„schreiben wolle, lieffen Sie es dabey
„bewenden, denn Sie niemals begehret
„hätten, wegen Ihrer Kayserlichen Maje-
„stät Interesse das Werk aufzuhalten.
„Wenn nun die Herren Schwedischen der
„Meynung blieben, daß Sie subscribi-
„ren wollten, wären Sie, die Kayserlichen
„zu Frieden, und möchte man bey Ihnen
„solches vernehmen, so wollten Sie als
„denn ihnen zusprechen und solche Sub-
„scription zu Werke richten. Daß auch

„das Prooemium, so mit den Königl. Schwedi-
„schen, verglichen zu prämitti-
„ren sey, könnten Sie geschehen lassen, und
„hofften, es werde dabey sein Verbleiben
„haben. Was den punctum Evacua-
„tionis betreffe, stehe es bey denen
„Königl. Schwedischen, Sie, die
„Kayserlichen würden sich parat finden
„lassen. Befinden aber zu beobachten,
„daß Seine Fürstliche Durchlaucht der
„Herr Generalissimus jeso nicht zugegen
„wäre. Wenn nun in Dero Abwesen-
„heit Herr Erskein und Baron Oxen-
„stiern tractiren wollten, so müsse dens
„noch noch mals, was verglichen, von Sei-
„ner Fürstlichen Durchlaucht selbst zur
„Asscuration unterschrieben werden.
„Also beruhe es darauf, was sich Here
„Erskein und Baron Oxenstiern erklä-
„ren würden. Sie möchten aber wissen,
„was der Deputirten Meynung sey, und
„ob vorbemeldte *clausula salutaris* iso
„aus dem *Project generalium Clausu-*
„larum gar aus bleiben solle?

„*Deputati*: man wäre dieser Mey-
„nung, wollte aber denen Herren Schwedi-
„schen mündlich andeuten, daß man
„Seiner Fürstlichen Durchlaucht Parole
„acceptire, und in puncto Evacua-
„tionis solche Verwahrung richtig machen
„wolle.

Man wiese auch ihnen, denen Kay-
serlichen Gesandten, daß in dem Prooemio
an statt der Worte: (*real Asscuration*)
nunmehr der Zahlung der 4. und 5. Mil-
lion. Thlr. zugebencken, weil man sich ge-
gen die Schwedischen allbereit dahin erklä-
ret habe, und der Real-Asscuration da-
durch entbreche.

Von dannen fuhren die Deputirten
gerades weges zu dem Präsidenten Ers-
kein, wohin auch Baron Oxenstiern
kam, denen der Chur Maynische pro-
ponirete: „Dennach man sich bishero ge-
„wiffer *Clausularum generalium* ver-
„glichen, so hätte man vermeynet, Sie,
„die Herren Schwedischen, und zu forderst
„Seine Fürstliche Durchlaucht würden
„mit der mündlichen Parole, daß man
„es dabey unveränderlich lassen wolle,
„content geweien seyn. Nachdem Sie
„aber auf der Subscription beharret, so
„hätte man das Werk deswegen nicht
„länger wollen lassen aufhalten, und von

Den Schweden
geschiehe
davon Eröff-
nung.

1650.
Januar.

„Seiten so wohl der Herren Kayserlichen, als auch der Stände dahin geschlossen, daß 3. Exemplaria nunmehr zu verfertigen, und nebens ihnen, den Herren Schwedischen und den Kayserlichen, wie auch an Seiten der Stände, von einem Catholischen und einem Evangelischen zu unterschreiben wären. So halte man auch dafür, daß das Prooemium, wie es zwischen den Herrn Kayserlichen und ihnen verglichen, und allbereit von ihnen, den Schwedischen und den Grafen von Fürstenberg als Mediatore unterschrieben worden sey, diesen Clausulis zu prämittiren und also zugleich zu vollziehen wäre. Und werde allein, da der Real-Allsecuration gedacht wird, nunmehr wegen Zahlung der 4. und 5. Million zu melden seyn. Diweil denn auch vorhin die Clausula salutaris, wie man Sie nennet, de non differenda Exauctoratione & Evacuatione unter bemeldeten Clausulis vormals begriffen gewesen, und Seine Fürstliche Durchlaucht begehret, auch sich erkläret habe, daß man Ihren Fürstlichen Worten und Parole hierin trauen solle; So wolle man darein auch keinen Zweifel setzen, sondern dieselbe hiermit acceptiren, und würden die Herren Kayserlichen in puncto Evacuationis solche Clausulam mit ihnen, denen Herren Schwedischen, adjustiren. Und weil auch eine sonderbare Reservation bey Meldung der Unter-Pfälzischen Restitution, von dem Herrn Chur-Bayerischen vormals annectiret worden, so könne solche nunmehr wohl ausbleiben, denn Er, der Chur-Bayerische zu ihm, Herrn Präsident Erskein kommen, und sich deshalb mit ihm vergleichen wolle. Weil nun also diese Sache ihre Perfection erlanget, so verhoffe man, es würden Seine Fürstliche Durchlaucht nunmehr Ihre Rückreise anhero befördern, den punctum Evacuationis auch zu seiner Wichtigkeit, und also das ganze Haupt Werck zum Schluß und glücklichen Effect bringen. Inmassen man Sie wolle ersuchet haben, Sie möchten Seine Fürstliche Durchlaucht dahin zu bewegen, Ihres Orts auch, wie man die gute Zuversicht zu ihm trage, darin selbst rühmlich cooperiren.

Die Schwedischen Gesandten besredeten sich etwas, und antwortete Erskein: „Sie vernehmen, worauf das Werck beruhe, und daß man erbietig sey, nunmehr die Subscription ergehen zu lassen. Sie wollten noch heute Seiner Fürstlichen Durchlaucht solches avisiren, auch die Subscription Ihres Theils verrichten, und würde es nunmehr an dem seyn, daß man morgen die Exemplaria collationire, um zu sehen, ob Sie einstimmig, welches ihnen nicht wissend. Wenn dem Herrn Chur-Bayerischen wegen der Reservation, mit ihm zu reden gefällig wäre, solle es ihm morgen lieb seyn. Was aber das Prooemium betreffe, so hielten Sie für das Beste, weil man wegen der 4. und 5. Million noch nicht ganz richtig sey, daß man das unterschriebene Project des Prooemii igo liegen lasse, bis man ein Ganzes mache. Inmassen denn auch der punctus Exauctorationis von Seiner Fürstlichen Durchlaucht und dem Duc d'Amalsi absonderlich unterschrieben worden sey. Sie wüßten nicht, ob auch alle Stände mit Zahlung der 5ten Million inne halten würden, und vernehmten Sie igo fast ein anders aus dem Ober-Rheinischen Kreise.

Die *Deputati*: Erklärten sich endlich, nachdem noch etwas weitläufig davon geredet worden, man könnte zu frieden seyn, daß igo allein die Clausulae generales vollzogen, und das Prooemium also gelassen würde. Wegen Zahlung der 4. und 5. Million hätte man sich allbereit erkläret, daß jeder Kreis des Reichs für sein Contingent haften solle. Würden also die Ausschreibende Fürsten Mittel und Anstalt machen, damit die Gelder in denen gesetzten Terminen bey sammen wären. In dem Project würde sonst alles richtig seyn, wie man denn allbereit mit der Schwedischen them, es conferiret.

Erskein: den punctum Exauctorationis hätten Sie mit dem Duc d'Amalsi, binnen 2. Stunden, geschlossen, u. zwar zu der Zeit, als die Stände mit den Französischen, wegen Ehrenbreitstein etwas abgeredet, welches Sie, die Schwedischen, damahls aus einem Cyfer gethan.

Deputati: Man wäre wohl zu frieden gewesen, und hätte es ihnen zu danken gehabt,

1650
Januar.
Die Schwedischen acceptiren solchen gleichfalls.

1650.
Januar.

gehabt, wenn Sie damahls auch den punctum Evacuationis zum Schluß gebracht hätten.

Erstkeim: Hieraus wollten Sie bald kommen, wenn der Kayser sein Geld gebe, würden ihm seine Lande restituiret.

Uebersetzung
des Chur-
Fürsten zu
Erier Opposi-
tion wider
die Reichs-
Commission.

Letztlich gedachte auch der Chur-Mainische gegen Sie, daß die Französische Armada, unter dem Commando des Generals Rosen im Erz-Stift Erier anfangen solle, allerhand feindliche Thätigkeiten zu verüben, und dem Chur-Fürsten wider das Dohm-Capitul zu affiliten. Nun wäre aber eine Reichs-Commission zu Beylegung der Differentien zwischen Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden und Dero Dohm-Capitul angeordnet, der sich Seine Churfürstliche Gnaden nicht untergeben wollten. Nun aber sey gleichwohl Seine Chur-Fürstliche Gnaden ein Stand und Chur-Fürst des Reichs, der sich so wenig, als Chur-Mainz, Chur-Eölln, Chur-Bayern, Chur-Sachsen, und Chur-Brandenburg gethan hätten, solcher Reichs-Commission, so dem Frieden-Schluß gemäß angeordnet worden, zu entziehen, sondern hätte Ihre exceptionis und Nothdurfft vor den Reichs subdelegirten, so allbereit in den zien Monath zu Erier sey, vor und anzubringen, nicht aber mit Appellationibus an den Pabst zu Rom, wie von Ihnen geschehen, zu verfahren; dann solches dem Römischen-Reiche schimpflich, und nach der Reichs Verfassung und Constitutionibus unzulässig wäre. Man hätte dieser Tage deshalb auch mit denen Französischen hiesiges Orts geredet, welche dafür halten wollen, der Chur-Fürst wäre ante omnia zu restituiren, so aber zur Commission gehdrig, da sich schon geben werde, worein Seine Chur-Fürstliche

Gnaden zu restituiren. Sintemahl diese Reichs-Commission Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden sowohl, als Dero Dohm-Capitul zu gut angesehen. Man wollte dennoch Sie, die Schwedischen, ersuchen haben, Sie möcht den denen Französischen auch zureden, damit die Cron Frankreich sich darein nicht mische, und es bey der Reichs-Commission, und was das Instrumentum Pacis anweise, bewenden liesse, denn sonst allerhand Ungelegenheit sich daraus entspinnen möchte.

Es war zwar dabey die Abrede genommen, daß der Präsidēt Erstkeim sich des folgenden Tages, mit dem Chur-Bayerischen Gesandten, wegen der Declaration in puncto der Unter-Pfälzischen Religions-Sache, vergleichen wolle, damit man allerseits noch des folgenden Tages zur Subscription gelangen könne: Es entstand aber nachgehends daher ein Verzug, weil der Präsidēt Erstkeim, sehr viele Contre-Ordres an die Schwedischen Trouppen, ihre Zusammenziehung in den Kreitzen, und den vorgehabten March in die Catholischen Länder betreffend, auszufertigen hatte: Dahero der obgemeldte Vergleich zwischen Ihm und dem Chur-Bayerischen Gesandten, erst am ^{29. Jan.} _{8. Febr.} späten Abends geschah, wobey auch Erstkeim, dem Schwedischen Commandanten zu Weiden eine Contre-Ordre, die in der Ober-Pfals von neuem ausgeschriebene Magazin-Lieferung betreffend erhielt, indem der Commandant seiner dießfalls gehaltenen Ordre so stricke nachgekommen war, daß er allein auf 7. Aemter, 14000. Viertel Früchte repartiret hatte, und solche executive herbey zu treiben, im Begriff war.

1650.
Januar.

Schwedischer
Vergleich mit
Bayern, we-
gen der Ober-
Pfals.

§. XXV.

Die Clausur
werden
endlich in der
rer Kayserli-
chen Gesand-
ten Quartier
subscribirt.

Mittwochs den ^{30. Jan.} _{9. Febr.} versammelten sich gesammte Deputirte, denen der Chur-Bayerische Gesandte eröffnete, wie Er nunmehr mit dem Präsidēten Erstkeim richtig sey, und könnte dahero die Subscription erfolgen: Darauff, um 9. Uhr, von den Deputirten, Chur-Mainz, Chur-Eölln, Chur-Brandenburg, Sachsen-Altenburg und Braun-

schweig-Lüneburg zu dem Kayserlichen Gesandten führen, welchen hernach der Bambergische folgte; Gegen 10. Uhr, kamen die Königl. Schwedischen, der Präsidēt Erstkeim, und Baron Oxenliern dahin, weil jezo an den Schweden die Ordnung der Revisite war, nachdem kurz vorher Chur-Eölln und Chur-Bayern wieder nach Hause

1650.
Januar.

Hause gefahren waren, mithin der Subscription nicht beywohnten. Da sich nun sämtliche Gesandtschaft gesetzt, wurden 3. Exemplarien der *Clausularum subscribendarum* auf den Tisch gelegt, eines, so der Präsident Ersklein selbst hatte mundiren lassen, die andern beyden aber, welche nach selbigem Exemplar mundiret waren. Ersklein machte den Anfang mit reden, und begehrte an die Kayserlichen Gesandte, sich herauszulassen, was Sie anzudeuten hätten. Der Legat Vollmar zeigte sodann in einer zierlichen Rede an, daß man der Subscription halber jetho zusammen kommen sey, und solche, wenn die Herren Schwedischen weiter kein Bedencken hätten, verrichten wolle. Nachdem nun Ersklein erwiederte, wie Er nunmehr weiter nichts dabey zu erinnern wüßte; schritt man zur Collationirung der 3. Exemplarien, wovon eines der Legat Vollmar, das andere der Präsident Ersklein, und das dritte der Chur-Maynßische Gesandte nahm und es ablas.

Disput wegen
des dati.

Nach der Collationirung aber entstanden noch allerhand disputen, (1) wegen des *dati*: denn Ersklein verlangte solches bis Montags den ^{28. Jan.} 7 Febr. zurückzusetzen, weil am selbigen Tage, die Resolution dieserwegen gefallen: und an die Königlich Schwedischen Gesandten überbracht: auch von Ihnen angenommen worden sey. Der Kayserliche Gesandte *Cranius* aber *contradicirete* heftig, und drung auf das *ipsum momentum subscriptionis*, welche Meynung auch endlich gelten mußte. (2) War ein Streit wegen des *Calenders*, welcher nehmlich unter beeden, der Alte oder Neue, oben oder unten stehen sollte? Nach langem *Disputiren*, wurde verglichen, daß in denselben Exemplarien, so von den Herren Kayserlichen Gesandten und den Ständen subscribiret würden, der Neue *Calendar* oben, der Alte aber unten gesetzt: hingegen das *Contrarium* in den Schwedischen Exemplarien beobachtet werden solle. (3) Entstand eine Differenz über die *Farb*: der *Schnüre*, womit die Exemplarien eingestiftet waren, welche roth und weiß gewesen: statt deren die Kayserlichen schwarz und gelb verlangten:

Item wegen
der Farbe der
Schnüre.

Welches aber, weil nicht sogleich eine andere Seyde bey der Hand war, übergangen wurde. 1650.
Januar.

Hierauf unterschrieben die Kayserlichen Gesandten Vollmar und *Cranius* das eine Exemplar, das andere aber die Schweden Ersklein und *Oxenstiern*, besiegelten selbige, und wechselten sie gegen einander aus. Wegen der Stände Unterschrift aber blieb es damahl noch ungeschickt. Nach diesem *recommendirete* der Präsident Ersklein dem *Deputirten* die *Listam Restituendorum* dergestalt, daß durch ihren Fleiß und Arbeit selbige also möchte geringert werden, damit bey Subscription des Haupt-Recessus nicht viele *Casus restituendi* mehr übrig seyn möchten: Darauf die Kayserlichen Gesandten referirten, daß Ihre Kayserliche Majestät noch in denen, des vorigen Tages eingelangten Schreiben sich erklärter, Ihnen auch, solches anzugeigen befohlen hätten, daß zu Beförderung der Execution im Reich, Ihre Kayserliche Majestät erbietig wären, im Fall es die Nothdurfft erfordern sollte, die von denen *Deputatis* auszufertigende *Commissiones*, durch ihre *Immediat-Befehle* zu secundiren, oder auch der *Deputirten Decisa* *immediate* zur Execution zu befördern. Worauf die Schweden antworteten: „Sie, ihres Orts, könnten solches wohl „geschehen lassen, *modo fiat Executio*, „Ihnen sey indifferent, es möchte solche „verrichten, wer da wolle. Die *Reichs-Deputirte* hingegen hielten davor, es würde dessen nicht bedürffen, sondern die *Auctoritas Deputatorum*, vor sich selbst schon *sufficient* sey, *Partition* zu erlangen. Womit man also in allem Guten, von einander geschieden. Wie die mehrern *specialia*, aus deß von *Thurns-hirn*, über solchen *Actum* verfaßten *Protocollo*, sub N. I. zu vernehmen stehen.

Des Nachmittags ließen die Schweden bey dem Reichs Directorio die Ausfertigung eines, a *statibus* unterschriebenen Exemplars, erinnern, da denn sofort, nach der genommenen Abrede, Chur-Maynß nomine *Catholicorum*, und Sachsen-Altenburg, nomine *Evangelicorum*, ein Exemplar unterschrieb und

Der Kayserlichen
Majestät
Neigung zu
Beförderung
der Restitu-
tiops-Fälle.

N. I.

Unterschrift
des Reichs-
Ständen
Exemplars

1650. und besiegelte, welches gegen ein, von den
Januar. Schweden authentifizirtes, ausgelieffert
wurde.

Des Abends um 6. Uhr kam der
Schwedische Generalissimus, Pfalz-
Graff Carl Gustav, wieder in Nürnberg
glücklich an, welcher zeithero in Winds-
heim, Anspach und Schillingsfürst
gewesen war, deme des folgenden Tages,
von dem Kayserl. Principal-Gesandten,
Duca d'Amalfi, im Nahmen Ihro Kay-
Majest. 2. stattliche Pferde, benanntlich

Rückkunft
des Schwedi-
schen Gene-
ralissimi, nach
Nürnberg.

Kayserliches

ein Hispanisches und ein Neapolitani-
sches, durch den Obristen Ransft, prae-
sentirt wurden, das eine war mit roth
von Gold, das andere mit blau von Silber
gestücktem sammeten Zeuge belegt, wobey
ein grosser Zulauff von den Nürnbergern
geschah, welche die fremdden Thiere sehr
bewunderten.

Die obgedachter massen unterschriebene
und vollzogene Notul, war des forma-
len Inhalts, wie ab N. II. erhellet,

1650.
Januar.

Present an
denselben.

N. II.

N. I.

Protocollum über den actum Subscriptionis.

N. I.
Protocollum
über den
actum sub-
scriptionis
Clausula-
rum.

Mittwochs den 30. Januar. vor 10. antemerid. fuhr der Chur-Maynische, Dina-
brückische, an stat. des Chur-Eöllmischen, wie auch der Chur-Bayerische, Chur-Branden-
burg, Bambergische Braunschweig-Wolffenbüttelische, und Ich Thumshirn zu Herr
Vollmar, allda sich auch Hr. Cran befand. Der Chur-Bayerische brachte vor, daß gestern
Herr Ersklein bey Ihm gewesen, und sich mit Ihm der Reservatori Clausul die Unter-
Pfalz betreffend, dergestalt verglichen, daß darum die vorhabende Subscription nicht
dürffte aufgehalten werden, es hätte aber Herr Ersklein erinnert, alldieweil vergangen
der Herr Graf von Fürstenberg sich auf Kayserliche Commission beruffen, deren nach-
mals Sie, die Herrn Kayserlichen, nicht hätten wollen geständig seyn, so hielte Er zwar
der Deputirten vorgestern im Nahmen der Kayserlichen gethanes Erbierhen in seinem
Werth, Er wolte aber doch gleichwohl auch gern von denen Kayserlichen selbst die
Anzeige haben, stellte also Er, der Herr Gesandte, zu der Kayserlichen Belieben,
ob Sie durch Ihren Secretarium gedachten Herrn Präsidenten Nachricht wolten
geben, daß Sie zur Subscription parat und erbdthig wären. Herr Vollmar be-
richtete, daß Sie Herr Erskleins gleich jeso gewärtig, denn Er sich gestern bey Ihnem
angegeben, und nicht absagen lassen, es legen auch die ad subscribendum mündliche
Exemplaria bereits auf dem Tische, des Herrn Grafen von Fürstenbergs Com-
mission hätte Herr Ersklein nicht recht eingenommen, und Sie dieselbe also nicht
gestehen können, gieng darauf hinaus, und schickte den Secretarium, gebethener
maassen, zu Herr Ersklein.

Als Er wieder hinein kam, bathen wir, wofern die Herrn Königlich Schwedi-
schen der Liltæ oder Ober-Pfälzischen Sache nicht gedächten, so möchten Sie, die Herrn
Kayserlichen, doch auch keine Meldung davon thun, solte aber, über Verhoffen, von
Herrn Ersklein etwas geredet werden, so wäre es, so gut möglich, zu decliniren, und
nur in genere zu beantworten, daß es eine Sache sey, so vor die Stände gehdrtig.
Herr Vollmar. Wann nur Herr Ersklein davon schwiege, wolten Sie gerne davon
schweigen, mit der Subscription würden Sie es also halten, daß Sie ein Exemplar
unterschrieben, die Herrn Königlich Schwedischen das andere, und wolten es also
gegen einander austauschen, ob die beyde Deputirte, die mit unterschreiben solten,
diese beyde Exemplaria auch unterschreiben, oder 2. absonderliche vollziehen, und
hingegen von den Schweden ein vollzogenes Exemplar begehren wolten, stellten
Sie dahin. Unterdessen las Seine Excellenz die Relation, wie es mit Capti-
virung des Herzogs von Conde, Conty und Longeville dahergangen, sagten
darneben, es hätte des Herzogs von Conde Gemahlin noch selbige Nacht an alle
Guarnisonen und Regimenter geschrieben, sich in gute acht zu nehmen, desgleichen wäre
Zwenter Theil. R wäre

1650.
Januar.

wäre des Herzogs von Longeville Gemahlin nach Normandia gegangen, sich selbiger Provinz, als da Ihr Herr das Gubernement geführet, zu versichern, es würde aber der Cardinal Mazarini auch nicht dabey geschlafen haben, und hies in solchen Fällen, wer eher. Das ganze Nest wäre nicht gehoben, sondern unterschiedene vornehme Prinzen davon kommen.

Ich redete auch mit den Chur-Bayerischen. Wenn der Chur-Fürst von Trier, welcher tödtlich Kranck, versterben solte, so würde Uns dadurch die Occasion des Franckbischen Temperamenti entgehen, sintemahl alsdenn wir keinen Prætext zur Sequestration haben, sondern das Capitul vorgeben würde, daß jede vacante die Bestung Ehrenbreitstein ihnen zugehörte, oder wenn Sie auch gleich einen Erzbischoff wieder erwählten, so wäre doch mit dem vorigen alsdenn die Streitigkeit erstorben, und also keine Ursach der Sequestration mehr übrig: Er antwortete darauf, auf solchen Fall wüßte Er kein Temperament als Heilbrunn, diß hätten die Franckosen doch ohne diß albereits inne. Als ich ihm aber zu Gemüthe führte, wie Er vordessen anderer Meinung gewesen, und daß ich dafür hielt, man könnte gleichwohl auf den Fall, der sich doch noch nicht begeben hätte, mit der Sequestration fortfahren, und dieselbe denen Reichs-Commissariis, Maynz, Edltn und Bamberg so lange anvertrauen, bis Franckenthal restituiert, oder ein neuer Erzbischoff erwählt wäre, improbirte Er zwar dieses nicht, iedoch verspührete Ich an Ihm, daß Er noch auf Heilbrunn sein Absehen hatte.

Als nun Herr Erskein und Baron Drenstirn kamen, gieng Ihnen Herr Wolmar und Herr Cran entgegen, wir Deputirten aber verblieben in der Stuben, und wurden Stühle um eine Taffel gesetzt. Nachdem man nun gefessen, proponirte Herr Erskein: Sie hätten vorgestriges Tages von denen Deputirten vernommen, daß die Herrn Käyserlichen die bewusten Clausulas Generales zu subscribiren erbdthig wären, Sie hätten sich zu dem Ende in sein, Herr Wolmars, Logement begeben, Ihre Meynung deswegen anzuhören, wolten sich hierauf hinwieder dergestalt erklären, daß man ohne Difficultät zur Subscription gelangen könnte. Herr Wolmar. Sie erinnerten sich, was es bisher vor Difficultäten wegen Subscription der Remissiv und anderer Clausulen abgegeben hätte: Nachdem Sie aber von denen Deputirten verstanden, das dieselben beygelegt, so wolten Sie den verglichenen Aufsatz, wenn Sie, die Herrn Königl. Schwedischen, dergleichen zu thun erbdthig wären, anieso vollziehen, und wären zu dem Ende gegenwärtige Exemplaria mundiret, und albereit gestern von dem Chur-Maynz. Secretario mit sein, Herr Wolmars, wie auch Herr Erskein Secretario collationiret worden. Herr Erskein. Alldieweil Sie, die Herrn Käyserlichen, zur Subscription sich offerirten, die Deputirten auch sich vorsehen erbotthen, So viel die Listam Restitutionis betreffend, mit den Commissionibus und Executionibus ohne Verzug zu verfahren, so wären Sie auch, die gedachten Clausulas zu subscribiren erbdthig; Sie hätten aber nicht gewußt, daß solches ieso alsobald geschehen und die Deputirten zugegen seyn würden. Sonst hätten Sie ihr Exemplar, so Sie mundiren lassen, auch mitgebracht, und zuvorhero collationiret. Vor diesmahl hätten Sie gemeinet, nur, ob die Herrn Käyserlichen subscribiren wolten, zu vernehmen. Herr Weel. An denen Commissionibus solte kein Mangel seyn, sondern damit schleinig und ohn Verzug fortgefahren werden.

Herr Wolmar. Sie hätten noch gestern von Ihro Käyserlichen Majestät Schreiben bekommen, es wären dieselbe mit dem Verzug der Executionen, in Puncto Amn. & gravaminum gar nicht zu frieden, wenn es auch in Ihro Käyserliche Majestät Händen gelassen worden wäre, solte es längst zur Restitution gelanget seyn, und wären nochmals erbdthig, im Fall einige Verhinderungen vorgehen solten, sich Ihro Käyserlichen Amtes hierin vermassen zu gebrauchen, daß sich Niemand disfalls zu beschwehren Ursach haben solte. Herr Erskein. Es gilt Uns gleich, modo fiat Executio. Ego. Ich hätte wahr genommen, daß ein Exemplar auf der Taffel lege, welches des Herrn Präsidenten Secretarius selbst geschriben, verhalten meines Erachtens

1650. Erachtens die Collationirung wohl alsobald geschehen könte. Herr Wollffenbütt 1650.
 Januar. teltche. Es wäre eben das Exemplar, welches der Herr Präsident Ihme, dem Herrn
 Wollffenbütteltchen, um dem Chur-Maynnsischen es zuzustellen, geschickt. Januar.

Hierauf nahm der Chur-Maynnsische das eine Exemplar, und zwar dasjenige, so aus seiner Cansley gekommen, und Herr Wolmar das dritte, und las es der Chur-Maynnsische Gesandte von Wort zu Wort nach einander her. Wurde also Feder und Dinte, wie auch Licht und Wachs hinein gebracht. Herr Wolmar fragte: Wenn das datum gesetzt werden solte. Herr Erskein. Er hieltte auf Vorgestern, da die Deputirten ihnen die Resolution gegeben. Herr Wolmar antwortete: Er wäre indifferent, es möchte heut oder Vorgestern gesetzt werden. Herr Erant aber widersprach solches mit einer ziemlichen Vehemenz, sagte Herr Wolmar etwas heimliches ins Ohr, und betheuerte hoch, Er unterschriebe nichts, wenns nicht heute datiret wäre. Herr Erskein erklärte sich dahin, es gelte ihm gleich, könnte auch nicht begreifen, was für eine Subtilität darunter verborgen seyn solte; man möchte es Ihm doch sagen, was es für ein Geheimniß wäre, wäre doch auch Ihr Exemplar, welches Sie jeso unterschreiben solten, mit einer roth- und weissen-Schnur durchzogen, und solte doch blau und weiß seyn: Sie wären so einfältig, daß Sie solche Dinge nicht groß achteten. Als nun der Chur-Maynnsische Secretarius das Datum auf heutigen Tag unterzeichnete, ruffte Ihn Herr Erant zu, den neuen Calender fest oben. Herr Erskein aber: Und in unserm Exemplar den alten. Wurden also endlich ein Exemplar von denen Herrn Kayserlichen, das andere von den Königl. Schwedischen vollzogen, und gegen einander ausgehändiget. Von den Deputirten aber wurde dazumahl keines unterzeichnet, sondern von Herrn Erskein so viel angedeutet, es würde vielleicht gnugsam seyn, daß die Herrn Kayserl. es subscribirt hätten, die Deputirten solten nur ihrem Versprechen gemäß, die Commissiones und Executiones befördern, damit die Lista vergeringert würde, stunde damit auf und sagte, es werde der Herr Generalissimus noch Heute, oder doch Morgen, geliebts Gott, hinein kommen, und ohne einige Dilation den Punctum Evacuationis vornehmen, sich auch dabey dermassen bezeigen, daß mit Gottes Hülffe der Schluß, ohne Zeit Verlierung, erfolgen solte, die Herrn Kayserl. bedankten sich für solche gute Erklärung, und wolten des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. Zurückkunft mit Verlangen erwarten.

N. II.

Verglichene regule præliminares Restitutionum, wie selbige hernach dem Haupt-Recess einverleibet.

Punctus Restitutionis.

Nehmlich und erstlich die Restitution ex capite Amnestiæ & gravaminum, unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben und des Reichs angehörigen betreffend; so haben die zu diesem Puncto Restitutionis Deputirte Stände ex utraque Religione anstatt deren hieoben Lit. A. bemerkten Lista einen gewissen Aufsatz und Designation, was für Casus in jedwedem hernach bestimmten Termino zu erörtern und nach Aufweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequendi obeerleibten Præliminar-Recess, und diesem Haupt-Recess gemäß, zu exequiren, verglichen, auffgericht, geschlossen und allerseits besiegelt und unterschrieben, und sollen demnach solche darin begriffene, und bereits decidirte, auch künftig von den Deputatis intra tres Menses erledigende Casus auff die bestimmte Zeit ordentlich exequiret werden, allergestalt und Maas, als wann die mit außgedruckten Worten hierin begriffen wären, doch sollen hiebey auch nachfolgende Puncte beobachtet werden.

Und vorderist, so verbleibt es wegen dessen, was albereit hievor oder in erst gedachten Terminen, oder denen nechst darauf folgenden drey Monathen von denen Deputatis, oder durch die ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarios in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi auch præliminar
 Zweyter Theil. N 2 und

1650.
Januar.

und gegenwärtigen Haupt-Recesss und denenselben gemäß decidiret, exequiret oder verglichen, oder noch erörtert, exequiret und verglichen würde, das soll also fest und unverbrüchlich gehalten und darwider keines andern Orts, am Kayserlichen Hoff oder Cammer oder andern Gerichten, wie die Nahmen haben mögen, auf einigerley Weiß oder Weg nicht angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de facto einige Turbation oder attentata dagegen nicht vorgenommen werden, gestalt es dann auch mit der Chur-Pfälzischen Restitucion sein Verbleiben hat, wie es im Instrumento Pacis abgehandelt, und hernächst alhie vermittelst Unserer Interposition, zwischen denen Chur-Bayerischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, so viel an denen Unter-Pfälzischen Landen des Herren Churfürsten in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen Evacuierung der an Seiten Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden in der Ober-Pfalz ingehabter Plätze, so dann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens und bey Chur-Mainz Liebden gegen einer von deroeselden ausgehändigten Recognition, deponirter Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande an Seiten des Herrn Churfürsten Pfalzgrafen Liebden, die Kayserliche Commissio Restitutoria zu handen geliefert, und Schloß und Stadt Heidelberg samt andern von hochgedacht des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden bishero ingehabten Aemtern in der Unter-Pfalz würcklich restituiret worden, so dann daß mehr hoch befagten, des Herrn Chur-Fürsten Pfalzgrafen Liebden inmittelst und biß Ihre Kayserliche Majestät Deroeselden ein anders neues der Churfürstlichen Würde gemässes Erz-Amt, Titul und Wappens, auch was deme anhängig, werden conferiret haben, vernidg des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaration sich des Erz-Truchsessens Tituls und Wappens, auf die darinnen begriffne Maß und Bedingniß gebrauchen mögen, alles nach Inhalt angezogener respectiver Ratification, Renunciacion, Recognition, Restitutions Commission und declaration, welches hiemit per expressum nochmahls allerseits ratificirt und confirmirt wird.

Zu richtiger Abhelfung aber der im Heil. Römischen Reich noch nicht beschenehen restitution, ist zufrörderst vor gut angesehen worden, Erstlich daß alle und jede ex capite amnestia & gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten gelangte Restitutions-Sachen und im Friedensschluß zuläßige, auch sich auf den punctum Amnestia & gravaminum qualificirende gravamina und Gegen gravamina, welche bereits allhier vorkommen sein, oder noch ante primum exauctoracionis & evacuationis terminum bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, welches, was einkommt, denen Deputatis communiciren wird, eingebracht werden möchten, von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundenen Dingen zur gehdrigen Restitucion dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung, und zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in der bestimmten, die übrige aber in Zeit nächst darauf folgenden drey Monathen alles nach Inhalt des instrumenti pacis und darauf fundirten Kayserlichen Edicten, arctioris modi exequendi und bey denen in dem Præliminar-Recesss einverleibten Straffen ohnfehlbar vollzogen werden.

Damit aber auch deswegen in denen gesetzten Terminis und denen darauf folgenden bestimmten drey Monathen nichts ermangle, und deswegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen, so bleibt es ein vor alle mal dabey, daß die ad punctum Amnestia & gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselben Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero Herrn Principalen keinesweges avociret werden, Sie aber alles angelegenen Fleisses die gelangte und hier einkommende Sachen vornehmen, erörtern und zur Execution befördern sollen, und sind zu solcher des Puncti Amnestia & gravaminum gänzlichlicher Abhandlung und Entscheidung, als Mediatores, Chur-Eblln und Chur-Brandenburg, als Deputati aber, an Seiten der Catholischen Chur-Maynz und Chur-Bayern, Bamberg und Costniz: von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber Sachsen Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg und Nürnberg verordnet.

Soviel

1650.
Januar.

So viel dann andere in den drey Terminen nicht specificirete oder noch ante primum Exauctorationis terminum bey dem Reichs-Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Berwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft, dieselben pro exclusis keineswegs gehalten werden, noch Jemands die Restitutions abge schnitten, sondern mániglich expresse reserviret und vorbehalten seyn, seine Nothdurft hernach bey seines, oder wie im Instrumento pacis versehen, nechst angelegenen Creißaus schreibenden Fürsten, oder gar bey Káyserlicher Majestát gebührend vor und anzubringen, alwo er damit gehdret und ihm, nach dem oben vorgeschriebenen modo Executionis summaria, zu schleunigster Restitution verholffen werden solle.

1650.
Januar.

Zu welches desto kráftiger Verfeh und Besthaltung die Rómische Káyserliche Majestát durchgehend im Reich Patenta publiciren werden, vermitteltst deren alle attentata, auch Disputaciones und Predigten, sowohl wider den Frieden-Schluss, als auch wider die dem Instrumento pacis, Káyserlichen Edicten, arctiori modo Exequendi, wie auch obbesagten Práliminar- und diesem Haupt-Recess, gemásse Execuciones, samt andern Contraventionen, wie die Namen haben mógden, bey ernster Strafe verboten und jedes Orths Obrigkeit anbefohlen werden, die Contraventores, nach gestalt des delicti, secundum Instrumentum Pacis, verdienet massen abzu straffen.

Was denn die úbrige Sachen, so in denen vorbehaltenen dreyen Monaten durch die Deputirten erlediget werden sollen, anbelanget, so gehdren dahin alle andere in obgedachtem von ihnen verfaßtem und unterschriebenem Auffaß und Designation nicht specificirte Casus Restitutionis ex capite Amnestia & gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Berwandten bey dem Chur-Máynischen Reichs-Directorio albereit eingekommen, oder noch bey demselben ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum einkommen werden, darunter auch diejenigen zu verstehen, welche in einer absonderlichen von der Deputirten subscribirten und uns zugestellten Specification begriffen sind. Und soll gleichwohl die Eintheilung der Casuum diesen eingeschránkten Bestand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exquiret werden solte, sondern es sind die Termini allein zu Befórdderung der Sachen und ad excludendam moram angesehen, zu welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis frey stehen solle, ad cognitionem facti possessionis & executionem zu schreiten: So ist auch die bey jedem Casu gesetzte gravaminum Specification nicht dahin gemeinet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereignende Beschwerden gar nicht beobachtet werden.

Die noch hinterstellte Documenta restituenda betreffend, sollen dieselbe vermóg Instrumenti Pacis restituiret, und, im fall úber kurz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebraht, darauf in favorem Detentatorum nicht erkannt, sondern dieselbe dem Restituto ohne allen Entgelt oder Gefahr eingantwortet werden. Schließlichen sollen alle Protestaciones und Reservationes, insonderheit auch wider den Práliminar- und diesen Haupt-Recess in Krafft dieses und zumahl vermóg Instrumenti pacis hiemit nachmahls aufgehoben, cassirt und annullirt seyn.

(L.S.)

Isaac Wolmar.

(L.S.)

Johann Crane.

Actum Nürnberg den ^{19 Febr.} _{30 Jan.} anno 1650.

Das andere Original, so den vorhergehenden Wort von Wort gleichlautend ist, findet sich gezeichnet von

(L.S.)

Sebastian Wilhelm Meel,
Chur-Máynischer Geheimer Rath.

(L.S.)

Wolff Curath von Thumshirn.

Cum autographo convenientiam attestamus

Anders Anton Strierman

Joh. Arckenholz

Actuarius ad Archivum S. R. Majestatis
Regni Sueciae.

S. R. Majestatis Regnique Sueciae
Cancellariae Registrator.

(L.S.)

N 3

(L.S.)

Sum.